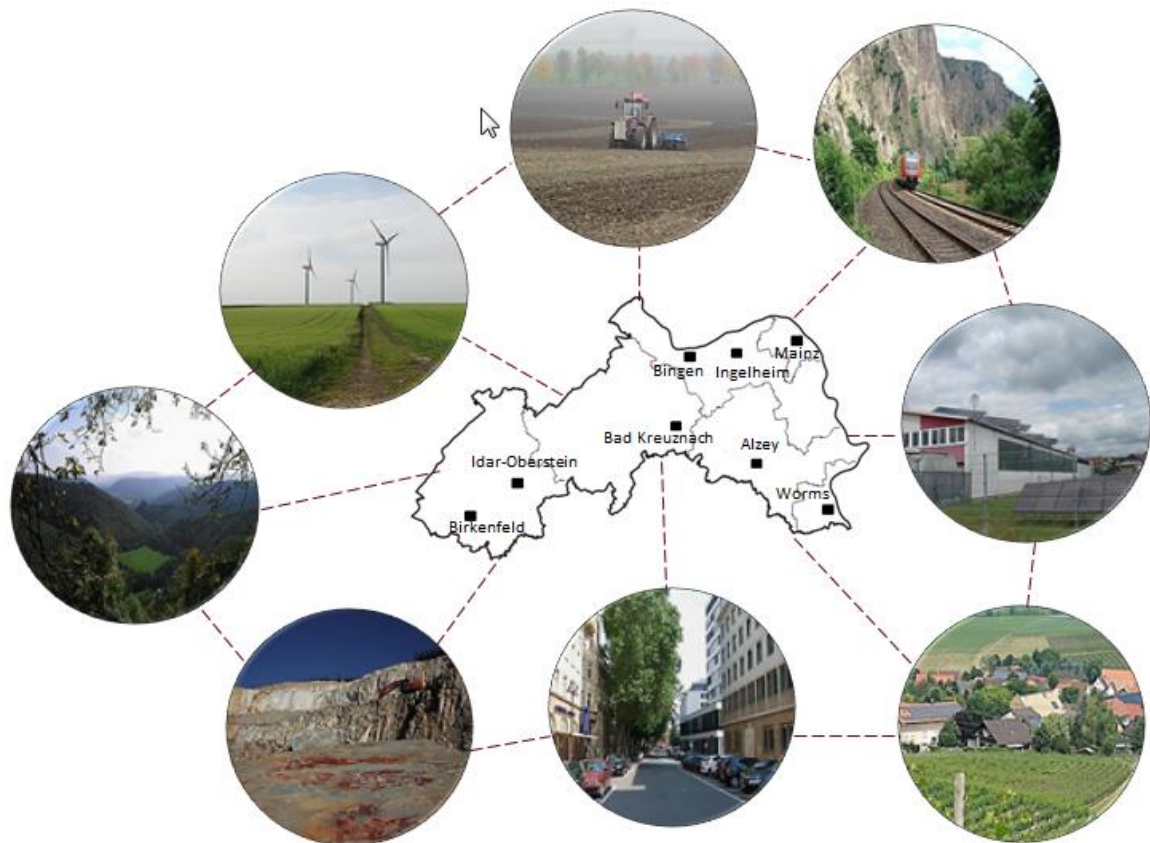


REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN

RHEINHESSEN-NAHE

2014



Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Sachgebiet Rohstoffsicherung in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016



PLANUNGSGEMEINSCHAFT

RHEINHESSEN-NAHE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gesamtfortschreibung ROP 2014:

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 21. November 2008. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde – am 21. Oktober 2015. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 23. November 2015.

Erste Teilfortschreibung

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 13. Juli 2015. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung – oberste Landesplanungsbehörde – am 04. Mai 2016. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20. Juni 2016.

Zweite Teilfortschreibung

Aufgestellt von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Beschluss der Regionalvertretung vom 16. November 2020. Genehmigt durch Genehmigungsbescheid des Ministeriums des Innern und für Sport – oberste Landesplanungsbehörde – am 05. Januar 2022. Verbindlich nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 19. April 2022.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, bestehend aus Textteil und Plankarte unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften erarbeitet worden ist und mit der von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe am 16. November 2020 beschlossenen, vom Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 05. Januar 2022 genehmigten Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe übereinstimmt unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Hinweise.

Mainz, 19. April 2022

Gez. Landrätin Dicks
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Impressum

Herausgeber	Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vorsitzende	Bettina Dickes Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach
Leitender Planer	Alexander Krämer
Bearbeitung	Alexander Krämer, Bodo Sontheimer, Dr. Jamill Sabbagh, Dirk Biefel †, Tamara Gresch
Projektmitarbeit:	Dr. Gerd Kirchner
Redaktion	Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen- Nahe Ernst-Ludwig-Straße 2 55116 Mainz T: 06131 - 480 18 40 E: geschaeftsstelle@pg-rheinhessen-nahe.de Website: www.pg-rheinhessen-nahe.de

Vorwort

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat den Regionalen Raumordnungsplan für die Region Rheinhessen-Nahe im Jahr 2014 auf der Basis Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) neu aufgestellt, nunmehr ist bereits die zweite Teilfortschreibung dieses Planwerks erfolgt. Der Teilfortschreibung des Raumordnungsplans war ein intensiver Dialog mit den Städten und Gemeinden vorausgegangen.

In der zweiten Teilfortschreibung ist das Kapitel 2.2 in seiner Gesamtheit überarbeitet worden. Statt der Schwellenwerte gemäß Z 22 der ersten Teilfortschreibung sind nunmehr Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung festgelegt. Im Kapitel 3.9 Rohstoffsicherung sind gegenüber der Fassung der ersten Teilfortschreibung die Ziele 92 und 93 neu gefasst, womit klargestellt ist, dass mit diesen Zielen keine Konzentrationswirkung verbunden ist. Für einzelne Rohstoffgebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sind aktuelle Flora-Fauna-Habitat-Prüfungen berücksichtigt, mit dem Ergebnis, dass zwei Vorranggebiete nun als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. In allen anderen Kapiteln haben sich im Zuge der zweiten Teilfortschreibung keine Änderungen ergeben. Lediglich durch Fusion der neu gebildeten Gebietskörperschaften in der Region Rheinhessen-Nahe sind nachrichtlich die entsprechenden Textstellen berichtigt ebenso die mit der Fusion verbundenen neuen Gebietszuschnitte und Nahbereiche in den Textkarten.

Ich möchte an dieser Stelle allen beteiligten Fachbehörden, Gemeinden, Kreisen, Verbänden und Organisationen für Ihre Unterstützung bei der Aufstellung des Regionalplanes danken. Insbesondere danke ich auch den Vertretern der Obersten Landesplanungsbehörde und der Oberen Landesplanungsbehörden sowie den Gremien der Planungsgemeinschaft und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.



Landrätin Bettina Dicks

Vorsitzende

Gliederung

Vorbemerkung	1
I Leitvorstellungen zur Raumordnung und Regionalentwicklung	1
1 Aufgabe der Raumordnung	1
2 Rahmenbedingungen	2
3 Leitvorstellungen	3
II Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur	7
1 Landesplanerische Rahmenbedingungen	7
1.1 Raumstruktur	7
1.2 Demographische Entwicklung	10
2 Entwicklung von Räumen und Siedlungen	12
2.1 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschwerpunkte	12
2.2 Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung	16
2.2.1 Gemeindefunktionen	16
2.2.2 Besondere Funktion Wohnen	17
2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe	18
2.2.4 Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung	19
2.2.5 Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement	25
2.3 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge	28
2.3.1 Funktionale Schwerpunkte	28
2.3.2 Zentrale Orte	30
2.3.3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Siedlungsentwicklung	36
2.3.4 Einzelhandel und Dienstleistungen	37
3 Freiraumstruktur und Ressourcenschutz	39
3.1 Boden	39
3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	41
3.3 Regionaler Biotopverbund	46
3.4 Grundwasserschutz	51
3.5 Hochwasserschutz und Oberflächengewässer	54
3.6 Klima und Reinhaltung der Luft	57
3.7 Landwirtschaft	61
3.8 Wald und Forstwirtschaft	65

3.9	Sicherung der Rohstoffversorgung.....	67
3.10	Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften	81
4	Verkehr und technische Infrastruktur	89
4.1	Verkehr	89
4.1.1	Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs	89
4.1.1.1	Funktionales schienengebundenes Personenfernverkehrsnetz	90
4.1.1.2	Regionale Verbindungen des öffentlichen Verkehrs	91
4.1.1.3	Flächenerschließende Verbindungen	93
4.1.2	Straßeninfrastruktur	95
4.1.2.1	Das Funktionale Straßennetz	95
4.1.2.2	Brückeninfrastruktur	98
4.1.2.3	Wasserstraßen	98
4.1.3	Regionales Radwegenetz.....	98
4.1.4	Luftverkehr	101
4.1.4.1	Verkehrsflughäfen.....	101
4.1.4.2	Verkehrslandeplätze	101
4.2	Telekommunikation und Postdienste	102
4.3	Energieversorgung.....	103

III	Gender-Check.....	110
	Anlage 1: Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte.....	112
	Anlage 2: Erläuterungen und Begründungen der Anlage 1	123
	Anlage 3: Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung zum regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.....	131
	Anhang 1: Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010.....	137
	Anhang 2: Regionale Ökoflächenpools	148
	Anhang 3: Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume.....	150
	Anhang 4: Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume	154
	Anhang 5: Grünverbindungen.....	157

Karten- und Tabellenverzeichnis

Kartenverzeichnis

Karte 1: Raumstrukturgliederung.....	9
Karte 2: Leitbild Entwicklung.....	15
Karte 3: Leitbild Daseinsvorsorge.....	29
Karte 4: Nahbereiche.....	35
Karte 5 Regionaler Grünzug und Grünzäsuren.....	45
Karte 6 Landesweit- und regionalbedeutsame Biopverbundräume und Wildtierkorridore.....	49
Karte 7 Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete.....	50
Karte 8 Landesweit- und regionalbedeutsame Gebiete für den Grund- und Trinkwasserschutz.....	53
Karte 9 Hochwasserschutz	56
Karte 10: Klimatisch bedeutsame Flächen	59
Karte 11: Radonpotenzial.....	60
Karte 12: Regional bedeutsame landwirtschaftliche Nutzungstypen.....	64
Karte 13: Regional bedeutsame Waldflächen.....	66
Karte 14: Historische Kulturlandschaften.....	87
Karte 15: Leitbild Erholung und Tourismus	88
Karte 16: Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs.....	94
Karte 17: Funktionales Straßennetz	97
Karte 18: Radwegenetz	100
Karte 19: Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung.....	107

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundwerte zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes für die Träger der Flächennutzungsplanung.....	21
Tabelle 2: Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche.....	31

Vorbemerkung

Für eine nachhaltige Raumordnung und Raumentwicklung in Rheinland-Pfalz bildet das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) den Gestaltungs- und Ordnungsrahmen. Im regionalen Raumordnungsplan (ROP) werden die Vorgaben durch das LEP für die jeweilige Planungsregion konkretisiert. Das LEP IV ist am 25. November 2008 in Kraft getreten. Gemäß § 10 (2) Landesplanungsgesetz (LPIG) sind nach Inkrafttreten des LEP die regionalen Raumordnungspläne innerhalb von 3 Jahren fortzuschreiben und der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

In der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wurde nach Inkrafttreten des LEP IV im Jahr 2008 der Beschluss zur Gesamtfortschreibung des ROP gefasst. 2009 jedoch wurde beschlossen, die Teilfortschreibung Windenergienutzung vorzuziehen und mit der Gesamtfortschreibung des ROP anschließend fortzuführen.

Die in der Region vollzogenen Gemeindefusionen zu den Stichtagen 01.07.2019 und 01.01.2020 wurden nachrichtlich durch Anpassungen an Text, Karten und Tabellen berücksichtigt.

I Leitvorstellungen zur Raumordnung und Regionalentwicklung

1 Aufgabe der Raumordnung

Jeder anthropogene Eingriff ist mit Ansprüchen an den Lebensraum verbunden. Hieraus resultieren unterschiedliche Raumnutzungsinteressen, die sich teils überlagern oder in Konkurrenz zueinander treten können. Die heutige Ausprägung und Verteilung der Raumnutzungen, die Raumstruktur, ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von naturräumlichen Gegebenheiten, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und ihrer staatlichen bzw. politisch-planerischen Regulierung. Ziel der Raumplanung ist es, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen, Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen und eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Eine nachhaltige Raumentwicklung wird zunächst in Leitvorstellungen thematisiert und in Zielen und Grundsätzen, den Instrumenten der Raumordnung, konkretisiert.

Instrumente der Raumordnung

Ziele

Ziele sind landesplanerische Letztentscheidungen. Sie sind einer Auslegung und Abwägung nicht mehr zugänglich und stellen verbindliche Vorgaben für die Planungsträger sowie für Genehmigungen und Planfeststellungen dar, die in der Karte als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Andere raumbedeutsame Funktionen/Nutzungen oder Ziele sind ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion/Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.¹ Die Ziele sind zu beachten, die Bauleitpläne sind den Zielen anzupassen. Die Ziele der regionalen Raumordnung sind gemäß § 5 LPIG durch den Buchstaben „Z“ in der Randspalte zu kennzeichnen.²

Grundsätze

Grundsätze werden in der Karte als Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet. Eine landesplanerische Letztentscheidung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich und bleibt den nachfolgenden Verfahren überlassen. Grundsätzen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen/ Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Sie werden gemäß § 5 LPIG durch den Buchstaben „G“ gekennzeichnet.

¹ Siehe LPIG, § 6 Abs. 2 Ziffer 1

² Siehe LPIG, § 5

Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen kennzeichnen Ziele und Grundsätze, die nicht selbst formuliert, sondern übernommen werden. Sie sind mit dem Buchstaben „N“ zu kennzeichnen. Im ROP der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe findet eine nachrichtliche Übernahme in der Regel aus dem LEP IV statt.

2 Rahmenbedingungen

Raumstruktur

Die Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild der Region, welches durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen funktional-räumlichen Verflechtungen geprägt wird.

Die Region Rheinhessen-Nahe wird gebildet durch die Landkreise Birkenfeld und Bad Kreuznach als Nahe-Landkreise und durch die rheinhessischen Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms mit den kreisfreien Städten Mainz und Worms.

Die Region Rheinhessen-Nahe wird durch vier Raumstrukturkategorien unterteilt:

- Hochverdichtete Bereiche
- Verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur
- Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur
- Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur.

Die landesplanerische Raumkategorisierung (LEP IV, Karte 1, S. 40) ordnet die Planungsregion Rheinhessen-Nahe überwiegend dem verdichteten Raum zu. Der westliche Teil der Region wird aufgrund ländlicher Ausprägung dem ländlichen Raum zugeordnet (siehe Karte 1, S.9). Innerhalb der Raumkategorie „Verdichtete Bereiche“ werden bestimmte Teilräume aufgrund ihrer prosperierenden Entwicklung als „Hochverdichtete Bereiche“ definiert (das Oberzentrum Mainz und sein Umland).

Die Raumstruktur der Region Rheinhessen-Nahe stellt sich zweigeteilt dar. Während der Ostteil von dem hochverdichteten Raum um das Oberzentrum Mainz dominiert wird, befinden sich im Westen der Region in den Landkreisen Birkenfeld und Bad Kreuznach, westlich von Bad Sobernheim die ländlichen Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur um die Städte Birkenfeld, Baumholder, Idar-Oberstein, Kirn, Bad Sobernheim und Meisenheim. Die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen und der östliche Teil des Landkreises Bad Kreuznach liegen im Einzugsbereich des Oberzentrums Mainz, das innerhalb von 30 PKW-Minuten erreichbar ist.

Demographie

Die Bevölkerungsentwicklung in der Region Rheinhessen-Nahe zeigt ein sehr heterogenes Bild. Trotz der niedrigen Geburtenziffer und des damit verbundenen negativen natürlichen Saldos stieg die Einwohnerzahl in der Region Rheinhessen-Nahe von 2011 bis 2018 um knapp 4,11 % (+ 34.753 Einwohner). Dies ist ausschließlich durch den positiven Wanderungssaldo begründet. Während im Naheraum die Bevölkerungszahlen rückläufig sind, nimmt die Einwohnerzahl im rheinhessischen Raum kontinuierlich zu. Diese gegenläufige Entwicklung führt dazu, dass insgesamt in der Region Rheinhessen-Nahe kein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts aus dem Jahr 2017 geht davon aus, dass bis zum Jahr 2030 die Gesamtzahl der Einwohner in der Region Rheinhessen-Nahe um etwa 10.000 Personen zunehmen wird. Die Modellrechnung bis 2030 zeigt auch, dass die Bevölkerungszahl im ländlichen Raum der Region um ca. 8.500 Personen abnimmt (- 7%). Der rheinhessische Raum bleibt nach wie vor Zuzugsgebiet und kann im selben Zeitraum um rund 18.500 Personen wachsen. Für die gesamte Region Rheinhessen-Nahe ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung ab 2030 leicht und ab dem Jahr 2035 stark zurückgehen wird.

Der Anstieg der Einwohnerzahl in der Region Rheinhessen gründet vor allem in der Migration, regionaler Wanderung und gestiegener Geburtenraten. Dagegen ging in den Jahren 2011 – 2017 die Einwohnerzahl im Landkreis Birkenfeld um rund 1.600 Personen. Dieser Trend wird sich in den kommenden Jahren noch verschärfen. Im ROP sollen daher Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Trend abschwächen.

Auffällig ist, dass der Anteil an älteren Menschen zunehmen wird. Der Altersaufbau der Regionsbevölkerung wird sich also gravierend verschieben. Hieraus resultierende Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen. So wird die Schülerzahl stark zurückgehen und der Bedarf an Schulplätzen abnehmen. Dagegen wird das Betreuungsangebot für ältere Menschen stark ausgebaut werden. Die demographischen Veränderungen haben Folgen für die Sicherung der Daseinsvorsorge. Beispielsweise werden die Kosten für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Bereitstellung und den Erhalt der Infrastruktur steigen. Die Zahl der Arbeitskräfte stagniert bereits. Sie wird aufgrund der älter werdenden Bevölkerung weiter zurückgehen und muss durch eine höhere Erwerbsbeteiligung aufgefangen werden.

3 Leitvorstellungen

Siedlungsentwicklung

Die zukünftige Siedlungsentwicklung wird maßgeblich vom fortlaufenden demographischen Wandel in der Ausrichtung und Ausprägung beeinflusst.

Dem tritt die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) mit drei neuen Planungsansätzen entgegen:

1. Die Einführung eines Bedarfswertes für die Wohnbauflächenausweisung auf der Ebene der Bauleitplanung. Zukünftig wird der Wohnbauflächenbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung von der Planungsgemeinschaft ermittelt und dementsprechend ein Bedarfswert vorgegeben.
2. Die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplänen darf diesen Bedarfswert nicht überschreiten. Dabei bleibt Z 31 des LEP IV (Innen- vor Außenentwicklung) unberührt.
3. Der Schwerpunkt „Wohnen“ wird sich primär an den zentralen Orten und den übrigen festgelegten „W“-Gemeinden orientieren. Die „W“-Gemeinden außerhalb der zentralen Orte werden von der PGRN festgelegt. Alle anderen Gemeinden werden als „Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung“ definiert und dürfen nur für den Eigenbedarf Wohnbauflächen entwickeln, jedoch nicht mehr als 2 Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr.

Daseinsvorsorge

Der Regionalplan schafft mit seinen Leitlinien und Zielen die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung, die die Versorgung und Mobilität der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit langfristig sichert.

Grundlage für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Grundlage hierfür bildet das Zentrale-Orte-Konzept, das auch in Zukunft als Standortsystem der Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Stütze einer effizienten räumlichen Bündelung von Einrichtungen und Dienstleistungen darstellt. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) zur demographischen Entwicklung sollen in allen Landesteilen entsprechende Versorgungsfunktionen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sichergestellt werden, um den Prinzipien von gleichwertigen Lebensbedingungen und von Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Die »dezentrale« räumliche Verteilung der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen soll sicherstellen, dass erforderliche Versorgungseinrichtungen von der Bevölkerung im ganzen Land in zumutbarer Erreichbarkeit vorzufinden sind. Anstelle einer Erweiterung der Standorte mit zentralörtlicher Bedeutung, die nur über eine mangelhafte Angebotsstruktur verfügen, ist eine Beschränkung auf eine ausreichende Zahl von qualitativ gut ausgestatteten und erreichbaren Versorgungsstandorten anzustreben (LEP IV, 2008, S. 83). Um für mehr Ausgleich und Synergien zwischen den Grundzentren zu sorgen, wurde die Kategorie „Verbund Kooperierender Grundzentren“ in Anlehnung an das LEP IV eingeführt.

Einzelhandel

Einzelhandel und Dienstleistung sichern nach wie vor die Funktionsfähigkeit des „Zentrale-Orte-Systems“ und somit das zentralörtliche Versorgungsgefüge. Um dem Funktionsverlust der Stadt- und Ortskerne entgegenzuwirken, bildet die Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch die Landes- und Regionalplanung, die durch Vorgaben im Landesplanungsgesetz und im LEP IV 2008 gestützt wird, eine nachhaltige Sicherung der funktionalen Gefüge in den Städten.

Der Einzelhandel nimmt traditionell im Städtebau und in der Stadtentwicklung eine Sonderstellung ein. Er nimmt besonderen Einfluss auf:

- die Stadtstruktur (Belegung der Innenstädte, der Nebenzentren sowie lokale Zentren),
- den Verkehr (motorisierter Einkaufsverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Lieferverkehr, ruhender Verkehr, Fuß- und Radverkehr),
- die Stadtgestaltung und -entwicklung (öffentlicher Raum, Denkmalschutz, Dimensionen) und
- die soziale Integration (Nahversorgung, Kommunikation).

Hierbei spielt der großflächige Einzelhandel eine zentrale Rolle. Er ist und bleibt sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene ein konfliktträchtiger Planungsbereich. Die Attraktivität der Städte und Regionen wird an die dargebotene Funktionsvielfalt, die vorwiegend durch die Wohn-, Arbeits-, Kultur-, und Handelsangebote bestimmt wird, gemessen. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Steuerung des überörtlichen großflächigen Einzelhandels in erster Linie an der raumverträglichen Sicherung einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung. Die veränderten Siedlungs- und Bevölkerungsstrukturen sowie die Bereitstellung von Gütern des täglichen Bedarfs spielen hierbei eine wichtige Rolle. Dieses erfordert integrierte Lagen des Einzelhandels zu erhalten und zu stärken, damit nicht immer größere Bevölkerungsteile auf die Nutzung motorisierter Verkehrsmittel angewiesen sind. Eine weitere anhaltende Verlagerung des Einzelhandels auf PKW-orientierte Standorte auf der grünen Wiese würde die mit Handel, Dienstleistungen und Wohnen genutzten urbanen Ortskerne in ihrer Funktion und Lebensqualität dauerhaft schwächen.

Die zentrale Aufgabe der Landes- bzw. Regionalplanung liegt darin, die wohnortnahe Versorgung zu erhalten, rein PKW-orientierte Standorte zu vermeiden, sowie zentral und innerörtlich gelegene Standorte zu fördern (zentrale Versorgungsbereiche). Die flächendeckende Sicherung einer wohnortnahen und qualitativ gleichwertigen Versorgung mit Dienstleistungen und Waren des täglichen Bedarfs soll durch die zentralen Orte in den Nahbereichen und durch Aufgabenteilung in den grundzentralen Verbänden wahrgenommen werden. Somit bleibt die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich den zentralen Orten vorbehalten.

Auf dieser Grundlage werden im Folgenden differenzierte Grundsätze und Ziele für die raumverträgliche Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels definiert und Hinweise für Erweiterungsvorhaben formuliert. Die Planungsgemeinschaft ist lediglich für die Steuerung des großflächigen Einzelhandels in der Region zuständig.

Freiraumstruktur

Bedeutung des Freiraums

Der heute in der Region Rheinhessen-Nahe für die Bevölkerung erlebbare, nicht bebaute Freiraum ist in weiten Teilen gestaltete und genutzte Kulturlandschaft. Sie tritt insbesondere in Rheinhessen als Agrarlandschaft in Erscheinung, im Nahraum ist sie durch größere Waldgebiete, Grünland und Ackerflächen geprägt. Die Kulturlandschaften werden in vielfältiger Weise wirtschaftlich genutzt: Land- und Forstwirtschaft dominieren. Auch Wasserwirtschaft und Rohstoffgewinnung sind von Bedeutung. In den letzten zwei Jahrzehnten findet im Freiraum zunehmend auch Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen statt. Hier sind insbesondere Windenergie-, Fotovoltaik-, und Biomasseanlagen zu nennen. Gleichzeitig erfüllen Freiräume wichtige ökologische Funktionen. Sie bieten Lebensräume für Tiere und Pflanzen, sind von Bedeutung für die Minderung siedlungsklimatischer Wärmebelastungen, stabilisieren den Wasserhaushalt und nehmen das Hochwasser der Bäche und Flüsse auf. Nicht zuletzt dienen sie den Menschen

als Erholungsräume oder sie sind Grundlage für den Tourismus im ländlichen Raum, insbesondere im Nahraum aber auch in Rheinhessen. Insgesamt erbringen Freiräume vielfältige ökologische, wirtschaftliche und soziale Leistungen für die Menschen.

In den Verdichtungsräumen Mainz bis Bingen, Bingen bis Bad Kreuznach und Mainz bis Worms erfahren noch vorhandene Freiräume einen immer größeren Bedeutungszuwachs im Hinblick auf die sogenannten weichen Standortfaktoren. Gerade in prosperierenden und sich dynamisch entwickelnden Wirtschaftsräumen ist die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft von großer Bedeutung für die Sicherung der Umweltqualität für die dort lebende Bevölkerung.

Natur und Landschaft, natürliche Ressourcen sowie wirtschaftliche und ökologische Raumfunktionen sichern und entwickeln

Die vielfältigen raumbedeutsamen Entwicklungen, insbesondere Siedlung, Verkehr, Hochwasserschutzmaßnahmen und eine moderne hochmechanisierte Landbewirtschaftung, Freizeitinfrastruktur, das Vorranschieben der neuen Energieinfrastrukturen und neue Rohstoffgewinnungsgebiete wirken nicht nur gestalterisch auf die noch vorhandene Natur und Landschaft, sondern führen zu komplexer erscheinenden Raumnutzungsmustern. Diese vielfältigen Nutzungen und Funktionen sollen in der Region so miteinander koordiniert und aufeinander abgestimmt werden, dass Natur und Landschaft ebenso wie die natürlichen Ressourcen geschont und ökologisch bedeutsame Raumfunktionen erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sollen möglichst ausgeglichen werden.

Freiräume sind in vielen Gebieten der Region multifunktional geprägt. Die unterschiedlichen, sich zum Teil vielfach überlagernden Freiraumnutzungen und Funktionen, müssen im Sinne der Daseinsvorsorge, raum- und umweltverträglich koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Im Regionalplan sollen nach Maßgabe der Landesplanung hierfür Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Ressourcenschutzgebiete und multifunktionale regionale Grünzüge ausgewiesen werden. Die im Regionalplan eingesetzten Instrumente sollen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit von Natur- und Landschaft zu erhalten, raumbedeutsame natürliche Ressourcen wie Wasser und Boden, sowie ökologische Funktionen zu sichern und zu entwickeln.

Für die Trinkwasserversorgung sind quantitativ und qualitativ besonders bedeutsame Grundwasservorkommen zu sichern. Beim Hochwasserschutz an Rhein und seinen Nebenflüssen sollen vorsorgend Überflutungsräume gesichert und von weiterer Besiedlung freigehalten werden. Die Landwirtschaft braucht die Voraussetzungen um leistungs- und wettbewerbsfähig zu bleiben. In der Forstwirtschaft sollen raumbedeutsame Waldfunktionen gesichert werden. Thermisch belastete Räume und Siedlungen benötigen Ausgleichsflächen für die Frisch- und Kaltluftzufuhr. Für den Arten- und Biotopschutz sollen wichtige Räume für den Biotopverbund gesichert werden, dazu gehören auch Wildtierkorridore.

Neben der Sicherung kommt der Entwicklung von Natur und Landschaft für eine nachhaltige Regionalentwicklung eine große Bedeutung zu. Belange von Natur- und Landschaft und andere Raumnutzungsansprüche können in einem aktiven Dialogprozess unter Beteiligung der Bevölkerung umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden. Das Profilieren der noch vorhandenen Freiräume dient, wie im Masterplan Regionalpark Rheinhessen beispielhaft aufgezeigt, auch der Sicherung der Attraktivität der regional und landesweit bedeutsamen Wirtschaftsstandorte. Auch im Hunsrück können die regionalen Stärken der Nationalparkregion Hunsrück oder der Naturparkregionen "Soonwald-Nahe" und "Saar-Hunsrück" durch geeignete Entwicklungskonzepte z.B. Masterplan oder Regionale Entwicklungskonzepte profiliert werden. Sie können wichtige Entwicklungsimpulse geben und zum Ausgleich unterschiedlicher Interessen beitragen.

Nachhaltige Rohstoffsicherung

Das Land Rheinland-Pfalz will für die zukünftige Rohstoffsicherung in der Landes- und Regionalplanung neue Wege beschreiten. Hierzu wurde mit Unterstützung durch die Landesregierung ein Pilotprojekt in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durchgeführt. Ziel war es, gemeinsam mit allen Beteiligten (Land, Fachbehörden, Rohstoffverbände, Kammern, Unternehmen und Bürgerinitiativen) in einem

offenen Dialog ein abgestimmtes und ausgewogenes Rohstoffsicherungskonzept zu entwickeln, das dem Ausgleich der Interessen dient, Schutzziele umsetzt und die Akzeptanz für die Rohstoffförderung erhöht. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich die Akzeptanz des Rohstoffabbaus verändert hat: In den letzten Jahren wurden etliche neue Bürgerinitiativen gegründet, die sich gegen die Auswirkungen bzw. Begleitumstände des Rohstoffabbaus wenden. Die Forderung von Bürgerinnen und Bürgern nach transparenten Entscheidungsprozessen in der Planerstellung nimmt dabei ebenso zu wie die Entschlossenheit gegen einen regionalen Raumordnungsplan zu klagen, wenn diese Transparenz nicht gegeben ist. Dies beginnt schon bei der Fachplanung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), das die Grundlage, die Rohstoffpotenzialflächen für den regionalen Raumordnungsplan, liefert und setzt sich in einem guten Prozess der Planung fort.

Entscheidend bei der Planung sind auch unterschiedliche Zeithorizonte:

Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Gültigkeit eines Regionalplanes von rund 10 Jahren und den deutlich längeren Zeiträumen, in denen sich Investitionen von Rohstoffunternehmen amortisieren müssen. Das bedeutet für die Regionalplanung, dass ein Planinstrument entwickelt werden muss, mit dem eine langfristige Rohstoffsicherung im Unternehmensinteresse bei gleichzeitiger Freiraumsicherung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bzw. den betroffenen Kommunen möglich ist. Der Weg des Pilotprojektes führte über einen mehrstufigen Dialogprozess mit allen Akteuren, in dem rohstoffspezifische und umweltrelevante Aspekte jeweils über einen fachlichen Kriterien-Katalog ermittelt wurden. Transparente rohstoffspezifische Kriterien wie Qualitäten und Eignungen sowie Umweltkriterien (Raumwiderstandskriterien) ermöglichten eine sachliche Basis für einen Interessensausgleich und eine ausgewogene Rohstoffsicherung. Die Informationen zur Eignung der Rohstoffe und der Mengenzielwerte, als eine Grundlage zur Bestimmung der Flächenkulisse für die Rohstoffsicherung wurden dabei vom Landesamt für Geologie und Bergbau als ein wesentliches Ergebnis des Modellprojektes fachplanerisch ermittelt.

Energieversorgung

Nachhaltige Energieversorgung

Die Frage der Energieversorgung spielt für eine nachhaltige Entwicklung eine zentrale Rolle. Ihre Verfügbarkeit und die Art ihrer Nutzung wirkt sich praktisch in allen Bereichen des sozialen, ökonomischen, ökologischen und politischen Handelns aus, beeinflusst den Zustand von Umwelt und Klima und hat starken Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region. Für die Energiewirtschaft bedeutet dies:

Der aktuelle Energiebedarf soll aus den zur Verfügung stehenden Quellen nur so genutzt werden, dass nachfolgenden Generationen daraus kein Nachteil entsteht, weder für ihre Energieversorgung noch durch Beeinträchtigung der Umwelt.

In der Region Rheinhessen-Nahe lag der erneuerbare Energieanteil an dem Gesamtstromverbrauch Ende 2013 bei rund 35 %. Somit hatte sich der Anteil in den letzten fünf Jahren mehr als vervierfacht. Im Landkreis Alzey Worms liegt er sogar bei 175 % des gesamten Stromverbrauchs. In der Region Rheinhessen-Nahe wird ein Energiekonzept erstellt, welches auf die drei „E“ fußt:

- Energieeinsparung,
- Energieeffizienz,
- Erneuerbare Energie.

Das energiepolitische Ziel bleibt nach wie vor, den Energiebedarf zu 100% aus Erneuerbaren Energien zu decken.

II Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur

1 Landesplanerische Rahmenbedingungen

1.1 Raumstruktur

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008 (LEP IV) werden zwei Raumstrukturtypen definiert. Sie verfügen jeweils über eine vergleichbare raumstrukturelle Ausgangslage und sind Grundlage für räumlich differenzierte Handlungsstrategien, die sich in den jeweiligen Fachbereichen oder in Bezug auf bestimmte Fragestellungen, wie die Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels, ergeben.

Die durch die Landesplanung definierten Raumstrukturtypen sind:

Verdichtungsräume

hochverdichtete Bereiche,

verdichtete Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur sowie

verdichtete Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und

Bereiche mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelzentralen Ebene.

Ländliche Räume

Bereiche mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur (Verdichtungsansätzen) sowie Bereiche mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur und

Bereiche mit hoher und niedriger Zentrenreichbarkeit und Auswahlmöglichkeiten unter Zentren der mittelzentralen Ebene.

Für die Region Rheinhessen-Nahe ergibt sich folgende Raumstrukturgliederung

(siehe Karte 1, S. 9):

- Das Oberzentrum Mainz sowie die Verbandsgemeinden Rhein-Selz, Nieder Olm, Bodenheim- und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim, werden dem Raumstrukturtyp „hochverdichteten Bereich“ zugeordnet.
- Die Mittelzentren Worms und Ingelheim am Rhein, die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim sowie die Verbandsgemeinden Eich, Wonnegau und Monsheim werden den „verdichteten Bereichen mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet.
- Die Städte Bingen am Rhein, Bad Kreuznach und Alzey sowie die Verbandsgemeinden Rhein-Nahe, Wörrstadt, Rüdesheim, Langenlonsheim-Stromberg, Bad Kreuznach, Sprendlingen-Gensingen, Alzey-Land und Wöllstein werden dem „verdichteten Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet.
- Die Mittelbereiche Bad Sobernheim – Kirn – Meisenheim sowie Idar-Oberstein – Birkenfeld – Baumholder werden dem Raumstrukturtyp „ländlicher Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur“ zugeordnet.

- G 1** Zur Sicherung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung soll die dezentrale Siedlungsstruktur gefestigt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen die zentralen Orte in ihrer Leistungskraft gestärkt, die Siedlungsentwicklung am Netz der W-Funktion ausgerichtet und sich die Siedlungstätigkeit vorrangig in Innenbereichen konzentrieren.
- G 2** Die Region Rheinhessen-Nahe als Lebens- und Wirtschaftsraum soll in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Dazu soll die Wirtschaft bei der Erschließung von Wachstumsfeldern, beim Einsatz neuer Schlüsseltechnologien, bei der Einrichtung zukunftsorientierter Ausbildungsgänge und durch die Vorhaltung geeigneter Standorte für Ansiedlungen und Erweiterungen unterstützt werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 1 und G 2:

In der Region Rheinhessen-Nahe wohnen rund 85 % der Bevölkerung in Verdichtungsräumen, die auf etwa 40 % der Regionsfläche leben. Innerhalb dieser Strukturen sind unterschiedliche Ausgangsbedingungen gegeben, die ihre jeweiligen Besonderheiten und Stärken ausmachen. Dies gilt zu stärken und weiterzuentwickeln.

1.2 Demographische Entwicklung

- G 3** In allen Teilräumen der Region soll unter Berücksichtigung des demographischen Wandels auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hingewirkt werden. Dazu sollen eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen angestrebt werden. Dies schließt die Sicherung der Daseinsvorsorge mit ein. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungs- und sozialen Gruppen (Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderungen) sollen Berücksichtigung finden.
- G_N 4** Die »mittlere Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf der Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demographischen Entwicklung. Ausnahmen von der Anwendung der »mittleren Variante« sind zu begründen.⁴
- Z_N 5** Landkreise und einzelne Kommunen, die nach den zugrunde zu legenden Daten potenziell in besonderem Maße von alters-, geschlechts- und wanderungsspezifischen Herausforderungen betroffen sein werden, sollen zum Beispiel durch eine vorrangige Ressortförderung für Modellvorhaben und durch die Erstellung regionalspezifischer Konzepte bzw. die Einbindung in regionale Entwicklungskonzepte unterstützt werden.⁵

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 3:

Die Bevölkerungsentwicklung in der Region Rheinhessen-Nahe zeigt ein sehr heterogenes Bild. Während im Naheraum die Bevölkerungszahlen stark zurückgehen, nimmt die Einwohnerzahl im rheinhessischen Raum zu. Diese gegenläufige Entwicklung führt dazu, dass insgesamt in der Region Rheinhessen-Nahe die Bevölkerungszahl leicht zunimmt.

Bei einer Differenzierung nach Altersgruppen ergibt sich folgendes Bild: So nimmt zum Beispiel bei der Altersgruppe 75 bis 85 Jahre die Anzahl der Männer um 30,9 % und die der Frauen um 8,1 % zu. Bei den über 85-Jährigen verzeichnen die Männer einen Zuwachs von 90 % und die Frauen von 35,9 %. Im Gegenzug nimmt der Anteil der jüngeren Altersgruppe stark ab. Die hieraus resultierenden Veränderungen haben weitreichende Konsequenzen. So wird die Schülerzahl stark zurückgehen und somit beispielsweise der Bedarf an Schulplätzen abnehmen, das Betreuungsangebot für ältere Menschen muss jedoch ausgebaut werden. Die demographischen Verschiebungen werden auch Folgen für die Sicherung der Daseinsvorsorge haben. Insgesamt werden damit auch die Kosten für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Bereitstellung und den Erhalt der Infrastruktur steigen. Die Zahl der Arbeitskräfte stagniert bereits. Sie wird aufgrund der älter werdenden Bevölkerung weiter zurückgehen. Der Regionalplan schafft mit seinen Leitlinien und Zielen die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung, die die Versorgung und Mobilität der Bevölkerung langfristig sichert.

Die sich aus dem demographischen Wandel ergebenden ökonomischen Chancen für neue Produkte und Dienstleistungen, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Betreuungsdienste und Tourismus, sollen zum Erhalt und Aufbau neuer Beschäftigungsfelder und Arbeitsplätze genutzt werden.

Der demographische Wandel ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Thema. In den ländlichen Teilräumen im „Naheraum“ und in Teilen von Rheinhessen werden die Bevölkerungszahlen weiter zurückgehen. Insbesondere ist mit einer Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen, der Bauwilligen und der Schulpflichtigen zu rechnen. Dagegen wird es eine deutliche Zunahme älterer Menschen, vor allem Hochbetagter, geben. Die Auswirkungen der sich verändernden Alters- und Haushaltsstrukturen haben Auswirkungen auf den Flächenbedarf und auf die Infrastruktur der Gemeinden.

⁴ vgl. LEP IV, Kap. 1.2, G 1, S. 45, einschließlich Begründung/Erläuterung

⁵ vgl. LEP IV, Kap. 1.2, Z 2, S. 45, einschließlich Begründung/Erläuterung

Zu G_N4:

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz (»mittlere Variante«) in ihrer jeweils aktuellen Fassung und räumliche Differenzierung kann keine Größe mit Ziel oder –Zielverbindlichkeitscharakter darstellen. Sie stellt lediglich eine zu berücksichtigende Größenordnung dar, in dem sie eine generelle Entwicklungsrichtung angibt. In Bezug auf einzelne Altersgruppen und Wanderungsbewegungen sind entsprechende Veränderungen bereits deutlich erkennbar.

Zu Z_N5:

Regionalplanerisches Ziel ist es, die weitere Siedlungsentwicklung an der sich wandelnden Bevölkerungsstruktur auszurichten und die siedlungsgebundene Infrastruktur auch in Zukunft finanzierbar zu halten. Dabei kommt der Sicherung und zukunftsfähigen Gestaltung der Standorte der privaten und öffentlichen Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung multifunktionaler Nutzungsmöglichkeiten und räumlicher Kooperation bietet sich die Chance, die Auslastung dieser Infrastruktureinrichtungen zu verbessern. Diese können vor allem für die Gemeinden in ländlich peripheren Teilräumen durch neue und innovative Versorgungsangebote des täglichen Bedarfs ergänzt werden und sich an nachfrageorientierten Bedürfnissen älterer Menschen ausrichten, wie zum Beispiel in der VG Birkenfeld oder der VG Nahe-Glan.

2 Entwicklung von Räumen und Siedlungen

2.1 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Entwicklungsschwerpunkte

Regionen mit nationalen Zusammenhang (Metropolregionen)

- G 6** Die Entwicklungsmöglichkeiten aus der Zugehörigkeit zu europäischen Metropolregionen und ihren wirtschaftsstarken Bereichen sollen auch für die angrenzenden Räume benachbarter Regionen insgesamt genutzt werden:
- Das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms zählen als Teil der Europäischen Metropolregion Rhein-Main und die Stadt Worms als Teil der Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Neckar.
 - Das Oberzentrum Mainz sowie die Landkreise Mainz- Bingen und Alzey- Worms sollen sich als Kernraum mit ihren spezifischen Stärken in die europäische Metropolregion Rhein- Main einbringen.
 - Die Stadt Worms als Bindeglied beider Metropolregionen soll sich mit ihren spezifischen Stärken – als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt – in die wirtschaftliche Sicherung und Weiterentwicklung der Region einbringen.

Bedeutsame entwicklungs- und projektbezogene Schwerpunkte

- G 7** Die Entwicklungsbereiche mit ländlicher Raumstruktur und landesweit bedeutsamen mittelzentralen Funktionen:
- Entwicklungsbereich Hunsrück/ Flughafen Frankfurt Hahn,
 - Entwicklungsbereich Nahe
- sollen in Zusammenarbeit mit der Regionalplanung konkretisiert werden.
- Z 8** Die landes- und regionalplanerischen Festlegungen für Entwicklungsbereiche sind durch Entwicklungskonzepte für den jeweiligen Gesamttraum oder für Teilräume zu konkretisieren. Diese stellen die Grundlage für eine Förderung aus Landesmitteln dar.
- G_N 9** Die Nutzung der Potenziale der militärischen und zivilen Konversionsflächen wird die Landesregierung durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen der Beratung und Förderung unterstützen und damit eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen. Konversionsstandorte, deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen im Rahmen der Standort- und Raumkonversion vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden⁶.

⁶ vgl. LEP IV, Kap. 2.2, G 20, S. 68, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 70/71)

- G 10** Die Teilräume Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“ und der Nationalpark Hunsrück-Hochwald sollen vorrangig als projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden. Durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen soll eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglicht werden. Projektbezogene Maßnahmen, deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen zu Stützung der genannten Teilräume vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden.
- G_N 11** Entwicklungsorientierte Netzwerke (zum Beispiel Clusterkonzepte, insbesondere zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung, Kammern usw.) sollen ausgebaut und gefördert werden. Die Belange von Frauen sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese bislang in solchen Prozessen unterrepräsentiert sind.⁷

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 6:

Das Oberzentrum Mainz und die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey- Worms sollen sich als Kernraum mit ihren spezifischen Stärken in die europäische Metropolregion Rhein- Main einbringen. Dies gilt für den Medien- und Informationstechnologiestandort, indem sich zum Beispiel die Stadt Mainz mit dem Sitz des Landesfernsehsenders SWR und dem des nationalen Fernsehsenders ZDF weiterhin als Koordinator des Medienkompetenznetzwerkes in der Region profilieren soll. Außerdem sollen die Kompetenzen im Gesundheitsbereich (zum Beispiel Gesundheitskompetenznetz Mainz) und das Kompetenznetz Logistik ausgebaut werden, indem es unter anderem eine zentrale Hafenfunktion der Metropolregion übernimmt.

Zu G 7:

Durch die Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten auf regionaler Ebene wird ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der landes- und regionalpolitisch bedeutsamen Entwicklungsschwerpunkte gelegt. Diese sollen zur Stärkung der Wirtschaftskraft und Leistungsfähigkeit beitragen, indem sie zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze und zum Erhalt der wirtschaftlichen Vorreiterrolle des gesamten Landes ausstrahlen. Die Rahmenbedingungen für eine ausgewogene Branchenstruktur sollen regelmäßig angepasst und verbessert werden. Dies betrifft gerade auch den mittelständischen Bereich (siehe Karte 2, S. 15).

Zu Z 8:

Das Oberzentrum Mainz sowie die Mittelzentren Worms, Alzey, Bad Kreuznach, Ingelheim und Idar-Oberstein stellen auch im wirtschaftlichen Bereich die wesentlichen Entwicklungsschwerpunkte dar.

Die Bereiche Worms, Alzey, Bingen Ingelheim und Idar-Oberstein werden im LEP IV als „landesweit bedeutsamer Arbeitsmarkt Schwerpunkt“ klassifiziert. Durch die hervorragende Verkehrsanbindungen und technische Infrastruktur verfügen diese Bereiche über weiteres Entwicklungspotenzial.

Die im Ausbau befindliche B 41 ist für die Weiterentwicklung des Entwicklungsbereiches Nahe von großer regionaler Bedeutung. Somit entwickelt sich diese Verkehrsachse an der Nahe von der A 61 (Anschlussstelle Bad Kreuznach) bis zur A 62 (Anschlussstelle Birkenfeld) zu der wichtigsten überregionalen Querverbindung in Rheinland-Pfalz. Nach LEP IV wird dieser Bereich von Bad Kreuznach bis Idar-Oberstein als „landesweit bedeutsamer Arbeitsmarkt Schwerpunkt“ definiert. Der Bereich Birkenfeld wird als „Projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt“ definiert.

Zu G_N 9:

Die Entwicklungsschwerpunkte bei den militärischen und zivilen Konversionsflächen sollen im Sinne eines Vorbildcharakters nachhaltig entwickelt werden. Diese Entwicklung soll ein wesentlicher Beitrag zum Strukturwandel sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Region sein.

Zu G 10:

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald sowie das Weltkulturerbe "Oberes Mittelrheintal" sind als "Leuchtturm-Projekte mit regional und landesweit ausstrahlender Dimension" zu betrachten. Maßstab für die Förderung von Leuchtturm-Projekten sollen gemäß LEP IV ihre nachhaltige Wirkung, die vorrangige Schaffung von Arbeitsplätzen und ein wesentlicher Bestandteil zum Strukturwandel, sowie ihr Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seiner Regionen sein. Diese Leuchtturm-Projekte können raumbezogene oder auch standortgebundene Projekte oder Projektfamilien sein,

⁷ vgl. LEP IV, Kap. 2.2, G 21, S. 68, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 71)

welche auch die Entwicklungspotenziale angrenzender Bereiche einbinden, die beispielsweise Tor- und Informationsfunktion übernehmen können. Die Leuchtturm-Projekte sollen auch das Prinzip des Gender-Mainstreamings berücksichtigen. **Die weiterführenden Entwicklungsstrategien und ihre Umsetzungen sollen gemäß Ziel 22, S. 72 LEP IV mit der Landes- und Regionalplanung frühzeitig abgestimmt werden.**

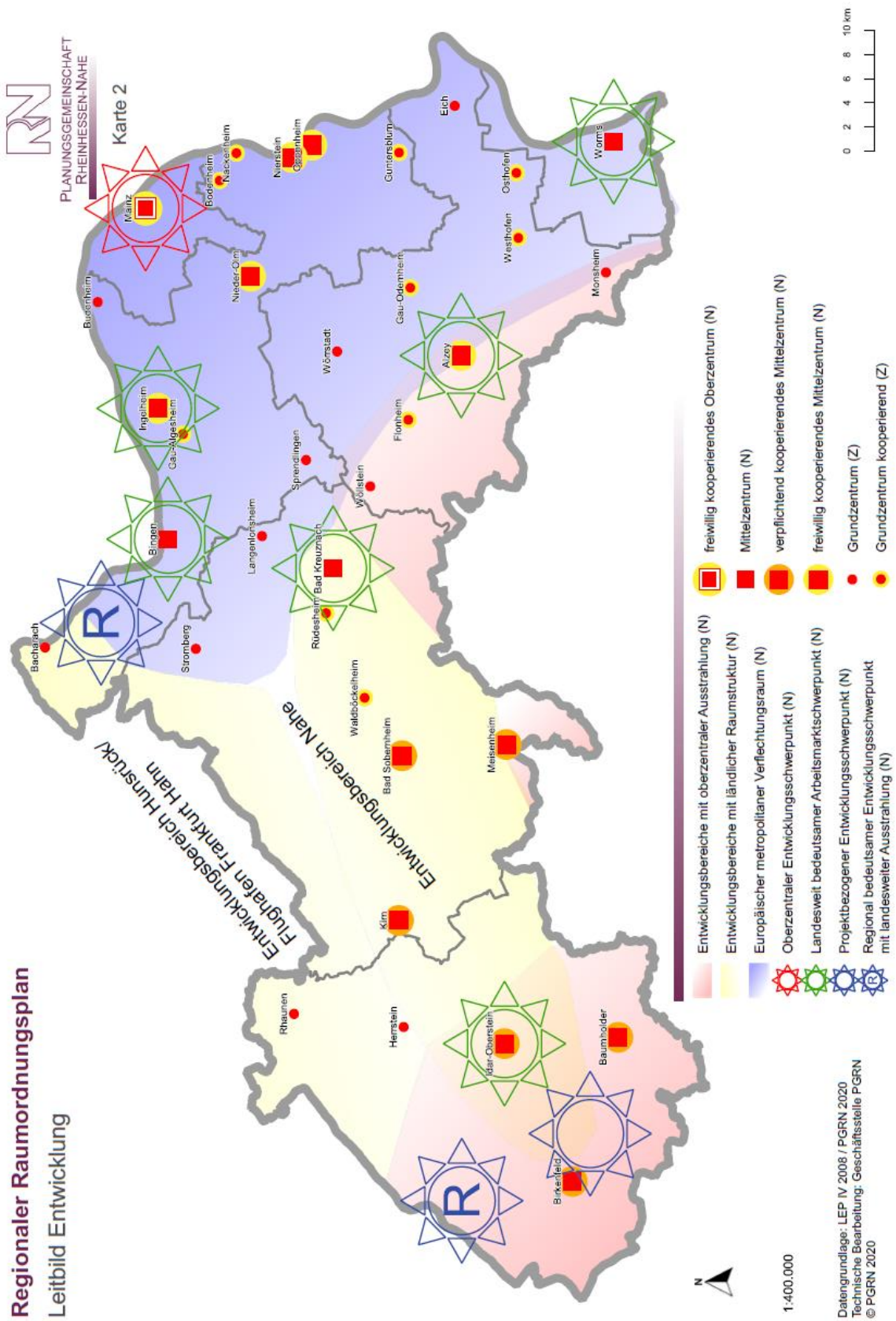
Der ländliche Raum hat trotz teils räumlich festzustellender Abwanderungen begründete Entwicklungschancen und Perspektiven. So ist zum Beispiel für den Nationalparklandkreis Birkenfeld derzeit generell ein Bedeutungszuwachs durch das Label "Nationalparkregion" auszumachen. In diesem Zusammenhang stellt die Nationalparkentwicklung eine bedeutende regionale Qualifizierungsoffensive dar, die in weiteren Schritten über den Tourismus und das Naturerleben hinaus eine Premiumregion begründen kann, auch mit vorstellbaren positiven Auswirkungen auf den "Wohnstandort", insbesondere aufgrund der hohen Umweltqualität und im Kontext der Klimaerwärmung. Weitere positive Entwicklungsimpulse können mit dem Hochmoselübergang, dem Ausbau der B 50, Hunsrückspange/L 190 und der B 41, dem Masterplan Regionalentwicklung, dem Zuzug von Chinesen im Raum Birkenfeld/Baumholder, den neu gegründeten Großhandelszentren mit Showrooms in Neubrücke und dem Ausbau des Umweltcampus verbunden werden.

Weitere Entwicklungsimpulse können von den Naturparks Saar-Hunsrück und Soonwald-Nahe ausgehen.

Zu G_N 11:

Der Erfolg von wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen basiert zunehmend auf der Wahrnehmung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Akteuren. Dies soll im Rahmen von Konzepten beziehungsweise Netzwerken in der Region unterstützt werden.

Karte 2: Leitbild Entwicklung



2.2 Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung

Raumstrukturelles Organisationsprinzip

- G 12** Die regionale Siedlungsstruktur soll entsprechend dem Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze weiterentwickelt werden:
- Die Besiedlung soll dem Prinzip der dezentralen Konzentration in ausgewählten Schwerpunkten für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und der Inanspruchnahme von bedarfsgerechten, an der Bevölkerungsstruktur ausgerichteten Infrastruktureinrichtungen, folgen.
 - Die Entwicklung, Sanierung und Revitalisierung von Innenstädten, Wohnquartieren und Dorfkernen ist eine städtebauliche Daueraufgabe, die auch einen Beitrag zum Erhalt von Orts- und Landschaftsbildern leistet.
 - Durch dezentrale Schwerpunktbildungen sollen das Verkehrsaufkommen begrenzt und die Voraussetzungen für ÖPNV- Anbindungen, unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit, verbessert werden.
 - Andererseits sollen insbesondere an den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs Möglichkeiten zur verdichteten Bebauung genutzt werden.
 - Zwischen den Siedlungen sollen ausreichend Freiflächen belassen werden. Dies dient der Gliederung des Siedlungsraumes.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 12:

Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen sind die Daseinsfunktionsbereiche, welche bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im siedlungs- und raumstrukturellen Kontext auf Ebene der Landes- und Regionalplanung funktional auszugestalten sind.

Der regionalen Siedlungsstruktur liegt nach wie vor das Prinzip der dezentralen Konzentration in Form des punktschialen Siedlungssystems zu Grunde. Dieses besteht aus einem hierarchisch gestuften System zentraler Orte (Oberzentrum, Mittelzentren, Grundzentren), die durch Verkehrsachsen miteinander verbunden sind. Das System der zentralen Orte wird ergänzt um Gemeinden mit besonderen Funktionen, nämlich Wohnen und Gewerbe.

Oberzentren und Mittelzentren sind durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) festgelegt. Der Regionalplan weist darüber hinaus Grundzentren aus. Zentrale Orte übernehmen überörtliche Aufgaben für ihr Versorgungsgebiet. Die zentralen Orte höherer Stufe nehmen gleichzeitig die Grundversorgung für ihren Nahbereich wahr.

2.2.1 Gemeindefunktionen

- G 13** Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen,
 - die Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Betriebe schaffen,
 - die wohnungsnah Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs planerisch ermöglichen,

- **die Bedingungen für Erholung, kulturelle Betätigung und das Leben in der Gemeinschaft verbessern.**

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 13:

Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Der Eigenbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus:

- dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung,
- den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit),
- den steigenden Wohnflächenansprüchen und
- dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu G 26 im LEP IV verwiesen.

Siehe hierzu insbesondere Kapitel 2.2.4 Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung.

Da sich der Eigenbedarf an den begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang und den demografischen Rahmenbedingungen sowie an den überörtlichen Erfordernissen orientiert, ist ein örtlicher Bedarf grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn er durch den nach Z 20 für die Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarfswert abgedeckt werden kann. Nur in begründeten Fällen kann dann noch ein weitergehender örtlicher Bedarf gegeben sein (siehe dazu G 26 LEP IV und Z 20 S. 5).

Durch Z 20 S. 5 wird sichergestellt, dass der Eigenentwicklungsbedarf im Sinne von G 26 LEP IV und G 13 1. Spiegelstrich auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Z 20 S. 5 (Härtefall) gedeckt werden kann.

2.2.2 Besondere Funktion Wohnen

Z 14 Der regionale Raumordnungsplan weist Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen aus (siehe Anlage 1).

Z 15 Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen sind die zentralen Orte sowie Gemeinden, die über eine dauerhaft gesicherte, qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (RLP-Takt) verfügen. Hierzu siehe Anlage 1: Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte .

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 14:

Die Wohnsiedlungsentwicklung orientiert sich grundsätzlich am tatsächlichen Bedarf an Wohnbauflächen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Aspekte. Maßgeblich spielen hierbei die demographische Entwicklung, die Raumstrukturtypen und leistungsfähige ÖPNV Haltepunkte (Knotenpunkt) sowie die gemeindliche Ausstattung (besondere Funktion Wohnen) eine Rolle.

Zu Z 15:

Zukünftig soll sich insbesondere in hochverdichteten und verdichteten Räumen der Schwerpunkt Wohnen sowohl an den zentralen Orten als auch an Gemeinden mit qualifizierten ÖPNV-Haltepunkten (RLP-Takt / Bus und Bahn) orientieren.

Gemeinden mit einer dauerhaft gesicherten Anbindung im ÖPNV (RLP-Takt) sind solche, die nach dem gültigen RLP-Takt-Plan einen qualifizierten Haltepunkt mit Umsteigmöglichkeit aufweisen.

2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe

- Z 16** Der regionale Raumordnungsplan weist regionalbedeutsame Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe aus (siehe Anlage 1).
- Z 17** Darüber hinaus werden Wirtschaftsachsen definiert, die überregionale sowie regionale Bedeutung haben. Dies sind die Bereiche entlang der A 60, A 61, A 62 und A 63 sowie entlang der B 9 (zwischen Worms und Mainz) und der B 41 (zwischen Bad Kreuznach und der Anschlussstelle zur A 62).
Im Einzelnen sind diese insbesondere:
- Die Städte Bingen am Rhein und Ingelheim am Rhein sowie Gau- Algesheim,
 - Grolsheim (Gewerbepark Bingen-Sponsheim/ Grolsheim/ Gensingen),
 - Waldlaubersheim als Entlastungsstandort für die Stadt Bad Kreuznach
 - Gewerbepark „Rhein-Selz“ in der VG Rhein-Selz,
 - Nieder-Olm/Klein-Winternheim, Wörrstadt/Saulheim, Alzey sowie Erbes-Büdesheim und Monsheim zur Stärkung der wohnortnahen Versorgung mit Arbeitsplätzen im Inneren von Rheinhessen,
 - Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Kirn, Fischbach, Niederwörresbach, Idar-Oberstein, Birkenfeld (alle an der B 41) sowie Hoppstädten-Weiersbach (A 62) zur Stärkung des Raums Birkenfeld/ Baumholder
 - Gewerbegebiet "Ökopark Heide-Westrich" in der VG Baumholder und der VG Birkenfeld
- G 18** Neuansiedlungen oder Verlagerungen von überörtlich bedeutsamen Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Dienstleistungseinrichtungen sollen grundsätzlich an solchen Standorten konzentriert werden, die mit den Anforderungen der Freiraumsicherung in Einklang gebracht werden können und den Möglichkeiten des Infrastrukturausbaus entsprechen. Dies sind die Standorte in den Gemeinden mit besonderer Funktion Gewerbe.
- G 19** Im Rahmen der Eigenentwicklung sollen die Belange der ortsansässigen Gewerbebetriebe sowohl hinsichtlich der Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten an vorhandenen Standorten als auch der Standortverlagerungen ausreichend berücksichtigt werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 16:

Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden zugewiesen, die entweder bereits bedeutsame Gewerbegebiete aufweisen, deren Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern oder in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. Neben den für die gewerbliche Wirtschaft spezifischen Standortvoraussetzungen sind die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip) unter Beachtung der Belange der Freiraumsicherung die maßgeblichen Auswahlkriterien.

Zu Z 17:

Die Region durchquerenden Autobahnen sowie die genannten Bundesstraßen weisen eine hervorragende Verkehrsinfrastruktur auf und bieten optimale Bedingungen für Gewerbeansiedlungen. Aus diesem Grund sind entlang der

Autobahnen (A 60, A 61, A 62, A 63) sowie entlang der Bundesstraßen (B 50, B 41, B 9) aber auch die Autobahnzubringer B 420 zwischen Nierstein und Wörrstadt als Wirtschaftsachsen definiert. Entlang dieser Wirtschaftsachsen können die Träger der Flächennutzungsplanung in Abstimmung mit der Regionalplanung und auf der Grundlage von Analysen und Prognosen zur Zukunft des Gewerbes in qualitativer und quantitativer Hinsicht, Gewerbeflächenkonzepte zur Festlegung von regionalbedeutsamen Standorten für Industrie- und Gewerbeansiedlungen vorzugsweise in kommunaler Kooperation entwickeln. Hierfür kommen beispielsweise interkommunale Vereinbarungen, wie städtebauliche Verträge oder Planungsverbände in Betracht. Auch in diesem Zusammenhang soll dem Aspekt der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme im Rahmen eines gewerblichen Flächenmanagements Rechnung getragen werden (siehe insbesondere auch 2.2.5 Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement).

Die Nachfrage an Gewerbeflächen in der Region und insbesondere entlang der ausgewiesenen Wirtschaftsachsen bleibt anhaltend hoch. Gleichzeitig mangelt es in bestimmten Gemeinden an kurzfristig bebaubaren Gewerbeflächen. Neben den regionalbedeutsamen Standorten für Gewerbe und Industrie sollen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Gewerbeflächenkonzepte erstellt werden. Sie sollen neben der Sicherung, Erweiterung von bestehenden und der Neuausweisung von überörtlichen Gewerbeflächen auch die zukünftige Steuerung und Konzentration der Gewerbeflächen beinhalten. Dazu gehört auch die Gewerbeflächenanspruchnahme durch den Einzelhandel zu steuern.

Zu G 18:

Der regionale Raumordnungsplan betreibt Standortvorsorgeplanung für gewerbliche Bauflächen. Durch ein in allen Teilen der Region ausreichendes, vielfältiges Angebot geeigneter Flächen sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung, Verlagerung und Neuansiedlung geschaffen werden. Der Wandel vom Produktions- zum Dienstleistungsbereich soll erleichtert werden. Damit ist gemeint, dass ein zunehmender Anteil an Arbeitsplätzen nicht mehr die Fertigung von Produkten, sondern Serviceleistungen beinhaltet (z.B. IT-Dienstleistungen, Forschung, Callcenter etc.). Angestrebt werden ein hoher Anteil hochwertiger gewerblicher Arbeitsplätze und ein Branchenmix der Betriebe. Die ausgewiesenen Gewerbeflächen sind für den zu erwartenden Bedarf auch bei konjunkturabhängig stärkerer Nachfrage ausreichend. Für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik entscheidend ist die schnelle Verfügbarkeit ausreichender gewerblicher Bauflächen durch Schaffung von Baurecht und eine aktive Bodenvorratspolitik der Gemeinden.

Zu G 19:

Bei insgesamt stagnierenden und im verarbeitenden Gewerbe rückläufigen Arbeitsplatzzahlen nimmt die benötigte Fläche je Arbeitsplatz in hohem Maße zu. In der Besiedlung von Gewerbegebieten dominieren der Logistikkbereich und der großflächige Einzelhandel, deren Entwicklungen sich zum Teil gegenseitig bedingen und die einen besonders starken Flächenverbrauch verursachen. Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden langfristig zu sichern, ist es mittelfristig erforderlich, flächensparende Konzepte zu entwickeln. Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten soll in Gewerbegebieten keinen Platz finden und auf verbrauchernähere Standorte verwiesen werden. Bebauungspläne sollen dies berücksichtigen, bestehende Bebauungspläne sind ggf. anzupassen.

2.2.4 Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung

Z 20 ¹Wird ein Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt, in dem erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO (Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen) dargestellt werden, darf der in Tabelle 1, Seite 21 des Regionalplans aufgelistete, für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegte Wohnbauflächenbedarf, im Interesse der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit, der Erhaltung von Freiräumen und der nachhaltigen schonenden Flächenanspruchnahme für diesen Zeitraum nicht überschritten werden.

²Der in Tabelle 1, Seite 21 für die Träger der Flächennutzungsplanung aufgelistete Wohnbauflächenbedarf ist auf prognostischer Basis nach Maßgabe der in Anlage 2 dargestellten Methode und Kriterien unter Berücksichtigung der „mittleren Variante“ der Bevölkerungsvorberechnung des Statistischen Landesamtes ermittelt.

³Auf den demzufolge für das jeweilige Gemeindegebiet der Trägerinnen der Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarf sind die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete nach ihrer Größe anzurechnen, soweit für diese Flächen nicht bereits bis zum

31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist.

⁴Soweit aufgrund dieser Anrechnung die Ausweisung von Wohnbauflächen für die erstmalige Inanspruchnahme von Wohnbauflächen im bisher unbebauten und unbeplanten Freiraum unzulässig ist, kann die Trägerin der Flächennutzungsplanung einen Flächentausch im Sinne von Z 21 durchführen.

⁵Kann wegen der Anrechnung nach Z 20 S. 3 bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der danach bestehenden Wohnbauflächenpotentiale einer Ortsgemeinde gegenüber das ihr rechnerisch nach der Wohnbauflächenbedarfsberechnung entsprechend zuzuordnende Wohnbauflächenpotential wegen überhängender Wohnbauflächenreserven anderer Ortsgemeinden nicht zugeordnet werden, kann im Einzelfall im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft ausnahmsweise eine bedarfsgerechte Zulassung bis zur Höhe der zur Deckung der für die gemäß G 26 LEP IV zu beziffernden Eigenentwicklung erforderlichen Wohnbauflächen erfolgen, wenn der Wohnbauflächenbedarf für die durch die Anrechnung benachteiligte Ortsgemeinde durch Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnbauflächennachfragen aus der Ortsgemeinde nachgewiesen ist, in der sich der/die Nachfragende verpflichtet hat, das Wohnbauvorhaben binnen einer angemessenen Frist zu verwirklichen“.

⁶Für die Träger der Flächennutzungsplanung werden für die Entwicklung von Wohnbauflächen die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen unter Berücksichtigung

- des ermittelten räumlich differenzierten Wohnbauflächenbedarfs,
- der Entwicklungsfunktion der Ortsgemeinden,
- der raumstrukturellen Zuordnung,
- der anzustrebenden Dichte und
- der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung

folgende Grundwerte als Wohneinheiten je 1000 Einwohner und Jahr festgelegt:

Tabelle 1: Grundwerte zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes für die Träger der Flächennutzungsplanung⁸

Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr (Grundwert)	Träger der Flächennutzungsplanung	Wohnbauflächenbedarf in Hektar für 15 Jahre
Mittelbereich Mainz (HVB)		
3,6	Kfr. Stadt Mainz	237,0
3,6	VfrG Budenheim	19,5
3,2	VG Bodenheim	45,5
3,1	VG Nieder-Olm	68,0
3,0	VG Rhein-Selz	77,0
Mittelbereich Worms (VBK)		
3,6	Kfr. Stadt Worms	115,0
2,6	VG Eich	30,0
2,9	VG Monsheim	24,0
3,0	VG Wonnegau	46,0
Mittelbereich Bingen (VBD)		
3,6	Bingen am Rhein, Stadt	35,0
2,6	VG Rhein-Nahe	32,0
2,9	VG Sprendlingen-Gensingen	34,0
Mittelbereich Ingelheim (VBK)		
3,6	Ingelheim am Rhein, Stadt	56,0 ⁹
2,8	VG Gau-Algesheim	38,0
Mittelbereich Alzey (VBD)		
3,6	Alzey, Stadt	25,0
2,6	VG Alzey-Land	55,5
2,9	VG Wörrstadt	66,0
Mittelbereich Bad Kreuznach (VBD)		
3,6	Bad Kreuznach, Stadt	72,0
2,2	VG Bad Kreuznach	27,0
2,7	VG Langenlonsheim-Stromberg	49,5 ⁹
2,4	VG Rüdesheim	60,0
2,9	VG Wöllstein	26,5
Mittelbereich Kirn / Meisenheim / Bad Sobernheim (LBK)		
2,6	VG Kirner Land	28,0 ⁹
2,5	VG Nahe-Glan	39,5 ⁹
Mittelbereich Idar-Oberstein / Birkenfeld / Baumholder (LBK)		
3,3	Idar-Oberstein, Stadt	32,0
2,6	VG Baumholder	13,5
2,6	VG Birkenfeld	36,0
2,2	VG Herrstein-Rhaunen	41,0 ⁹

⁸ siehe hierzu Begründungen und Erläuterungen zu Z 20 sowie Anlagen 1 und 2 mit Berechnungsbeispielen
Erläuterung der Abkürzungen in Tabelle 1:

HVB: Hochverdichteter Bereich; VBK: Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur

VBD: verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur; LBK: Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur

⁹ Addierter Wert infolge einer zwischenzeitlich vollzogenen Gemeindefusion

Begründungen und Erläuterungen zu Z 20:

Landesplanerische Vorgaben

Landes- und Regionalplanung werden durch das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) in der Fassung vom 29. Nov. 2017 ermächtigt, quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme zu treffen. Die regionalplanerische Steuerung der zukünftigen Wohnbauintensität erfolgt dabei unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Grundsatzes G 12, Raumstrukturelles Organisationsprinzip, zur Sicherung und Entwicklung einer raumverträglichen und nachhaltigen polyzentrischen Siedlungsstruktur sowie der spezifischen raumstrukturellen Gegebenheiten und raumfunktionalen Erfordernissen.

Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf einen nachvollziehbar begründeten „Bedarf“ ist nicht nur zum Schutz des Freiraumes, sondern vor allem vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ökonomisch geboten. Teilräumlich rückläufige Bevölkerungszahlen führen zu steigenden Infrastrukturkosten. Jede zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Außenbereich verschärft dieses Problem. Daher werden durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) mit den Zielen 31 und 32 Handlungsaufträge für die Ebene der Regional- und Bauleitplanung als Ziele der Raumordnung formuliert. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass

1. gemäß Ziel 31 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat und bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB durch die Bauleitplanung nachzuweisen ist, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken und
2. gemäß Ziel 32 mindestens für die Ebene der Flächennutzungsplanung „Schwellenwerte“ als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung festzulegen sind.

Anwendungsbereich des Ziels 20

Adressat der Ziele 20 und 21 sind die Träger der Flächennutzungsplanung. Ihnen obliegt es, die erforderlichen Wohnbauflächenentwicklungen auf Basis der Wohnbauflächenbedarfswerte unter Berücksichtigung der vorrangigen Mobilisierung von Wohnbauflächenreserven im Innen- und Außenbereich gemeinsam mit den Ortsgemeinden im Zuge der Flächennutzungsplanung und im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu konkretisieren und auszugestalten.

Z 20 gilt nicht nur für die Neuaufstellung bzw. die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans, sondern auch für dessen Änderung oder Ergänzung, wenn dadurch erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete dargestellt werden und es sich nicht um einen reinen Flächentausch gemäß Ziel 21 handelt. Es wird auf § 1 (8) BauGB verwiesen werden, wonach die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten.

Wohnbauflächenbedarf für Bruttobauland und 15 Jahre

Bei den Bedarfswerten für die Wohnbauflächenausweisung handelt es sich um den Bruttobaulandbedarf, d.h. die Flächen für die erforderliche Infrastruktur wie Verkehrsflächen, Spielplätze oder Grünflächen sind in den Bedarfswerten enthalten.

Der nach Z 20 für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegte Wohnbauflächenbedarf darf durch die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes – ab Inkrafttreten des ROP gerechnet – für eine Zeitdauer von 15 Jahren nicht überschritten werden. Der Zeitraum von 15 Jahren orientiert sich an dem bei der Flächennutzungsplanung voraussehbaren Bedürfnis im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB, was im Allgemeinen einem Prognose- und Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren entspricht.

Bei der Auslegung der Festlegung der Dauer von 15 Jahren ist einerseits die gesetzliche Bestimmung zum Wirksamwerden des Regionalen Raumordnungsplans gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LPIG und die gesetzliche Festlegung zur Fortschreibungspflicht von Raumordnungsplänen gem. § 6 Abs. 6 S. 1 LPIG sowie andererseits die gesetzliche Ermächtigung des § 7 Abs. 1 S. 2 ROG 2018 zur befristeten Festlegung von Nutzungen und Funktionen des Raums zu berücksichtigen. § 10 Abs. 2 S. 4 LPIG bestimmt, dass der Raumordnungsplan wirksam wird, wenn der Genehmigungsbescheid im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gemacht worden ist. D. h., dass der 15 Jahre-Zeitraum zu diesem Zeitpunkt beginnt.

Gemäß § 6 Abs. 6 S. 1 LPIG soll ein Raumordnungsplan spätestens nach 10 Jahren erneut aufgestellt werden. Die gesetzliche „Soll“-Regelung macht deutlich, dass eine Abweichung davon nur in atypischen Ausnahmefällen zulässig sein soll. Dies hat zur Folge, dass diese Festlegung nach Ablauf dieser Zeitdauer keine Rechtswirkung mehr entfaltet, soweit sie bis dahin nicht durch eine Planänderung zwischenzeitlich erneut geändert worden ist. Es ist davon auszugehen, dass nach 15 Jahren der Raumordnungsplan fortgeschrieben sein wird.

Anrechnung von Flächenreserven

Nicht auf den Wohnbauflächenbedarf im Regionalen Raumordnungsplan anzurechnen sind Flächen, für die bereits bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist. Entscheidend ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Tatsache, ob ein Verfahren förmlich eingeleitet ist. Fehlt ein solcher ortsüblich bekannt gemachter Beschluss, ist an

den ersten förmlichen Verfahrensschritt anzuknüpfen. Dies kann, wenn bei Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB ein Planaufstellungsbeschluss nicht gefasst worden ist, die Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sein.

Berechnungsbeispiel für die Anrechnungsklausel

Die Verbandsgemeinde XY hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalen Raumordnungsplanes in ihrem Flächennutzungsplan noch 20 ha Wohnbauflächen im Außenbereich dargestellt. Der ROP hat einen Wohnbauflächenbedarf von 30 ha ermittelt. Bei Fortschreibung des Flächennutzungsplanes können zusätzlich zu den vorhandenen 20 ha noch maximal 10 ha weitere Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden – vorbehaltlich einer Überprüfung der Innenentwicklungspotenziale.

Der nach Maßgabe der Z 20 ff. ermittelte Wohnbauflächenbedarf ist nach seinem Regelungsgegenstand eine quantifizierte Vorgabe im Sinne von § 2 Abs.2 Nr.6 S.3 ROG und als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr.2 ROG verbindlich für die Träger der Flächennutzungsplanung mit der Folge festgelegt worden, dass er nicht überschritten werden darf. Von den flächenschonenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan unberührt bleibt danach die Verpflichtung der Träger der Bauleitplanung, im jeweiligen Planungsfall zu prüfen, ob es ausgehend von den städtebaulichen und landesplanerischen Anforderungen zum flächenschonenden Umfang mit den Freiraumflächenressourcen, denen gesetzlich und landesplanerisch wegen ihrer großen Bedeutung für den Klima-, Natur-, Arten-, Boden- und Flächenschutz sowie wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsflächen ein hohes Gewicht beigemessen worden ist, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und etwaigen Besonderheiten des Einzelfalls geboten sein kann, den gem. Z 20 ff. des Raumordnungsplans ermittelten Wohnbauflächenbedarf, der als Maximalwert für einen Zeitraum von 15 Jahren gerechnet ab dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsplans festgelegt ist, in Anbetracht bestehender Wohnbauflächenreserven und sonstiger Innenentwicklungspotenziale nicht auszuschöpfen.¹⁰

Härtefallregelung

Mit der Härtefallregelung erhalten die Träger der Flächennutzungsplanung ein Instrument zur Vermeidung von Härtefällen für einzelne Ortsgemeinden bei der Wohnbauflächenentwicklung. Ein Härtefall kann für einzelne Ortsgemeinden entstehen, wenn ein Träger der Flächennutzungsplanung es infolge der Anrechnung von Wohnbauflächenreserven, welche in einzelnen Ortsgemeinden in höherem Maße vorhanden sind, keine dem rechnerisch-kalkulatorischen Ansatz entsprechende verbandsgemeindeinterne Verteilung in der Weise sicherstellen kann, dass einzelne Ortsgemeinden infolge des Steuerungsansatzes ihr verfassungsrechtlich zugesichertes Recht auf Eigenentwicklung nicht ausüben können. Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.

Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die im Härtefall maximal zulässige Größenordnung des Eigenentwicklungsbedarfs ist in Z 20 S. 5 durch die Begrenzung der bedarfsgerechten Zulassung auf die Höhe der zur Deckung der Eigenentwicklung erforderlichen Wohnbauflächen bestimmt.

Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 5 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs).

¹⁰ Der Absatz wurde aufgrund der Hinweise der obersten Landesplanungsbehörde im Genehmigungsbescheid vom 05.01.2022 ergänzt.

Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 5 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, das Benehmen herzustellen. Denn die Wahrung des Erfordernisses das Benehmen herzustellen ist keine Voraussetzung des Ausnahmetatbestands der Härtefallklausel. Die vorgesehene Möglichkeit der Abweichung im Einzelfall ist vielmehr ausschließlich vom Vorliegen der Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands abhängig.

Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Benehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Benehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.

Bezüglich der Erläuterungen der Kriterien, methodischen Schritte, Grundlagendaten zur Herleitung und Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfswerte wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Z 21 Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplans vorhandene Wohnbauflächenpotenzial im Außenbereich den ermittelten Wohnbauflächenbedarf unter Berücksichtigung des Anrechnungspotentials im Sinne des Z 20 Satz 3, ist die Darstellung einer weiteren Fläche für die Wohnnutzung nur durch die Rücknahme einer bestehenden Wohnbauflächendarstellung in gleicher Flächengröße möglich, soweit für diese noch kein städtebauliches Planungsverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 oder 35 Absatz 6 BauGB eingeleitet worden ist (Stichtag ist der 31. Juli 2018). Dabei darf der nach Z 20 quantifizierte Wohnbauflächenbedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.

Begründungen und Erläuterungen zu Z 21

Der Flächentausch dient der Erhaltung der Planungsmöglichkeit gemäß Ziel 20 Satz 4, soweit nach dessen Bestimmungen (Anrechnungsklausel) eine Unzulässigkeit der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen eintreten würde. Der in der Praxis bereits etablierte sog. Flächentausch wird nunmehr mit Ziel 21 verbindlich ermöglicht.

Ein Flächentausch ist der Verzicht auf eine bauleitplanerisch gesicherte Fläche zu Gunsten der Neudarstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan, die höchstens die gleiche Größe aufweist.

Seitens der Regionalplanung wird empfohlen, bei wiederholtem Erfordernis eines Flächentausches den Flächennutzungsplan in die Gesamtfortschreibung zu überführen.

Ein Flächentausch ist nicht nur innerhalb einer Ortsgemeinde, sondern im Sinne eines solidarischen Flächenmanagements auch zwischen allen Gemeinden einer Verbandsgemeinde möglich, nicht jedoch über das Gebiet einer Verbandsgemeinde hinweg. Flächentausche über die Grenzen der Träger der Flächennutzungsplanung hinaus bedürfen der landesplanerischen Zustimmung in Form von vertraglichen Vereinbarungen (städtebaulicher-raumordnerischer Vertrag). Innerhalb der Grenzen des Flächennutzungsplanes ist eine landesplanerische Zustimmung entbehrlich.

Berechnungsbeispiel für einen Flächentausch

Die Verbandsgemeinde XY hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalen Raumordnungsplanes in ihrem Flächennutzungsplan noch 20 ha Wohnbauflächen im Außenbereich dargestellt. Der ROP hat einen Wohnbauflächenbedarf von 15 ha. Der Überhang beträgt 5 ha.

Die vorhandenen 20 ha Wohnbauflächen können grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Soweit aber im Zuge einer Flächennutzungsplan-Änderung eine neue Wohnbaufläche, z.B. im Umfang von 2 ha, ausgewiesen werden soll, so ist dies möglich, wenn eine Wohnbaufläche gleicher Größe im Zuge des Flächentausches aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wird.

Theoretisch könnten bis zu 15 ha (Höhe des errechneten Bedarfs) getauscht werden, die übrigen 5 ha müssten standort-treu entwickelt werden. Ein wiederholter Flächentausch legt jedoch eine Gesamtfortschreibung nahe, dann wäre die

Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Anpassung der Wohnbauflächen an den Wohnbauflächenbedarfswert zu empfehlen.

2.2.5 Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement

G 22 Für die nachhaltige Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden sollen die Träger der Flächennutzungsplanung, soweit noch nicht erfolgt, ein geeignetes Flächenmanagement einrichten, in dem die Baulandreserven in den Innen- und Außenbereichen einschließlich Baulücken systematisch aktuell gehalten werden. Hier sollte aus Gründen einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise die bereits etablierte und erprobte Plattform RAUM+Monitor angewendet werden.

Begründungen und Erläuterungen zu G 22

G 22 beruht auf Ziel 31 LEP IV. Das Ziel 31 LEP IV, 2. Teilfortschreibung vom 21.7.2015, bleibt von allen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplanes unberührt.

Gemäß LEP IV, Begründung und Erläuterung zu Z 31, ist zur Stabilisierung der quantitativen Flächenneuanspruchnahme auf einem Niveau von landesweit unter einem Hektar pro Tag im Jahresdurchschnitt der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen sowie die notwendige Flächenanspruchnahme über ein Flächenmanagement zu optimieren. Das Flächenmanagement erstreckt sich auf alle Nutzungsarten im Siedlungsbereich. Weiterhin ist, bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen im Flächennutzungsplan darstellen, von ihnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen noch vorhandene Flächenpotenziale nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken. Hierzu zählen alle Baugrundstücke:

- im Geltungsbereich bestandskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie
- in nach § 34 BauGB zu beurteilenden Bereichen.

Bebauungspläne als örtliche und verbindliche Bauleitpläne bleiben von Z 31 LEP IV unberührt. An eine vorrangige Innenentwicklung sollen diese lediglich durch das Baugesetzbuch gebunden werden, in das mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) der Vorrang der Innenentwicklung eingeführt wurde (s. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Damit kommt der Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme jetzt auch ein besonderer Stellenwert im Baugesetzbuch zu. Als Grundlage für dieses Flächenmanagement steht den regionalen Planungsgemeinschaften und den Gebietskörperschaften mit RAUM+Monitor eine Plattform zur Verfügung, die landesweit eine laufend aktualisierbare Erhebung und Bewertung der vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale erlaubt. Über ein solches Flächenmanagement kann die Umsetzung der notwendigen Reduzierung der Flächenanspruchnahme im Außenbereich durch eine systematische und einheitliche Erfassungsbasis qualitativ verbessert, optimiert und koordiniert werden. Eine Datenbank mit aktuellen Daten zu den Potentialen von Innen- und Außenreserven stellt im Verwaltungshandeln eine belastbare Stütze dar. Dies führt zur Erleichterung der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse.

G 22a: Die Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich soll im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden insgesamt weiter reduziert werden. Daher sollen die Träger der Bauleitplanung ihre bisherige Wohnbaudichte innerhalb des 15-jährigen Planungszeitraums nach Inkrafttreten dieses Regionalen Raumordnungsplans nach Möglichkeit über die in der Begründung zu Z 20 gemäß Anlage 1 angegebenen Dichtewerte hinaus erhöhen.

Begründungen und Erläuterungen zu G 22a

Die Anlage 1 gibt nur einen kalkulatorischen Dichtewert vor, der jedoch für sich alleine keine eigene Zielbindung entfaltet. Um den Zielen von flächensparender Siedlungsentwicklung zu entsprechen, wird den Trägern der Bauleitplanung bei der Entwicklung von Bauland eine angemessene Verdichtung der Wohnbebauung nachdrücklich empfohlen. Die Erhöhung der Flächennutzungseffizienz, insbesondere in den weiterhin prosperierenden Verdichtungsräumen mit anhaltend großer Flächennachfrage, ist ein unabdingbares Handlungserfordernis, um langfristig wichtige Freiraumfunktionen zu erhalten sowie

eine wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie der Minimierung der Folgekosten sicherzustellen.

G 23 Zum nachhaltigen Schutz des Freiraumes, der Schonung seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit, seiner Funktionen als Naherholungsraum für die Bevölkerung sowie zum sozialen Ausgleich sollen neben dem Oberzentrum auch die Mittel- und Grundzentren in den hochverdichteten Räumen und Verdichtungsräumen mit konzentrierter Siedlungsstruktur gemäß LEP IV bei der zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung, auf den dafür geeigneten Flächen, verstärkt geförderten Geschosswohnungsbau entwickeln.

Begründungen und Erläuterungen zu G 23

Insbesondere in den dicht besiedelten Teilen der Region, die stark mit dem Wirtschaftsraum RheinMain verflochten sind und noch mittelfristig Bevölkerungszuwächse erfahren werden, wird die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zur Schonung wertvoller und knapper werdender Ressourcen wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft und seiner ökologischen Funktionen für zukünftige Generationen beitragen. Die Erhöhung der baulichen Dichten in den zentralen Orten des Umlandes durch geförderten Geschosswohnungsbau ist hierfür besonders wirkungsvoll. Aber auch für die Stadt-Umland-Beziehungen in sozialer Hinsicht bilden räumlich-funktional ausgewogene Siedlungsstrukturen die Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Oberzentrums auch für seinen Verflechtungsbereich.

G 24 Bei der Entwicklung von Wohn-, Industrie- und Gewerbestandorten soll der Nachnutzung von zivilen, militärischen oder gewerblichen Konversionsflächen besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei dürfen sich raumordnerische und stadtplanerische Gesichtspunkte nicht entgegenstellen.

Begründungen und Erläuterungen zu G 24

Die Umnutzung ziviler, wie auch militärischer Konversionsflächen zu neuen Gewerbeflächen soll vorrangig dort erfolgen, wo die lokalen oder regionalen Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus ist die Ansiedlung von oder enge Anbindung an Institutionen der Forschungsinfrastruktur bzw. den Hochschulbereich zu berücksichtigen, um die räumliche Nähe zu diesen Einrichtungen, zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und für die Entwicklung der Unternehmen (zum Beispiel über Clusterkonzepte), zu nutzen.

Mit der Städtebauförderung konnte die Wohn- und Umweltqualität in Rheinland-Pfalz bereits nachhaltig verbessert, der wirtschaftliche Strukturwandel begleitet und das baulich-kulturelle Erbe gepflegt und bewahrt werden. Insbesondere die Bündelungseffekte der Städtebauförderung liefern hier einen wesentlichen Beitrag. Auch über die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements können wichtige Impulse erfolgen. Dabei ist insbesondere das Teilprogramm »Soziale Stadt« der »Städtebaulichen Erneuerung« zentrales Förderinstrument, um die Entwicklung von Problemgebieten voranzubringen.

Künftige Planungen sollen Infrastrukturfolgekosten frühzeitig einbeziehen, um die verantwortlichen kommunalen Akteure hierfür zu sensibilisieren. Das Flächenmanagement ist auf die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Flächenpotenziale ausgerichtet. Städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes sowie die Nutzung von zivilen und militärischen Konversionsflächen haben Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.

Gemäß der Grundsätze G 46 und G 47 des LEP IV können Gemeinden, die gefestigte Kooperationen zur Sicherung ihres Funktionsraumes eingehen, bei der Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich für Projekte von überörtlicher Bedeutung und mit im Sinne einer Multifunktionalität und regionalen Vernetzung, die das Ziel verfolgen in allen Teilräumen der Region Rheinhessen-Nahe gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten, vorrangig gefördert werden. Maßnahmen, die der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen tragen hierzu entscheidend bei.

2.3 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

2.3.1 Funktionale Schwerpunkte

- G 25** Die Funktionsschwerpunkte der zentralen Orte sollen gesichert werden. Der Sicherung bestehender Standorte von Einrichtungen der gehobenen Daseinsvorsorge und der Ansiedlung neuer Einrichtungen soll ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.
- G 26** In den Grundzentren sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung und der Daseinsvorsorge gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Grundzentren die ihre Funktionen nur partiell wahrnehmen können, sollen Kooperationen mit benachbarten Zentren anstreben.
- G 27** Zur Stabilisierung der Grundversorgung und der einfachen Daseinsvorsorge im ländlichen Raum sollen Kommunen innovative Kooperationsmodelle wie z. B. „Stützpunkt ländlicher Raum“ etc. entwickeln. Diese sollen mit dem Träger der Regionalplanung abgestimmt werden.
- G 28** Regional bedeutsame gewerbliche Siedlungsbereiche sollen vorrangig für gewerbliche Ansiedlung gesichert und entwickelt werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 25:

Grundlage für eine gesicherte Daseinsvorsorge ist eine Siedlungsstruktur, die dem Prinzip der dezentralen Konzentration folgt. Grundlage hierfür bildet das Zentrale-Orte-Konzept, als Standortsystem der Daseinsvorsorgeeinrichtungen. Die zentralen Orte stellen eine räumliche Bündelung von Einrichtungen der öffentlichen und privaten Dienstleistungen dar. Unter Berücksichtigung der Modellrechnungen des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) zur demographischen Entwicklung sollen damit in allen Landesteilen entsprechende Versorgungsfunktionen in Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung sichergestellt werden, um den Prinzipien von gleichwertigen Lebensbedingungen und von Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen (siehe Karte 3, S. 29).

Zu G 26:

Die qualitative und quantitative Ausgestaltung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sowie der räumliche Bezug der zu versorgenden Bevölkerung sind zukünftig im Rahmen einer intensiven Abstimmung der betroffenen Gemeinden zu regeln. Die zentralörtliche Funktion ist damit einerseits eine raumbezogene Funktion (Mittel- und Nahbereich), die andererseits über die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Ort ausgeübt wird. Die ländlichen Teilbereiche der Region stellen eine große Herausforderung dar. Die öffentliche Infrastruktur ist über leistungsfähige, zukunftsorientierte und bürgernahe Kommunalstrukturen angemessen und nachhaltig zu sichern. Politik, Wissenschaft und Kommunen sollen gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes die für die Zukunft bestmöglichen Strukturen entwickeln. Die altersstrukturellen Veränderungen in Folge des demographischen Wandels sind hier in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dies betrifft im Bereich des sozialen Gemeinwesens gerade den wachsenden Anteil von älteren Menschen.

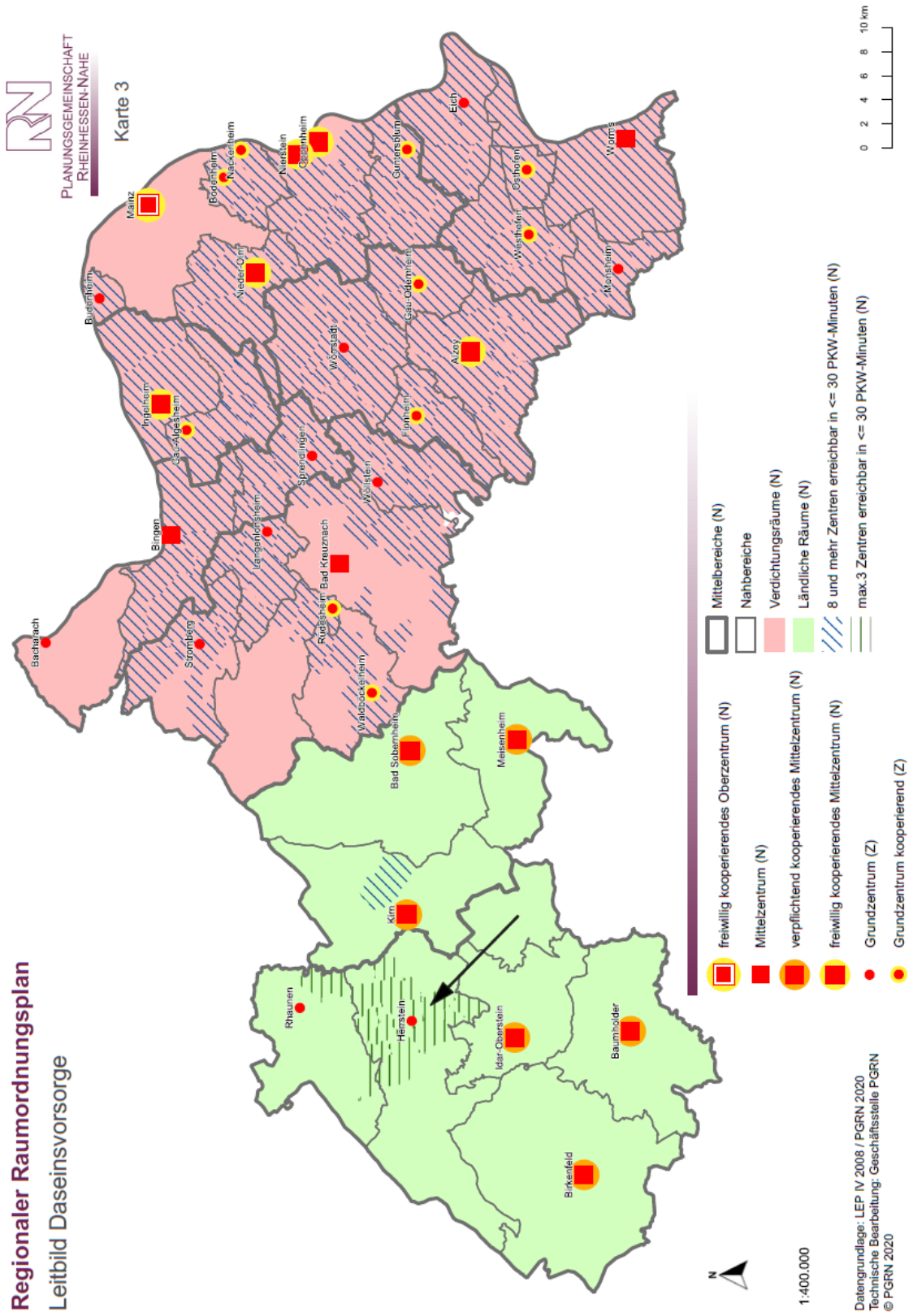
Zu G 27:

Zur Sicherung des täglichen Grundbedarfes in peripheren ländlichen Räumen können die Kommunen stärker in gemeinsamer Verantwortung die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge und die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse schaffen z. B. durch die Schaffung von „Stützpunkt ländlicher Raum“. Dabei gilt es, die kommunale Planungshoheit zu wahren. Die Gemeinden vor Ort sind aufgefordert gemeinsame Konzepte zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln. Hierbei muss der Zusammenschluss von mehreren Gemeinden erkennbar sein. Mit dem Begriff „Stützpunkt ländlicher Raum“ handelt es sich nicht um die Definition von neuen Nahbereichen, sondern lediglich um die Konzentration von Einrichtungen, die zur Sicherung der Grundversorgung dienen.

Zu G 28:

Die gewerblichen Siedlungsbereiche insbesondere im ländlichen Raum sollen, um dem Trend der Abwanderung entgegenzuwirken, gesichert und weiterentwickelt werden. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der regionalen Wertschöpfung.

Karte 3: Leitbild Daseinsvorsorge¹¹



¹¹ Anpassung der Mittel- und Nahbereiche infolge der Eingemeindung der VG Heidesheim in die Stadt Ingelheim zum 01.07.2019

2.3.2 Zentrale Orte

- G 29** In den zentralen Orten sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen konzentriert werden. In allen Teilgebieten der Region ist auch unter Berücksichtigung der Zentren in Nachbarregionen – durch Stärkung und Ausbau der funktional kooperierenden zentralen Orte – eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
- G 30** Die möglichst in den Kernbereichen der zentralen Orte vorhandenen oder zu schaffenden überörtlichen Versorgungseinrichtungen sollen nach Art, Kapazität und Reichweite auf die Einwohnerzahl und Bevölkerungsstruktur im jeweiligen Verflechtungsbereich abgestimmt werden.
- G 31** Die Verflechtungsbereiche der zentralen Orte sollen durch Netze des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs mit ausreichender Bedienungshäufigkeit so erschlossen sein, dass die zentralen Orte mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sind. Mittelzentren sollen möglichst innerhalb eines Zeitaufwandes von 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können.
- G 32** Die den zentralen Orten zugewiesenen zentralen Funktionen sollen zur Sicherstellung der Versorgung und weiteren Entwicklung des Verflechtungsbereiches von diesen wahrgenommen werden.
- G 33** Der Verflechtungsbereich des Oberzentrums Mainz soll sich auf die gesamte Region Rheinhessen-Nahe erstrecken. Um eine zumutbare Erreichbarkeit aus dem oberen und mittleren Nahraum zu gewährleisten, sollen die Straßen- und Schienenverbindungen entlang der Naheachse weiter ausgebaut werden.
- Z 34** Monozentrale Mittelbereiche und ihre Mittelzentren in der Region Rheinhessen-Nahe sind Alzey, Bad Kreuznach, Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein und Worms. Das Mittelzentrum Worms hält teilweise oberzentrale Einrichtungen vor.¹²
- Z 35** Mittelzentrale Verbünde kooperierender Mittelzentren – innerhalb eines Mittelbereiches leisten mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung. In der Region Rheinhessen-Nahe sind dies gemäß folgende Mittelbereiche:¹³

Mittelbereiche	Kooperierende Ober- und Mittelzentren
<i>Ländlicher Raum</i>	
Idar-Oberstein/ Birkenfeld	Baumholder, Birkenfeld, Idar-Oberstein
Kirn	Bad Sobernheim/ Kirn/ Meisenheim
<i>Verdichtungsraum</i>	
Mainz (OZ)	Mainz, Nieder-Olm, Nierstein/ Oppenheim

¹² vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 39, S. 86

¹³ vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, Z 40, S. 86

- G_N36** In Räumen, die als »mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren« gekennzeichnet sind, sollen diejenigen kooperierenden Zentren, die über kein umfassendes Angebot an mittelzentralen Einrichtungen verfügen, ein breit gefächertes Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen vorhalten.¹⁴
- Z 37** Die im Folgenden verbindlich ausgewiesenen Grundzentren sind in erster Linie Zentralorte zur Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Angebotes mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes.

Tabelle 2: Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Monozentrale Grundzentren	Mittelzentren/ Grundzentren	Kooperierende Grundzentren	Nahbereiche
Mittelbereich Alzey			
Alzey , Stadt (Mittelzentrum)			Stadt Alzey, Albig, Bechenheim, Bermersheim vor der Höhe, Dintesheim, Eppelsheim, Esselborn, Flomborn, Freimersheim, Gau-Heppenheim, Kettenheim, Mauchenheim, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wahlheim
		Flonheim	Flonheim, Bornheim, Erbes-Büdesheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen
		Gau-Odernheim	Gau-Odernheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Framersheim
Wörrstadt , Stadt (Grundzentrum)			Stadt Wörrstadt, alle Ortsgemeinden der VG Wörrstadt
Mittelbereich Bad Kreuznach			
Bad Kreuznach , Stadt (Mittelzentrum)			Stadt Bad Kreuznach, alle Ortsgemeinden der VG Bad Kreuznach (Altenbamburg, Biebelsheim, Feilbingert, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Hackenheim, Hallgarten, Hochstätten, Neu-Bamburg, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim, Tiefenthal, Volxheim) sowie Norheim, Traisen, Duchroth, Oberhausen an der Nahe und Niederhausen aus der VG Rüdesheim an der Nahe
Langenlonsheim (Grundzentrum)			Langenlonsheim, Bretzenheim, Dorsheim, Guldental, Laubenheim, Rummelsheim, Windesheim
Stromberg , Stadt (Grundzentrum)			Stadt Stromberg, Daxweiler, Dörrebach, Eckenroth, Roth, Schöneberg, Schweppenhausen, Seibersbach, Waldlaubersheim, Warmstroth
		Rüdesheim	Rüdesheim, Allenfeld, Argenschwang, Braunweiler, Dalberg, Gebroth, Gutenberg, Hargesheim, Hergenfeld, Münchwald, Roxheim, Sankt Katharinen, Sommerloch, Spabrücken, Spall, Wallhausen, Winterbach
		Waldböckelheim	Waldböckelheim, Bockenau, Boos, Burgsponheim, Hüffelsheim, Oberstreit, Mandel, Schloßböckelheim, Sponheim und Weinsheim
Wöllstein (Grundzentrum)			Alle Ortsgemeinden der VG Wöllstein
Mittelbereich Bingen			
Bingen am Rhein , Stadt (Mittelzentrum)			Stadt Bingen am Rhein und die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen (alle VG Rhein-Nahe)
Bacharach , Stadt (Grundzentrum)			Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen (alle VG Rhein-Nahe)
Sprendlingen (Grundzentrum)			Alle Ortsgemeinden der VG Spredlingen-Gensingen

¹⁴ vgl. LEP IV, Kap. 3.1.1, G 41, S.88, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 90)

Monozentrale Mittelzentren/ Grundzentren	Kooperierende Grundzen- tren	Nahbereiche
---	---	--------------------

Mittelbereich Kirn		
Bad Sobernheim , Stadt (koop. Mittelzentrum)		Stadt Bad Sobernheim, Auen, Bärweiler, Daubach, Ippenschied, Kirschroth, Langenthal, Lauschied, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Odernheim am Glan, Rehbach, Seesbach, Staudernheim, Weiler bei Monzingen, Winterburg
Meisenheim , Stadt (koop. Mittelzentrum)		Stadt Meisenheim, Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler, Schweinschied
Kirn , Stadt (koop. Mittelzentrum)		Stadt Kirn, Bärenbach, Becherbach bei Kirn, Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heimweiler, Heinzenberg, Henweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Limbach, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Otzweiler, Schneppenbach, Schwarzerden, Simmertal, Weitersborn
Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld		
Idar-Oberstein , Stadt (Koop. Mittelzentrum)		Stadt Idar-Oberstein
Baumholder , Stadt (Koop. Mittelzentrum)		Stadt Baumholder, alle Ortsgemeinden der VG Baumholder
Birkenfeld , Stadt (Koop. Mittelzentrum)		Stadt Birkenfeld, alle Ortsgemeinden der VG Birkenfeld
Herrstein (Grundzentrum)		Herrstein, Allenbach, Bergen, Berschweiler bei Kirn, Breienthal, Bruchweiler, Dickesbach, Fischbach, Gerach, Griebelschied, Herborn, Hettenrodt, Hintertiefenbach, Kempfeld, Kirschweiler, Langweiler, Mackenrodt, Mittelreidenbach, Mörschied, Niederhosenbach, Niederwörresbach, Oberhosenbach, Oberreidenbach, Oberwörresbach, Schmidthachenbach, Sensweiler, Sien, Sienhachenbach, Sonnschied, Veitsrodt, Vollmersbach, Weiden, Wickenrodt, Wirschweiler
Rhaunen (Grundzentrum)		Rhaunen, Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Gösenroth, Hausen, Hellertshausen, Horbruch, Hottenbach, Krummenau, Oberkirn, Schauraen, Schwerbach, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach
Mittelbereich Ingelheim		
Ingelheim am Rhein , Stadt (Mittelzentrum)		Stadt Ingelheim ¹⁵
	Gau-Algesheim , Stadt	Stadt Gau-Algesheim, alle Ortsgemeinden der VG Gau-Algesheim
Mittelbereich Mainz		
Mainz , Stadt (Oberzentrum)		Stadt Mainz
Budenheim (Grundzentrum)		Budenheim
	Bodenheim/Nackenheim	Bodenheim, Nackenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler
Nierstein/Oppenheim (Mittelzentrum)		Stadt Nierstein, Stadt Oppenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Selzen, Undenheim
	Guntersblum	Guntersblum, Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim
Nieder-Olm , Stadt (Mittelzentrum)		Stadt Nieder-Olm, Essenheim, Jugenheim, Klein-Winternheim, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim und Zornheim
Mittelbereich Worms		
Worms , Stadt (Mittelzentrum)		Stadt Worms

¹⁵ einschließlich der eingemeindeten Ortsteile Heidesheim am Rhein und Wackernheim

Monozentrale Mittelzentren/ Grundzentren	Kooperierende Grundzen- tren	Nahbereiche
	Westhofen	Westhofen, Bechtheim, Bermersheim, Hochborn, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim und Monzernheim
	Osthofen, Stadt	Stadt Osthofen
Eich (Grundzentrum)		Alle Ortsgemeinden der VG Eich
Monsheim (Grundzentrum)		Alle Ortsgemeinden der VG Monsheim

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 29 und G 30:

Zentrale Orte sind insbesondere Standorte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie soziale und kulturelle Angebote gebündelt vorgehalten bzw. angeboten werden. Insbesondere Güter und Dienstleistungen, die nicht in jeder Gemeinde in tragfähigen Einrichtungen angeboten werden können, sollen in leistungsfähigen zentralen Orten gebündelt werden. Die Grundversorgung ist in allen Gemeinden, auch in solchen ohne Zentralörtliche Einstufung, abzudecken.

Zu G 31

Die Differenzierung der zentralen Orte auf landes- wie regionalplanerischer Ebene soll die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen zentraler Orte und die unterschiedliche Größe der Verflechtungsbereiche zur Sicherung einer ausreichenden Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen berücksichtigen. Die zentralen Orte dienen so der Sicherstellung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten in der Region und damit auch der Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange. Die konkrete Umsetzung erfolgt über die Ausweisung zentraler Orte (Ober-, Mittel- und Grundzentren) und ihrer Verflechtungsbereiche in Verbindung mit einer Zentren hierarchisch spezifischen Mindestinfrastrukturausstattung, wobei der tägliche Bedarf in den Grundzentren (Nahversorgung) und der spezialisierte Bedarf in höherstufigen Zentren gedeckt werden kann.

Zu G 32:

Einstufung der zentralen Orte und die Abgrenzung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche sind, neben der nach Zentralitätsstufe definierten Mindestausstattung, die Erreichbarkeit (Weg/Zeitentfernung), die Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl) und die Überschussbedeutung (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten).

Das Mittelzentrum Stadt Worms nimmt aufgrund seiner hohen Einwohnerzahl in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheitswesen und Wirtschaft oberzentrale Funktionen wahr.

Zu G 33

Das LEP IV legt das Oberzentrum und die Mittelzentren, die von ihnen auszuübenden Funktionen (vgl. LEP IV, Ziffer 3.1.1 und Tabelle S. 89) sowie ihre Verflechtungsbereiche (vgl. LEP IV, Ziffer 3.1.1 und Tabelle S. 87) fest. Die zentralörtliche Funktion ist einerseits eine raumbezogene Funktion und andererseits eine Bündelung der zentralörtlichen Einrichtung. Die Verflechtungsbereiche übernehmen eine wichtige Funktion der wohnortsnahen Sicherung der Daseinsvorsorge.

Zu Z 34 und Z 35:

Entsprechend der sich verändernden Rahmenbedingungen wird dabei durch die Differenzierung des Netzes der Mittelbereiche in monozentrale Mittelbereiche (Z 34) und mittelzentrale Verbünde (Z 35) nach funktionalen Gesichtspunkten unterschieden: Mittelzentren monofunktionaler Mittelbereiche verfügen über eine vollständige mittelzentrale Ausstattung und leisten allein für ihren Verflechtungsbereich eine vollständige Versorgung. Sie stellen als Versorgungsschwerpunkte ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches das Rückgrat dieser Versorgungsebene dar. Kooperierende Zentren (Ober- und Mittelzentren im mittelzentralen Verbund) sichern die Versorgung im jeweiligen Mittelbereich.

Zu G_N 36:

Tragfähigkeit und Qualitätssicherung machen eine bestimmte Einwohnerzahl erforderlich. Zur Sicherung einer umfassenden und möglichst wohnungsnahen Versorgung bzw. einer Versorgung in zumutbarer Erreichbarkeit soll das Angebot ergänzender Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen in den derzeitigen Mittelzentren mit einbezogen werden (mittelzentraler Verbund kooperierender Zentren, vgl. LEP IV, S.90).

Zu Z 37:

Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen, soweit dies für deren Tragfähigkeit und zur Entwicklung des Nahbereichs erforderlich ist. Sie haben die Funktion in den ländlichen Räumen das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern, besondere

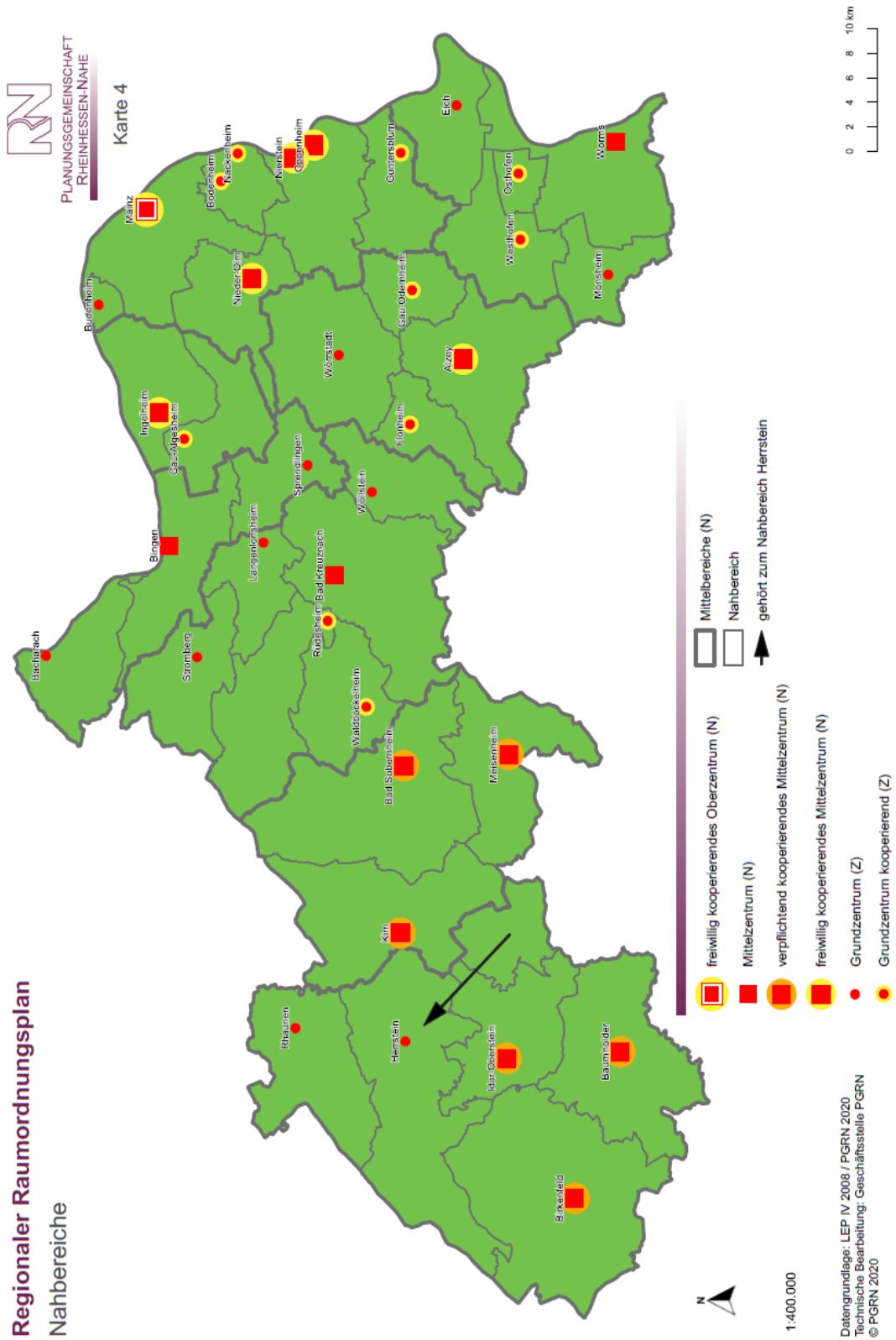
Funktionen für ihren Nahbereich zu übernehmen und damit zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beizutragen. In den ländlichen Räumen ist der Bereitstellung einer dauerhaft wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen der Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen, in den hochverdichteten und verdichteten Räumen durch Schwerpunktbildung die Siedlungsstruktur zu gliedern und Freiräume zu sichern (siehe Karte 4, S. 35).

Der regionale Raumordnungsplan weist die Grundzentren und deren monozentralen Nahbereiche aus. Die Nahbereiche sind i.d.R. deckungsgleich mit den Gebieten der Verbandsgemeinden. Abweichungen hiervon siehe Tabelle 2 „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“. Grundzentren sind in der Regel Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Weitere zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung sind weiterführende Schulen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Einzelhandelsgeschäfte einschließlich Lebensmittel, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe. Grundzentren decken den Grundbedarf bzw. täglichen Bedarf. Zudem haben Grundzentren eine Verbindungsfunktion im öffentlichen Personennahverkehr.

Nach G 43 und Z 44, LEP IV kann die Regionalplanung für die grundzentrale Versorgung auch einen sogenannten „grundzentralen Verbund“ mit Kooperationsgebot für Nahbereiche ausweisen, in dem die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Gemeinden mit Grundversorgungsfunktionen vertraglich (z. B. über landesplanerische Verträge) abzusichern ist.

Nach der Struktur- und Verwaltungsreform bzw. nach einer Teilfortschreibung des LEP IV ist eine Anpassung des Regionalplans hinsichtlich der monozentralen Nahbereiche sowie der grundzentralen Verbünde zu prüfen. Bis dahin werden die Grundzentren im Ergänzungsnetz (Nackenheim und Waldböckelheim) sowie die Grundzentren Flonheim und Gau-Odernheim als kooperierende Grundzentren ausgewiesen. Die gesetzlich begründeten Fusionen von Gebietskörperschaften werden durch den Regionalplan soweit sie in ihrer Rechtswirkung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung absehbar waren, berücksichtigt.

Karte 4: Nahbereiche¹⁶



¹⁶ Anpassung der Mittel- und Nahbereiche infolge der Eingemeindung der VG Heidesheim in die Stadt Ingelheim zum 01.07.2019

2.3.3 Interkommunale Zusammenarbeit zur Siedlungsentwicklung

- G 38** **Gemeinden sollen bei der Ausweisung und Entwicklung von Wohnbau- und gewerblichen Flächen verstärkt zusammenarbeiten. Auch bei räumlichen Planungen im Bereich der Daseinsvorsorge, beim Einzelhandel sowie der Freiraumsicherung soll zunehmend gemeindeübergreifend agiert werden.**
- G 39** **Die Inhalte der interkommunalen Vereinbarungen sollen durch gesamträumliche Konzepte untermauert und mit den Trägern der Regionalplanung im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung abgestimmt werden.**
- G 40** **Interkommunale Vereinbarungen sollen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.**

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 38, G 39 und G 40:

Abstimmungen, gemeinsame Planungen und verbindliche Vereinbarungen zwischen Kommunen über ihre zukünftige Entwicklung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Planungen einzelner Gemeinden haben stets Auswirkungen auf Nachbargemeinden und sind daher auch in einem gesamträumlichen Kontext zu sehen. Durch freiwillige interkommunale Vereinbarungen kann die Zusammenarbeit auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden. Interkommunale Vereinbarungen sollen einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Städten und Gemeinden herbeiführen. Die zentralen Orte tragen eine besondere Verantwortung für das Zustandekommen der Vereinbarungen. Vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung soll es im Interesse aller Gemeinden nicht zu einem ruinösen Wettbewerb um Einwohner und Arbeitsplätze kommen. Freiwillige interkommunale Vereinbarungen sind in diesem Sinne geeignet, um zu verbindlich abgestimmten und gesamträumlich sinnvollen kommunalen Planungen – auch im Sinne von Entwicklungspartnerschaften – zu kommen. Die Vereinbarungen sollen die unterschiedlichen Interessen der Kommunen angemessen berücksichtigen. Gesamträumliche Konzepte, wie zum Beispiel Teilraumkonzepte und Stadt-Umland-Konzepte, sollen interkommunale Vereinbarungen vorbereiten. Sie leisten fachlich qualifizierte Vorarbeiten in Form von Bedarfsprognosen oder Stärken-Schwächen-Analysen und untermauern Entscheidungen über Priorität, Umfang, Ausgestaltung und Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen. Hilfreich sind auch Wohnraumversorgungskonzepte und integrierte Stadtentwicklungskonzepte. Zukünftige Bauleitplanverfahren werden durch diese Instrumente und Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

Freiwillige interkommunale Vereinbarungen zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung sollen insbesondere von den Städten und Gemeinden der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen geschlossen werden. Sie können allerdings auch von anderen zentralen Orten und ihren Umlandgemeinden getroffen werden. Im Einzelfall ist es möglich, dass benachbarte Gemeinden auch ohne direkte Beteiligung eines zentralen Ortes eine interkommunale Vereinbarung zur wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung schließen, wenn sie in größerer Entfernung zu einem zentralen Ort liegen oder eine Einbeziehung des Zentralen Ortes nicht möglich ist. Die Entwicklung des zentralen Ortes darf dadurch allerdings nicht beeinträchtigt werden.

2.3.4 Einzelhandel und Dienstleistungen

- G 41** Bevölkerung und Wirtschaft in allen Teilen der Region sollen bedarfsgerecht mit Waren und Dienstleistungen versorgt werden. Hierbei soll die Deckung des täglichen Bedarfs soweit wie möglich wohnortnah erfolgen. Dies gilt vor allem für den dünn besiedelten ländlichen Raum. Die Zentrenreichbarkeit spielt dabei eine wichtige Rolle.
- Z_N 42** Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Ausnahmsweise sind in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu insgesamt 1.600 m² Verkaufsfläche zulässig, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich ist.¹⁷
- Z_N43** Die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche (»zentrale Versorgungsbereiche« im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.¹⁸
- Z_N44** Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde, noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nichtbeeinträchtigungsgesetz). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.¹⁹
- Z 45** Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist auf Industrie- und Gewerbeflächen nicht gestattet. Hierfür sollen die planerischen Voraussetzungen (Sondergebiete) geschaffen werden, in denen die Zweckbestimmung und Art der Nutzung geregelt ist (§ 11 BauNVO).

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 41:

Die Standortpräferenzen für großflächige Einzelhandelseinrichtungen orientieren sich häufig an niedrigen Grundstückspreisen und günstiger Erreichbarkeit mit Individualverkehr und erzeugen somit zusätzliches Verkehrsaufkommen. Darüber hinaus gefährden sie die historisch gewachsenen Zentren und zentralen Versorgungsbereiche. Verbunden ist diese Entwicklungstendenz zum Teil mit dem Kaufkraftabzug durch einen den Nahbereich überschreitenden Einzugsbereich großflächiger Einzelhandelseinrichtungen. Dadurch kommt es zur teilräumlichen Beeinträchtigung der wohnortnahen Versorgung sowie der Schwächung zentraler Orte und innerörtlicher zentraler Versorgungsbereiche. Aus diesem Grund bleibt es unausweichlich, eine raumordnerische Steuerung hinsichtlich neuer Planungen zur Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen und zur Erweiterung vorhandener kleinerer Einzelhandelsbetriebe in die Großflächigkeit zu definieren.

Zu Z_N 42:

Zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung in den ländlich geprägten Teilräumen der Region enthält Z_N42 eine Regelung für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben außerhalb der zentralen Orte. Das Vorhaben ist hinsichtlich der Quantität oder Qualität der vorhandenen Versorgungssituation mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Verhältnis zur Einwohnerzahl der jeweiligen Standortgemeinde sowie standortspezifischer Aspekte, wie z. B. räumliche Lage oder Verkehrsanbindung darzulegen und im Einzelfall zu beurteilen. In diesem Fall darf die maximale Verkaufsfläche von

¹⁷ vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 57, S. 96, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 97)

¹⁸ vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 58, S. 96, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 98)

¹⁹ vgl. LEP IV, Kap. 3.2.3, Z 60, S. 96, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 99)

1.600 m² nicht überschritten werden. Die Notwendigkeit der Ansiedlung sollte aus einem kommunalen Einzelhandelskonzept z. B. auf Ebene der Verbandsgemeinden abgeleitet werden und vorrangig Betriebe mit einem breiten Sortimentsangebot (Lebensmittelvollsortimenter mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten, wie Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren) berücksichtigen (LEP IV 2008).

Der Einzelhandel hat gerade in seiner großflächigen Ausprägung eine zentren- und identitätsbildende Funktion sowie eine bedeutende Wirkung auf die Erzeugung von Verkehr. Insofern soll sich die Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben in zentralen Orten konzentrieren.

Zu Z_N 43:

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte. Daher sollen sie grundsätzlich an städtebaulich integrierten Standorten, wie Innenstädten, Stadtteil- oder Ortszentren oder zentralen Wohngebietslagen errichtet werden. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet und dass die vorhandene Infrastruktur und Erreichbarkeit sowohl fußläufig, als auch mit ÖPNV-Anbindung barrierefrei zu erreichen ist.

Zu Z_N 44:

Durch die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben darf es zu keiner mehr als wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter zentraler Orte, insbesondere mit gleicher bzw. höherer Zentralität, oder auch nur der städtischen Kernbereiche kommen. Während es jedoch beim kommunalen Beeinträchtigungsverbot u. a. um unzumutbare Auswirkungen durch eine zu erwartende Umlenkung von Kaufkraftströmen geht, wird die Einhaltung des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbot vor allem an der Wahrung der raumstrukturellen und funktionalen Bedeutung zentraler Orte gemessen.

Zu Z 45:

Einzelhandel mit innenstadtrelevantem Sortiment ist in Gewerbegebieten nicht zulässig und in erster Linie innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches anzusiedeln. Bestehende Bebauungspläne sollen dies berücksichtigen und sind gegebenenfalls anzupassen.

3 Freiraumstruktur und Ressourcenschutz

3.1 Boden

- G 46** Die Böden selbst, sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, sollen nachhaltig gesichert werden.
- Die Funktionen des Bodens als Filter und Speicher des Niederschlagswassers sollen erhalten oder verbessert, der Bodenwasserhaushalt soll in einem natürlichen Zustand belassen oder möglichst naturnah wiederhergestellt werden.
 - Beeinträchtigungen des Bodens durch Abbau, Verlagerung oder Versiegelung sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.
 - Die Böden sollen so genutzt werden, dass Erosion, Verdichtungen und Schadstoffanreicherungen vermieden werden.
 - Geschädigte Böden sollen problemangepasst genutzt und möglichst verbessert oder saniert werden.
 - Kultur- und naturgeschichtlich bedeutende Böden sollen geschützt werden.
 - Naturnah belassene Böden und extensive Bodennutzungen sollen erhalten und gesichert und in den dafür geeigneten Gebieten (z.B. Grünlandnutzung in den Auen) weiterentwickelt werden.
- G 47** Zur effektiven Umsetzung des haushälterischen Umgangs von Grund und Boden soll auf der Basis von RAUM+Monitor, der landesweiten Erfassungs- und Bewertungsplattform für Siedlungspotenziale, ein interkommunales Flächenmanagement entwickelt und etabliert werden.
- G 48** Zur nachhaltigen Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit soll diesen – soweit sie nicht bereits durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert sind – bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.²⁰
- Z 49** Für die besonders erosionsgefährdeten Weinbergs- und Ackerböden – hier die Löß- und Lößlehmböden an der Rheinfront sowie der oberen und mittleren Nahe – sind, soweit noch nicht erfolgt, im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen und agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes erosionsmindernde Maßnahmen festzulegen. Hierzu zählen auch natürliche Sukzessionsflächen und partielle Bewaldung.
- Z 50** An Steillagen des Rheins und der Nahe sowie deren Seitentälern ist Wald mit Erosionsschutzfunktion zu erhalten.

²⁰siehe hierzu auch Kapitel 3.7 Landwirtschaft.

G 51 Folgende in der Planungsregion kultur- und naturgeschichtlich bedeutsamen Böden sollen möglichst erhalten werden: Flugsandböden, Schwarzerde-Reliktböden, tertiäre Paläoböden, Auenböden der Flüsse und Bäche, in der Nördlichen Oberrheinniederung die großflächigen Überschwemmungs- und Auenböden des Rheins, die Niedermoorböden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 46, G 47 und G 48:

Boden ist als nicht erneuerbare Ressource von existenzieller Bedeutung. Hierdurch ist ein sparsamer und nachhaltiger Umgang mit dem Boden geboten.

Die **Neuinanspruchnahme** von Boden für Siedlung und Infrastruktur ist Hauptursache der Bodenversiegelung (Flächenverbrauch). Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis 2020 von derzeit 79 ha/Tag bezogen auf den Zeitraum 2008-2012 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Ein wichtiger raumplanerischer Beitrag zur Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme und des Bodenverbrauchs ist das Festlegen von Schwellenwerten für die Neuausweisung von Wohnbauflächen (siehe Kapitel 2.2.4, Ziel 22). Ziel ist, die systematische bedarfsorientierte Ausweisung von Wohnbauland, unter Beachtung des Ziels Innenentwicklung vor Außenentwicklung, demzufolge sind vorrangig Baulücken und Siedlungsbrachen oder Potenziale für die Nachverdichtung für die weitere Siedlungsentwicklung zu nutzen.

Das Zentrale-Orte-System, Siedlungsachsen, Gemeindefunktionen und Schwellenwerte sind raumplanerische Organisations- und Ordnungsinstrumente mit inhärenter Boden- und Freiraumschutzwirkung. Da diese Instrumente die Siedlungstätigkeit lenken und bündeln und somit gleichzeitig auch Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen und Überformungen auf die Städte und Gemeinden konzentrieren, bleiben große zusammenhängende Bereiche von Bodeninanspruchnahmen frei und Bodenfunktionen erhalten. Auch die erforderliche Infrastrukturnetzdichte wird minimiert.

Multifunktional begründete, regionale Grünzüge und Grünzäsuren, in denen eine Besiedelung bzw. Bebauung nicht zulässig ist, Vorranggebiete für den Ressourcenschutz wie für den Biotopverbund, den Grundwasserschutz, die Landwirtschaft, den Wald (Schutzwald) und die Vorbehaltsgebiete für den Ressourcenschutz (Biotopverbund, Wald) tragen ebenfalls zum Bodenschutz bei.

Zu G 47:

Für die zukünftige Umsetzung des Ziels der Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme erscheint die Weiterentwicklung eines koordinierenden überörtlichen Flächenmanagements zielführend. Hier können auf Basis der landesweiten Erfassungs- und Bewertungsplattform für Siedlungspotenziale weitergehende interkommunale Abstimmungen zur Nutzung vorhandener oder mobilisierbarer Flächenpotenziale erfolgen.

Zu G 48:

Die Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und der Bodenerosionsschutz ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Insbesondere Rheinhessen ist ein Gebiet mit überdurchschnittlich fruchtbaren Böden. Erosionsgefährdungen bestehen insbesondere in den Verbreitungsgebieten von Löß und Lößlehm (weite Teile der Beckenlandschaft des Rhein Hessischen Tafel- und Hügellandes). Mächtige Löß- und Lößlehm-Schichtfolgen finden sich bevorzugt auf Hochflächen und in Hanglagen mit überwiegend nördlicher bis östlicher Exposition (Bodengesellschaften 10-13 gemäß wasserwirtschaftlichem Rahmenplan). Im Übergangsbereich zu den westlich und südwestlich angrenzenden Bergländern wird die Löß-/ Lößlehmüberdeckung geringmächtiger und lückenhaft. Diese Böden können sehr leicht durch Wasser erodiert werden. Skelettreiche Weinbergsböden - z.B. Steillagen im Mittelrheintal - sind wegen ihrer schützenden Steinbedeckung und hohen Wasserdurchlässigkeit trotz stärkerer Hangneigung weniger erosionsgefährdet.

Zu Z 49 und Z 50:

Bodenerosion durch Wind und Wasser kann durch geeignete Maßnahmen der Landbewirtschaftung verhindert bzw. vermindert werden. Dies ist Aufgabe des vorsorgenden Bodenschutzes, der sowohl bei der agrarstrukturellen Entwicklung, als auch bei der Landbewirtschaftung selbst beachtet werden soll.

Wald mit Erosionsschutzfunktion dient insbesondere in Steillagen über Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturtrassen der Gefahrenabwehr oder -reduzierung.

Zu G 51:

Es handelt sich um regional seltene Böden mit z.T. schutzwürdigen Vegetationsgesellschaften.

3.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Z 52 In den hochverdichteten und verdichteten Räumen und in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sowie in Tälern mit besonderen raumbedeutsamen Freiraumfunktionen werden landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale regionale Grünzüge sowie Grünzäsuren ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt. Sie dienen insbesondere

- der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges,
- der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlechtdurchlüfteten und thermisch hochbelasteten Gebieten und Siedlungen,
- der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung,
- der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes,
- dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft,
- der Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und dem Schutz der Gewässer,
- der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente,
- der Sicherung und Entwicklung insbesondere landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente,
- der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume.

Grünzäsuren sind in der Regel funktionale Bestandteile der Grünzüge. Sie werden insbesondere dort ausgewiesen, wo neben den o.g. Funktionen die Sicherung und Entwicklung der Verbindung örtlicher bzw. innerörtlicher Grünbereiche mit der freien Landschaft erfolgen soll oder Freiflächen für die Siedlungsgliederung, beispielsweise zur Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen, erforderlich sind.

Z 53 In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges bzw. der Grünzäsuren nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung, in den Grünzäsuren ist eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig.

G 54 Die regionalen Grünzüge einschließlich der Grünzäsuren sollen so entwickelt und gestaltet werden, dass diese nachhaltig die oben genannten Funktionen erfüllen können, zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur im Zuge der fortschreitenden Entwicklung von Stadtlandschaften und zu einer langfristigen Verbesserung der

Umweltqualität im dichtbesiedelten Raum beitragen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Raumes langfristig wahren.

G 55

Die funktionale Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge sowie der Grünzäsuren soll im Rahmen integrativer Entwicklungskonzepte und insbesondere auf Basis des Masterplanes Regionalpark Rheinhessen durch Ausgestaltung der Regionalparkrouten konkretisiert werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 52 und Z 53:

Wo Räume sich durch kontinuierliches Siedlungswachstum dynamisch entwickeln (hochverdichtete und verdichtete Bereiche (gemäß Raumstrukturgliederung des LEP IV, S. 40), bedarf es eines im Sinne der nachhaltigen Entwicklung vorsorgenden, planerischen Handlungsansatzes, mit dem Siedlungen und Freiraum in ökologischer und sozialer Hinsicht verbunden und die naturräumlichen Prägungen und Eigenarten als landschaftsbezogene Identifikationsmerkmale im Siedlungsraum auch zukünftigen Generationen erhalten bleiben. Die nachhaltige Sicherung ökologischer und sozialer Freiraumfunktionen in diesen Räumen dient der Erhaltung einer hohen Umwelt- und Lebensqualität für die Menschen in der Region und sichert darüber hinaus die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

Die in der Raumordnungskarte ausgewiesenen regionalen Grünzüge sowie Grünzäsuren (vgl. Karte 5, S. 41) konkretisieren und ergänzen die im LEP IV dargestellten landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz. Sie dienen dem langfristigen Schutz des Freiraumes zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Gliederung des Siedlungsraumes bzw. des Siedlungsgefüges sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft im dicht besiedelten Raum. Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte, der umfangreichen Stadt-Land-Verflechtungen und der räumlich-funktionalen Leistungen von Natur und Landschaft sind regionale Grünzüge als ein gemeindeübergreifendes Freiraumverbundsystem großräumig und landschaftsräumlich zusammenhängend ausgestaltet.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind überwiegend multifunktional begründet. Sie erfüllen vielfältige z.T. sich mehrfach überlagernde raumbedeutsame ökologische und soziale Funktionen. Sie stehen insbesondere bei größeren Siedlungsgebieten mit örtlichen bzw. innerörtlichen Grünbereichen in Verbindung. In das System der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind solche Gebiete einbezogen, die aufgrund ihrer spezifischen naturräumlichen Funktionen und aus regionalplanerischer Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Hierzu zählen z. B.:

- wichtige Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiche, Ventilationsbahnen und Talabwindssysteme,
- Gebiete mit Bedeutung für die Naherholung, wertvolle Gebiete für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund einschließlich bedeutsamer Entwicklungsbereiche,
- wertvolle Bereiche für den Wasserhaushalt und Grundwasserschutz und die Wasserversorgung,
- rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Bereiche,
- Waldflächen, insbesondere auch Erholungs- und Erosionsschutzwald,
- landschaftsprägende natürliche Elemente bzw. Kulturlandschaftsbestandteile (Waldflächen, strukturreiche Kulturlandschaftsbereiche, historische Kulturlandschaften, Wald- und Gewässerränder, Dünen, Hangkanten)
- unzerschnittene Landschaftsteile

Über die jeweiligen Funktionen des Regionalen Grünzuges geben die Textkarten der Fachkapitel Auskunft. Darüber hinaus sind die räumlichen Ausprägungen der spezifischen Funktionen über ein Geo-PDF darstellbar.

Mit den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren werden verschiedene raumbedeutsame Freiraumfunktionen zusammenfassend gesichert. Sie integrieren und bündeln solche Freiraumfunktionen, die, wenn auch räumlich übereinanderliegend oder überlappend, i.d.R. nicht miteinander in einem landes- oder regionalplanerischen Zielkonflikt stehen, wie zum Beispiel Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Bereiche, landesweit und regional bedeutsame Biotopverbundräume, Bereiche mit Klimaschutzfunktionen und Grundwasserschutzfunktion. Regionale Grünzüge/ Grünzäsuren ersetzen die bisherigen Vorrang- und Vorbehaltsgebietsausweisungen für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Bereiche), jedoch ohne dadurch die notwendige Sicherung dieser Raumfunktion zu schmälern, da in den Grünzügen eine Besiedelung nicht zulässig ist und in den Grünzäsuren ein generelles Freihalten von Bebauung gilt. Schließlich sind nur Nutzungen zulässig, die mit den Funktionen vereinbar sind. Das Ziel "Freihalten von Bebauung" gewährleistet insbesondere, dass räumlich-funktional bedeutende Leistungen des Naturhaushaltes und der Landschaft, wie beispielsweise klimaökologische Ausgleichsleistungen oder die Hochwasserrückhaltung in den natürlichen Überflutungsräumen zum Schutz der Bevölkerung, langfristig erhalten bleiben. Gerade diese beiden Funktionen erfahren mit Blick auf die Zunahme der Variabilität des Klimageschehens aktuell einen hohen Bedeutungszuwachs. Das Freihalten von Bebauung ist gleichzeitig wirksamer Boden- und Flächenschutz.

Diese regionalplanerische Ausformung des Instrumentes Grünzüge/Grünzäsuren wird damit begründet, dass ansteigende Anforderungen an die Sicherung von Ausgleichsleistungen von Natur und Landschaft bestehen und die diesbezüglichen Funktionen des Naturhaushaltes häufig multifunktional ausgeprägt sind. In der Regel liegen daher auch keine Zielkonkurrenzen vor, welche durch monofunktionale Vorranggebiete zu entscheiden sind. Für Räume mit hoher multifunktionaler Prägung können vielmehr integrative Entwicklungskonzepte auf informeller Basis und Einbindung der Bürger Synergien schaffen (Beispiel: Eine Region im Gespräch - Rheinauenentwicklung und -gestaltung im Raum Mainz-Ingelheim - im Dialog in die Zukunft Ministerium für Umwelt und Forsten 1999/2000). Monofunktionale Vorranggebietsausweisungen können diesen Anforderungen nur bedingt Rechnung tragen.

Regionale Grünzüge werden in der Regel land- und forstwirtschaftlich genutzt. Privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich sind in den regionalen Grünzügen zulässig, soweit die jeweiligen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt werden.

Grünzäsuren sind, soweit ihnen nicht im Einzelfall primär die Funktion der Siedlungsäsur zukommt, in das System der Grünzüge eingegliedert und deren funktionale Bestandteile. Vornehmlich bei größeren Siedlungskörpern bewahren sie den Zusammenhang und die Verbindung örtlicher bzw. innerörtlicher Freiflächen mit der freien Landschaft und sichern spezifische Freiraumfunktionen. In ihrer Funktion als Siedlungsäsuren sollen sie u.a. dem Entstehen ungegliederter, insbesondere bandartiger Siedlungsstrukturen entgegenwirken.

Die regionalplanerisch gewollte Konzentration von Siedlungen entlang leistungsfähiger ÖPNV Infrastrukturen führt ohne ein flankierendes Freiraumschutzinstrument tendenziell zu einem „Aufeinander-Zuwachsen“ der Siedlungen und bei beständigem Fortschreiten dieser Entwicklung zum Siedlungslückenschluss. Die Folge ist eine bandartige Siedlungsstruktur oder ein Siedlungskonglomerat, in welcher die einzelne Gemeinde nicht mehr erkennbar ist. Ausreichend große Freiräume zwischen den Siedlungen gliedern den Siedlungsraum, die Siedlungen bleiben als eigenständige Orte erkennbar, die innerregionale Identität bleibt erhalten. Die Freiräume sichern darüber hinaus gesunde Lebensbedingungen.

Grünzäsuren werden daher insbesondere dort ausgewiesen, wo der Freiraum zwischen den Siedlungskörpern nur noch 1.000 m beträgt oder diese 1.000 m bereits unterschritten sind. Grünzäsuren entsprechen in ihrer gewollten Wirkung den regionalen Grünzügen. Bei geplanten Maßnahmen innerhalb von Grünzäsuren ist regelmäßig davon auszugehen, dass deren Funktionsfähigkeit durch Bebauung beeinträchtigt wird und deshalb keinerlei Bebauung zulässig ist.

Die Bindungen durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bestehen vornehmlich in einem generellen Freihaltegebot der Flächen des innerhalb der Grünzüge und Grünzäsuren liegenden un bebauten Freiraumes. Siedlungsflächen für Wohnbau-, Industrie- und Gewerbegebiete, Wochenend- und Ferienhausgebiete, sowie großvolumige, bauliche Freizeiteinrichtungen sind dort i.d.R. unzulässig.

Nichtprivilegierte Einzelvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigen regelmäßig die Funktionen von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren und sind daher ausgeschlossen.

Privilegierte Vorhaben sind in regionalen Grünzügen zulässig, wenn andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Vorhaben sollen nur dann in einem Regionalen Grünzug zugelassen werden, wenn nachweislich im Ortsbereich und auf sonstigen Flächen außerhalb des Regionalen Grünzuges keine sinnvolle Möglichkeit für die Verwirklichung des Vorhabens besteht.

Privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich sind in den regionalen Grünzügen zulässig, soweit die jeweiligen Freiraumfunktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt werden. In der Regel vereinbar mit dem Regionalen Grünzug sind bauliche Änderungen oder Erweiterungen von vorhandenen landwirtschaftlichen Aussiedlungen, welche aus betrieblichen Gründen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (unter bestimmten Voraussetzungen auch bauliche Änderungen oder Erweiterungen im Bereich bestehender Aussiedlungen mit geeigneter Verkehrsanbindung, sowie geordneter Ver- und Entsorgungsinfrastruktur für gewerbliche Nutzungen).

Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben - wie z.B. Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Sportplätze, Schutzhütten und nicht außerhalb der regionalen Grünzüge verwirklicht werden können - sind in regionalen Grünzügen zulässig, wenn sie unvermeidbar sind und nur dort errichtet werden können. Sie sind dabei so zu planen und auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen sind im Einzelfall auf ihre Grünzugverträglichkeit zu prüfen. Notwendige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, müssen eine untergeordnete Funktion haben und hinsichtlich Größe, Lage und Kubatur mögliche Beeinträchtigungen des Grünzuges möglichst weitgehend vermeiden.

Die Ausweisung einer Grünzäsur steht als Ziel der Regionalplanung auch privilegierten Vorhaben in der Regel als öffentlicher Belang entgegen. Ausnahmsweise ist die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastruktur zulässig. Vorhandene privilegierte Vorhaben genießen Bestandsschutz. Maßnahmen zur Erhaltung und zum Bestandsschutz sind möglich. Bauliche Änderungen oder Erweiterungen von vorhandenen landwirtschaftlichen Aussiedlungen, welche aus betrieblichen Gründen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind, sind möglich. Bei baulichen Änderungen und Erweiterungen ist von dem vorhandenen Betrieb untergeordneten baulichen Anlagen auszugehen. Im Einzelfall, insbesondere in größeren Grünzäsuren, können ausnahmsweise landwirtschaftlich privilegierte Aussiedlungen zulässig sein, soweit diese nach Art, Umfang und Größe nicht raumbedeutsam sind oder zu einem Entstehen von Splittersiedlungen führt. Agglomerationen von Aussiedlungen sind regelmäßig raumbedeutsam. Insgesamt können die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren die ihnen zugewiesenen Funktionen nur dann auf Dauer nachhaltig erfüllen, wenn dort keine Besiedelung stattfindet. Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme im Einzelfall ist sicherzustellen, dass mögliche Funktionsbeeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden. Dies kann z. B. durch die Rücknahme einer rechtskräftig geplanten, noch nicht realisierten Siedlungsfläche, an anderer Stelle bei gleichzeitiger Festlegung dieses Bereiches als Regionaler Grünzug im Rahmen eines Abweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen.

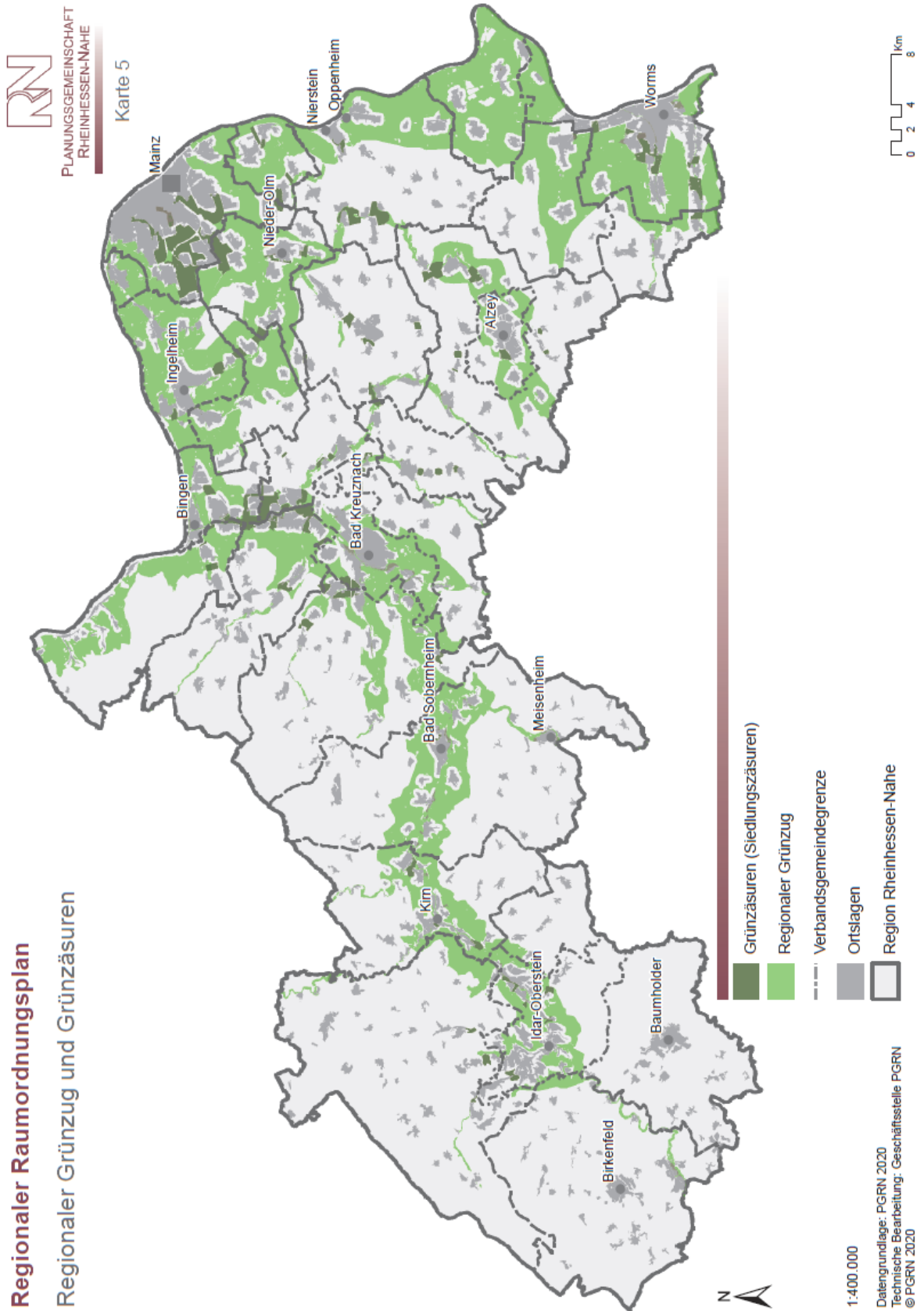
Zu G 54 und G 55:

In den regionalen Grünzügen besteht neben dem raumordnerischen Ordnungs- und Steuerungsauftrag auch ein Entwicklungsauftrag i.S. einer Aufwertung der Landschaften und Freiräume. Hierfür bedarf es der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplanes „Regionalpark Rheinhessen“. Auf dieser Basis sollen Landschaften miteinander vernetzt und erlebbar gemacht werden und vorhandene funktionale Beeinträchtigungen (z.B. infolge von Landschaftszerschneidungen durch Verkehrsstrassen und infolge von Verkehrslärmbelastungen) durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten abgebaut werden. Damit soll die Identität der Region nach innen und außen gestärkt, die Kulturlandschaft zeitgemäß weiterentwickelt und die Erholungseignung verbessert werden. Somit werden die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Rahmen der kooperativen Regionalentwicklung umsetzungsorientiert ausgestaltet.

Hinweis:

Die zeichnerische Festlegung der Grünzüge und Grünzäsuren im Regionalplan im Maßstab 1:75:000 ist gebietsscharf. Die weitere räumliche und inhaltliche Konkretisierung bis hin zur parzellenscharfen Ausformung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung oder der Fachplanung.

Karte 5 Regionaler Grünzug und Grünzäsuren



3.3 Regionaler Biotopverbund

- Z_N56** Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.²¹
- G 57** Der regionale Raumordnungsplan stellt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund dar und soll darüber hinaus wichtige Biotopverbundräume entlang der Gewässer sichern. Eine besondere Rolle wird dabei der Ausweisung multifunktionaler regionaler Grünzüge oder auch Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für den Ressourcenschutz zugewiesen. Hiermit soll:
- der Fortbestand bzw. die Wiederansiedlung regional bedeutsamer Arten und Biotope gesichert werden und
 - ein kohärenter Biotopverbund durch ein System räumlich miteinander vernetzter funktionaler Lebensraumkomplexe geschaffen werden.
- Z 58** Innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sowie der Vorranggebiete für Ressourcenschutz Biotopverbund/ Erosionsschutzwald und Biotopverbund/Grundwasserschutz sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- G 59** Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund kennzeichnen Bereiche, in denen den Belangen des Arten- und Biotopschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen bzw. Vorhaben grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen ist.
- G 60** Die Verwirklichung des regionalen Biotopverbundes soll durch interkommunal und interdisziplinär abzustimmende Maßnahmen sowie durch flankierende operationelle Programme des Landes gefördert und unterstützt werden. Dabei sollen die geeigneten Biotopentwicklungspotenziale verstärkt in die Umsetzung gemeindlicher Ökokontomaßnahmen, sowie anderweitig erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einbezogen werden.
- G 61** Insbesondere Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund sollen Schwerpunkträume für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und für Ökokontomaßnahmen sein. Bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrar- und forststrukturelle Maßnahmen Rücksicht zu nehmen.
- G 62** Dort, wo stark befahrene Straßen wichtige Vernetzungen durchschneiden, sollen Grünverbindungen geschaffen werden.
- G 63** Durch raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen bedingte naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sollen bevorzugt in Räumen umgesetzt werden, die als Ökokontoflächenpool durch die Landschaftsrahmenplanung qualifiziert sind (siehe Karte 6, S. 45).

²¹ vgl. LEP IV, Kap. 4.3.1, Z 98, S.118, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 119)

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 56, G 57, G 59:

Zum Schutz der Biodiversität wird in Rheinland-Pfalz ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope, der sog. naturschutzfachliche Biotopverbund, entwickelt. Er besteht aus dem landesweiten Biotopverbund, welcher in den Regionalen Raumordnungsplänen zu beachten ist und – soweit erforderlich – dort durch einen regionalen Biotopverbund auf Grundlage der Landschaftsrahmenplanung ergänzt wird. Der regionale Biotopverbund wiederum soll auf kommunaler Ebene durch einen lokalen Biotopverbund ergänzt werden. Bestandteile des Biotopverbundes auf Landesebene sind rechtsverbindliche Festsetzungen als Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), Kernzonen des Biosphärenreservates Naturpark-Pfälzerwald, Naturschutzgebiete sowie die Verbindungsflächen entlang der Gewässer (vorhandene und geplante Überschwemmungsgebiete).

(Hinweis zum Europäischen Netz Natura 2000: Gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen.)

Der regionale Biotopverbund ergänzt den landesweiten Biotopverbund um regional sehr bedeutsame Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz (Biotopverbund) sowie um Verbindungselemente, die sich aus landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumsprüchen der regionalen Leitarten ergeben (siehe hierzu Anhang 1 „Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den Regionalen Biotopverbund“ gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010).

Zu Z 58:

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund werden in der Region Rheinhessen-Nahe auf regionalplanerischer Ebene die Voraussetzungen für den Aufbau eines funktionalen regionalen Biotopverbundsystems geschaffen. Es sollen die noch vorhandenen regionalbedeutsamen Biotopkomplexe gesichert und im Zuge der Verwirklichung der spezifischen naturschutzfachlichen Entwicklungsziele der regionalen Biotopverbundplanung und gemäß der „Planung Vernetzter Biotopsysteme“ zu einem räumlich-funktionalen zusammenhängenden Biotopsystem entwickelt werden. Dabei sind zum einen Flächen mit besonderen Standortpotenzialen für gefährdete Lebensräume, zum anderen die qualitativen und quantitativen Lebensraumsprüche wildlebender Arten, insbesondere auch von Arten mit mittlerem bzw. großem Raumsanspruch nachhaltig zu sichern und/oder zu entwickeln. In diesem Zusammenhang kommt dem Schutz und der Entwicklung der vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen, den sog. Erhalt-Flächen als Kernbereichen des Biotopsystems und der besonders geeigneten Entwicklungsflächen eine besondere Bedeutung zu.

Nutzungen, Vorhaben und Maßnahmen in den Biotopverbundräumen sollen zum Aufbau, zur Entwicklung und Sicherung eines kohärenten regionalen Biotopsystems beitragen. Dabei dienen die naturschutzfachlichen Zielsetzungen für die Entwicklung der „Funktionsräume“ des regionalen Biotopverbundes als Orientierung. Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben oder Maßnahmen innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sind die jeweiligen, auf die sog. „Funktionsräume“ des Biotopverbundes bezogenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010 (siehe Anhang 1).

Durch die regionalplanerische Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Ressourcenschutzes für den regionalen Biotopverbund werden rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen nicht berührt.

Die sehr bedeutenden Flächen des Regionalen Biotopverbundes werden mit den Instrumenten Vorranggebiete für den Regionalen Biotopverbund gesichert. In bestimmten Fällen kommt es zu Überlagerungen mit bestimmten anderen raumbedeutsamen Funktionen wie Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Erosionsschutzwald, die in der Regel oder im Einzelfall ggf. auch unter Berücksichtigung aufeinander abzustimmender Maßnahmen, als miteinander vereinbar eingestuft werden können. Für diese Fälle sind Vorranggebiete für den Ressourcenschutz ausgewiesen, mit dem Ziel die jeweiligen raumbedeutsamen Funktionen gleichrangig zu sichern. Soweit im Einzelfall durch Umsetzung konkreter Maßnahmen Auswirkungen auf den Biotopverbund eintreten könnten, sind geeignete Maßnahmen zu Minderung oder zum Ausgleich der Auswirkungen vorzusehen.

Zu G 60 und G 61:

Die Verwirklichung des Biotopverbundes kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Fachplanung erfolgen. Dabei sollen diese Maßnahmen aufeinander abgestimmt und koordiniert werden. Durch weiter auszugestaltende, flankierende Programme des Landes können Anreize für die Umsetzung des Biotopverbundes verbessert werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplanung sind aus regionalplanerischer Sicht prioritäre Zielgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes. Mit dem regionalen Biotopverbundssystem werden gleichzeitig „landschaftsprägende“ Lebensräume gesichert und gewachsene und naturraumtypische Kulturlandschaften erhalten bzw. weiterentwickelt.

Zu G 62:

Die Grünverbindungen (siehe hierzu Karte 6 und Anhang 5) konzentrieren sich auf die Bereiche, an denen stark befahrene Straßen wichtige Vernetzungen durchschneiden. Dies sind in erster Linie Bundesstraßen und Autobahnen. Zur Trennwirkung von Straßen gibt es nur Zusammenstellungen verschiedener Beobachtungen und Hinweise auf gewisse Trends, aber keine allgemein als Standard anerkannte Einstufung und Bewertung oder gar Richtwerte. In einer vom BfN geförderten Untersuchung (Herrmann M., Mathews A. (2007)) wird auf Basis solcher Daten und Hinweise ab etwa 10.000 Kfz/24h von einer Barrierewirkung auch für große und mittelgroße Säugetierpopulationen ausgegangen, bereits ab 4.000 Kfz/24h auch für kleine bis mittelgroße Säugetierpopulationen.

Zu G 63:

Regionale Ökokontoflächenpools sind überwiegend mit denen für flächige Ergänzungen des vorhandenen Vernetzungssystems gemäß aktueller Landschaftsrahmenplanung kombiniert. Ziel ist es, die Aufwendungen für Ausgleich möglichst effektiv und mit einem möglichst günstigen Verhältnis aus Fläche und Wirkung zu platzieren (siehe hierzu Anhang 2 "Regionale Ökoflächenpools" gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010).

Sonstige Hinweise

zu Z_N 56:

Die Gebietskategorien des landesweiten Biotopverbundes sind keiner regionalplanerischen Abwägung zugänglich und somit weder als Vorrang- noch als Vorbehaltsgebiet ausweisbar. Sie werden daher nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Auch kann eine entsprechende Überlagerung mit dem Instrument Vorrang dieser oder anderweitiger Nutzungsoption hierzu nicht angewandt werden, da Vorranggebietsausweisungen grundsätzlich einer Letzt abwägung auf regionaler Ebene voraussetzen. Dies ist innerhalb der Gebietskulisse des landesweiten Biotopverbundes jedoch nicht möglich. Weiterhin setzen Vorranggebietsausweisungen innerhalb von Natura 2000 Gebieten eine der vorrangigen Nutzung entsprechende Verträglichkeitsprüfung durch den Plangeber voraus.

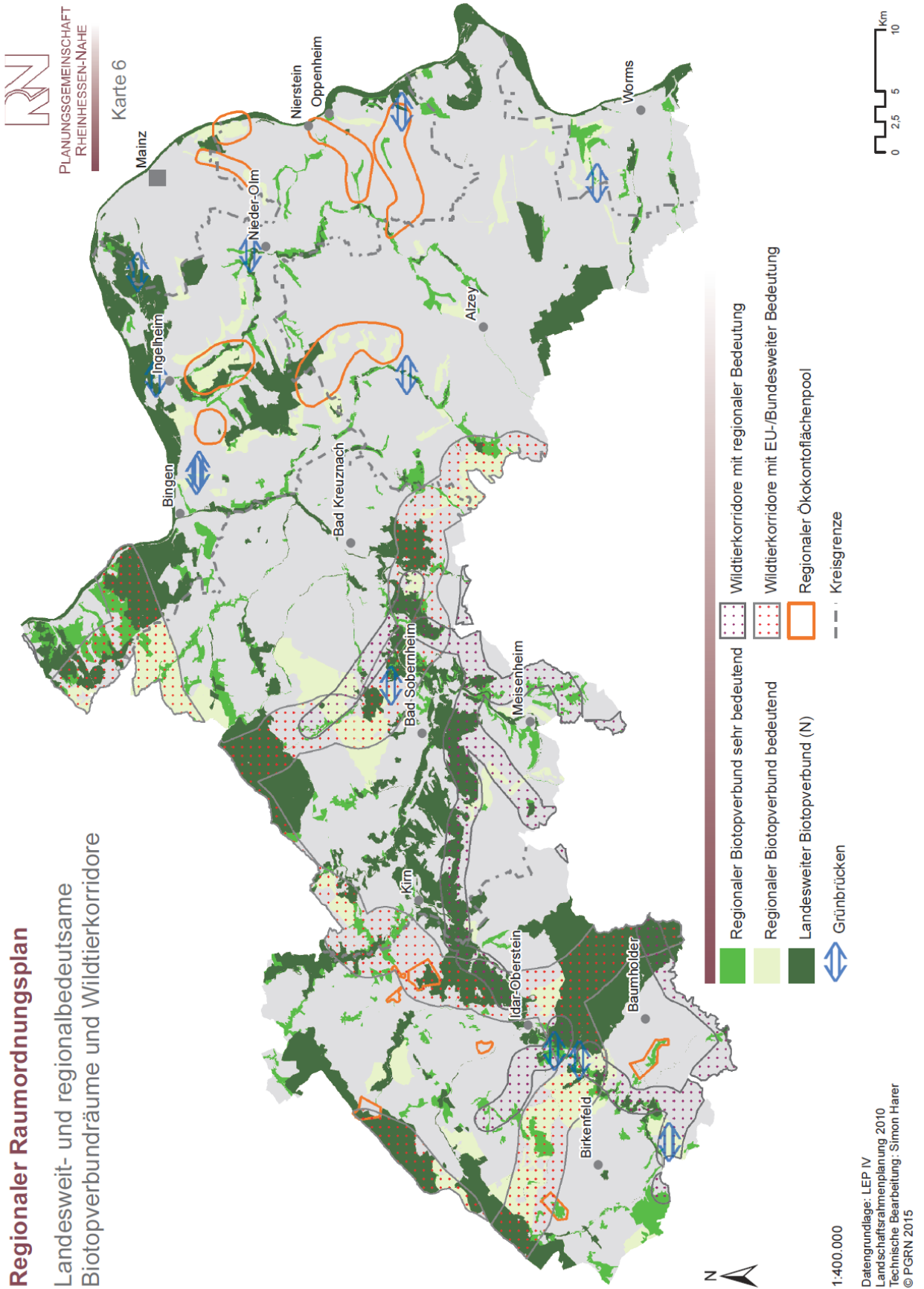
In Bezug auf den Schutz von Biotopverbundräumen entlang der Gewässer wird an dieser Stelle auch auf die Ausführungen "Begründung und Erläuterungen" zum regionalen Grünzug verwiesen.

Gemäß LEP IV sollen auch Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung dazu beitragen, einen funktionierenden Biotopverbund zu entwickeln. Die für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes vorgesehenen, verfügbaren Haushaltsmittel sollen vorzugsweise auf den Flächen des Biotopverbundes verwendet werden.

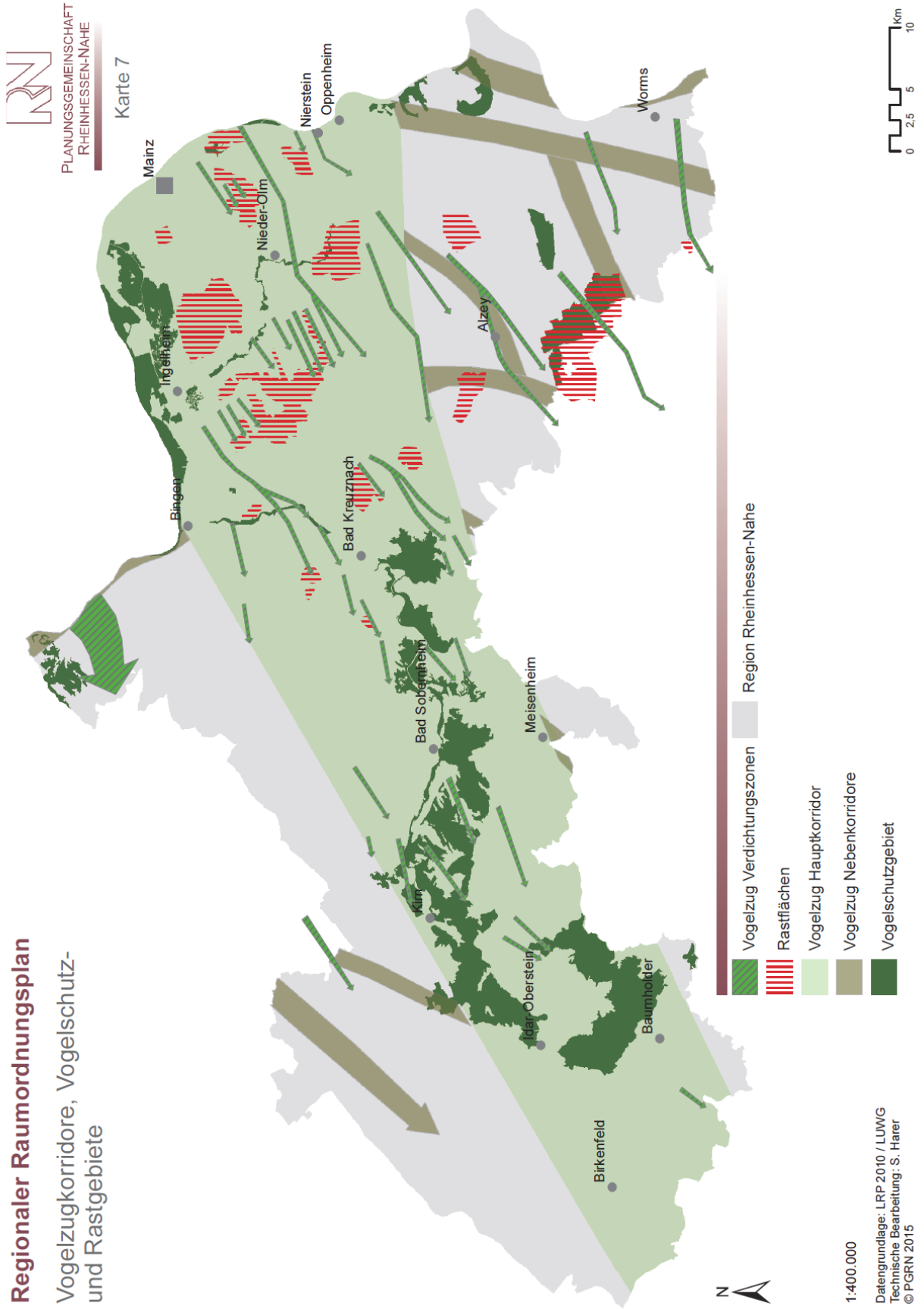
Zu Karte 7:

Die Karte 7 (S. 46) gibt Hinweise zu regionalbedeutsamen Vogelzugkorridoren, Vogelschutz und –rastgebieten und kann für die Planung raumbedeutsamer Windenergieanlagen als Grundlage dienen.

Karte 6 Landesweit- und regionalbedeutsame Biopverbundräume und Wildtierkorridore



Karte 7 Vogelzugkorridore, Vogelschutz- und Rastgebiete



3.4 Grundwasserschutz

Zur nachhaltigen Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserversorgung, werden im Regionalplan Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen (siehe Karte 8, S. 49).

- Z 64** Innerhalb der Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/ Ressourcenschutz sind nur Maßnahmen und Nutzungen zulässig, die auf Dauer mit dieser vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- Z 65** Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/Ressourcenschutz sind in den Bereichen bestehender Grundwassernutzungen für die öffentliche Grundwasserversorgung – soweit noch nicht erfolgt – durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten rechtskräftig zu sichern. Die Abgrenzungen bestehender Wasserschutzgebiete sind ggf. zu modifizieren bzw. zu erweitern, um einen langfristigen und optimalen Schutz zu gewährleisten.
- G 66** Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen im Sinne der Daseinsvorsorge der Sicherung großräumiger regionalbedeutsamer, für die Wasserversorgung besonders geeigneter Grundwasserressourcen. Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete können zugelassen werden, wenn sie mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz in Einklang gebracht werden können.
- G 67** Um den langfristigen Schutz des Grundwassers und die Verbesserung der Grundwasserrohqualität in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz zu gewährleisten, sollen bestehende und zukünftige Nutzungen dahingehend optimiert werden.
- G 68** Soweit durch Grundwasserentnahmen im Einzelfall Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf vorhandene grundwasserabhängige schutzwürdige Vegetationsgesellschaften eintreten könnten, soll darauf Rücksicht genommen werden.
- G 69** Für Wassergewinnungsanlagen, die aus der Nutzung entlassen wurden, soll zur Sicherung der örtlichen Wasserversorgung in Notfallsituationen geprüft werden, ob diese nach Möglichkeit erhalten bleiben. Daher sollen auch aufgelassene Wasserschutzgebiete von potenziellen, das Grundwasser beeinträchtigenden Nutzungen frei gehalten werden.
- G 70** Viele Industrie- und Gewerbebetriebe benötigen für ihre Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse Wasser in unterschiedlicher Menge und Qualität. Diese Betriebe nutzen dabei sowohl Oberflächengewässer, hier insbesondere den Rhein, als auch Grundwasser. Um auch für diese Zwecke Wasser in geeigneter Qualität bereitstellen zu können, sollen die Einzugsgebiete dieser Grundwasserentnahmen entsprechend vor potenziellen Verunreinigungen bewahrt werden.

Begründungen und Erläuterungen

Die Anzahl der Wassergewinnungsanlagen zur öffentlichen Wasserversorgung hat sich in den letzten Jahrzehnten in vielen Landesteilen wesentlich verringert. Kleinere Anlagen mit quantitativen oder qualitativen Mängeln bzw. Anlagen mit hohen spezifischen Kosten sind weitgehend verschwunden. Gebiete mit Wasserdefizit werden über Verbundsysteme aus der Nachbarschaft oder überregional versorgt. Die Wassergewinnungsbereiche konzentrieren sich heute überwiegend auf solche Flächen, in denen das naturräumliche Wasserdargebot besonders ergiebig, qualitativ hochwertig und auch wirtschaftlich gewinnbar ist. Infolgedessen ist die Anzahl der für den vorsorgenden Grundwasserschutz in Anspruch genommenen Einzelflächen deutlich kleiner geworden. Im Gegenzug haben sich einige der fortbestehenden Schutzgebiete vergrößert – entweder weil die Wassergewinnung gesteigert wurde oder weil die erneute hydrogeologische Abgrenzung einen vergrößerten Einzugsbereich ausweisen musste. Damit liegt ein großer Teil der Schutzgebiete in den naturräumlich und hydrogeologisch besonders für die öffentliche Wasserversorgung geeigneten Gewinnungsbereichen. Eine Beschreibung dieser

besonders geeigneten Grundwasserlandschaften ist den Teilplänen des Wasserversorgungsplans Rheinland-Pfalz unter dem jeweiligen Kapitel „Hydrogeologie“ zu entnehmen.

Zu Z 64 und Z 65:

Als Vorranggebiete werden Wassergewinnungsgebiete von herausragender Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Dies sind alle rechtskräftig bestehenden und abgegrenzten Wasserschutzgebiete und solche, die noch nicht rechtskräftig, aber bereits in einem Unterschutzstellungsverfahren sind, sowie regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine gesicherte Trinkwasserversorgung derzeit und zukünftig unverzichtbar sind und deren Größe und Wasserdargebot weder quantitativ noch qualitativ durch konkurrierende Nutzungen gefährdet werden dürfen. Bei leichter Verletzlichkeit sind mögliche Gefährdungen von vornherein abzuwehren. Die dort vorhandenen Wasserressourcen sind einem strengen Schutzregime zu unterwerfen, weil nur mit diesen Ressourcen insgesamt eine nachhaltige Entwicklung der daraus versorgten Siedlungsgebiete zu gewährleisten ist. Ein Ausweichen auf alternative Wasserbezugsmöglichkeiten ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Wichtige raumbedeutsame Elemente des vorsorgenden Grundwasserschutzes sind die einzelnen Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete. In bestimmten Fällen kommt es zu Überlagerungen mit bestimmten anderen raumbedeutsamen Funktionen, die in der Regel oder im Einzelfall, ggf. auch unter Berücksichtigung aufeinander abzustimmender Maßnahmen, als miteinander vereinbar eingestuft werden können. Hierbei handelt es sich um: Grundwasserschutz und Wald, sowie Grundwasserschutz und Biotopverbund. Für diese Fälle sind Vorranggebiete für den Ressourcenschutz ausgewiesen, mit dem Ziel die jeweiligen raumbedeutsamen Funktionen gleichrangig zu sichern. Soweit im Einzelfall durch Umsetzung konkreter Maßnahmen Auswirkungen auf den Wald oder den Biotopverbund eintreten könnten, sind geeignete Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich der Auswirkungen vorzusehen.

Zu G 66 und G 67:

Als Vorbehaltsgebiete werden Wassergewinnungsgebiete von besonderer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung ausgewiesen. Hiermit sind regionalbedeutsame Grundwasservorkommen angesprochen, die für eine zukünftige Trinkwasserversorgung geeignet sind. Nach Maßgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung sind in diesen Gebieten, Beeinträchtigungen der Wasserressourcen zu vermeiden und konkurrierende Nutzungen nur soweit zuzulassen, wie nachteilige Veränderungen der Wasserressourcen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht nicht zu besorgen sind.

Zu G 68:

Grundwasserentnahmen können je nach hydrogeologischer Situation auch Absenkungen des oberflächennahen Grundwasserhorizontes zur Folge haben. Dies kann ggf. Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder auf vorhandene grundwasserabhängige, schutzwürdige Vegetationsgesellschaften haben. Soweit im Einzelfall mit entsprechenden Auswirkungen zu rechnen ist soll hierauf durch geeignete Maßnahmen Rücksicht genommen werden.

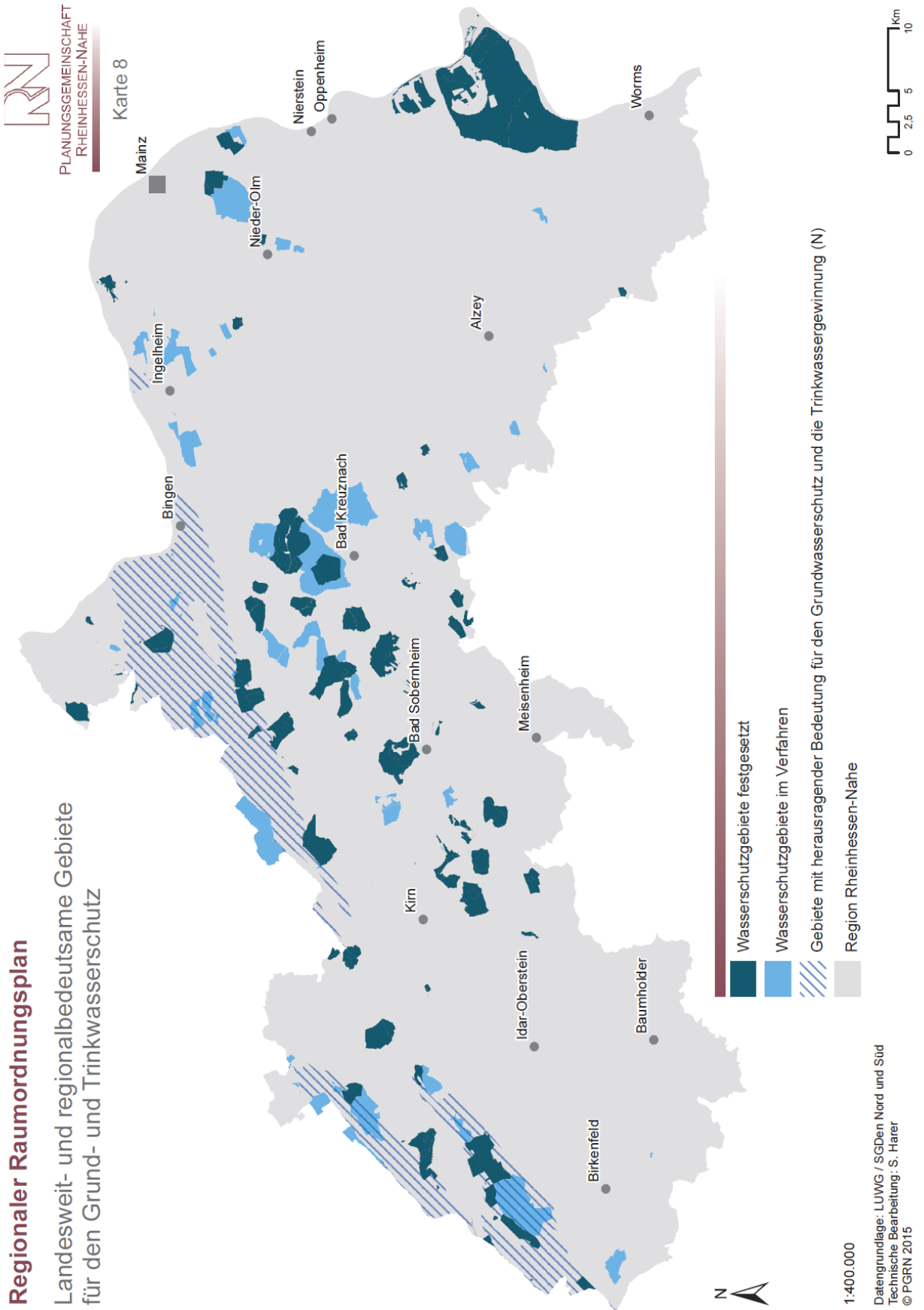
Zu G 69:

Naturkatastrophen, wie Extremhochwasser oder andere unvorhersehbare Ereignisse können in Teilen der Region die Wasserversorgungssicherheit temporär gefährden. Durch den Schutz der kleineren örtlichen Gewinnungsanlagen kann im Notfall die örtliche Versorgung sichergestellt werden. Bei Entscheidung für eine ständige Betriebsbereitschaft einer solchen Anlage zur Netzeinspeisung ist ein zugehöriges unbefristetes Wasserschutzgebiet zu erhalten, bei Fehlen eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes ist das Einzugsgebiet mindestens durch Festlegung eines Vorbehaltsbereiches für den Grundwasserschutz zu kennzeichnen.

Zu G 70:

Neben Wasser für die Trinkwasserversorgung wird auch Wasser in unterschiedlicher Menge und Qualität (Grund- oder Oberflächenwasser) für Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse der Industrie- und Gewerbebetriebe benötigt. Um auch für diese Zwecke Wasser in geeigneter Qualität bereitstellen zu können, ist es erforderlich, die Einzugsgebiete dieser Grundwasserentnahmen entsprechend vor potenziellen Verunreinigungen zu bewahren (siehe Karte 8, S. 49).

Karte 8 Landesweit- und regionalbedeutsame Gebiete für den Grund- und Trinkwasserschutz



3.5 Hochwasserschutz und Oberflächengewässer

- G 71** Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fluss- und Bachniederungen sollen möglichst von weiterer Bebauung freigehalten werden.
- Z 72** Zur Minderung von Risiken und Schadenspotenzialen durch Hochwassereinwirkungen werden raumbedeutsame Standorte mit baulich-technischen Hochwasserrückhaltefunktionen, wie beispielsweise gesteuerte oder ungesteuerte Polder, Reserveräume für Extremhochwasser als Vorranggebiete für die Hochwasserrückhaltung ausgewiesen. Hier haben Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung und der Schaffung des technischen Hochwasserschutzes dienen Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen. Innerhalb dieser Hochwasserrückhalteräume können andere Nutzungen zugelassen und ausgeübt werden, wenn sie mit dem vorrangigen Ziel Hochwasserschutz vereinbar sind. Dabei sind, soweit berührt, der landesweite und regionale Biotopverbund zu beachten.
- G 73** Planungen im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserrückhaltungen Hahnenbach, Traunbach, Kronweiler-Schwollbach und Sobernheim/ Meddersheim sollen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt werden.
- Z 74** Zum Schutz der Siedlung und der Bevölkerung vor Hochwassereinwirkungen bzw. zur Minderung von Risiken und Schadenspotenzialen sind die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sowie die Überschwemmungsgebiete mit der Ausweisung regionaler Grünzüge sowie Grünzäsuren zu sichern. Eine Bebauung im Sinne einer Besiedelung ist dort nicht zulässig. Die natürlichen Überschwemmungsgebiete haben vielfach auch eine hohe Bedeutung als landes- oder regionalbedeutsame Biotopvernetzungsräume. Hier sind nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die dauerhaft mit diesen beiden Funktionen vereinbar sind. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte sowie eine standortgerechte Bodennutzung.
- Z 75** Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind zu schützen, zu pflegen und wiederherzustellen. Der für die morphologische Regeneration der Gewässer notwendige Raum ist zur Verfügung zu stellen.
- G 76** Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte sollen insbesondere an den hier genannten Gewässern, soweit noch nicht vorhanden, ausreichende Randstreifen bereitgestellt, entwickelt und gesichert werden. Die noch vorhandenen Auen im Außenbereich sollen von jeglicher Bebauung freigehalten werden.
- Schwerpunktgewässer für Maßnahmen zur Verbesserung der Güteziele sind:
- Selz, Wiesbach, Saulheimer Bach, Gonsbach, Lachgraben, Krailsgraben, Mörschgraben, Nahe, Appelbach, Ellerbach, Glan, Simmerbach, Oppenheimer Graben, Pfrimm, Guldenbach und Gräfenbach.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 71, Z 72, G 73 und Z 74:

Fluss- und Bachtäler sind natürliche Überschwemmungsgebiete und dennoch auch bevorzugte Siedlungsräume. Je nach Intensität und Verteilung der Niederschläge in den Flusseinzugsgebieten können Siedlungen mehr oder weniger regelmäßig vom Hochwasser betroffen sein. In seltenen Fällen können extreme Hochwässer eintreten, welche dann mit enormen Gefahren für die Bevölkerung und materiellen Schäden einhergehen können. Dem Hochwasserschutz kommt daher in Rheinland-Pfalz eine hohe Bedeutung zu. In der Region sind bereits eine Vielzahl bedeutender Hochwasserschutzmaßnahmen wie z.B. am Rhein die Polder Ingelheim und Bodenheim-Laubenheim am Rhein sowie Deichrückverlegungen und Deichertüchtigungen im Nahraum umgesetzt.

Das Gefahrenbewußtsein für Hochwasser ist durch die Extremhochwasserereignisse in Süd- und Ostdeutschland in 2013 gestiegen. Um einen möglichst hohen Schutz vor Hochwasser realisieren zu können, ist die Umsetzung von verschiedenen sich ergänzenden Maßnahmen erforderlich. Dabei kommt auf regionalplanerischer Ebene vor allem dem Aspekt des vorbeugenden Hochwasserschutzes besondere Bedeutung zu. Hierunter fallen die konsequente Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Überschwemmungsgebiete und Rückhalteräume und ihre hochwassererträgliche Nutzung, die Erhaltung der Stand- und Funktionssicherheit bestehender Hochwasserschutzanlagen, das hochwasserangepasste Bauen in Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, Deichrückverlegungen und –ertüchtigungen und schließlich auch die Schaffung von Reserveräumen für Extremhochwasser. Verändern sich nämlich infolge des Klimawandels die auftretenden Abflüsse und damit die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen, verringern sich die Sicherheiten technischer Hochwasserschutzeinrichtungen oder es erhöht sich deren Versagenswahrscheinlichkeit. Für die Realisierung dieses sog. Hochwasserschutzes für Extremhochwasser eignen sich Reserveräume, die entsprechend der Definition nur für Extremhochwasserereignisse (> HQ200) zum Einsatz kommen. Ein solcher Reserveraum für Extremhochwasser realisiert für die Region ein höheres Schutzniveau. Insofern sind sog. Reserveräume für Extremhochwasser geeignete Maßnahmen im Umgang mit den wasserwirtschaftlichen Folgen des Klimawandels.

Den Anforderungen an den vorbeugenden Hochwasserschutz wird im Regionalplan durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Hochwasserrückhaltung (hierunter sind gesteuerte Polder sowie Deichrückverlegungen zu verstehen) sowie durch die Ausweisung der regionaler Grünzüge und Grünzäsuren Rechnung getragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3.2), welche rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete umfassen. Letztere sind fachlich durch das sog. HQ extrem abgegrenzt. In rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß den jeweiligen Rechtsverordnungen die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Regel verboten. Im Einzelfall können durch die zuständige obere Wasserbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen nach den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen zugelassen werden.

Hochwasserrückhalteräume, Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen hochwassererträglich genutzt und entwickelt werden. Hochwassererträgliche Nutzungen oder Raumfunktionen sind beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biotopschutz, Wasserschutzgebiete, Erholungsgebiete, angepasste Formen der Forst- und Landwirtschaft, im Einzelfall auch Rohstoffgewinnung. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten können auch „Siedlungsflächen“ beispielsweise gewässerbezogene bauliche Freizeit- und Sporteinrichtungen vorgesehene werden, bei denen das Überflutungsrisiko jedoch beachtet werden muss.²² (siehe Karte 9, S. 52).

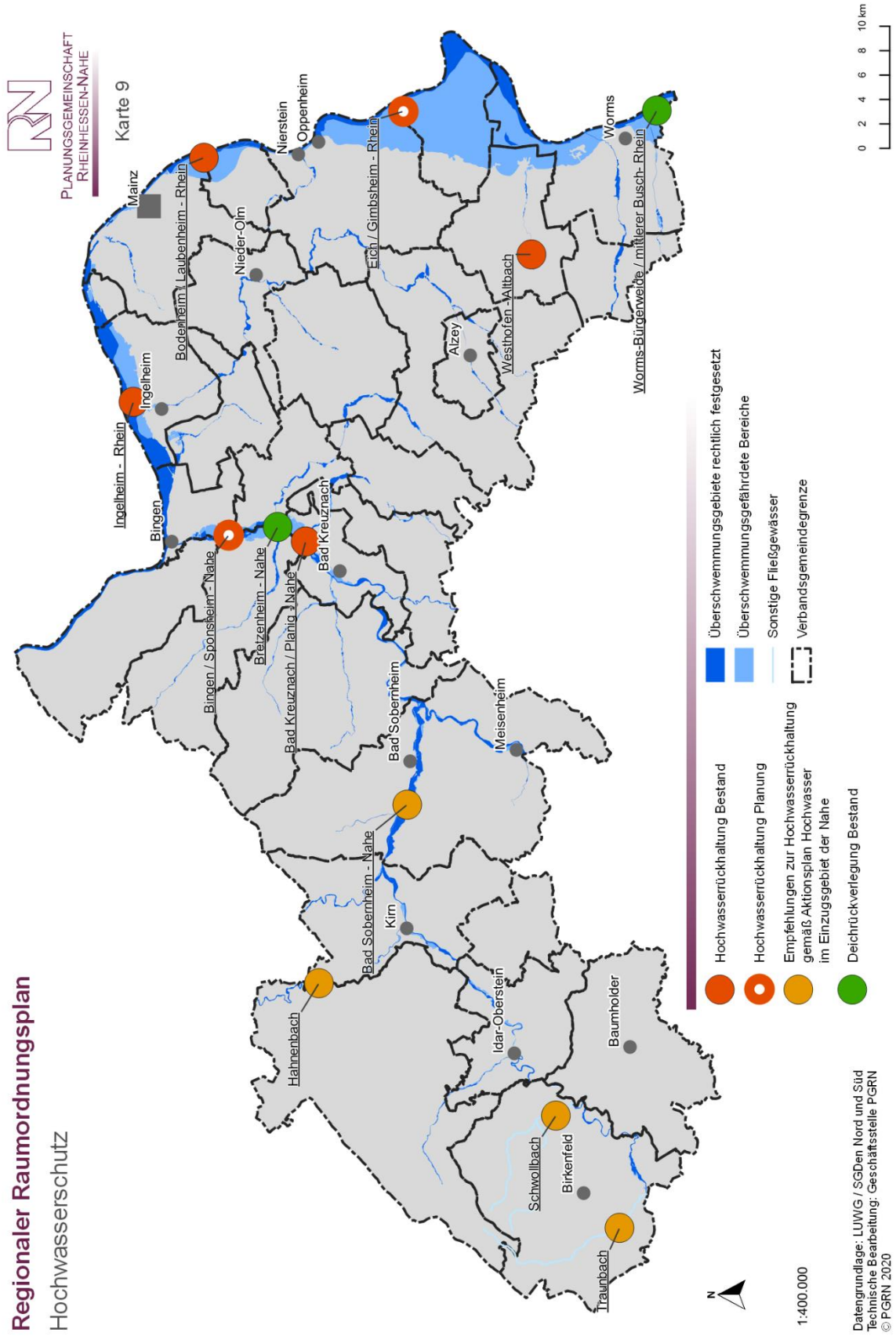
Zu G 75, G 76:

Die natürliche morphologische Regeneration von Fließgewässern ist nur möglich, wenn ausreichend Raum zur Verfügung steht, damit das Gewässer sein Bett krümmen, verbreitern und strukturieren kann. Konflikte mit Gewässeranliegern werden vermieden, wenn ausreichend breite Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum angelegt werden.

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere für die Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen können, nach § 15a Landeswassergesetz (LWG) für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

²² vgl. hierzu: "Hochwassergefahrenkarten" für Luxembourg und Rheinland-Pfalz, TIMIS FLOOD. Für Bürger. Für Gemeinden. Für den Katastrophenschutz. Für Raumplaner. Für die Wasserwirtschaft. Hrsg: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz 2008

Karte 9 Hochwasserschutz



3.6 Klima und Reinhaltung der Luft

- G 77** Wälder sollen als Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen und wegen ihrer positiven Wirkung für das Regional- und Lokalklima erhalten bleiben.
- G 78** Zur Sicherung von überörtlich bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsleistungen für Siedlungen in Verdichtungsräumen mit ungünstigen Durchlüftungsverhältnissen und periodisch auftretenden Wärmebelastungen sollen im regionalen Raumordnungsplan die klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen sowie die überörtlich bedeutsamen Luftaustauschbahnen (Talabwinde) mit der Ausweisung von multifunktionalen, regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gesichert werden (siehe Karte 10, S. 55).
- G 79** In thermisch belasteten Siedlungen sollen örtlich bedeutsame klimaökologische Ausgleichsleistungen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- G_N 80** Das geogene Radonpotenzial soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Regionalplanung berücksichtigt derartige Radonverdachtsgebiete bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen. Das Gefährdungspotenzial soll durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden, um präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 77:

Wälder, insbesondere großräumig zusammenhängende Waldgebiete und Wald-Offenlandbereiche, haben eine besondere Bedeutung als klimatische Regenerationsgebiete. Sie sind aufgrund ihrer allgemein günstigen lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen besonders geeignet für die landschaftsgebundene Erholung und Rekonvaleszenz (Humanregenerationsgebiete).

Zu G 78:

In Teilräumen der Region sind aufgrund der geographischen Lage (Beckenlage, Tallage) in Verbindung mit der hohen Siedlungsdichte vergleichsweise schlechte Luftaustauschbedingungen (hohe Inversionshäufigkeit) gegeben. Gleichzeitig treten hier in den Sommermonaten bei autochthonen Wetterlagen gehäuft Wärmebelastungssituationen auf. Hiervon sind das Rheintal mit den Siedlungsschwerpunkten Bingen am Rhein, Ingelheim am Rhein, Mainz, Nierstein, Oppenheim, Osthofen, Worms, das untere und mittlere Nahetal (Bingen am Rhein, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Eberburg, Bad Sobernheim), das Selztal (Ingelheim am Rhein, Nieder-Olm, Alzey) und das Appel- und Wiesbachtal betroffen.

Täler und offene Hanglagen stellen sog. Ventilationsbahnen dar, die den Luftaustausch in den Siedlungen verbessern. Insbesondere in den Hitzeperioden wird über diese Bahnen kühlere und frische Luft, welche sich mit Beginn der Abendstunden bis in die frühen Morgenstunden über unbebauten Flächen bildet, den Siedlungen zugeführt. In diesem Zusammenhang spricht man von klimaökologischen Ausgleichsleistungen, die zur Minderung von Wärmebelastungen der Siedlungen beitragen. Vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der demographischen Entwicklung erfährt diese Problematik einen Bedeutungszuwachs. Zwar leiden alle Menschen unter dem Hitzestress, in der Regel sind es jedoch ältere Personen und Menschen mit gesundheitlichen Vorbelastungen, die empfindlicher gegenüber Wärmebelastungen reagieren. In bevölkerungsreichen Gebieten mit bioklimatischen Belastungsdispositionen gilt es daher, relevante Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiche als räumlich-funktionale Einheit zu erhalten. Im Wesentlichen kann dies durch Freihalten von Bebauung, ggf. auch Freihalten von Wald, gewährleistet werden. Ein Zusammenwachsen der Siedlungen im Bereich der Tal- und Hanglagen von Talabwinden würde in den genannten Talräumen die Durchlüftungsverhältnisse und die thermischen Belastungen tendenziell verschlechtern.

Für die Durchlüftung von Siedlungen und Tallagen bedeutsame Talabwinde sind das Nahetal und die Nebentäler Idarbach, Fischbach, Traunbach, Hahnenbach, Simmerbach, Heimbachtal, Ellerbach, Gräfenbach, Guldenbach, Glantal, Alsenztal, Wiesbachtal sowie das Rheintal ab Bingen flussabwärts und die Nebentäler Selztal und Pfrimmtal (siehe Karte 10, S. 55).

Zu G 79:

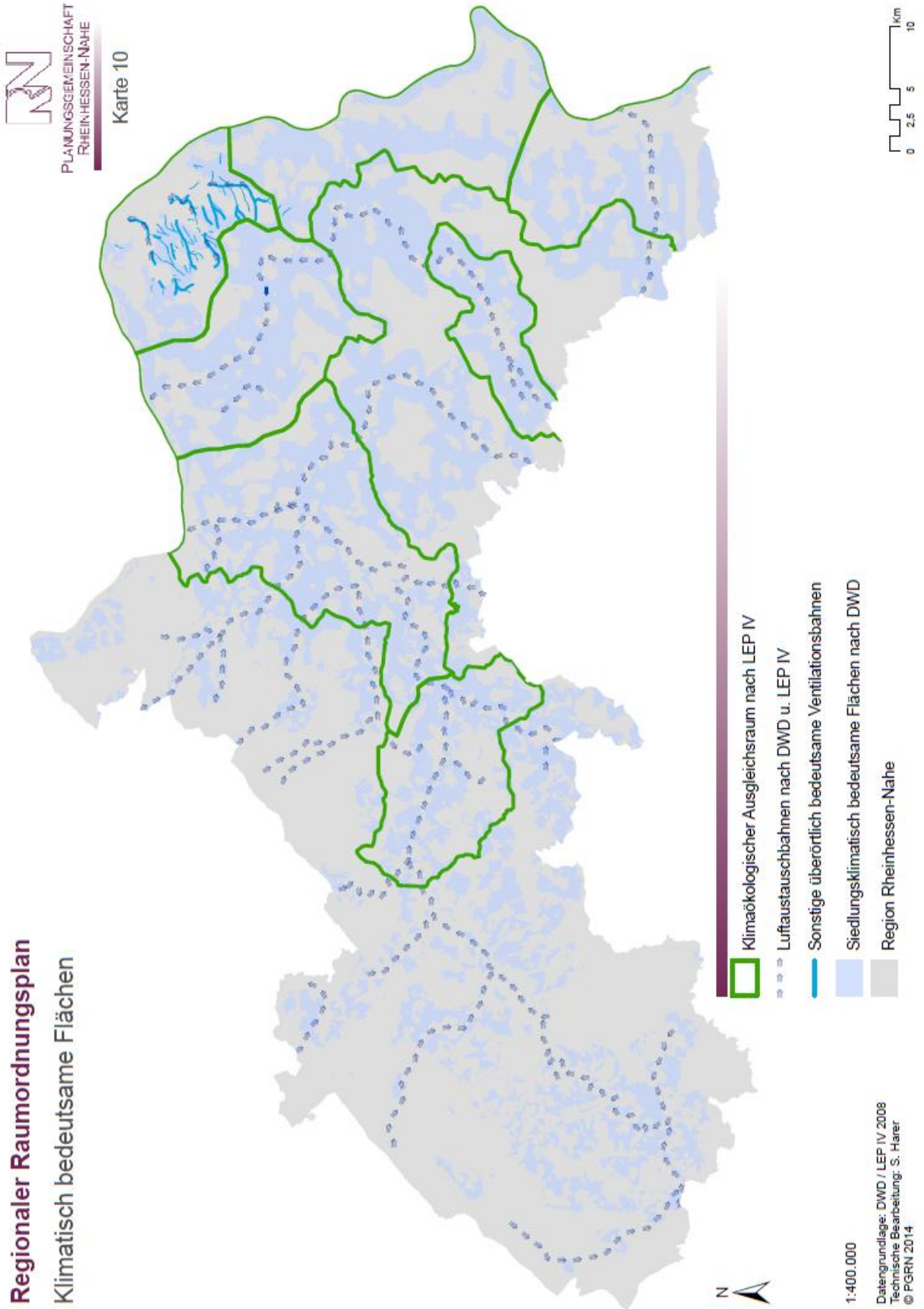
Ziel ist es, in diesen Gebieten die Leistungsfähigkeit örtlich bedeutsamer klimaökologischer Ausgleichleistungen zu erhalten. Die Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlungsentwicklung durch eine konsequente

Nutzung innerörtlicher Baulücken kann zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsleistungen beitragen.

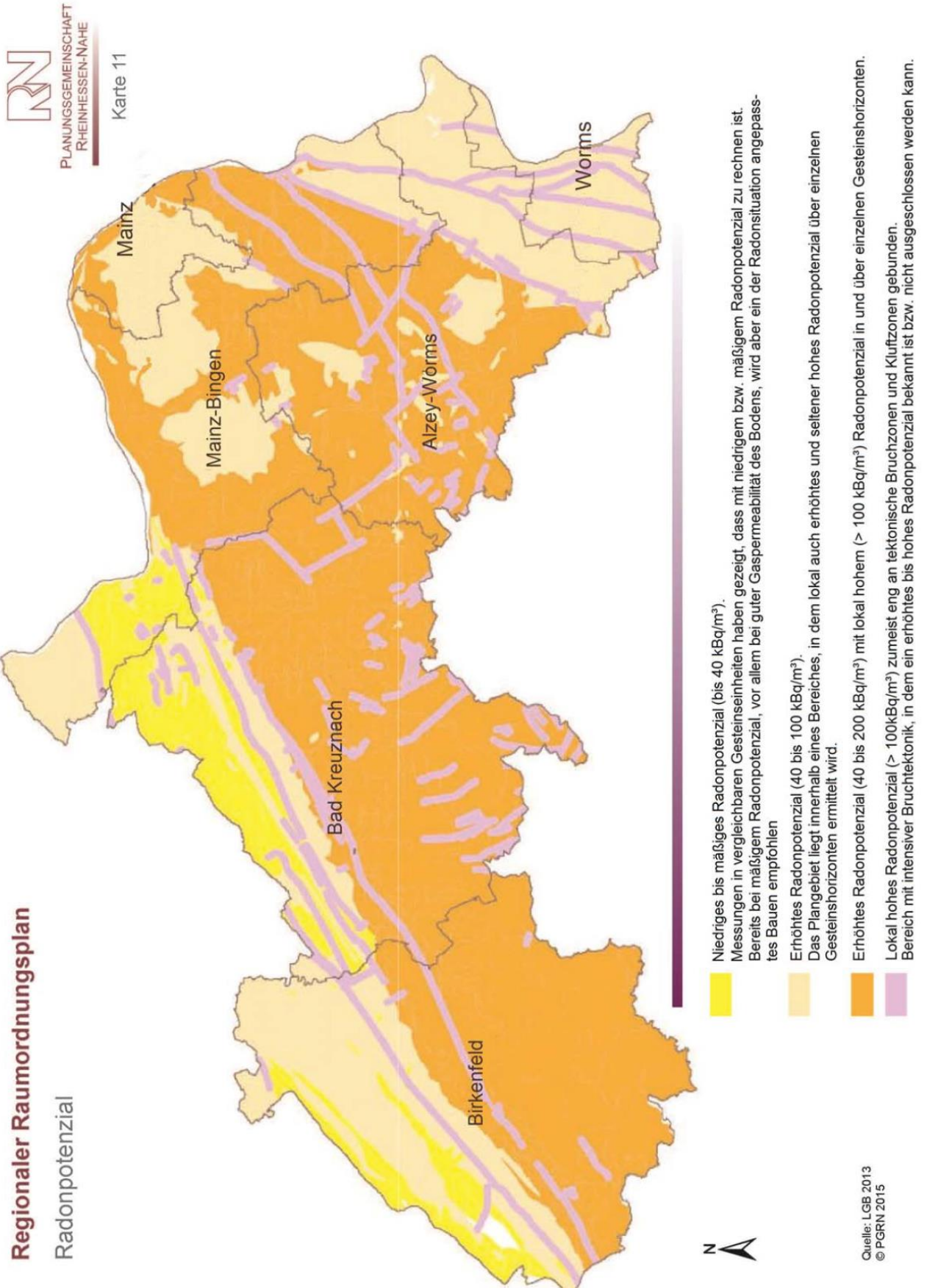
Zu G_N 80:

Die Radonprognose-Karte von Rheinland-Pfalz enthält vier Radonpotenzial-Klassen, die Anhaltspunkte über die Höhe des wahrscheinlichen großflächigen Radonpotenzials aufzeigen (siehe Karte 11, S. 56). (VGL. LEP IV, Kapitel 4.3.4, G 117, Seite 128 einschließlich Begründung/Erläuterung)

Karte 10: Klimatisch bedeutsame Flächen



Karte 11: Radonpotenzial



3.7 Landwirtschaft

Für die Erhaltung von Gebieten für die Landwirtschaft, den Wein- und Obstbau sowie für den Anbau von Sonderkulturen als regional bedeutsame und kulturlandschaftsprägende Raumnutzungen und Wirtschaftszweige, weist der regionale Raumordnungsplan Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus.

- G 81** Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen. Für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sollen dort, wo dies unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden.
- G 82** Den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Abwägung sollen insbesondere die Funktionen
- Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Acker-/Grünlandzahl, Ertragspotenzial, Berechnungswürdigkeit),
 - Einkommensfunktion,
 - Wertschöpfungsfunktion,
 - Arbeitsplatzfunktion,
 - Kulturlandschaftspflege- und Erholungsfunktion,
 - Bodenschutzfunktion,
 - Funktion für die bodengebundene Tierhaltung in Grünlandbereichen
- berücksichtigt werden.
- Z 83** In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.
- G 84** Soweit in Gebieten für die Landwirtschaft Flächeninanspruchnahmen für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, soll hierbei Rücksicht auf die agrarstrukturellen Belange genommen und es sollen insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden geschont werden.

- G 85** **Großflächige Bodenversiegelungen von wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion sollen grundsätzlich vermieden werden. Großflächige, an Gebäude oder Hallen gebundene landwirtschaftsaffine Produktionsformen mit gewerblicher Ausrichtung, sollen aus raum- und siedlungsstrukturellen Gründen bevorzugt auf Flächen im bebauten Zusammenhang errichtet werden.**
- G 86** **In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirgsstandorte soll die Landschaft im Wesentlichen offen gehalten werden, ggf. auch durch extensive Grünlandnutzung. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten wie z.B. in Rheinhessen sollen Hecken, Feldgehölze, Wald, Extensiv-Wiesen u.ä. natürliche Landschaftsbestandteile einen Anteil von 5 % der Fläche erreichen. Dies ist im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen, agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen und der Bauleitplanung zu berücksichtigen.**
- G 87** **Die standörtliche Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzflächen soll als Grundlage der Vielfalt an regionalen Produkten zur verbrauchernahen Versorgung erhalten bleiben.**

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 81 und G 82:

Durch Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs, durch die Zunahme der Wald- und Erholungsflächen sowie eine zunehmende Flächenbeanspruchung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, ist ein stetiger Verlust an Landwirtschaftsfläche festzustellen. Insgesamt verzeichnet die Landwirtschaftsfläche in der Region seit 1978 erhebliche Verluste (20.000 ha; -12,3 %). Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft geht die Zahl der Betriebe zurück bei gleichzeitiger Vergrößerung der durchschnittlichen Betriebsgrößen. Dem Verlust an Landwirtschaftsfläche steht aktuell eine erhöhte Flächennachfrage gegenüber. Dies und insbesondere die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft, wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Rohstoffproduktion, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, begründen insgesamt eine hohe Sorgfaltspflicht für die Nutzung und für den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (siehe Karte 12, S. 60).

Zu Z 83:

Mit der Sicherung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Gebieten durch Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion im Sinne des ROG § 2, Absatz 4 geschaffen. Gleichzeitig wird hiermit dem Ziel 120 LEP IV, „die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen gesichert“, Rechnung getragen. Die zu schaffenden räumlichen Voraussetzungen werden ergänzt durch das System der zentralen Orte und das Konzept der Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung. Diese planerischen Konzepte konzentrieren die Siedlungsentwicklung auf Gemeinden in einem polyzentrischen System.

Nach den Kriterien der Landwirtschaftskammer (z. B. Ackerzahl/Grünlandzahl, Ertragspotenzial und Berechnungswürdigkeit sowie Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktionen) haben 80 % der Landwirtschaftsfläche in der Region eine sehr hohe Bedeutung und Schutzbedürftigkeit und rund 20 % noch eine hohe Bedeutung. Somit sind in der Region Rheinhessen-Nahe faktisch alle landwirtschaftlichen Nutzflächen schutzbedürftig.

Bedingt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel gewinnt heute das Kriterium „größere zusammenhängende Gebiete“ als Voraussetzung für eine hoch mechanisierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung, so dass das Kriterium Bodengüte nicht mehr als Alleinstellungsmerkmal für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu sehen ist. Die vorrangige Sicherung von Landwirtschaftsflächen auf Ebene der Regionalplanung orientiert sich daher insbesondere an solchen Flächenpotenzialen, welche grundsätzlich die räumlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. auch weitere Entwicklungspotenziale (Bodenordnung) für eine moderne landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Bezogen auf die regionalbedeutsamen Nutzungstypen sind dies für den Ackerbau zusammenhängende Flächen > 50 ha, für Grünland > 25 ha, für Weinbau > 10 ha, für Obstbau > 5 ha (siehe Karte 12, S. 60). Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfolgt unter dieser Prämisse sowie unter Berücksichtigung der wertgebenden Merkmale der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft gemäß LEP IV, welche auf der Aggregation der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gemäß ROP 2004 basieren. Hierdurch werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft konkretisiert.

Die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Landwirtschaft begründen schließlich auch die folgenden Aspekte:

Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind für die Nahrungsmittelproduktion von sehr hohem gesellschaftlichem Wert. Sie sind natürlicherweise begrenzt und nicht vermehrbar. Sie sind auch Grundlage der Wertschöpfungskette, landwirtschaftlicher Einkommen und bedürfen damit der nachhaltigen Sicherung im Sinne der Daseinsvorsorge.

Die regionale standörtliche Vielfalt ist Grundlage räumlich differenzierter landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten, betrieblicher Spezialisierungen (Grünland, Viehhaltung, Acker-, Wein-, Obst-, Gemüse- und Spargelanbau), regionaler Vermarktung und verbrauchernahe Versorgung. Diese breite Palette regionaler landwirtschaftlicher „Begabungen“ soll erhalten bleiben.

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind auch Flächen von Bedeutung, die bei einer geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit noch einen signifikanten Beitrag zur Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion leisten können bzw. den Anbau spezifischer Produkte, wie z.B. Wein, Obst, Spargel, Gemüse und Futtermittel, ermöglichen.

Eine hohe Agrarstrukturgüte ist Grundvoraussetzung zur Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft.

Zu G 84:

Ein Teil der Flächenverluste ist auf naturschutzrechtlich begründete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückzuführen. Diese Maßnahmen beanspruchen z.T. auch hochwertige Böden und können sich negativ auf die Agrarstrukturgüte auswirken. Insofern ist auf agrarstrukturelle Belange und hochwertige Bodenressourcen Rücksicht zu nehmen (siehe hierzu auch § 15 Abs. 3 BNatSchG). Insbesondere soll vorrangig geprüft werden, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch andere Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen) erbracht werden kann. Diesbezüglich soll in den Flächennutzungsplänen ein Hinweis aufgenommen werden.

Zu G 85:

Die Erhaltung wertvoller Böden ist für die Nahrungsmittelproduktion grundsätzlich und auch für zukünftige Generationen von hoher Bedeutung.

Auch Gewächshäuser zählen zu den landwirtschaftlichen Produktionsformen. Zahl und Größe solcher Betriebsausrichtungen im Außenbereich nehmen aktuell zu. Setzt sich dieser Entwicklungstrend fort, so geht dies mit einer Zersiedelung der Landschaft einher. Aus raumstrukturellen Gründen sollen derartige Betriebe deshalb nach Möglichkeit in Gewerbegebieten realisiert werden, so dass sie in einem städtebaulichen Zusammenhang stehen und an bereits vorhandenen Infrastrukturen angebunden werden können. Hierdurch können weitere Belastungen von Natur- und Landschaft im Außenbereich vermieden werden.

Zu G 86:

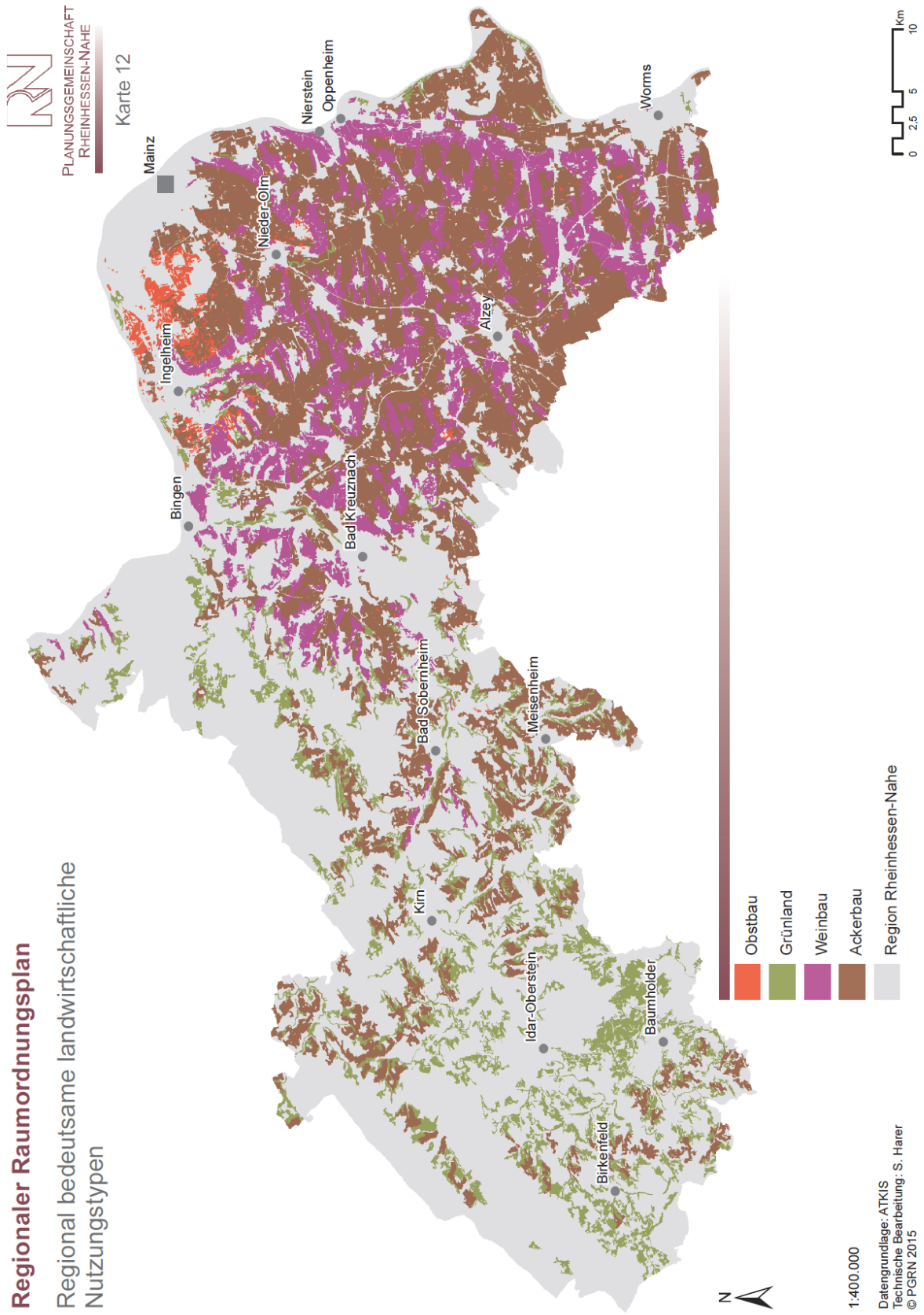
Die Grünlandwirtschaft stellt insbesondere in den Tälern eine besonders standorttypische und standortgerechte Nutzung dar, welche gleichzeitig verträglich ist mit Überschwemmungen und der Biotopvernetzung.

Die intensive landwirtschaftliche Bodennutzung zeitigt in den sog. ausgeräumten Landschaften eine relative Artenarmut. Gleichzeitig sind viele landwirtschaftliche Nutzflächen temporär der Wind- und Wassererosion ausgesetzt. Bodenordnungsmaßnahmen sollen daher neben der Verbesserung der agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse auch der Verbesserung der ökologischen Situation, dem Biotopverbund und dem Schutz des Bodens vor Erosion Rechnung tragen.

Zu G 87:

Die standörtliche Vielfalt sichert eine breite Palette an regionalen Produkten für die verbrauchernahe Versorgung.

Karte 12: Regional bedeutsame landwirtschaftliche Nutzungstypen



3.8 Wald und Forstwirtschaft

Zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner raumbedeutsamen Funktionen in der Region Rheinhessen-Nahe werden im regionalen Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft ausgewiesen.

G 88	Wald, als ein in weiten Teilen der Region wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft und des Landschaftshaushaltes, soll wegen seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung erhalten und entwickelt werden.
Z 89	In Vorranggebieten Wald und Forstwirtschaft sind Vorhaben oder Maßnahmen nur zulässig, wenn sie auf Dauer mit den raumbedeutsamen Funktionen des Waldes vereinbar sind.
G 90	Die Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
G 91	In waldarmen Gebieten der Region soll nach Möglichkeit der Wald vermehrt werden.

Begründung und Erläuterungen

Zu G 88 und G 90:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft dienen der Sicherung von Waldgebieten, die für den Fortbestand und die standortgerechte Entwicklung des Waldes von Bedeutung sind und darüber hinaus von Waldgebieten mit raumbedeutsamen ökologischen und sozialen Waldfunktionen.

Wald zeichnet sich in der Regel durch eine hohe Multifunktionalität aus. In ihm sind vielfältige unterschiedliche z.T. sich mehrfach überlagernde Funktionen vereint. Er ist von Bedeutung für die Holzproduktion und -verarbeitung zu hochwertigen Produkten, die CO₂-Bindung und CO₂-Speicherung, den Bodenschutz und die Bodenfruchtbarkeit, den Wasserhaushalt, den Klimahaushalt, die Reinhaltung der Luft, den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung. Die Entwicklung standortgerechter Waldgesellschaften liegt im Interesse einer umweltverträglichen und einer nachhaltigen Holzproduktion.

Zu Z 89:

Sehr hohe Raumbedeutsamkeit haben i.d.R. rechtlich begründete und flächengebundene (nicht verlagerbare) Waldfunktionen. Als Vorranggebiete Wald werden im regionalen Raumordnungsplan daher Waldflächen mit

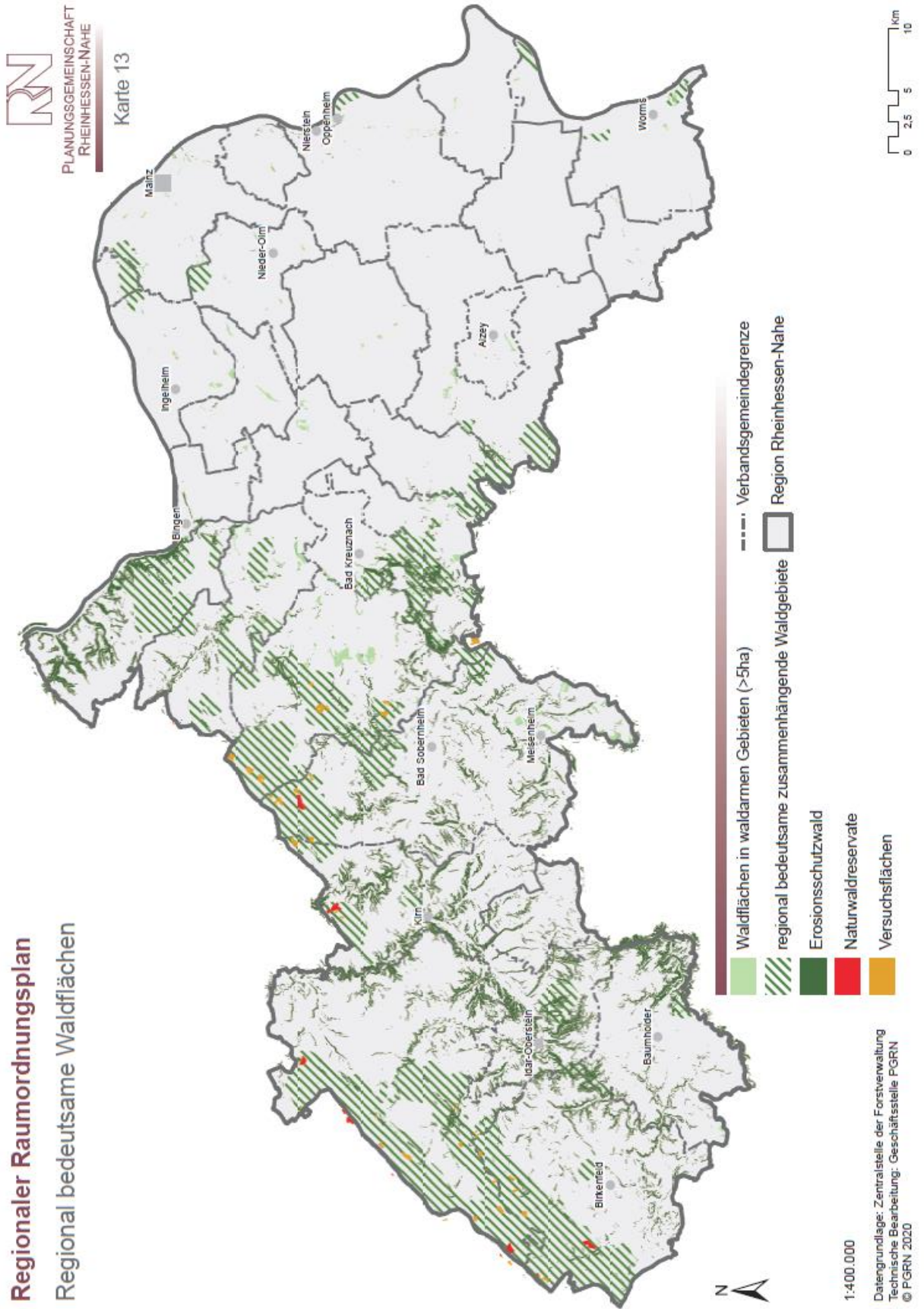
- Nutzfunktionen: Genressourcensicherung, Saatgutgewinnung (Bestände gem. Erntezulassungsregister), forstwissenschaftliche Versuchsflächen,
- Schutzfunktionen: Naturwaldreservate, Erosionsschutzwald und Wald in Steillagen sowie
- Erholungsfunktionen: Wälder in waldarmen Gebieten (< 20 % Waldanteil) und im Umfeld von Siedlungsschwerpunkten; Wald mit hoher Erholungsnutzung ab einer Mindestgröße von (100 ha) ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete Wald und Forstwirtschaft sind ebenfalls Waldflächen mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen, die jedoch wegen anderer vorrangiger Belange nicht als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Wald, insbesondere Mischwald, ist wegen seines guten Infiltrationsvermögens und seiner Filterwirkung i.d.R. die optimale Nutzung in Gebieten mit großer Bedeutung für den Grundwasserschutz. In dieser Kombination werden Wald und Grundwasserschutz als Vorranggebiete für den Ressourcenschutz ausgewiesen. In diesen Vorranggebieten für den Ressourcenschutz kommt dem Wald eine besondere Ressourcenschutzfunktion zu und soll daher erhalten und dort, wo über Gebieten mit herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz überwiegend Nadelwaldmonokulturen vorherrschen, sollen diese sukzessive in Mischwald mit standortgerechten Baumarten umgewandelt werden. Erosionsschutzwald und Biotopverbund in Überlagerung stellen ebenfalls miteinander vereinbare Nutzungen/Funktionen dar und werden daher in dieser Konstellation als Ressourcenschutzvorranggebiet ausgewiesen (siehe Karte 13, S. 62).

Zu G 91:

Weite Teile Rheinhessens werden aufgrund der Waldarmut als ausgeräumte Landschaft bezeichnet. Zum Schutz des Bodens, zur Verbesserung des Klimas und des Wasserhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Naherholungsqualität wird hier ein höherer Waldanteil angestrebt.

Karte 13: Regional bedeutsame Waldflächen



3.9 Sicherung der Rohstoffversorgung

Für die nachhaltige Sicherung von Rohstofflagerstätten weist der Regionalplan Folgendes aus:

- Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau,
- Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung, die von dauerhaft entgegenstehender Nutzung freizuhalten sind
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung.

- Z 92** In den Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau hat die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem Abbau der Rohstofflagerstätten entgegenstehen können.
- Z 93** In den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung hat die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerstätten im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem möglichen, zukünftigen Abbau der Rohstofflagerstätte entgegenstehen können. Diese Vorranggebiete kommen für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht.
- Z 94** In Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung sind Vorhaben und Maßnahmen nicht zulässig, die mit einer dauerhaften Sicherung des Rohstoffes nicht in Einklang gebracht werden können. Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung kommen für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht in Betracht.
- G 95** In Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung hat die Sicherung der Rohstofflagerstätten grundsätzlich eine hohe Bedeutung. Den Belangen der Rohstoffsicherung soll hier bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- G 96** Der Rohstoffabbau soll im Sinne der Raumverträglichkeit und der Nachhaltigkeit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering halten, nachteilige Auswirkungen auf andere Raumnutzungen, insbesondere auf die Bevölkerung, die Wasserwirtschaft, die Naherholung sowie die Land- und Forstwirtschaft vermeiden bzw. gering halten. Der Rohstoff soll möglichst vollständig abgebaut werden. Insbesondere sollen Substitutionspotenziale, wie z. B. Materialien aus dem Bauschuttrecycling, soweit möglich, stärker zur Schonung der natürlichen standortgebundenen Rohstoffe und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt werden. Erweiterungen an bestehenden, in Nutzung befindlichen Abbaustellen, sind im Regelfall Neuaufschlüssen vorzuziehen.
- G 97** Für Abbaustellen sollen qualifizierte Folgenutzungskonzepte entwickelt werden. Diese sollen regionale bzw. kommunale Entwicklungsvorstellungen einbinden und gemeinsam mit allen Beteiligten entwickelt werden. Folgenutzungskonzepte können insbesondere ökologischen Themen Raum geben, nachhaltige land- und forst- oder wasserwirtschaftliche Nutzungen ermöglichen und neue Landschaftsqualitäten schaffen, welche beispielsweise für Naturschutz, Naherholung und Tourismus neue Akzente setzen und einen Mehrwert für die Gemeinde und die Region erbringen.

G 98 Handlungsempfehlungen**Verbesserung der Datenbasis und Kooperation:**

Für die Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung sollen die rohstoffgeologischen Datengrundlagen landesweit kontinuierlich verbessert und fortgeschrieben werden. Die Kooperation zwischen den Rohstoffunternehmen, den Verbänden, den fachlich zuständigen Behörden und der Planungsgemeinschaft soll hierzu ausgebaut und verstetigt werden.

Fortführung des Dialoges mit den Bürgern:

Über Konkretisierungen der Planungen für den Rohstoffabbau durch den Unternehmensollen Gemeinden und Bürger frühzeitig informiert werden. Auch in Plangenehmigungsverfahren zu konkreten Abbauvorhaben soll die Kultur des offenen Dialoges, wie im „Modellprojekt nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ beispielhaft praktiziert, mit den Fachbehörden, den Gemeinden, den Bürgern, der Planungsgemeinschaft und den Verbänden fortgeführt werden. Hierdurch können Hinweise und Anregungen zum Vorhaben und ggf. zur Folgenutzung bzw. Rekultivierung frühzeitig zu einem einvernehmlichen Interessenausgleich beitragen.

Zu Z 92: Als **Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau** werden im Einzelnen ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

Bereits genehmigte Abbauflächen sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
Andesit						
4104/1	Niederwörresbach	Birkenfeld	40	0,93	21	3
4116/1	Gollenberg	Birkenfeld	25	0,79	9	1
6002/1	Hubertusruh	Birkenfeld	24	0,76	5	2
6005/1	Berschweiler	Birkenfeld	19	0,93	4	1
4091*	Andesitsteinbr. Langenthal	Bad Kreuznach	39			
4112*	Ellenberg bestehender Abbau	Birkenfeld	27			
4115*	Marta	Bad Kreuznach	20			
4116*	Gollenberg	Birkenfeld	33			
		Summe	227			
Dachschiefer						
4088/1a	Tagebau Bocksberg/ Eschenbach	Birkenfeld	34	1,00	10	2
4088*	Schiefertagebau Bocksberg/ Eschenbach	Birkenfeld	11			
5271*	Schiefergrube Rhein	Mainz-Bingen	4			

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
5273*	Henschhausen	Mainz-Bingen	3			
		Summe	52			
Kalkstein						
4078/1	Kalksteinbr. Stromberg, Hunsfels	Bad Kreuznach	7	1,0	15	2
5229	Kalksteinbruch Nierstein	Mainz-Bingen	17	1,0	18	2
		Summe	24			
Kies und Sand						
4095/1	Hackenheim	Bad Kreuznach	4	0,67	11	3
4096/1	Sandgrube Steinhardt	Bad Kreuznach	2	0,86	13	2
5196 ¹⁾	Wiesoppenheim, Sand- und Kiesgrube	Worms	(13)	0,575	5	2
5203/1	Ibersheim Unterfeld Hamm Breitleckensee	Stadt Worms	15	0,79	12	2
5217	Kies- und Sandgrube Wendelsheim	Alzey-Worms	1	0,685	9	2
5235/1	SE' Aspisheim	Mainz-Bingen	5	0,575	10	3
5240/1	Sand- und Kiesgrube Gewinn Permut	Alzey-Worms	26	0,67	13	2
5256/1	Sandgrube St. Johann	Mainz-Bingen	7	0,96	5	1
5258/1	Oberhilbersheimer Plateau	Mainz-Bingen	3	0,785	6	1
5259/1	Sandgrube Aspisheim	Mainz-Bingen	4	0,96	8	1
5267/1	Auf dem König	Mainz-Bingen	13	0,96	8	1
6*	Wallhausen	Bad Kreuznach	1			
5240	Sand- und Kiesgrube Eich und Gewinn Permut	Alzey-Worms	33			
5246	Sand- und Kiesgrube Hubwiese Aspen	Alzey-Worms	18			
5247*	Sand- und Kiesgrube Pfarrwiese	Alzey-Worms	16			
4096*	Sandgrube Steinhardt	Bad Kreuznach	6			
5203*	Ibersheim Unterfeld, Hamm Breitleckensee,	Worms	19			
5232*	Aspisheim Hungerberg	Mainz-Bingen	2			

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
5238*	Hamm, Neumorgensee	Alzey-Worms	32			
5264*	Auf der Lina	Mainz-Bingen	10			
5265*	Rümmelsheim II	Mainz-Bingen	9			
5266*	Rümmelsheim III	Mainz-Bingen	11			
5267*	Auf dem König	Mainz-Bingen	7			
		Summe	(244)¹⁾ 257			
Quarzit						
4077/1	Stromberg „Alexandra“	Bad Kreuznach	40	0,82	10	2
4086/1	Quarzitsteinbr. Kappelbach	Birkenfeld	10	0,82	6	1
4103/1	Quarzitsteinbr. Allenbach	Birkenfeld	6	0,82	12	2
5269/1	Quarzitsteinbr. Sooneck	Mainz-Bingen	14	0,82	17	2
4077*	Stromberg Alexandra	Bad Kreuznach	25			
4103*	Quarzitsteinbr. Allenbach	Birkenfeld	10			
		Summe	105			
Quarzsand						
5201/1	Worms-Abenheim, Quarzitsandgr. „Auf dem Berg“	Worms	19	0,96	8	3
5201/2 ¹⁾	Worms-Abenheim, Quarzitsandgr. „Auf dem Berg“	Worms	53	0,96	8	1
5211/1	Worms-Abenheim, Quarzitsandgr. „Auf dem Berg“ Erweiterung Ost	Worms	7	0,96	7	1
5211/2 ¹⁾	Worms-Abenheim, Quarzitsandgr. „Auf dem Berg“ Erweiterung Ost	Worms	36	0,96	16	2
5214/1	Quarzsandgr. Kriegsheim	Alzey-Worms	2	1,0	9	1
5194*	Quarzitsandtagebau „Anette“	Worms	3			
5195*	Offsteiner Ruh Sandgrube	Worms	5			
5197*	Worms-Abenheim, Quarzitsandgr. „Auf dem Berg“	Worms	7			
5198*	Worms-Abenheim, Quarzitsandgr. „Auf dem Berg“	Worms	9			
5214*	Quarzsandgrube Kriegsheim	Alzey-Worms	7			

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
		Summe	148			
Quarzsand/Kies						
5193	Pfeddersheim, In den Stricken	Worms	27	0,96	11	2
		Summe	27			
Rhyolith						
4092/1	Rhyolithsteinbr. Traisen	Bad Kreuznach	6	0,86	8	2
3*	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	3			
4092*	Rhyolithsteinbr. Traisen	Bad Kreuznach	11			
4114*	Ellweiler	Birkenfeld	76			
		Summe	96			
Sandstein						
5225	Flonheim	Alzey-Worms	4	0,88	9	1
		Summe	4			
Schluff- und Tonstein						
5224/1	Ziegeleigrube (Poroton)	Alzey-Worms	27	0,79	10	2
5222*	Ziegeleigrube (Poroton)	Alzey-Worms	14			
		Summe	41			

Zu Z 93: Als **Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung** werden im Einzelnen ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
Andesit						
4093	Simmertal Klaffsteinchen	Bad Kreuznach	9	0,405	6	3
4102/1	Limbergskopf bei Bergen	Birkenfeld	28	0,67	7	2
4109	Mackenrodt	Birkenfeld	17	0,67	17	3
4110	Hussweiler	Birkenfeld	12	0,67	13	3
4113	Andesithsteinbr. Buhlenberg	Birkenfeld	37	0,67	12	3
		Summe	103			
Dachschiefer						
4085/1	E'Bundenbach	Birkenfeld	7	0,88	18	2
4089	Sulzbach	Birkenfeld	35	0,88	9	1
		Summe	42			
Kalkstein						
4078/2	Kalksteinbruch Stromberg, Hunsfels	Bad Kreuznach	3	1,0	19	3
5231	Essenheim	Mainz-Bingen	167	0,435	7	3
6001/1	Gollenfels	Bad Kreuznach	8	0,88	21	3
		Summe	178			
Kies und Sand						
4084/1	Im Schaftheu	Bad Kreuznach	31	0,59	13	3
4095/2	Hackenheim	Bad Kreuznach	7	0,67	15	3
4096/2	Sandgrube Steinhardt	Bad Kreuznach	2	0,86	12	2
5202	Hamm, Neumorgensee, Mittellaiche	Worms	36	0,79	13	2
5203/2	Ibersheim Unterfeld Hamm Breitfleckenensee	Worms	18	0,79	12	2
5221	Sandgrube Wonsheim	Alzey-Worms	5	0,565	6	2
5240/2	Sand und Kiesgrube Eich und Gewinn Permut	Alzey-Worms	10	0,67	20	4
5250	Gimbsheim-Dolgesheim	Alzey-Worms	49	0,465	15	4
5258/2	Oberhilbersheimer Plateau	Mainz-Bingen	12	0,785	10	2
5275/1	Gimbsheim, In der Kieskaute	Alzey-Worms	45	0,465	13	4
		Summe	(215)¹⁾			

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
Löss						
5263	Heilerde Münster- Sarmsheim	Mainz Bingen	4	1,0	15	2
		Summe	4			
Quarzit						
4077/2	Stromberg „Alexandra“	Bad Kreuznach	32	0,82	14	2
4079	Hardtwald	Bad Kreuznach	76	0,435	23	5
4086/2	Quarzitsteinbr. Kappelbach	Birkenfeld	17	0,82	6	1
5268/1	Quarzitsteinbr. Waldalgesheim	Mainz-Bingen	33	0,82	12	2
		Summe	158			
Quarzsand						
5202	Hamm, Neumorgensee Mittella- che	Worms	36	0,79	13	2
5214/2	Quarzsandgrube Kriegsheim	Alzey-Worms	53	1,0	20	3
		Summe	89			
Rhyolith						
4105/1	Bauwald I	Bad Kreuznach	60	0,74	5	2
4106/1	Bauwald II	Bad Kreuznach	235	0,74	13	3
60041	Zuckerberg	Bad Kreuznach	5	0,475	8	3
		Summe	300			
Sandstein						
4111	Kaisersteinbruch	Bad Kreuznach	15	0,665	8	2
5226/1	Sandsteinbr. Flonheim	Alzey-Worms	51	0,88	10	2
6000/1	Auf der Klaus, Antoniushof	Bad Kreuznach	33	0,84	8	1
		Summe	99			
Schluff- und Tonstein						
5224/2	Ziegeleigrube (Poroton) Wöllstein	Alzey-Worms	30	0,79	10	2
4082	Ziegelei Reservegelände	Bad Kreuznach	7	0,405	6	3
		Summe	37			

Zu Z 94: Als **Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung** werden im Einzelnen ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung
Kies und Sand						
5244/1	Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen	Alzey-Worms	52	0,79	12	2
5244/2	Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen	Alzey-Worms	33	0,79	13	2
		Summe	85			
Andesit						
4094	Simmertal, Weiler	Bad Kreuznach	56	0,495	12	4
4108/1	Baerweiler	Bad Kreuznach	94	0,405	13	4
		Summe	150			
Kalkstein						
5227	Dexheim	Mainz-Bingen	467	0,82	27	3
5228/1	SE' Freimersheim	Alzey-Worms	172	0,435	16	4
5230	Kalksteinbruch Nierstein	Mainz-Bingen	23	1,0	22	3
5252/1	Laubenheimer Höhe Süd	Mainz	145	0,7	17	3
5253/1	Laubenheimer Höhe	Mainz	90	0,595	13	3
		Summe	897			
Sandstein						
5226/2	Sandsteinbr. Flonheim	Alzey-Worms	44	0,88	18	2
		Summe	44			
Schluff- und Tonstein						
4101	Sobernheim	Bad Kreuznach	27	0,405	19	5
		Summe	27			

Zu G 95: Als **Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung** werden im Einzelnen ausgewiesen und in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung	Betroffenheit
Andesit							
4099/1	Andesitstr. Hellberg	Bad Kreuznach	12	0,79	13	2	FFH/VSG
4102/2	Limbergskopf Bergen	Birkenfeld	2	0,67	7	2	FFH/VSG
4104/2	Niederwörresbach	Birkenfeld	52	0,93	21	3	FFH/VSG
4108/2	Bärweiler	Bad Kreuznach	21	0,405	13	4	EE
4115/1°	Marta	Bad Kreuznach	7	0,79	5	1	FFH/VSG angrenzend
4115/2	Marta	Bad Kreuznach	11	0,93	5	3	FFH/VSG
6005/2	Berschweiler	Birkenfeld	2	0,93	4	3	FFH/VSG
		Summe	107				
Dachschiefer							
4085/2	E` Bundenbach	Birkenfeld	30	0,88	18	2	FFH/VSG
4088/1b°	Tagebau Bocksberg/ Eschenbach	Birkenfeld	11	1,00	10	2	FFH/VSG angrenzend
		Summe	41				
Kalkstein							
5216	SW` Ober-Flörsheim	Alzey-Worms	36	0,435	2	3	FFH/VSG
5237	NW` Ilbesheim	Alzey-Worms	11	0,435	2	3	FFH/VSG
5252/2	Laubenheimer Höhe	Mainz	223	0,70	17	3	WSG 3a
5253/2	Laubenheimer Höhe	Mainz	5	0,595	13	3	EE
6001/2	Gollenfels	Bad Kreuznach	9	0,880	21	3	FFH/VSG
5228/2	SE`Freimersheim	Alzey-Worms	371	0,435	16	4	FFH/VSG; EE
		Summe	655				
Kies und Sand							
4084	Im Schaftheu	Bad Kreuznach	28	0,59	13	3	WSG 3a
5204	Rheindürkheim, Hainbühl	Worms	82	0,48	12	4	WSG 3
5235/2	SE`Aspisheim	Mainz-Bingen	13	0,575	10	3	EE/FFH/VSG
5240/3	Sand-/ Kiesgrube Gewann Permutt	Alzey-Worms	93	0,67	20	4	WSG 3a/ FFH/VSG
5256/2	Sandgrube St. Johann	Mainz-Bingen	19	0,96	4	1	FFH/VSG

5259/2	Sandgrube Aspisheim	Mainz-Bingen	11	0,96	8	1	FFH/VSG
5244/3	Sand-/ Kiesgr. Altrheinenbodem	Alzey-Worms	27	0,79	17	2	FFH/VSG
5261/1	Laurenziberg	Mainz-Bingen	23	0,96	16	2	FFH/VSG
5258/3	Oberhilbersh. Plateau	Mainz-Bingen	30	0,785	12	2	FFH/VSG
6003	Hamm Erweiterung	Alzey-Worms	22	0,48	12	2	WSG 3a
		Summe	348				
Quarzit							
5268/2	Quarzitbr. Waldalgesheim	Mainz-Bingen	7	0,82	12	2	FFH/VSG
5269/2	Quarzitbr. Sooneck	Mainz-Bingen	176 ²⁾	0,82	17	2	FFH/VSG
		Summe	183				
Rhyolith							
4105/2	Bauwald I	Bad Kreuznach	25	0,74	5	2	WSG 3a
6004/2	Zuckerberg	Bad Kreuznach	20	0,475	8	3	WSG 3a/ FFH/VSG
		Summe	45				
Sandstein							
6000/2	Auf der Klaus, Antonius-hof	Bad Kreuznach	8	0,84	8	1	FFH/VSG
		Summe	8				
Schluff- und Tonstein							
4097	N`Sobernheim	Bad Kreuznach	34	0,405	13	4	WSG 3a/ FFH/VSG
		Summe	34				
LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)	Eignung	Konfliktwert	Priorisierung	Betroffenheit

9) mit „o“ gekennzeichnete Rohstoffvorbehaltsgebiete sind aufgrund des Ergebnisses einer FFH-Erheblichkeitsprüfung nicht als Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ausgewiesen. Ein zukünftiger Rohstoffabbau ist damit jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Vorbehalt bedeutet im vorliegenden Fall in erster Linie die Notwendigkeit, Vorkommen der Bechsteinfledermaus und mögliche bzw. notwendige Maßnahmen zum Schutz zu gegebener Zeit im Rahmen der notwendigen Zulassungsverfahren noch einmal genauer zu prüfen.

¹⁾ Bei den Rohstoffsicherungsgebieten LGB.-Nr. 5196, 5201/2 und 5211/2 handelt es sich um Anpassungen infolge erforderlicher einheitlicher Darstellungen in den Raumordnungsplänen Rhein-Neckar und Rheinhessen-Nahe im „Überlappungsbereich“ der Stadt Worms. Im Falle der Rohstoffgebiete 5201/2 und 5211/2 ist die neue Kategorisierung insbesondere auch durch eine starke Nachfragesituation somit auch fachlich begründet. Für das Gebiet 5196 ist die neue Kategorisierung jedoch ausschließlich durch die aus planungsrechtlichen Gründen einheitliche Darstellung begründet und kann

daher rechnerisch nicht dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf zugeschlagen bzw. dem Pool Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung entzogen werden. Die Hektar-Angabe für das Gebiet 5196 ist daher in Klammern gesetzt. Ebenso sind zur Berücksichtigung dieses Umstandes die Summenwerte Kies und Sand in der Tabelle Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Abbau und Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung in Klammern gesetzt.

²⁾ Die Größe des Vorbehaltsgebietes 5269/2 bemisst sich nach Berücksichtigung des Oberbeckens des Pumpspeicherwerkes Trechtinghausen (Raumordnungsentscheid der SGD Süd vom 15.10.2014) in diesem Bereich auf ca. 176 ha.

Als **nachrichtliche Übernahme** genehmigte Rohstoffabbauflächen werden in der Raumordnungskarte dargestellt:

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)
Andesit			
4098	Benkelberg	Bad Kreuznach	17
4099	Andesitsteinbr. Hellberg	Birkenfeld	23
4104	Niederwörresbach	Birkenfeld	88
6002	Hubertusruh	Birkenfeld	20
6005	Berschweiler	Birkenfeld	28
		Summe	176
Dachschiefer			
5272	Schiefergrube Rhein	Mainz-Bingen	33
		Summe	33
Kalkstein			
4078	Stromberg, Hundsfels	Mainz-Bingen	12
		Summe	12
Kies und Sand			
4	Sommerloch	Bad Kreuznach	1
11	Gutenberg	Bad Kreuznach	2
5219	Sand- und Kiesgrube Eckelsheim	Alzey-Worms	20
4095	Hackenheim	Bad Kreuznach	2
5233	Aspishem, Appelgarten	Mainz-Bingen	3
5234	Sprendlingen Am Kreuznacher Weg	Mainz-Bingen	4
5239	Eicher See	Alzey-Worms	92
5245	Sand- und Kiesgrube Talauensee	Alzey-Worms	52
5254	Ober-Ingelheim	Mainz-Bingen	9
5260	Flur 6 Dromersheim	Mainz-Bingen	2
		Summe	187

LGB-Nr.	Name	Kreis / kreisfreie Stadt	Größe (ha)
Quarzit			
4081	Quarzitvorkommen Spabrücken	Bad Kreuznach	3
4086	Quarzitsteinbr. Kappelbach	Birkenfeld	7
5270	Hartsteinwerke Sooneck, Trechtingshausen	Mainz-Bingen	29
		Summe	39
Quarzsand			
5213	Quarzsandgrube Kriegsheim	Alzey-Worms	9
6013	Quarzsandtagebau Laurenziberg	Mainz-Bingen	5
		Summe	14
Rhyolith			
2	Frei-Laubersheim	Bad Kreuznach	3
5	Frei-Laubersheim	Bad Kreuznach	1
4100	Rhyolithsteinbr. Walthershecke Neubamberg	Bad Kreuznach	45
		Summe	49

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 92-94 und G 95:

Unterschiedliche Rohstoffe werden für vielfältige Bereiche, wie Elektronik, Bauen und Infrastruktur benötigt und sind für die Herstellung unzähliger Produkte, wie beispielsweise Glas, Keramik und Elektrokabel erforderlich. Für heutige und zukünftige Generationen ist daher die Sicherung der Rohstoffversorgung ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Der Landes- und Regionalplanung kommt die Aufgabe der vorsorgenden Rohstoffsicherung für regional- und teilweise auch überregional bedeutsame Rohstoffe bezogen auf kurz- bis mittelfristige und langfristige Planungshorizonte zu. Im ROP erfolgt als Ergebnis des Pilotprojektes „Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ eine inhaltliche, räumliche und zeitliche Differenzierung der Instrumente der Regionalplanung durch vier regionalplanerische Sicherungskategorien.²³

u Z 92:

Es handelt sich um Rohstoffpotenzialflächen, welche im Gültigkeitszeitraum des regionalen Raumordnungsplanes (10-15 Jahre)²⁴ für den Abbau gesichert werden. Sie dienen der Sicherung von Rohstofflagerstätten, welche für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum für die Rohstoffversorgung von Bedeutung sind. Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau bieten abbauenden Rohstoffunternehmen Sicherheit und Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Abbauvorhaben, sowie interessierten Rohstoffunternehmen die Möglichkeit eines Neuaufschlusses.

Zu Z 93:

Es handelt sich um abbauwürdige Rohstofflagerstätten. Sie sind in das Sicherungskonzept eingebunden, um Rohstoffbedarfe über den Planungshorizont des Regionalplanes für ca. 20-30 Jahre und länger²⁵ zu sichern. Da für die Rohstoffgewinnung lange Planungszeiträume und Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden hierfür besonders geeignete Gebiete bereits im aktuellen ROP gesichert.

²³ Siehe hierzu auch Abschlussbericht „Pilotprojekt Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ vom Juni 2015

²⁴ Die Mengenzielwerte zur Bestimmung der Flächenkulisse durch das LGB berücksichtigen aufgrund eines fehlenden Rohstoff-Monitorings dabei nicht die bereits genehmigten, noch unverritzten Rohstoffpotenziale.

²⁵ Die Mengenzielwerte zur Bestimmung der Flächenkulisse durch das LGB berücksichtigen aufgrund eines fehlenden Rohstoff-Monitorings dabei nicht die bereits genehmigten, noch unverritzten Rohstoffpotenziale.

Zu Z 94:

Es handelt sich um Rohstofflagerstätten, für die teilweise noch weitere Erkundungen für die räumliche Konkretisierung eines Rohstoffabbaus vorgenommen werden müssen oder um solche, die mit anderen Raumfunktionen überlagert sind, welche eine Inanspruchnahme für die Gewinnung von Rohstoffen nach heutigen Umweltmaßstäben nicht zulassen. Wegen der generellen Standortgebundenheit der Rohstoffe sollen solche Rohstoffpotenziale jedoch in der räumlichen Planung verankert werden. In diesen Gebieten sollen möglichst keine raumbedeutsamen baulichen Maßnahmen oder Vorhaben etabliert werden, welche mit der langfristigen Rohstoffsicherung nicht in Einklang gebracht werden können.

Zu G 95: Es handelt sich um Rohstoffpotenzialflächen, für die auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der Überlagerung mit spezifischen raumbedeutsamen Umweltbelangen derzeit eine Letztabwägung nicht möglich ist.

Die Neueinführung der Ziele der Rohstoffsicherung sollen nach 5-jähriger Erprobungszeit evaluiert und auf ihre Tragfähigkeit geprüft werden. Nach Ablauf der Erprobungszeit kann mit Beschluss der Regionalvertretung auf Grund neuer Erkenntnisse eine Teilfortschreibung des Kapitels erfolgen.

Hinweis:

Umgang mit genehmigten Abbaugebieten

Genehmigte Abbaugebiete sind, sofern diese Gebiete nicht mit einem FFH-, Vogelschutz- oder Wasserschutzgebiet überlagert sind, Bestandteil der Vorranggebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Soweit ein Konflikt mit einem FFH-, Vogelschutz- oder Wasserschutzgebiet besteht, werden sie nachrichtlich übernommen.

Raumverträglichkeit und Nachhaltigkeit

Grundlage für die Ermittlung von abbauwürdigen und nach Umwelterwägungen geeigneten Rohstoffpotenzialflächen sind die Ergebnisse des Modellprojektes "Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept". Dieses Konzept wurde in einem umfassenden Dialog und fachlichen Austausch mit den regionalen Akteuren mit dem Ziel entwickelt, eine raumverträgliche und nachhaltige Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu verankern. In der Methodik sind rohstoffspezifische und umweltrelevante Aspekte jeweils über einen fachlichen Kriterien-Katalog ermittelt. Transparente rohstoffspezifische Kriterien, wie Qualitäten und Eignungen, sowie Umweltkriterien (Raumwiderstandskriterien) ermöglichen eine sachliche Basis für einen Interessensausgleich und eine ausgewogene Rohstoffsicherung. Es wird hier auf den Endbericht des Rohstoffsicherungskonzeptes verwiesen²⁶. Bezüglich der Nachhaltigkeit der Rohstoffsicherung wurden die Bereiche Energie/Transporte, Wertschöpfung in der Region, Rohstoffsubstitutionspotenziale, die Zuführung qualitativ hochwertiger Rohstoffe für die hochwertige Veredelung, sowie Folgenutzungen beleuchtet. Oberflächennahe Rohstoffe sind standortgebundene, räumlich und mengenmäßig begrenzte und damit nicht vermehrbare Ressourcen. Abbau, Transport und Aufbereitung sind mit hohem Energieaufwand verbunden. Mit Blick auf die langfristige Daseinsvorsorge von Bevölkerung und Wirtschaft ist das Sicherstellen einer möglichst langfristigen Verfügbarkeit von großer Bedeutung. Ein sparsamer Umgang mit Rohstoffen sowie eine möglichst hohe Quote von Substitutions- und Recyclingmaterialien spielen hierbei eine wichtige Rolle.

Folgenutzungen – Fortführung des Dialoges

Mit dem Rohstoffabbau ist zwangsläufig immer, eine zumindest zeitweise Umwandlung der Kulturlandschaft verbunden. Für die Raumverträglichkeit bzw. die Nachhaltigkeit und die Akzeptanz des Rohstoffabbaus sind Folgenutzungen, unter Berücksichtigung zeitnaher oder mit dem Abbau parallel zuführbarer Nutzungen von Teilflächen, ein wichtiges Thema. Hier gibt es grundsätzlich ein breites Spektrum von möglichen Folgenutzungen. Sie sollen in lokale und regionale Entwicklungsvorstellungen eingebunden werden. Auf der Grundlage qualifizierter Konzeptionen können Folgenutzungen Entwicklungsimpulse geben. Eine Verbesserung der Akzeptanz dieser Konzeptionen lässt sich durch Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erzielen. Konkrete Festlegungen für Folgenutzungen werden im Regionalplan nicht getroffen. Die möglichen Folgenutzungen können im konkreten Fall zu gegebener Zeit mit den Kommunen, den fachlich berührten Stellen und auch den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam erarbeitet werden.

Hochwertige Veredelung von hochwertigen Rohstoffen

Nachhaltige Rohstoffsicherung bedeutet auch, hochwertige Rohstoffe nur für die ihrem Wert angemessenen Nutzungen zu verwenden. So sollten beispielsweise hochwertige Quarzsande nicht in Pflasterfugen eingebaut werden, wenn speziell die Glas- und Keramikindustrie auf hochwertige Quarzsande angewiesen ist. Im Hinblick auf die Ressourcenschonung bedarf es daher außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen einer weiterführenden Diskussion, wie sie im Bündnis „Kreislaufwirtschaft Bau“ zwischen der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bauwirtschaft seit 2012 gelebt wird.

²⁶Siehe hierzu auch Abschlussbericht „Pilotprojekt Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ vom Juni 2015

Hinweise zu den Tabellen Z 92-94 und G 95:

Eignung

Die Bewertung der Eignung der Rohstoffpotenzialflächen wurde nach einem Vorschlag des LGB ermittelt, der den Erkundungsgrad, den Abbaustatus, die Qualität und die Einzigartigkeit bzw. Seltenheit der Rohstoffe bewertet und gewichtet. Als Ergebnis wird der Grad der Eignung der Rohstoffpotenzialflächen als Zahl ermittelt, die zwischen 0,3 (gering) und 1 (hoch) liegen kann.

Konfliktwert

Die unterschiedlich gewichteten Raumwiderstandskriterien – RWK II mit Gewichtungsfaktor 2 sowie RWK III mit Gewichtungsfaktor 1 – ermöglichen, die Betroffenheit der Schutzgüter zu ermitteln. Die sich aus der Betroffenheit ergebenden Konfliktwerte werden über alle Schutzgüter hinweg addiert und geben so Auskunft über den Raumwiderstand der einzelnen Rohstoffpotenzialflächen für Rohstoffabbau/-sicherung (differenziert nach Rohstoffart) – als eine Grundlage der Priorisierung der Flächen.

Priorisierung

Bei der Priorisierung geht es darum, die Rohstoffpotenzialflächen in eine Rangfolge zu bringen. Dies setzt die Kenntnis der Eignung der Rohstoffpotenzialflächen, aber auch der Raumverträglichkeit bzw. des Raumwiderstands voraus. Es werden hier also zwei Eingangsgrößen – Raumverträglichkeit und Eignung – „verarbeitet“. Die „Priorisierungsmatrix“ stellt die ermittelten Konfliktwerte nun der Eignung für alle Rohstoffarten gegenüber. Dieses neue Vorgehen führt zu einer besser ausbalancierten Bewertung der Rohstoffpotenzialflächen als dies bei einer Bewertung nur auf Basis der Raumverträglichkeit möglich wäre.

3.10 Freizeit, Erholung und Tourismus, Kulturlandschaften

Erholung und Tourismus

- G 99** Der Tourismus in der Region soll wegen seiner Arbeitsmarkteffekte sowie Synergieeffekte auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte, der Verbesserung der Wohnstandortfaktoren und insbesondere auch zur Stabilisierung des dünnbesiedelten ländlichen Raumes durch Förderung von Initiativen, Akteursnetzwerken und Kooperationen weiter entwickelt werden. Mit der Einrichtung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald²⁷ sollen naturverträgliche touristische Konzepte entwickelt werden.
- G 100** Die vielfältigen regional differenzierten touristischen Begabungen der Region sind Grundlage für ein breites Angebot für unterschiedliche Zielgruppen. Sie sollen weiter zielgerichtet und zielgruppenorientiert für das touristische Marketing profiliert werden.
- G 101** In den Kurorten Bad Sobernheim (Felkeheilbad), Bad Kreuznach (Mineralheilbad, Radonheilbad), Bad Münster am Stein-Ebernburg (Radonheilbad) sowie Stromberg-Schindeldorf (Luftkurort), sollen die Voraussetzungen für die Kurerholung sowie für den Wellness- und Gesundheitstourismus als wachsende Zweige des Tourismus nachhaltig gesichert werden.
- G 102** In den Weinbaugebieten soll die begonnene und erfolgreiche Initiative „Erlebnis Weinkulturlandschaft“ weiter fortgeführt werden. Verknüpfungen zwischen landwirtschaftlicher, insbesondere weinbaulicher Produktion, Gastronomie und Fremdenverkehr sollen je nach den betrieblichen Verhältnissen weiter ausgebaut werden.
- Z 103** Steillagen des Weinbaus an Rhein und Nahe sind zu erhalten.
- G 104** Die für den Ausflugsverkehr/ Tourismus regional bedeutsamen Attraktionen wie Burgen, Burgruinen, Schlösser oder markante Aussichtspunkte, Kuppen und Landmarken sollen als kulturlandschaftsprägende Elemente und regionale Identifikationsmerkmale in naturnaher Landschaftskulisse wahrnehmbar bleiben. Dem Schutz der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes soll daher bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonders hohes Gewicht beigemessen werden. Hierbei sollen Aspekte des Kulissenschutzes und Sichtachsen Berücksichtigung finden.
- G 105** Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.
- G 106** In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden.
- G 107** In den Gebieten für Erholung und Tourismus sollen die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren konzentriert werden.
- G 108** Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.

²⁷ Der Nationalpark wird als projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt dargestellt (siehe hierzu Kapitel II.1.1. Raumstruktur)

- G 109** In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden.
- G 110** Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen für die landschaftsgebundene stille Erholung gesichert und entwickelt werden. Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.
- G_N 111** Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abzielen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.²⁸

Kulturlandschaften

- G 112** Der Masterplan Welterbe "Oberes Mittelrheintal" des Landes sowie das Handlungsprogramm 2012-2017 des Zweckverbandes "Welterbe Oberes Mittelrheintal" soll Leitbild und Handlungsgrundlage für die weitere touristische Entwicklung im Welterbe-Gebiet sein.
- G 113** In den landesweit und regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sollen insbesondere noch vorhandene prägende historische Nutzungsformen erhalten werden. Hierzu zählen Weinbausteillagen, Trockenmauern, Niederwald, Reste von Hude- und Weidewald, Streuobst- und Obstwiesen sowie extensive Grünlandnutzung mit „Stromtalwiesen“ in den Auen des Rheins.

Freizeitinfrastruktur

- G 114** Freizeitwohnen, großflächige Sportanlagen oder sonstige Freizeitgroßprojekte dürfen das Landschaftserleben und die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit nicht einschränken und sollen möglichst konzentriert werden.
- G 115** Den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Freizeit und Sport soll vor allem durch ein wohnortnahes Angebot von Freizeit- und Sportstätten an geeigneten und umweltverträglich ausgestalteten Standorten entsprochen werden.
- Z 116** Die landschaftsgerechte und ökologisch verträgliche Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, z. B. Campingplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Freizeitparks, hat Vorrang vor der Neuanlage. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig im Siedlungsrandbereich verkehrsgünstig angelegt werden.
- G 117** Bedürfnissen der Bevölkerung nach naturnahen Erholungsflächen in Wohnungsnähe soll insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten der Region in stärkerem Maße Rechnung getragen werden. Hier sollen insbesondere Maßnahmen des Masterplans Regionalpark Rheinhessen auch mit Hilfe von Ausgleichsflächen des Ökokontos umgesetzt werden.

²⁸vgl. LEP IV, Kap. 4.4.4, G 135, S. 142, einschließlich Begründung/Erläuterung

- Z 118** Das Defizit an wassergebundenen Erholungsmöglichkeiten in der Region ist abzubauen durch eine ordnende Konzeption im Eich-Gimbsheimer Kieseengebiet, die Schaffung einer regionalen Freizeitanlage in Bad Kreuznach-Ippesheim, den Bau des Traunbachstausees und ggf. durch Nutzung der Baggerseen in Ingelheim.
- G 119** Das Rad- und Wanderwegenetz soll unter den Gesichtspunkten von Naherholung und Tourismus weiter ausgebaut und durch Einbindung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile und Denkmäler sowie durch landschaftsgestalterische Maßnahmen profiliert werden. Auf die Belange der Landwirtschaft soll insbesondere beim Ausbau des touristischen Radwegenetzes Rücksicht genommen werden.
- G 120** Mit Hilfe von Leuchtturmprojekten können beispielhaft Erholungs- und Erlebnisräume sowie historische Kulturlandschaften gefördert werden. An ihnen können zielführende Vorgehensweisen entwickelt und erprobt werden, die dann auch als Beispiel für vergleichbare Fälle dienen können. Solche Leuchtturmprojekte sind insbesondere auch als möglicher Schwerpunkt innerhalb der Projekte und Aktivitäten des Regionalparks und Nationalparks zu sehen. Beispiele für mögliche Leuchtturmprojekte sind:
- **Obstbaugebiet zwischen Lennebergwald und Ober-Olmer Wald**
 - **Laubenheimer Berg und Rheinniederung bei Bodenheim**
 - **Weinbergshänge bei Alsheim**
 - **Plateaurand und Hänge bei Sprendlingen**
 - **Wald südöstlich Bad Kreuznach**
 - **Wildenburg und Umgebung**
 - **Vogelbeobachtung Eich-Gimbsheimer Altrhein**
 - **Reaktivierung zweier Altrheine bei Worms-Rheindürkheim und Ibersheim**
 - **Multifunktionale Rheinauenentwicklung nördlich Gimbsheim**
 - **Traunbachtal als natürlicher Wasser- und Eingangsweg zum Nationalpark mit ökologischem Hochwasserschutz**

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 99 – G 102:

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit hoher Wertschöpfung. Eine touristisch attraktive Region sichert Arbeitsplätze und mindert die Abwanderung. Es gilt die vielfältigen räumlichen Potenziale touristisch in Wert zu setzen sowie Synergien durch Kooperationsplattformen und Netzwerke zu schaffen und bestehende Kooperationen und Synergien

intensiver als bisher zu nutzen. Im Zuge der Entwicklung des Nationalparks sollen insbesondere auch die bereits bestehenden regionalen Tourismusstrategien einbezogen werden.

Zu Z 103:

Die Steillagen des Weinbaus an Rhein und Nahe sind regional bedeutsame Alleinstellungsmerkmale innerhalb landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften. Sie sind landschaftsprägend und als Teil einer gewachsenen Weinkultur regional identitätsprägend.

Zu G 104 und G 105:

Regional bedeutsame touristische Attraktionen sind meist mit der historischen Kulturlandschaft verwoben. Dies macht ihre Gesamtwirkung aus und gibt regionale Identität. Folglich ist auf diese Aspekte Rücksicht zu nehmen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen die regionalbedeutsamen Gebiete Erholung/Tourismus, insbesondere auch Gebiete für ruhige naturnahe landschaftsgebundene Erholungsformen. Diese sind: Idarwald und Soon- und Hochwaldrandbereiche, Naheauen, Salinental und Rothenfels bei Bad Münster am Stein-Eberburg/Bad Kreuznach, Bad Sobernheimer Stadtwaldbereich mit Freilichtmuseum, Disibodenberg, Mittelrheintalbereich zwischen Bingen am Rhein und Bacharach, Binger Wald, Rochusberg/Bingen am Rhein, Gau-Algesheimer Kopf und Westerberg, Kloster Jakobsberg/Laurenziberg, Hangbereiche und Hangkanten der südlichen Rheinfront zwischen Mainz-Laubenheim und Osthofen (östlicher Hangabbruch des Rhein Hessischen Berg- und Hügellandes); Randflächen des Westplateaus südlich Ober-Hilbersheim mit den Hangbereichen von Aspisheim bis zum Wißberg. Stadtfeld Mainz mit Lenneberg- und Ober-Olmer-Wald, Rheinauen zwischen Bingen am Rhein und Mainz, Laubenheimer und Bodenheimer Ried, Oppenheimer Wäldchen, Eicher Rheinknie, Herrnsheimer Wald und Bürgerweide in Worms, Selztal von der Quell bis zur Mündung, Hänge des Selztals, Rhein Hessische Schweiz, Langenlonsheimer Wald und Umgebung sowie Täler und Niederungen innerhalb von Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes wie Seebach-, Eisbach- und Pfrimmtal und verbindende Gewässerpassagen im Siedlungsbereich wie Gonsbach und Wildgraben in Mainz, Flügelsbach in Nierstein; Seebach in Osthofen, Hahnenbach in Kirn, Pfrimm in Worms und Pfrimm in Pfeddersheim.

Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedelungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden. Zu diesem Zweck bindet der regionale Raumordnungsplan großräumig die weitgehend unzerschnittenen Waldflächen und Waldoffenlandkomplexe des Hunsrücks (Hoch-, Idar- und Soonwald) und weitere erholungsbedeutsame Gebiete in die Vorbehaltsgebiete ein. Bei geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben ist dem Erholungsbelang im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen ein besonderes Abwägungsgewicht beizumessen

Aussichtspunkte, Sichtachsen und Kulissenschutz: Als wichtige Schlüsselstelle innerhalb der Region ist der Rochusberg zu nennen. Von dort ergeben sich zwei wichtige Blickachsen: Nach Osten entlang des Randes des Hügellandes und des Inselrheins und nach Süden entlang der Nahe zum (bei guten Sichtverhältnissen) Donnersberg als überregionale Landmarke. Eine Überprägung durch Bauten, Masten etc. sollte hier vermieden werden.

Zu G 106:

Hierdurch können wertgebende Landschaften und ökologische Aspekte mit touristischen Entwicklungen in Einklang gebracht werden. Gemäß LEP IV bilden die Erholungs- und Erlebnisräume (siehe dort Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (siehe Karte 15, S. 83) gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus. Die Landschaftsrahmenplanung zeigt besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume auf und beschreibt Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Bereiche, welche letztlich bei der touristischen Entwicklung berücksichtigt werden sollten (siehe hierzu Anhang 3 „Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume“).

Zu G 107:

Dies dient der geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie dem Freiraumschutz.

Zu G 108:

Die vorhandene touristische Infrastruktur ist eine regional bedeutsame wirtschaftliche Säule und sichert auch Erholungsfunktionen.

Zu G 109:

Dort, wo erforderlich, ist bei der touristischen Entwicklung auf die Belange von Natur und Landschaft und deren ökologischen Funktionen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen.

Zu G 110:

Noch vorhandene unzerschnittene Räume, insbesondere in Waldgebieten mit mehr als 5 km z. B. Soonwald im Bereich „Entenpfuhl“ und der Bingerwald im Bereich „Kandrigh“, ermöglichen die Erholung in der Stille, da sie nicht oder nur in Randbereichen von Straßenverkehrslärm betroffen sind. Solche Flächen finden sich in der Region nur noch vereinzelt im Verlauf der bewaldeten Höhenzüge im Westen, aber auch dort nur in begrenzter Zahl und Größe, da insbesondere die querenden Straßenverbindungen Zerschneidungen nach sich ziehen. Ziel ist, diese Gebiete vor weiterer Zerschneidung und Störungen zu schützen.

Auch unzerschnittene Räume mit mehr als 3 km < 5 km Durchmesser bieten ausreichend Raum für ausgedehntere Spaziergänge und kleine Wanderungen ohne Straßen überqueren zu müssen. Die ruhigen Kerne bieten eine Dimension, die etwa 20-30 Minuten für eine Durchquerung benötigt, also durchaus längere ruhige Wegeabschnitte. Solche Flächen finden sich zerstreut über die gesamte Region. Häufungen sind erwartungsgemäß im Verlauf der bewaldeten Höhenzüge im Westen festzustellen, wobei aber auch dort größere Teile durch Straßen in geringeren Abständen zerschnitten sind. Weitere Häufungen sind in Rheinhessen und insbesondere auf den offenen Plateaus zu finden. Der Kern dieser Räume liegt mehr als 1 km von den umgebenen Straßen entfernt. Sie bieten damit nicht nur eine gewisse Gesamtgröße, sondern vor allem auch einen ruhigen Kern mit ausreichend Abstand zu Störquellen.

Zu G_N 111:

Es wird auf die Begründung des LEP IV verwiesen. Ergänzend hierzu sollen die bereits bestehenden Tourismusstrategien für Rheinhessen, das Naheland, den Hunsrück wie auch die Destination Romantischer Rhein weiter verfolgt werden.

Zu G 112:

Wesentliche Grundlagen der touristischen Entwicklung sind: die Erhaltung, Bewirtschaftung und Pflege naturraumtypischer und prägender Landschaftselemente, wie z. B. der Steillagenweibau, Terrassenweibau, Niederwald, Auen und Streuobstwiesen, die Erhaltung historischer Ortskerne und Kulturdenkmäler, die Fortführung der begonnenen Qualifizierung des Beherbergungs- und gastronomischen Angebotes und die landschaftsangepasste Siedlungsentwicklung sowie die Sanierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen und die Verminderung des Verkehrslärms. Der Masterplan Weltkulturerbe "Oberes Mittelrheintal" in Verbindung mit dem Managementplan für das Welterbe "Oberes Mittelrheintal" ist Leitbild und Handlungsgrundlage für die weitere interkommunale Kooperation sowie das bürgerschaftliche Engagement im Hinblick auf das Entwickeln und Umsetzen von konkreten Maßnahmen. Das Handlungsprogramm dient der Vorbereitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen.

Zu G 113:

Historische Kulturlandschaften sind landschaftsprägend und haben Bedeutung für die regionale Identifikation. Ihre kulturhistorische Substanz, hier die Relikte historischer Landnutzungsformen sowie die Kulturdenkmäler, beinhaltet das Potenzial für die konzeptionelle regionale Profilierung, Inszenierung und In-Wertsetzung. Prägende historische Nutzungsformen sind:

- Weinbausteillagen,
- Trockenmauern,
- Historische Waldnutzungsformen (Niederwald, Reste von Hude- und Weidewald),
- Streuobst- und Obstwiesen, wobei im Obstanbaugebiet zwischen Ingelheim und Mainz inzwischen auch ältere Formen des modernen Obstanbaus mit Halbstämmen bereits zu den historischen Nutzungsformen gezählt werden können, Extensive Grünlandnutzung mit „Stromtalwiesen“ in den Auen des Rheins (siehe Karte 14, S. 82).

Unter kulturhistorischen Gesichtspunkten sind darüber hinaus zu erwähnen:

- Historische Ortsbilder,
- Höhenburgen.

Sie zeigen einen gewissen Schwerpunkt entlang des Rheins unterhalb von Bingen, sind aber regelmäßig in allen Teilen der Region anzutreffen. An wichtigen Talknoten mit mehreren geeigneten Standorten wie bei Bad Münster am Stein/ Altenbamburg und am Westende der Sobernheimer Talweitung (Simmerbach und Hahnenbach) finden sich regelmäßig sogar mehrere Anlagen aus verschiedenen Epochen. Aber auch die kleineren Talverläufe wurden dort, wo sie größere und kleinere natürliche Hindernisse, wie die Höhenzüge des Gauchsberggrücken oder den Neubamberger Riegel queren, regelmäßig durch Burgen gesichert. Selbst relativ kleine Anlagenreste wirken durch ihre exponierte Lage dabei oft noch als Landmarke oder sogar Wahrzeichen.

Weitere Wehranlagen, wie keltische Ringwälle sind, als Kulturdenkmal bemerkenswert, prägen allerdings kaum das Landschaftsbild. Eine gewisse Ausnahme bildet die Rekonstruktion der Altburg bei Bundenbach.

Klosteranlagen, Kirchen und Kapellen in z.T. markanter Höhenlage, von den Ruinen des Disibodenberges, bei denen nur noch der Berg selbst als Landmarke wirkt, über die noch existierenden Klosteranlagen auf dem Rochusberg und Jakobsberg bei Bingen bzw. Waldalgesheim bis zur Kapelle auf dem Klausenberg bei Worms-Abenheim.

Spuren der Rohstoffgewinnung und des Bergbaus. Die Palette ist dabei aufgrund der verschiedenen in der Region anstehenden Gesteine sehr breit. Sie reicht von Kies in der Rheinniederung im Osten über Sand- und Kalkabbau in Rheinhessen bzw. bei Stromberg, die historische Gewinnung von Eisen als „Bohnenerz“ in Rheinhessen und Roteisenerz bei Stromberg, Erzbergbau (Quecksilber, Kupfer), Steinbrüche für die Gewinnung von vulkanischem Hartgestein und sogar zerstreute kleine Kohlevorkommen im Rotliegenden bis zum Quarzit- und Schieferabbau im West- und Nordwestteil der Region (Jahrhundertertealte Schmuck- und Edelsteinindustrie entlang der heutigen Deutschen Edelsteinstraße, in Idar-Oberstein und in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen; Abbau, Ver- und Bearbeitung, Minen und Bergwerke, historische Schleifereien etc. im Landkreis Birkenfeld).

Zu G 114/ 115/ 117/ 119 und Z 116/ 118:

Die Verbesserung des siedlungsnahen Erholungsflächenangebotes und der Erholungsqualität in den hochverdichteten und verdichteten Räumen ist aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung und des zunehmenden Verstädterungsprozesses eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung der Standortqualität städtischer Agglomerationsbereiche. Gleichzeitig trägt dies dazu bei, den motorisierten Freizeitverkehr im Bereich der Kurzzeit- bzw. Feierabend- und Wochenenderholung zu reduzieren sowie stark frequentierte Naherholungsgebiete zu entlasten und damit auch ökologisch sensible Bereiche zu schonen.

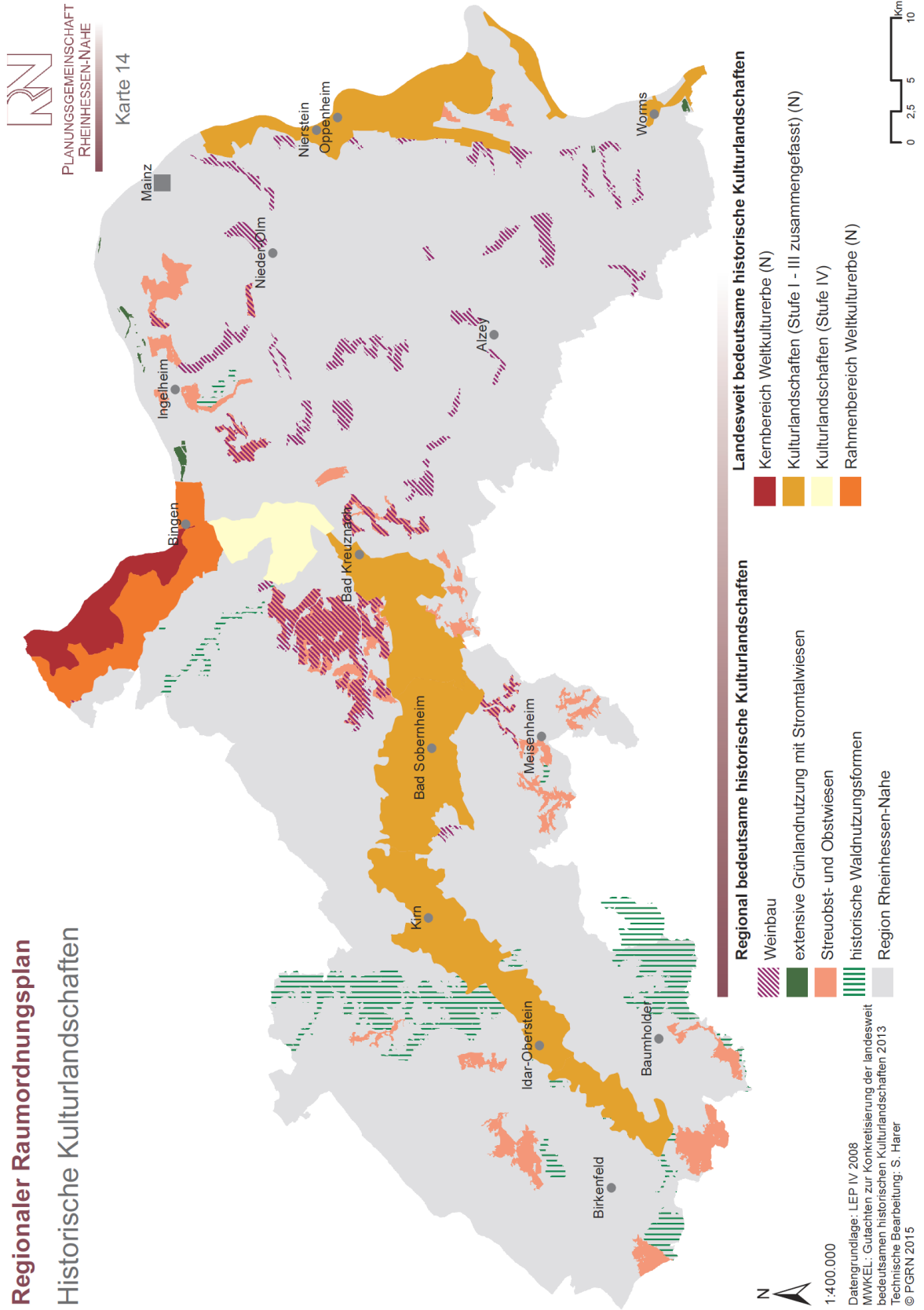
Insbesondere den Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen (W-Gemeinden) kommt die Aufgabe zu, Freiräume für die Naherholung möglichst im unmittelbaren Umfeld der Wohnsiedlungen zu sichern und so zu entwickeln, dass ihre Erholungswirksamkeit nachhaltig gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang tragen sie auch Sorge dafür, dass die Zugänglichkeit der Landschaft für Fußgänger und Radfahrer erhalten bleibt oder soweit erforderlich durch Rad- und Fußwege hergestellt wird und dass Beeinträchtigungen der Naherholungsbereiche durch Landschaftszerschneidungen und Lärmimmissionen vermieden und dort, wo bereits erhebliche Beeinträchtigungen von Naherholungsgebieten durch Lärmimmissionen und Landschaftszerschneidungen bestehen, diese durch geeignete Maßnahmen abgebaut werden.

Die touristische Entwicklung der vergangenen Jahre hat ein großes Angebot an touristischen Rad- und Wanderwegen und auch Themenradwege, ergänzt. Durch lokale Routen und Netze hervorgebrachte Radwege sind: Naheradweg; Nahe-Hunsrück-Mosel-Radweg, Schinderhannes-Radweg, Hunsrückradweg, Lützelsohn-Radweg, Amiche (Bodenheim - Bodenheim), Appelbach-Radweg (Marienthal - Bad Kreuznach), Hiwwel-Route (Bingen - Worms), Mühlen-Radweg (Framersheim - Gimbsheim), Obstroute (Ingelheim - Ingelheim), Rheinradweg (Bingen - Worms), Rheinterrassenradweg (Mainz-Laubenheim - Worms), Selztal-Radweg (Orbis - Ingelheim), Zellertal-Radweg (Worms - Marnheim). Premiumwandern und Prädikatswanderwege wie Rheinterrassenwanderweg, Mittelrheinstieg, Rhein-Burgenweg, Saar-Hunsrück-Steig, Soonwald-Steig sowie die zahlreichen Premium-Rundwanderwege Traumschleifen Saar-Hunsrück (z.B. in der Verbandsgemeinde Herrstein: Mittelalterpfad, Köhlerpfad am Steinbach, STUMM-Eisenhütten-Weg, Kupfer-Jaspis-Pfad, Traumschleife Zwischen den Wäldern) sind ebenfalls Produkte dieser Entwicklung. Darüber hinaus: Weinwanderweg Rhein-Nahe, Sponheimer Weg, Nahehöhenweg, Attraktion Skywalk (Wildgrafenweg), Traumschleife „Hahnenbachtal“ und „STUMM- Orgel-Weg“, Traumschleife „Gräfin Loretta“ und „Bärenbachpfad“ (Baumholder), Hahnebach- und Kellenbachtal.

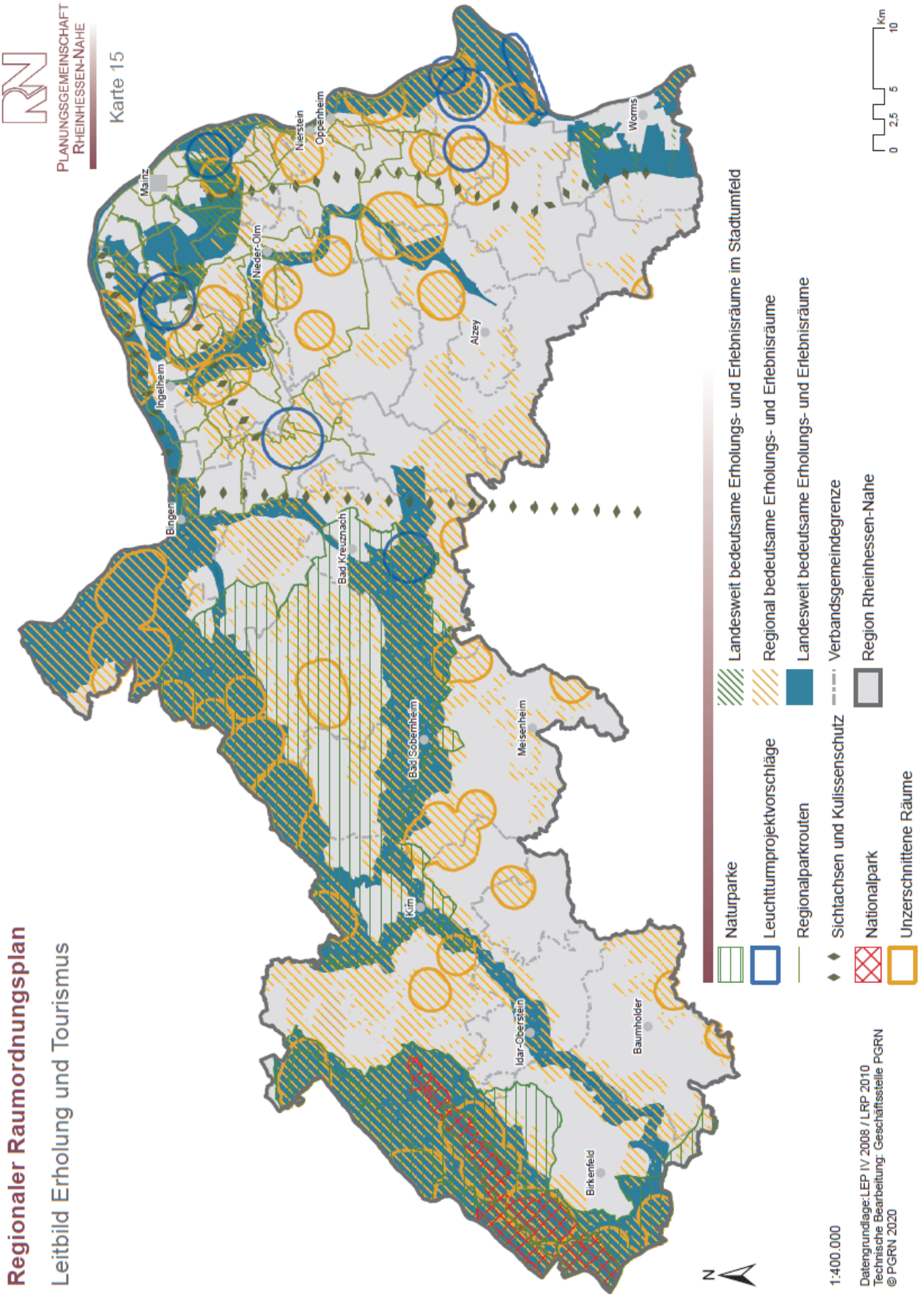
Zu G 120:

Diese Vorschläge sind der Landschaftsrahmenplanung entnommen und sind nicht als abschließende Liste zu verstehen, sondern als beispielhafte Anregungen, die den Blick auf typische Fälle und räumlich-funktionale Schlüsselstellen richten. So könnte auch der Masterplan Salinental Bad Kreuznach/Bad-Münster am Stein-Ebernburg als Leuchtturmprojekt entwickelt werden. Aus regionalplanerischer Sicht können Leuchtturmprojekte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, im Sinne qualifizierter Konzepte Natur- und Kulturlandschaften mit der Erholungsfunktion verträglich zu verknüpfen. Näheres zu den Vorschlägen siehe im Anhang „Leuchtturmprojekte“.

Karte 14: Historische Kulturlandschaften



Karte 15: Leitbild Erholung und Tourismus



4 Verkehr und technische Infrastruktur

4.1 Verkehr

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist sowohl zur äußeren Anwendung als auch zur inneren Erschließung der Region sicher zu stellen. Er ist das Gesamtverkehrssystem so auszurichten, dass es den unterschiedlichen raum- und siedlungsstrukturellen Anforderungen des Gesamttraumes und seiner Teilräume hinsichtlich des Erschließungs- und Verbindungsbedarfs gerecht wird und gleicher Mobilitätschancen für Frauen und Männer eröffnet.

4.1.1 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

Z_N 121 Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Auch leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes.

Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt:

- Großräumige Verbindungen (Kategorie I) verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken.
- Überregionale Verbindungen (Kategorie II) sind das Gerüst eines regionsübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im Wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr.
- Regionale Verbindungen (Kategorie III) umfassen das übrige Schienennetz und Regional-Linien-Busstrecken.
- Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV) sind die übrigen Busstrecken.²⁹

Begründungen und Erläuterungen

Z_N 121:

Im LEP IV sind die großräumigen sowie die überregionalen Verbindungen festgelegt (Kategorie I und II). Der Regionalplan weist regionale Verbindungen und wichtige flächenerschließende Verbindungen auf (siehe Karte 16, S. 89).

²⁹ vgl. LEP IV, Kap. 5.1.2.1, Z 142, S. 149, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 150)

4.1.1.1 Funktionales schienengebundenes Personenfernverkehrsnetz

- Z 122** Zu den großräumigen Schienenverbindungen (Kategorie I) in der Region Rheinhessen-Nahe zählt die Verbindung Worms – Mainz – Bingen am Rhein (Systemhaltepunkt) – Koblenz mit den Umsteigebahnhöfen in Worms, Mainz und Bingen am Rhein sowie die Äste Mainz – Wiesbaden und Mainz – Frankfurt. Diese Verbindungen gilt es zu sichern und zukünftig an nationale und internationale Standards anzupassen.
- Z 123** Die überregionalen Schienenverbindungen (Kategorie II) sichern in erster Linie die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien und die Verbindungen zwischen den Mittelzentren in der Region. Darüber hinaus tragen diese Verbindungen zur Optimierung der Erreichbarkeit von Naherholungsräumen in der Region bei. Eine besondere Bedeutung wird der Verbindungsachse Bingen – Langenlonsheim – Flughafen Hahn zugesprochen, die zunächst als überregionale Verbindung zwischen Flughafen Hahn und Flughafen Frankfurt am Main dienen soll.
- Zu den überregionalen Schienenverbindungen in der Region zählen:
- die Nahestrecke; Mainz – Bad Kreuznach – Idar Oberstein – (Saarbrücken),
 - Hunsrückstrecke (Mainz) – Bingen (mit späterer Verbindungsspanne Gensingen/Horweiler - Langenlonsheim) – (Simmern – Flughafen Hahn),
 - Bingerbrück/Gau-Algesheim – Bad Kreuznach – Bad Münster am Stein -(Rockenhausen – Kaiserslautern),
 - Für mittel- bis langfristige bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt-Hahn und Frankfurt Main ist der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Schienenverbindung zwischen beiden Flughäfen anzustreben. Hierfür ist ein ausreichender Korridor (300m) zwischen Bingen und Hahn von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten.³⁰
- G 124** Der Einsatz von Fernbusverbindungen zwischen den Zentren steigert den Wettbewerb zwischen Bahn und Bus (Straße), was auf den ersten Blick als kundenfreundlich erscheint. Im Hinblick auf die nationalen und landespolitischen Klimaschutzziele soll jedoch nach wie vor die Verlagerung des Personenverkehrs auf die schienengebundenen Verkehrssysteme vorrangig gefördert werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 122:

Der Schienenverkehr ist wegen seiner Massenleistungsfähigkeit und seines vom übrigen Verkehr weitgehend unbeeinflussten Ablaufs eine im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr besonders umwelt- und raumverträgliche Verkehrsart.

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Schienenverbindungen mit Anbindung an das transeuropäische Schienennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Oberzentren (insbesondere Verbindungen zur Landeshauptstadt Mainz).

Die Rheinstrecke – Worms – Mainz – Bingen – (Koblenz) mit den Querverbindungen nach Frankfurt und Wiesbaden ist nach LEP IV 2008 als einzige großräumige Verbindung in der Region Rheinhessen-Nahe definiert. Diese großräumige Verbindung übernimmt eine wichtige Rolle im nationalen und transnationalen Verkehr ein.

Zu Z 123:

³⁰ vgl. LEP IV, Kap. 5.1.2., Begründung/Erläuterung zu Z 147 bis G 146, S. 150, einschließlich Karte 19b (S. 151)

Die vorhandenen überregionalen Schienenverbindungen sichern den Leistungsaustausch innerhalb der Region aber auch mit den benachbarten Regionen, insbesondere im Hinblick auf Pendlerverflechtungen. Darüber hinaus wird in Mainz und Worms eine direkte Anbindung an die großräumigen Verbindungen ermöglicht.

Zu G 124:

Die Entscheidung des Bundestages den Fernbusverkehr neben den Bahnverbindungen zuzulassen birgt einige Vor- und Nachteile. Regionalplanerisch bleibt nach wie vor die Verlagerung des Personenverkehrs auf schienengebundenen Verkehrssystemen oberstes Ziel.

4.1.1.2 Regionale Verbindungen des öffentlichen Verkehrs

- G 125** Die Verkehrsverbünde RNN (Rhein-Naheverkehrsverbund), VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar) und RMV (Rhein-Main-Verkehrsverbund) stellen in der Region die tragende Säule zur qualitativen Sicherung eines flächendeckenden ÖPNV dar. Die Koordination und Abstimmung der Strecken und Fahrpläne insbesondere in den Randgemeinden sollen optimiert und kundengerecht, unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit, gestaltet werden.
- G 126** Die innere Erschließung der Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll auf der Basis des funktionalen öffentlichen Verkehrsnetzes sichergestellt und verbessert werden. Die regionalen Verbindungen des funktionalen Netzes des öffentlichen Verkehrs werden durch das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs (Bus & Bahn) dargestellt (siehe Karte 16, S. 89).
- G 127** Die vorhandenen Schienenverbindungen in der Region sollen mittel- bis langfristig durch einen breiten Korridor (100 m) von jeglicher Bebauung frei gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Streckenverbindungen die außer Betrieb bzw. stillgelegt sind. Hiermit soll die Option für den weiteren Ausbau des Schienennetzes offen gehalten werden.
- Z 128** Die Regionalverbindungen gemäß LEP IV 2008 übernehmen eine wichtige Funktion innerhalb der Verflechtungsbereiche und sichern den Transport von Berufs- aber auch Ausbildungspendlern (Schülertransport) innerhalb der Teilräume der Region. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, daher sollen sie gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Schienengebundenen Verbindungen:
- Bingen am Rhein – Ingelheim am Rhein – Mainz – Nierstein/Oppenheim – Worms
 - Mainz – Alzey – (Kirchheimbolanden)
 - Bingen am Rhein – Alzey – Monsheim – Worms
 - Bingen am Rhein – Langenlonsheim – Bad Kreuznach und
 - Gau Algesheim – Bad Kreuznach
- G 129** Die regionale Schienenverbindung Mainz – Alzey – (Kirchheimbolanden) nimmt aufgrund steigender Energiepreise und Akzeptanz von Klimaschutzzielen eine bedeutende Rolle beim ÖPNV ein.

Z 130	Dem schienengebundenen ÖPNV wird weiterhin ein Vorrang eingeräumt werden und die hierfür notwendigen „Park & Ride“-Anlagen sind an den qualifizierten ÖPNV-Haltepunkten bedarfsgerecht zu sichern und auszubauen.
Z 131	Die Inbetriebnahme der Schienenanbindung Baumholder an die Nahstrecke-Verbindung ist für das Mittelzentrum Baumholder ein wichtiger Baustein zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes. Diese Schienenanbindung ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
Z 132	Die Sicherung, Optimierung und der Ausbau vorhandener regionaler Schienenverbindungen ist ein wichtiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Teilräume innerhalb der Region Rheinhessen-Nahe.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 125, G 126 und G 127:

Straßen für den vorwiegend regionalen Verkehr: Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen kleineren Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie mit den übrigen Mittelzentren und den Oberzentren, unter Berücksichtigung entsprechender, die Landesgrenzen überschreitender Verflechtungen, ermöglichen. Des Weiteren stellen sie Verbindungen zu den Straßen für den überregionalen und großräumigen Verkehr her.

Neben der Verbesserung der Zugangsbedingungen an den qualifizierten Systemhaltepunkten des öffentlichen Personenverkehrs soll die Erreichbarkeit der Arbeits-, Bildungs- und Versorgungsstandorte in den zentralen Orten ausgebaut werden. Alle Mittelzentren in der Region verfügen über gut ausgebaute Verknüpfungspunkte, die sich zum größten Teil in einer direkten räumlichen Nähe zu den Bahnhöfen befinden und gute Umsteigebedingungen zwischen den Verkehrsträgern gewährleisten. Mit der Ausweisung weiterer Verknüpfungspunkte in Grundzentren werden die Voraussetzungen für eine flächendeckend integrierte ÖPNV-Gestaltung geschaffen. Diese sichert die Erreichbarkeit der zentralen Orte und somit den Zugang der Bevölkerung zu öffentlichen wie privaten Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen.

Zu Z 128 und G 129:

Auf den Verbindungsstrecken, auf denen keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder keine Schienenpersonennahverkehrsleistungen mehr angeboten werden, sollen Busse die Verbindungsfunktion im regionalen Netz übernehmen. Die ausgewiesenen regionalbedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs stellen diejenigen Verbindungen dar, die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des bestehenden Schienennetzes notwendig sind (siehe Karte 16, S.89).

Zu Z 130 und Z 131:

Die regionalen Schienenverbindungen dienen in erster Linie der Anbindung von zentralen Orten und schienengebundenen ÖPNV-Haltepunkten in der Region untereinander. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Ausbau des integralen Taktfahrplanes Rheinland-Pfalz (RLP-Takt). Die Wiederinbetriebnahme von Schienenstrecken ist ein wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung des jeweiligen Standortes und nicht zu vernachlässigenden Beitrag für den Klimaschutz.

In Kombination zwischen den überregionalen und regionalen Schienenverbindungen wird der Personentransfer innerhalb der Region gesichert. Dies geschieht in einer optimierten Arbeitsteilung mit den regionalen Busverbindungen.

Zu Z 132:

Um die Wechselbeziehungen der Wohnbevölkerung mit den Arbeits-, Bildungs- und Kulturzentren nachhaltig zu sichern, soll zukünftig der Funktion Wohnen in Gemeinden mit einem qualifizierten ÖPNV-Haltepunkt einen Vorrang eingeräumt werden.

4.1.1.3 Flächenerschließende Verbindungen

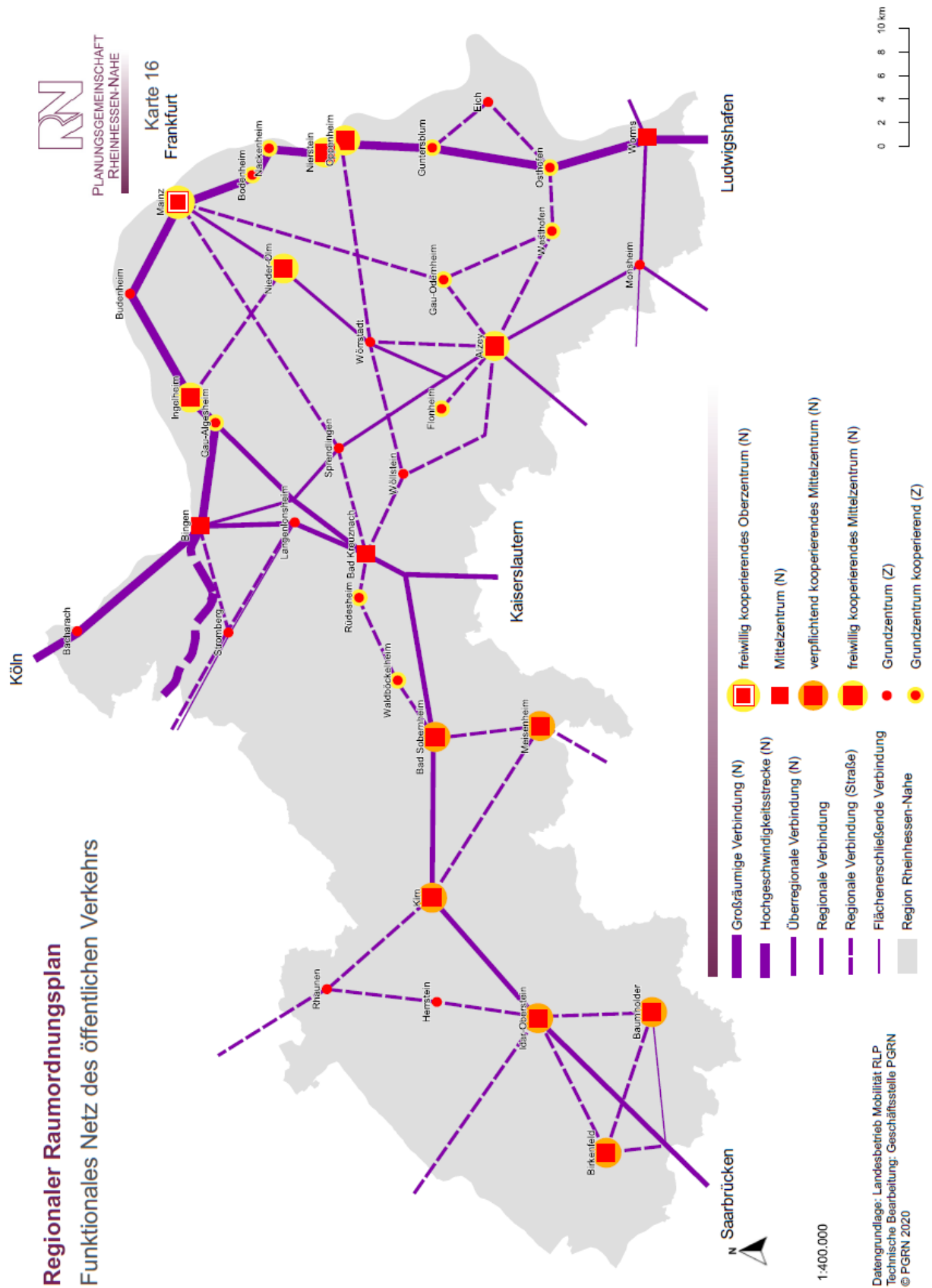
- G 133** Die Wiederinbetriebnahme der Zellertalbahn in das öffentliche Verkehrsnetz und die Einbindung in den Rheinland-Pfalz-Takt soll angestrebt werden.
- G 134** In den ländlichen Räumen mit geringer Nachfrage im ÖPNV soll eine Mindestbedienung sichergestellt und verstärkt auch nachfrageorientierte Bedienungsformen angestrebt werden. Darüber hinaus soll ein ausreichendes Angebot in den Tagesrandzeiten vorgehalten werden.
- G135** Die Einführung der Ganztagschulen trägt dazu bei, dass die Beförderung von Schülerinnen und Schülern von den Wohngemeinden zu den Schulstandorten (in der Regel Zentralorte) nahezu ganztägig sichergestellt werden muss. Die Schulbusse können somit, sofern dies noch nicht geschehen ist, in das ÖPNV-Netz eingeführt werden.
- G 136** Die Rheinfähren in der Region Rheinhessen-Nahe sollen ein wichtiger Bestandteil des erschließenden Verkehrs sein. Insbesondere die Fähren Bingen am Rhein – Rudesheim, Ingelheim am Rhein – Mittelheim; Niederheimbach – Lorch und Nierstein – Gernsheim sind zu sichern bzw. bedarfsgerecht auszubauen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 133 bis G 136:

Die flächenerschließenden ÖPNV-Verbindungen im funktionalen Netz werden i. d. R. von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträgern des ÖPNV auf der Grundlage der im Benehmen mit den Trägern der Regionalplanung zu erstellenden Nahverkehrspläne festgelegt. Im Zusammenspiel mit den sonstigen Inhalten des Nahverkehrsplanes nach § 8 Abs. 2 NVG kann so in der Region ein Gesamt-ÖPNV-Angebot vorgehalten werden, das ein Höchstmaß des Mobilitätsbedürfnisses befriedigt. Die Zellertalbahn wird seit einigen Jahren an Sonn- und Feiertagen betrieben. Diese Schienenverbindung zwischen Worms und Kaiserslautern verbindet viele Gemeinden mit den Wirtschaftsräumen am Rhein und in der Westpfalz. Daher soll sie in das öffentliche Verkehrsnetz eingebunden werden.

Karte 16: Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs



4.1.2 Straßeninfrastruktur

4.1.2.1 Das Funktionale Straßennetz

Das funktionale Straßennetz wird in vier Kategorien aufgeteilt. Die Kategorien I und II werden den überregionalen und großräumigen Verbindungen zugeordnet und dienen der bedarfsgerechten Abwicklung des Verkehrsaufkommens zwischen den Ober-, Mittelzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenze (in der Regel Bundesautobahnen und Bundesstraßen). Die Kategorien III und IV werden den regionalen bzw. flächenerschließenden Verbindungen innerhalb der Region zugeordnet.

Z_N 137 Das LEP IV stellt das funktionale Straßennetz für die Kategorien I und II dar.³¹

- Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenze zu ermöglichen. Es sind i.d.R. Autobahnen und Europastraßen. In der Region handelt es sich um folgende Teilverbindungen: A 60, A 61, A 62, A 63 und die A 643.
- Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) sichern die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Mittelzentren untereinander. Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus/Naherholung und von Verkehrsverknüpfungspunkten an Straßen der Kategorie I (B 9, B 41, B 47, B 420) und Hunsrückspange (B 270/ L160/ L 180 und L 190).
- Regionale Verbindungen (Kategorie III) sichern den Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren untereinander und mit den Mittelzentren in den jeweiligen Mittelbereichen. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Naherholungsgebieten und wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangigen Verbindungen.
- Das flächenerschließende Verkehrsnetz (Kategorie IV) verbindet in erster Linie Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion mit den jeweiligen Grundzentren und Gemeinden untereinander.

Z 138 Die überregionalen Straßen sind weitestgehend frei von Ortsdurchfahrten ausgebaut, um Immissionen (Lärm, Schadstoffe etc.) und lange Fahrzeiten zu vermeiden.

Z 139 Der Ausbau der Hunsrückspange (B 270, L 160, L 180, und L 190) zwischen B 41 (Fischbach) und B 50 (Flughafen Hahn) ist aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen überregionalen Bedeutung in Verbindung mit der Entwicklung am Flughafen Hahn vorrangig zu behandeln.

G 140 Die Straßenverbindungen des funktionalen Straßennetzes leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region. Daher sollen sie ihrer jeweiligen Funktion entsprechend leistungsgerecht modernisiert und ausgebaut werden. Dabei hat der Ausbau Vorrang vor dem Neubau.

³¹ vgl. LEP IV, Kap. 5.1.2.2, Z 148, S. 153, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 154)

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 137 und Z 138:

Eine bedarfsgerechte Abwicklung des durch Wirtschaft, Wohnen, Bildung und Freizeit verursachten Verkehrsaufkommens setzt eine gut ausgebaute und aufeinander abgestimmte Verkehrsinfrastruktur in der Region voraus. Daher sollen in der Region die Verkehrsnetze nachhaltig entwickelt bzw. ausgebaut werden. Die zukünftigen Anforderungen der Daseinsvorsorge und der demographischen Entwicklungen setzen einen neuen Handlungsschwerpunkt bei Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastrukturen. Dies erfordert eine bedarfsorientierte Verknüpfung der unterschiedlichen Netzebenen und zwischen den unterschiedlichen Verkehrsträgern. Somit können langfristig eine hohe Qualität der Verbindungen und günstige Erreichbarkeitsverhältnisse gesichert werden. Mit diesem bedarfsgerechten Ausbau des Verkehrsnetzes wird auch ein Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Region und zur Vermeidung einer unnötigen Flächeninanspruchnahme bzw. dem Verbrauch natürlicher Ressourcen geleistet.

Das funktionale Straßennetz dient der Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den zentralen Orten innerhalb und außerhalb der Region.

Die Konzepte zu Umgehungsstraßen sollen in Abstimmung zwischen den Trägern der Bauleitplanung, den unteren Behörden und dem Landesbetrieb für Mobilität (LBM) erfolgen.

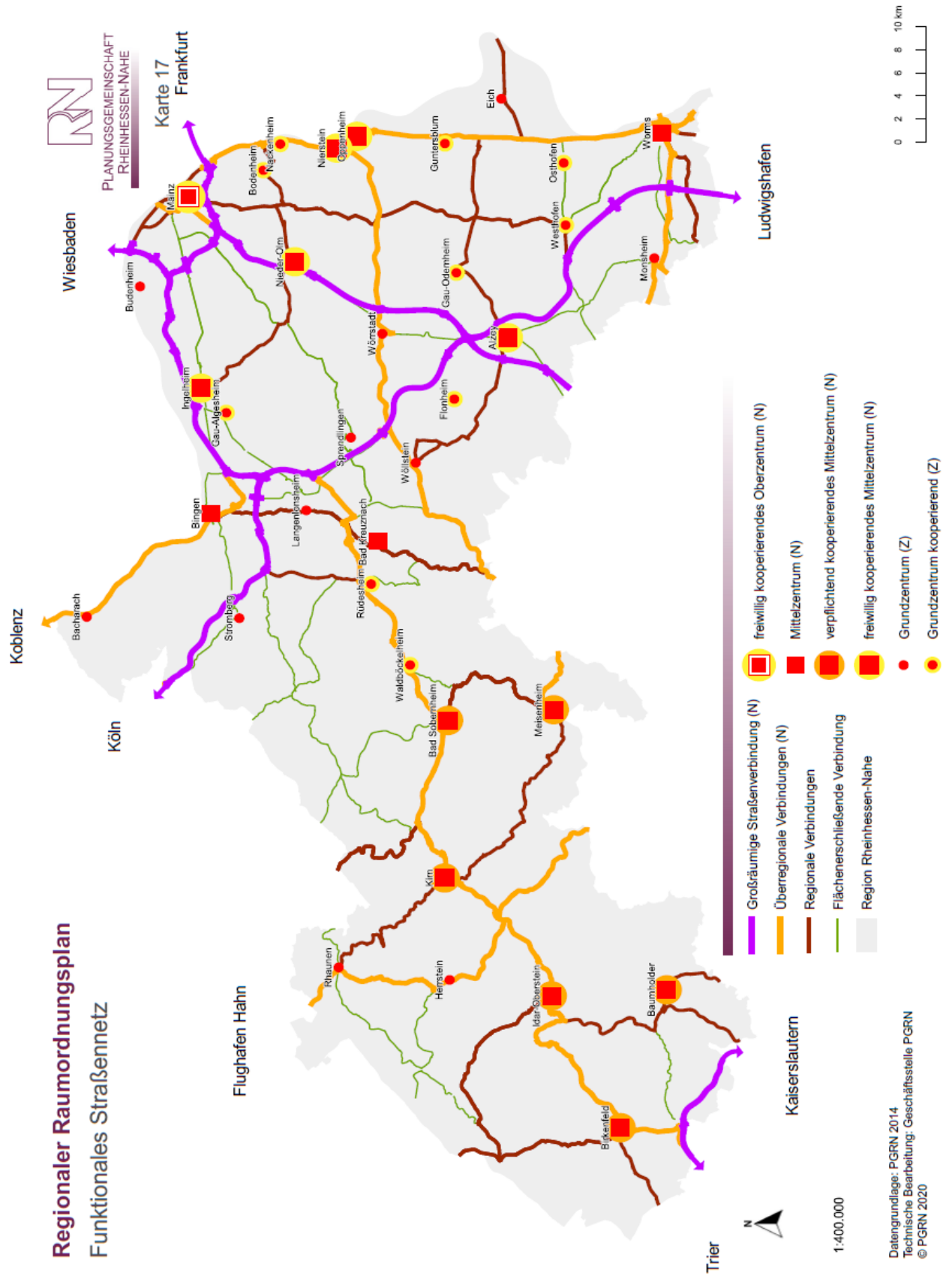
Zu Z 139 und G 140:

Das Funktionale Straßennetz leistet eine wichtige Aufgabe bei der Sicherung der Erreichbarkeit. Ihre Funktionsfähigkeit ist zu sichern und zu verbessern.

Neben dem Ausbau der Hunsrückspange und die Darstellung als überregionale Verbindung sind aus regionalplanerischer Sicht folgende Straßenneubaumaßnahmen in der Region Rheinhessen-Nahe erforderlich (vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan) (siehe Karte 17, S. 92):

- B 9 / B 420, Ortsumgehung Nierstein
- B 41, Ortsumgehungen Niederbrombach, Oberbrombach, Rötweiler
- B 41, Ortsumgehung Hochstetten-Dhaun
- B 41, Ortsumgehung Martinstein
- B 47, Südumgehung Worms
- B 269, Ortsumgehung Birkenfeld
- B 420, Ortsumgehung Gau Bickelheim
- B 420, Ortsumgehung Wörrstadt
- L 415, Ortsumgehung Gau Algesheim
- L 455, Ortsumgehung Offstein

Karte 17: Funktionales Straßennetz



4.1.2.2 Brückeninfrastruktur

G 141 Der Bau von Rheinbrücken zwischen Bingen am Rhein und Nierstein als regionale aber auch überregionale Verbindungen zwischen den rheinland-pfälzischen und den hessischen Landesteilen wird weiterhin gefordert.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 141:

Die stetig zunehmenden Verflechtungen mit dem hessischen Teil der „Rhein-Main Wirtschaftsmetropole“ verursacht mittlerweile eine permanente Überlastung der bestehenden Rheinquerungen bei Mainz. Die Schaffung weiterer Rheinquerungen würde zu enormen Entlastungen des Verkehrsaufkommens an den Rheinquerungen bei Mainz führen.

4.1.2.3 Wasserstraßen

G 142 Die Binnenhäfen am Rhein sollen entsprechend den Anforderungen des modernen Personen- und Gütertransports gesichert und weiter ausgebaut werden.

G 143 Die Fährverbindungen entlang des Rheins leisten eine wichtige Rolle bei der Verbindung von Verkehrsanknüpfungspunkten. Diese Fährverbindungen sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

G144 Ein beachtlicher Anteil des Güterverkehrs wird über die Binnenschifffahrt abgewickelt. Die Containerterminals in Mainz und Worms sollen entsprechend dem modernen technischen Standard ausgebaut werden.

G 145 Die Schiffsliegestellen von Bacharach bis Worms sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 142, G 143 und G 144:

Der Rhein ist eine der bedeutendsten Wasserstraßen Europas und stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Region Rheinhessen-Nahe dar. Der überwiegende Anteil der Frachtgüter auf dem Rhein werden von Norden nach Süden transportiert. Steigende Güterverkehrsaufkommen und günstige Rahmenbedingungen für eine umweltschonende Bewältigung des Güterverkehrs führen zu einer weiteren Verlagerung des Güterverkehrs von Straßen und Schienen auf Wasserstraßen. Vor diesem Hintergrund sollen die vorhandenen Güterhäfen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für die Containerhäfen in Mainz und Worms. Von Bacharach bis Worms sind darüber hinaus einige Schiffsanlegestellen für den Personennaherholungsverkehr angesiedelt. Diese sollen weiterhin gesichert werden.

Zu G 145:

Eine ausreichende Anzahl von Schiffsliegemöglichkeiten sind wichtige Rahmenbedingungen für die Binnenschifffahrt, da diese u. a. die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten, die Abwicklung von Landgängen sowie von Ver- und Entsorgungsaktivitäten ermöglichen.

4.1.3 Regionales Radwegenetz

G 146 Im Zuge der Siedlungsentwicklung und Verkehrsplanung soll drauf geachtet werden, dass die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs ausreichend berücksichtigt werden. Es soll hierbei auf barrierefreie Fuß- und Radwegenetze geachtet werden.

G 147 Das bestehende Radwegenetz soll für den Berufs-, Schüler-, Freizeit- und Einkaufsverkehr erhalten und unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bedarfsgerecht zu einem Gesamtnetz ausgebaut werden.

- G 148** Eine sichere Führung des Fahrradverkehrs soll sowohl innerörtlich als auch außerhalb der Ortslagen gewährleistet werden. Landwirtschaftliche Wege sollen nach Möglichkeit in das Radwegenetz einbezogen werden.
- G 149** Bei der Einbindung der Wirtschaftswege in dem Radwegenetz soll frühzeitig auf die Lösung möglicher Konflikte zwischen Rad- und landwirtschaftlichen Verkehr hingewirkt werden.
- G 150** Im Rahmen der Sanierungs- bzw. Ausbaumaßnahmen von regional- und flächenerschließenden Verkehrsstraßen sollen Konzepte des Radwegenetzes integriert werden. Hierbei soll der Aspekt Sicherheit eine wichtige Rolle spielen.
- G 151** Die Routen des Regionalparks Rheinhessen sollen bei zukünftigen Planungen und Ausweisungen von Radwegen berücksichtigt werden.
- Z 152** Als Ergänzung des zusammenhängenden großräumigen Radwegenetzes sind regionale und wichtige örtliche Netzergänzungen im regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen.
- Z 153** Das regionale Radwegenetz ist an geeigneten Standorten mit dem ÖPNV zu verknüpfen. An den qualifizierten Haltepunkten des ÖPNV werden Fahrradstellplätze geschaffen und bei Bedarf erweitert.
- Z 154** Das regionale Radwegenetz ist parallel zu bereits bestehenden Straßen und in Flusstälern zu vervollständigen bzw. auszubauen. Mögliche Beeinträchtigungen des Landschafts- und Naturschutz in landschaftlich besonders reizvollen Teilräumen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Z 155** Insbesondere im Umland des Oberzentrums Mainz ist für die Einrichtung von Radwegen für den Freizeitverkehr sowie entlang der Hauptpendlerachsen Sorge zu tragen.

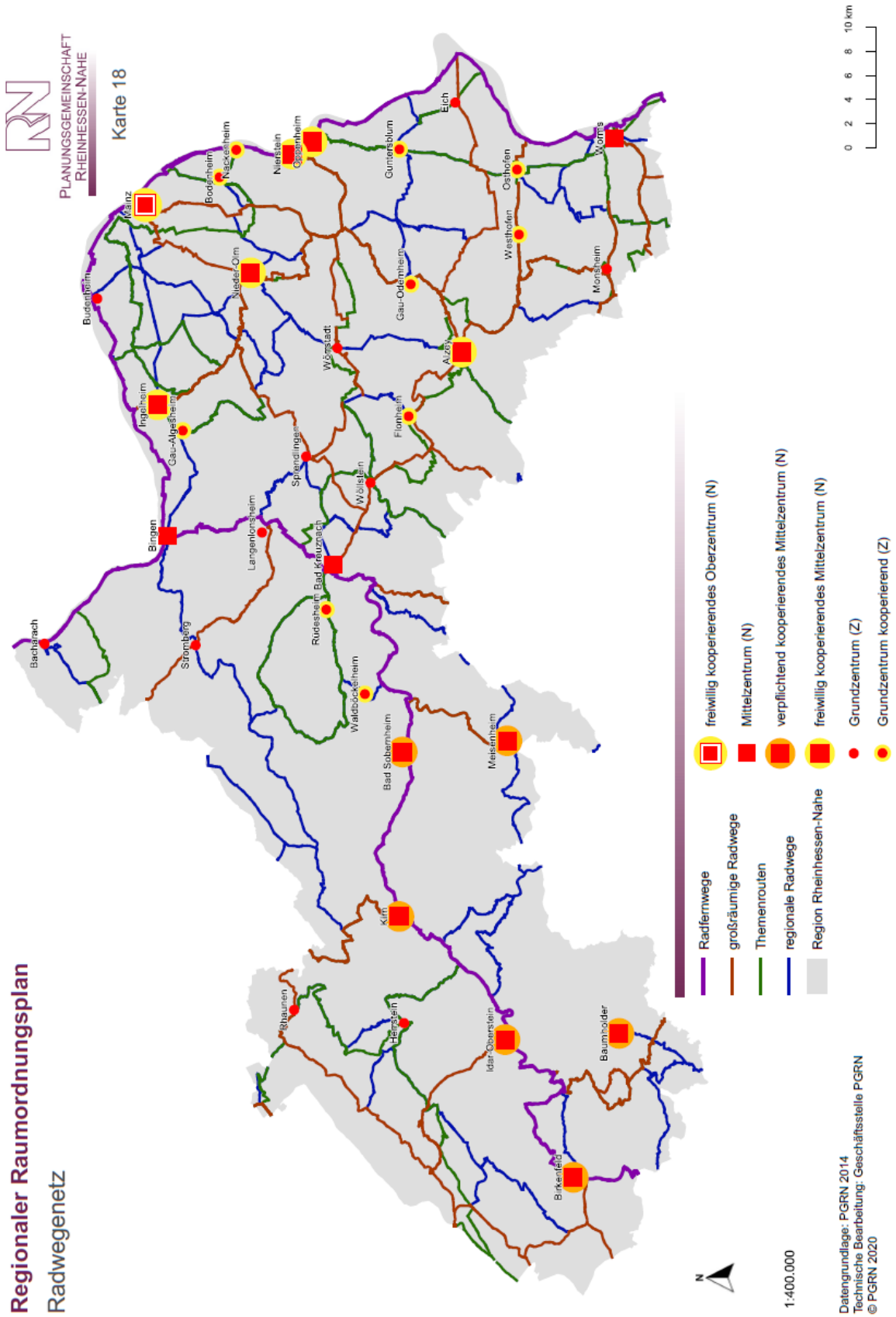
Begründungen und Erläuterungen

Zu G 146 bis Z 155:

Bei der Bevölkerung ist der Stellenwert des Rades als Verkehrsmittel in den letzten Jahren stetig gestiegen. Sowohl bei den Berufs- und Ausbildungspendlern, als auch zum Zwecke der Freizeitausübung nimmt die Nutzung des Fahrrades im öffentlichen Raum eine Sonderstellung ein. Aus diesem Grund sollen bei allen zukünftigen inner- und außerörtlichen Verkehrsplanungsvorhaben die Belange der Radwege und der Barrierefreiheit stärker berücksichtigt werden. Bei der Einbeziehung des landwirtschaftlichen Wegenetzes sind die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs und das mit der kombinierten Nutzung von Wegen verbundene Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bietet sich die Entwicklung/ Umsetzung von einer Radschnellverbindung im Raum Bingen-Ingelheim-Mainz mit Anbindung in Richtung Bad Kreuznach, Wiesbaden und Nierstein/ Oppenheim an. Es handelt sich hierbei um eine regional bedeutsame Klimaschutz-Verkehrsinfrastruktur (siehe Karte 18, S. 95).

Karte 18: Radwegenetz



4.1.4 Luftverkehr

4.1.4.1 Verkehrsflughäfen

G 156 Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden zusätzliche Lärmbelastungen durch Flugverkehr in der Region zu vermeiden bzw. vorhandene Lärmbelastungen zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die von Fluglärmbelastungen betroffene Bevölkerung im Stadtgebiet von Mainz und die in den Einflugschneisen des Frankfurter Flughafens liegenden Gemeinden in Rheinhessen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 156:

Die Minderung des Lärms und Verbesserung des Lärmschutzes im Rhein Hessischen Teil der Region ist zentraler Schwerpunkt in den kommenden Jahren. Fluglärm beeinträchtigt die Lebensqualität vieler Menschen. Der Schutz der Gesundheit der Betroffenen muss auch nach dem Willen der Landesregierung, vor allem, wenn es um die Nachtruhe geht, Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen haben. Die Landesregierung und die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe setzen sich daher mit Nachdruck dafür ein, dass die Fluglärmbelastungen der betroffenen Kommunen durch die Flugplätze, insbesondere durch den Flughafen Frankfurt, so gering wie möglich bleiben.

4.1.4.2 Verkehrslandeplätze

G 157 Die Verkehrslandeplätze in der Region sollen mit Hilfe von Luftverkehrskonzepten langfristig gesichert werden. Hierbei soll ein Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit gelegt werden.

G 158 Die Verkehrslandeplätze in der Region sollen aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mittel- bis langfristig gesichert werden. Sie erfüllen eine wichtige Ergänzungsfunktion für den Flugverkehr und stellen wichtige Standortfaktoren für die regionale Wirtschaftsstruktur dar.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 157 und G 158:

Landeplätze sind Anlagen, die grundsätzlich für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln bestimmt sind. Hinsichtlich ihrer Ausstattung sind sie in drei Klassen eingeteilt. Landeplätze dienen der Allgemeinen Luftfahrt als Stationen für den Geschäftsreise- und Werkluftverkehr sowie für die Freizeitfliegerei und den Schulflugbetrieb. Nach den Zielvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms wird zur Verminderung der Raumbeanspruchung landesweit eine Schwerpunktbildung angestrebt.

4.2 Telekommunikation und Postdienste

- G 159** Flächendeckende und leistungsfähige Übertragungsnetze für Telekommunikationsdienste sollen in allen Teilen der Region ausgebaut werden, sowohl über Kabelnetze als auch über Mobilfunknetze. Der Schwerpunkt soll auf den Ausbau des Breitband-Netzes gerichtet werden.
- Z 160** Einrichtungen der Deutschen Post AG müssen mindestens in den zentralen Orten vertreten sein. In den übrigen Gemeinden wird nach Kooperationsmodellen zur Gewährleistung einer Grundversorgung gesucht.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 159:

Mit dem angestrebten flächendeckenden Ausbau der Übertragungsnetze werden infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Versorgung der Bevölkerung und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt im ländlichen Raum ermöglichen. Um eine gleichwertige Teilhabe der Wirtschaft, der Wohnbevölkerung und der Bildungseinrichtungen an Telekommunikationsstandards zu ermöglichen, soll der Ausbau des Breitbandnetzes in allen Teilen der Region oberstes Ziel bleiben.

Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll im Rahmen des technischen Fortschrittes umwelt- und sozialverträglich erfolgen.

Für eine Wissensgesellschaft ist die Breitbandtechnologie als Wissens- und Informationsvermittler nicht wegdenkbar. Die rheinland-pfälzische Breitbandinitiative der Landesregierung hat die Breitbandtechnologie in vielen Verbandsgemeinden ermöglicht. Sie ist ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Standortes für Wirtschaft, Wohnen und sogar bei der Freizeitgestaltung. In der Region Rheinhessen-Nahe soll diese Technologie allen Teilen der Region zur Verfügung stehen.

Zu G 160:

Die Universaldienstleistungen der Postdienste stellen eine bedeutende Versorgungsinfrastruktur für Bevölkerung und Wirtschaft, insbesondere in ländlichen Teilen der Region dar. Deshalb bleibt die Sicherung und Weiterentwicklung einer flächendeckenden Grundversorgung unerlässlich.

4.3 Energieversorgung

Windenergie

G 161 In der Region soll die Erschließung und die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Windkraft, Sonnenenergie, Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse, verstärkt angestrebt werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 161:

Mit dem Beschluss der Bundesregierung den Atomausstieg bis zum Jahr 2022 zu vollziehen und den avisierten landespolitischen Zielen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 bilanziell auf 100 % zu erhöhen, wird deutlich, dass diese Ziele nur mit einem ganzheitlichen und umsetzungsfähigen Handlungskonzept für die kommenden Jahrzehnte zu erreichen sind.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten spielt die Nutzung von Wasserkraft sowie Geothermie, auch unter Annahme weiterer technologischer Fortschritte, in der Region Rheinhessen-Nahe auf absehbare Zeit wohl eine untergeordnete Rolle. Vorrangig wird die Nutzung von Windenergie, Biomasse und Sonnenenergie von Bedeutung sein. Ziel ist es, diese Potenziale entsprechend den regionalen Gegebenheiten im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung und im Einklang mit den anderen öffentlichen Belangen bestmöglich zu nutzen.

G 162 Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Umspannwerken sollen im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien, soweit erforderlich, entsprechend ausgebaut werden.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 162:

Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz ist insbesondere bei Wind- und Sonnenenergie teilweise erheblichen Schwankungen unterworfen. Bei weiter steigendem Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung sind hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Netzsicherheit sowie die notwendige Kapazität gewährleisten zu können. Der Ausbau von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien bedingt zum einen die Errichtung von Anschlussleitungen der Anlagen an das Leitungsnetz. Zum anderen werden in den vorhandenen Netzen Verstärkungsmaßnahmen notwendig, um die Netzverhältnisse innerhalb der zulässigen Grenzen zu halten.

Z 163 Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete (siehe Karte 19, S.102) Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 163:

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung leistet die Regionalplanung einen beachtlichen Anteil für die Energiewende bei der Stromerzeugung. Im Planungsprozess wurden öffentliche Belange entsprechend dem Planungsmaßstab berücksichtigt und abgewogen, soweit sie raumordnerisch relevant sind. Öffentliche örtliche Belange und Erfordernisse sind ggf. in der Bauleitplanung und abschließend im Anlagenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Ausweisung von 27 Vorranggebieten mit 4.631 ha für die Windenergienutzung wird die Vorgabe vom LEP IV erfüllt. Somit werden ca. 1,6 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung planerisch gesichert. Mit dieser Flächenbereitstellung kann die Region Rheinhessen-Nahe gemeinsam mit den Trägern der Bauleitplanung den anvisierten landespolitischen Zielen, bis zum Jahr 2030 mindestens 100% des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, gerecht werden.

Somit dient die Ausweisung von Vorranggebieten im regionalen Raumordnungsplan, der Flächensicherung zum Erreichen eines beachtlichen Anteils der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Die Windhöflichkeit hat bei der Auswahl der Standorte im Sinne einer effektiven Energieausbeute eine zentrale Bedeutung. Hinweise zur Windhöflichkeit lassen sich aus den Regelungen des erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages angestrebt werden. In der Region Rheinhessen-Nahe wurden nur solche Standorte, die mindestens 5,5 m/ Sec bei 100 Meter über Grund aufweisen, berücksichtigt.

Die Waldfunktion ist kein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Bisher wurde aufgrund der geringen Anlagengröße der Wald vermieden. Nach LEP IV sollen jetzt mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Der Waldanteil in der Region Rheinhessen-Nahe beträgt ca. 29 %. Dementsprechend wurden auch Vorranggebiete in dem Wald ausgewiesen.

Z 164 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen (siehe Karte 19, S. 102).

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- **Nationalpark Hunsrück-Hochwald,**
- **festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften,**
- **Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und**
- **Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“,**
- **Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe**

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z 164:

Die genannten Ausschlussgebiete sind aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Dies gilt auch sowohl für den Nationalpark, als auch für die definierten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.

Das Nahetal und Teile der nördlichen Oberrheinniederung sowie das obere Mittelrheintal mit dem Status UNESCO-Welterbegebiet sind historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung. Die Kernzone des Welterbegebietes ist Teil der Ausschlussgebietskulisse für Windenergieanlagen gemäß Ziel 163 d LEP IV. Dieses Ziel gibt zudem der Regionalplanung vor, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften gemäß Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle des LEP IV, die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 19, S. 102), zu konkretisieren (siehe hierzu Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 für das Land Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2013, Z 163 d, S. 68). Die Konkretisierung erfolgte im Rahmen eines Gutachtens im Auftrag des Landes mit dem Titel „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussgebieten und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d)“. Seitens der Planungsgemeinschaft wird der Empfehlung des Gutachtens gefolgt, die auf Teilgebiete bezogenen Bewertungsstufen 1-3 (herausragende, sehr hohe und hohe Bedeutung) als Ausschlussgebiete zu definieren. Es handelt sich hierbei um das Nahetal mit seinen Teilräumen Nahefelsental, Sobernheimer Talweitung, Kirner Nahetal und oberes Naheengtal, die nördliche Oberrheinniederung mit ihren Teilräumen Oppenheimer und Wormser Rheinniederung. Über die Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal hinaus ist auch der Rahmenbereich als sensibler und schutzbedürftiger Bereich seitens des Landes anerkannt, so dass dort ebenfalls keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Der Rahmenbereich des „UNESCO-Welterbegebiets Oberes Mittelrheintal“ ist aufgrund des vorliegenden Sichtachsen Gutachtens ebenfalls in der Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung aufzunehmen. Die bestehenden, sowie die genehmigten Windenergieanlagen im äußersten Rand des Rahmenbereiches „UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal“ in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe genießen den Bestandsschutz und bleiben vom Ausschluss unberührt.

Nach der Landesverordnung der über den Naturpark Soonwald-Nahe vom 28. Januar 2005, geändert am 16.05.2014 gültig ab 06.06.2014 ist in der Kernzone des Naturparks die Errichtung von Windenergieanlagen verboten.

Z_N 165 Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.³²

Begründungen und Erläuterungen

Zu Z_N 165:

Im Regionalplan Rheinhessen-Nahe werden zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Träger der Bauleitplanung über die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Hierbei sollen Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen und des Interessenausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöflichkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

G 166 Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Daher wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 4 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden.

G 167 Die Errichtung von Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend und an raumverträglichen Standorten erfolgen.

Tabelle 3: Vorranggebiete der Windenergienutzung nach Gebietskörperschaft

Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
01	Mainz-Ebersheim Nord / Klein-Winternheim	Stadt Mainz/ VG Nieder-Olm	156
02	Alsheim / Dittelsheim-Heßloch / Dorn-Dürkheim	VG Eich/ VG Wonnegau/ VG Rhein-Selz	251
03	Mörstadt / Worms-Abenheim / Worms-Herrnsheim	VG Monsheim / Stadt Worms	232
04	Gabsheim, Schornsheim, Spiesheim, Udenheim, Wörrstadt	VG Wörrstadt	307
05	Alzey-Dautenheim / Eppelsheim / Framersheim, Gau-Heppenheim / Dittelsheim-Heßloch, Hangen-Weisheim, Hochborn	Stadt Alzey/ VG Alzey-Land/ VG Wonnegau	438
06	Wachenheim	VG Monsheim	43
07	Esselborn, Flornborn	VG Alzey-Land	291
08	Alzey-Heimersheim / Bornheim, Erbes-Büdesheim	Stadt Alzey/ VG Alzey-Land	165
09	Flonheim / Eckelsheim, Gau-Bickelheim, Gumbsheim, Wöllstein / Wallertheim	VG Alzey-Land/ VG Wöllstein/ VG Wörrstadt	474
10	Fürfeld / Hochstätten	VG Bad Kreuznach	201
11	Guldental, Langenlonsheim	VG Langenlonsheim-Stromberg	83
12	Seibersbach	VG Langenlonsheim-Stromberg	51
13	Seibersbach, Dörrebach	VG Langenlonsheim-Stromberg	55
14	Callbach, Lettweiler, Rehborn	VG Nahe-Glan	374
15	Bad Sobernheim (Pferdsfeld)	VG Nahe-Glan	236
16	Bärweiler, Lauschied /	VG Nahe-Glan	307

³² vgl. LEP IV TF – Erneuerbare Energien, Kap. 5.2.1, Z 163 e, S. 8, einschließlich Begründung / Erläuterung (S. 17)

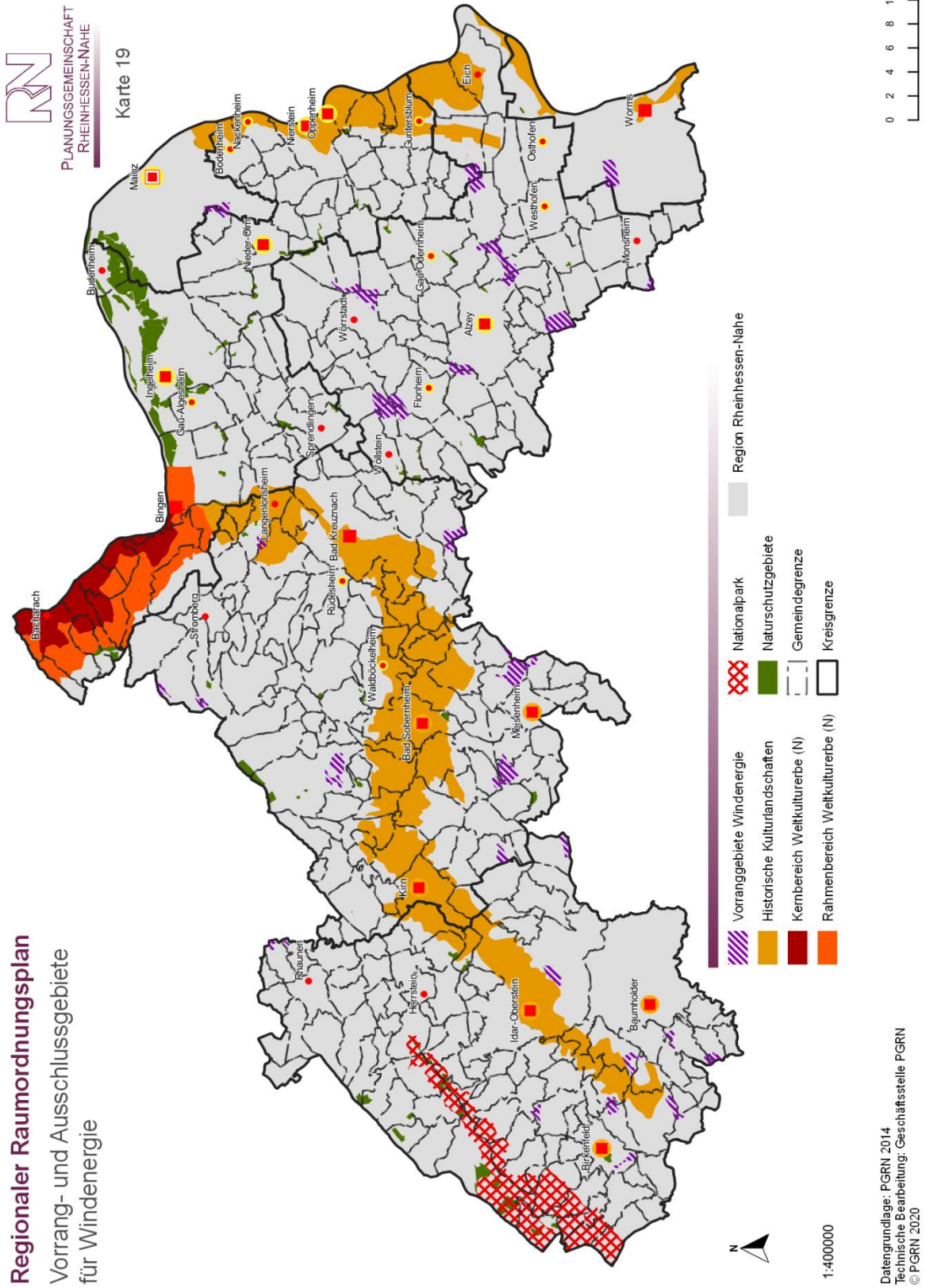
Nr.	Lagebezeichnung	Gebietskörperschaft	in ha
	Desloch, Hundsbach, Jeckenbach		
17	Becherbach bei Kirn	VG Herrstein-Rhaunen / VG Kirner Land	99
18	Sienhachenbach, Sien	VG Herrstein-Rhaunen	92
19	Idar-Oberstein-Mittelbollenbach	Stadt Idar-Oberstein	138
20	Oberkirn, Schwerbach	VG Herrstein-Rhaunen	46
21	Niederhambach, Wilzenberg-Hußweiler	VG Birkenfeld	58
22	Birkenfeld	VG Birkenfeld	63
23	Dienstweiler, Nohen, Rimsberg	VG Birkenfeld	109
24	Leitzweiler / Gimbweiler, Hoppstädten-Weiersbach	VG Baumholder / VG Birkenfeld	122
25	Heimbach, Reichenbach	VG Baumholder	106
26	Berglangenbach, Fohren-Linden, Ruschberg	VG Baumholder	52
27	Berschweiler bei Baumholder, Fohren-Linden	VG Baumholder	82
Summe Fläche			4.631

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 166 und G 167:

Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöufigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sollen die Vorranggebiete als isolierte Konzentrationsflächen betrachtet werden. Hierbei soll ein Abstand von 4 km zwischen den Vorranggebieten von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Karte 19: Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung



Photovoltaik

- G_N 168** Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.³³
- Z 169** Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ ausgeschlossen. Im Rahmenbereich ist die Errichtung zulässig, wenn dies mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

Begründungen und Erläuterungen

Zu G_N 168:

Auch bei der Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Zu Z 169:

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ muss dessen Kernzone nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden (vgl. LEP IV TF – Erneuerbare Energien, S. 18 zu Z 166 a).

Wasserkraft

- G 170** Die vorhandenen Wasserkraftanlagen in der Region sollen, soweit dies wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erweitert und optimiert werden.
- G_N171** Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.³⁴

Begründungen und Erläuterungen

Zu G 170:

Querbauwerke beeinträchtigen die natürliche Flussdynamik und können Hindernisse für Fische und andere Lebewesen auf ihren, der Arterhaltung dienenden Wanderungen, darstellen. Bei der Wasserkraftnutzung sind daher die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (insbesondere in Bezug auf Lebensraumerhaltung, Durchgängigkeit und Fischschutz) zu beachten.

Zu G_N 171:

Für die Region Rheinhessen-Nahe ist ein technisches Ausbaupotenzial in einer Größenordnung von rund 5 Mio. kWh/a geschätzt worden. Bei Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlich möglichen Potenziale könnte die Wasserkraft in der Region zukünftig 18.600 MWh/a elektrische Energie erzeugen und damit 0,42 % des Gesamtstrombedarfs der Region decken.

³³ vgl. LEP IV TF – Erneuerbare Energien, Kap. 5.2.1, Z 166, S. 13, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 18)

³⁴ vgl. LEP IV, Kap. 5.2.1, Z 167, S. 160, einschließlich Begründung/Erläuterung (S. 162)

Biomasse

G 172 Die Nutzung von Biomasse als vielseitig einsetzbarer Energieträger soll als Beitrag zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur nachhaltigen CO₂-neutralen Energieversorgung ausgebaut werden. Beim Einsatz von Biomasse soll die ökologische Verträglichkeit geprüft werden.

Begründungen und Erläuterungen:

Zu G 172:

Die Nutzung von Biomasse leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Sie schafft Arbeitsplätze im ländlichen Raum und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe nachhaltig.

Biomasse kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Bereitstellung von Wärme, zur Stromerzeugung oder als Kraftstoff eingesetzt werden. In der Region Rheinhessen-Nahe kann der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch durch den Einsatz von Biomassen deutlich erhöht werden. Durch die technologische Entwicklung besteht die Möglichkeit, die erzeugten Gasmengen in die regionalen und städtischen Gasversorgungsnetze einzuspeisen. Die Erzeugung von Strom aus Biomasse fällt wie die Windenergienutzung und die Solarenergie in den Anwendungsbereich des erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

III Gender-Check

Der regionale Raumordnungsplan ist am Prinzip des Gender-Mainstreaming auszurichten (Z 9 LEP IV, § 1 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 LPIG). Allerdings sind dabei die Möglichkeiten, mit raumordnungsrechtlichen Festlegungen des regionalen Raumordnungsplan (RROP) geschlechtergerechte Strukturen zu schaffen, begrenzt. Sie beschränken sich im Kern auf die den Zielen und Grundsätzen vorgelagerten Steuerungsansätzen der LEP-Leitbilder. Diese sind durch die RROP's zu konkretisieren. Durch die Konkretisierung wird allerdings keine Veränderung des Steuerungsansatzes erzielt. Insoweit wird hier auch auf den Gender-Check des LEP-IV hingewiesen.

Mit Hilfe des Gender-Checks sollen die Inhalte des RROP daraufhin überprüft werden, inwieweit sie der Herstellung geschlechtsgerechter Raumstrukturen Rechnung tragen.

Bei der Frage, ob die Planung der Beseitigung von geschlechterspezifischen Privilegien in der Gesellschaft dient, ist diesbezüglich zu differenzieren nach:

- gleichstellungspositiv: Die Planung fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern;
- gleichstellungsorientiert: Die Planung leistet einen positiven Beitrag zum Abbau von Ungleichgewichten und zur Gleichstellung von Männern und Frauen;
- gleichstellungsneutral: es besteht weder ein direkter noch ein indirekter Zusammenhang zur Verwirklichung des Gleichstellungsziels;
- gleichstellungsnegativ: Die Planung trägt zur Festigung geschlechtsspezifischer Privilegien in der Gesellschaft bei. Sie behindert damit die Verwirklichung des Gleichstellungsziels.

Aufgrund unterschiedlicher Betroffenheit der Geschlechter, sind die Steuerungsansätze in folgenden genderrelevanten Bereichen auf Ihren Beitrag zur Herstellung geschlechtsgerechter Raumstrukturen zu überprüfen:

- Kapitel Ziele und Grundsätze der Raumordnung
- Kapitel Raum- und Siedlungsstruktur
- Kapitel Infrastruktur: Verkehr und Mobilität

Kapitel Ziele und Grundsätze der Raumordnung

G 3 regelt, dass in allen Teilräumen der Region, unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hingewirkt werden soll. Dazu werden eine ausreichende Bereitstellung von Wohnraum, gesunde Umweltbedingungen, ein breites Angebot an Arbeitsplätzen unterschiedlicher Anforderungen, eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen angestrebt. Dies schließt die Sicherung der Daseinsvorsorge mit ein. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungs- und sozialen Gruppen (Frauen, Familien und Kinder, älteren Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigung) sollen Berücksichtigung finden.

Der Gesichtspunkt des Gender Mainstreamings (die Gewährleistung der Erreichbarkeit der Grundversorgung und zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge) wird hier beachtet. Die Stärkung der zentralen Orte in ihrer Leistungskraft, die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Netz der W-Funktion und die Konzentration der Siedlungstätigkeit, vorrangig in Innenbereichen, entspricht einer Entwicklung im Sinne des Gender-Mainstreamings und ist als gleichstellungspositiv zu bewerten, da alle Gruppen und ihre

spezifischen Lebensverhältnisse gleichermaßen im vorliegenden regionalen Raumordnungsplan in Bezug auf die Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden. .

Kapitel Raum- und Siedlungsstruktur

Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur entsprechend dem Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen ist Im RROP für die Region Rheinhessen-Nahe unter Beachtung folgender Grundlagen geregelt:

- Die Besiedlung soll dem Prinzip der dezentralen Konzentration in ausgewählten Schwerpunkten für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und die Inanspruchnahme von bedarfsgerechten, an der Bevölkerungsstruktur ausgerichteten, Infrastruktureinrichtungen folgen.
- Die Entwicklung, Sanierung und Revitalisierung von Innenstädten, Wohnquartieren und Dorfkerne ist eine städtebauliche Daueraufgabe, die auch einen Beitrag zum Erhalt von Orts- und Landschaftsbildern leistet.
- Die Innenentwicklung auf Brach- und Konversionsflächen sowie die Aktivierung von Baulandreserven haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutz- und sonstigen Freiflächen für die Siedlungsentwicklung. Damit sollen Überlastungen des hochverdichteten und des verdichteten Raumes durch Siedlungen und Verkehr vermieden und die Erhaltung der Freiraumstruktur gewährleistet werden.
- Durch dezentrale Schwerpunktbildungen sollen das Verkehrsaufkommen begrenzt und die Voraussetzungen für ÖPNV-Anbindungen, unter Beachtung der Barrierefreiheit, verbessert werden.

Diese Art der Weiterentwicklung ist als gleichstellungsorientiert zu bewerten.

Die neuen Vorgaben der methodischen Schwellenwertermittlung für Wohnbauflächen ist als gleichstellungsneutral zu sehen.

Kapitel Infrastruktur: Verkehr und Mobilität

Vom Individualverkehr unabhängige Mobilität ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung geschlechtergerechter Raumstrukturen und damit wertgleicher Lebensverhältnisse.

Die Erweiterung von ÖPNV-Angeboten ist im Hinblick auf die Chancengleichheit von besonderer Bedeutung. Frauen, Jugendliche und Personengruppen, die in Ihrer Mobilität eingeschränkt sind und oftmals keinen Zugriff auf motorisierten Individualverkehr haben, sind auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Diesbezüglich soll mit den Formulierungen im ROP daraufhin gewirkt werden, dass alle Menschen unabhängig von Geschlecht und Alter sowie individuelle Beeinträchtigungen die uneingeschränkte Nutzung aller Verkehrsmittel möglich sein. Dies ist gleichstellungspositiv zu bewerten.

Anlage 1: Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte											
Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹				Grundwerte ² in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohneinheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorusberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohneinheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung									
Mittelbereich Mainz							327.994	16.928	447,0	126,4	19,8
Kreisfreie Stadt Mainz	HVB	OZ	W / G	3,6	50	215.110	219.558	11.856	237,0	91,5	13,8
Verbandsfreie Gemeinde Budenheim	HVB	GZ	W / G	3,6	25	8.613	8.956	484	19,5	7,8	1,7
VG Bodenheim	HVB			3,2		20.126	21.602	1.037	45,5	0,0	0,0
Bodenheim	Nahbereich Bodenheim	k.GZ	W / G	3,6	25	7.690	8.254	446	17,8		
Gau-Bischofsheim				2,4	18	2.047	2.197	79	4,4		
Harxheim				2,4	18	2.365	2.538	91	5,1		
Lörzweiler				2,4	18	2.264	2.430	87	4,9		
Nackenheim		k.GZ	W		3,6	25	5.760	6.183	334	13,4	
VG Nieder-Olm	HVB			3,1		33.103	34.807	1.603	68,0	9,5	0,9
Stadt Nieder-Olm	Nahbereich Nieder-Olm	k. MZ	W / G	3,6	40	9.954	10.467	565	14,1		
Essenheim				2,4	18	3.560	3.742	135	7,5		
Jugenheim in Rheinhessen				2,4	18	1.610	1.692	61	3,4		
Klein-Winternheim			W		3,2	20	3.642	3.829	184	9,2	
Ober-Olm			W		3,2	20	4.407	4.633	222	11,1	
Sörgenloch					2,4	18	1.254	1.319	47	2,6	
Stadecken-Elsheim			W		3,2	20	4.833	5.082	244	12,2	
Zornheim					2,4	18	3.843	4.041	145	8,1	
VG Rhein-Selz	HVB			3,0		41.530	43.071	1.948	77,0	17,6	3,4
Stadt Nierstein	Nahbereich Nierstein-Oppenheim	k. MZ	W / G	3,6	40	8.424	8.739	472	11,8		
Stadt Oppenheim		k. MZ	W / G	3,6	40	7.493	7.770	420	10,5		
Dalheim					2,4	18	1.001	1.038	37	2,1	
Dexheim					2,4	18	1.468	1.520	55	3,1	
Dienheim			W		3,2	20	2.216	2.300	110	5,5	
Friesenheim					2,4	18	734	762	27	1,5	
Hahnheim					2,4	18	1.553	1.611	58	3,2	
Köngernheim					2,4	18	1.327	1.378	50	2,8	
Mommenheim					2,4	18	3.157	3.273	118	6,6	
Selzen					2,4	18	1.483	1.538	55	3,1	
Udenheim					2,4	18	2.958	3.067	110	6,1	

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹				Grundwerte ² in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohneinheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohneinheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktion									
Guntersblum	Nahbereich Guntersblum	k.GZ	W / G	3,6	25	3.866	4.010	217	8,7		
Dolgesheim				2,4	18	1.023	1.060	38	2,1		
Dorn-Dürkheim				2,4	18	970	1.008	36	2,0		
Eimsheim				2,4	18	532	551	20	1,1		
Hillesheim				2,4	18	657	681	25	1,4		
Ludwigshöhe				2,4	18	561	581	21	1,2		
Uelversheim				2,4	18	1.094	1.133	41	2,3		
Weinolsheim				2,4	18	706	732	26	1,5		
Wintersheim				2,4	18	307	319	11	0,6		
Mittelbereich Worms						127.587	130.192	6.532	215,0	71,5	25,2
Kreisfreie Stadt Worms	VBK	MZ	W / G	3,6	40	83.081	85.132	4.597	115,0	33,8	8,6
VG Eich	VBK			2,6		13.099	13.429	530	30,0	9,1	5,9
Eich	Nahbereich Eich	GZ	W / G	3,5	25	3.608	3.699	194	7,8		
Alsheim				2,3	15	2.783	2.854	98	6,8		
Gimbsheim				2,3	15	2.987	3.062	106	7,0		
Hamm am Rhein				2,3	15	2.049	2.100	72	4,8		
Mettenheim				2,3	15	1.672	1.714	59	3,9		
VG Monsheim	VBK			2,9		10.411	10.532	451	24,0	10,1	1,3
Monsheim	Nahbereich Monsheim	GZ	W / G	3,5	25	2.559	2.589	136	5,4		
Flörsheim-Dalsheim			W	3,2	20	2.999	3.034	146	7,3		
Hohen-Sülzen				2,3	15	725	733	25	1,7		
Mölsheim				2,3	15	592	599	21	1,4		
Mörstadt				2,3	15	995	1.007	35	2,3		
Offstein				2,3	15	1.865	1.886	65	4,3		
Wachenheim				2,3	15	676	684	24	1,6		
VG Wonnegau	VBK			3,0		20.996	21.099	954	46,0	18,5	9,4
Stadt Osthofen		k.GZ	W / G	3,5	25	9.289	9.333	490	19,6		
Westhofen	Nahbereich Westhofen	k.GZ	W / G	3,5	25	3.219	3.234	170	6,8		
Bechtheim				2,3	15	1.790	1.800	62	4,1		
Bernersheim				2,3	15	317	319	11	0,7		
Hochborn				2,3	15	428	430	15	1,0		
Dittelsheim-Heßloch				2,3	15	2.129	2.139	74	4,9		
Frettenheim				2,3	15	315	316	11	0,7		
Gundersheim				2,3	15	1.612	1.620	56	3,7		
Gundheim				2,3	15	886	890	31	2,0		
Hangen-Weisheim				2,3	15	436	439	15	1,0		
Monzemheim				2,3	15	575	578	20	1,3		

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹				Grundwerte ² in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohneinheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohneinheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung									
Mittelbereich Bingen						54.934	55.918	2.637	101,0	101,5	19,7
Stadt Bingen am Rhein	VBD	MZ	W / G	3,6	40	25.441	26.066	1.408	35,0	53,2	2,3
VG Rhein-Nahe	VBD			2,6		14.985	14.600	577	32,0	40,3	7,4
Stadt Bacharach	Nahbereich Bacharach	GZ	W	3,5	25	1.898	1.851	97	3,9		
Breitscheid				2,2	15	128	124	4	0,3		
Manubach				2,2	15	292	285	9	0,6		
Niederheimbach				2,2	15	778	758	25	1,7		
Oberdiebach				2,2	15	813	793	26	1,7		
Oberheimbach				2,2	15	537	523	17	1,1		
Trechtingshausen				2,2	15	1.033	1.006	33	2,2		
Münster-Sarnsheim		Bingen			2,2	15	2.936	2.860	94	6,3	
Waldalgesheim			W	3,2	20	4.018	3.914	188	9,4		
Weiler bei Bingen				2,2	15	2.552	2.486	82	5,5		
VG Sprendlingen-Gensingen	VBD			2,9		14.508	15.252	653	34,0	8,0	10,0
Sprendlingen	Nahbereich Sprendlingen-Gensingen	GZ	W / G	3,5	25	4.212	4.427	232	9,3		
Badenheim				2,2	15	584	615	20	1,4		
Sankt Johann				2,2	15	856	900	30	2,0		
Welgesheim				2,2	15	574	604	20	1,3		
Zotzenheim				2,2	15	619	651	21	1,4		
Wolfsheim				2,2	15	740	778	26	1,7		
Gensingen			W / G	3,2	20	4.017	4.222	203	10,1		
Aspishheim				2,2	15	854	898	30	2,0		
Grolsheim				2,2	15	1.283	1.348	44	3,0		
Horweiler				2,2	15	769	808	27	1,8		
Mittelbereich Ingelheim						51.479	52.680	2.636	94,0	35,5	16,9
Stadt Ingelheim am Rhein*	VBK	MZ	W / G	3,6	40	34.867	35.443	1.914	56,0	19,4	5,1
VG Gau-Algesheim	VBK			2,8		16.612	17.237	722	38,0	16,1	11,8
Stadt Gau-Algesheim	Nahbereich Gau-Algesheim	k.GZ	W / G	3,5	25	6.840	7.098	373	14,9		
Appenheim				2,3	15	1.361	1.412	49	3,2		
Bubenheim				2,3	15	839	870	30	2,0		
Engelstadt				2,3	15	713	739	26	1,7		
Nieder-Hilbersheim				2,3	15	643	667	23	1,5		
Ober-Hilbersheim				2,3	15	998	1.036	36	2,4		
Ockenheim				2,3	15	2.632	2.730	94	6,3		
Schwabenheim an der Selz				2,3	15	2.586	2.684	93	6,2		

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹				Grundwerte ² in Wohnheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohnheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausbere- chnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohnheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)	
Mittelbereiche / Nahbereiche	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung										
Mittelbereich Alzey						72.122	73.278	3.277	146,5	164,3	33,2	
Stadt Alzey	VBD	MZ	W / G	3,6	40	18.333	18.483	998	25,0	46,3	6,7	
VG Alzey-Land	VBD			2,6		24.806	25.434	994	55,5	26,3	11,9	
Gau-Odernheim	Nahbereich Gau- Odernheim	k.GZ	W / G	3,5	25	3.815	3.911	205	8,2			
Bechtolsheim				2,2	15	1.711	1.756	58	3,9			
Biebelnheim				2,2	15	662	679	22	1,5			
Framersheim				2,2	15	1.571	1.610	53	3,5			
Albig	Nahbereich Alzey		W	3,2	20	1.587	1.628	78	3,9			
Bechenheim				2,2	15	413	422	14	0,9			
Bernersheim von der Höhe				2,2	15	394	404	13	0,9			
Dintenheim				2,2	15	158	163	5	0,4			
Eppelsheim				2,2	15	1.280	1.292	43	2,8			
Esselborn				2,2	15	349	359	12	0,8			
Freimersheim				2,2	15	754	773	26	1,7			
Gau-Heppenheim				2,2	15	516	529	17	1,2			
Kettenheim				2,2	15	313	320	11	0,7			
Mauchenheim				2,2	15	993	1.017	34	2,2			
Wahlheim				2,2	15	583	597	20	1,3			
Flornborn				2,2	15	1.032	1.058	35	2,3			
Ober-Flörsheim				2,2	15	1.217	1.249	41	2,7			
Offenheim				2,2	15	667	684	23	1,5			
Flonheim		Nahbereich Flonheim	k.GZ	W / G	3,5	25	2.898	2.767	145	5,8		
Bornheim					2,2	15	874	895	30	2,0		
Erbes-Büdesheim				2,2	15	1.411	1.447	48	3,2			
Lonsheim				2,2	15	610	625	21	1,4			
Nack				2,2	15	605	620	20	1,4			
Nieder-Wiesen				2,2	15	613	628	21	1,4			
VG Wörrstadt	VBD			2,9		28.983	29.361	1.285	66,0	91,7	14,6	
Stadt Wörrstadt	Nahbereich Wörrstadt	GZ	W / G	3,5	25	8.005	8.112	428	17,0			
Amsheim			W	3,2	20	2.482	2.513	121	6,0			
Ensheim				2,2	15	468	473	16	1,0			
Gabsheim				2,2	15	726	734	24	1,6			
Gau-Weinheim				2,2	15	603	611	20	1,3			
Partenheim				2,2	15	1.596	1.618	53	3,6			
Saulheim			W / G	3,2	20	7.884	7.988	383	19,2			
Schornsheim				2,2	15	1.610	1.630	54	3,6			
Spiesheim				2,2	15	924	937	31	2,1			
Sulzheim				2,2	15	1.072	1.087	36	2,4			
Udenheim				2,2	15	1.346	1.363	45	3,0			
Vendersheim				2,2	15	560	567	19	1,2			
Wallertheim				2,2	15	1.707	1.730	57	3,8			

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹				Grundwerte ² in Wohnheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohnheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohnheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung									
Mittelbereich Bad Kreuznach						124.800	127.767	5.731	234,5	215,0	37,3
Stadt Bad Kreuznach	VBD	MZ	W / G	3,6	40	50.484	53.321	2.879	72,0	41,1	1,7
VG Bad Kreuznach	VBD			2,2		12.810	12.341	407	27,0	31,0	9,7
Altenbamberg	Nahbereich Bad Kreuznach			2,2	15	742	715	24	1,6		
Biebelsheim				2,2	15	616	593	20	1,3		
Feilbingert				2,2	15	1.549	1.492	49	3,3		
Frei-Laubersheim				2,2	15	1.034	996	33	2,2		
Fürfeld				2,2	15	1.563	1.506	50	3,3		
Hackenheim				2,2	15	2.070	1.994	66	4,4		
Hallgarten				2,2	15	754	726	24	1,6		
Hochstätten				2,2	15	631	608	20	1,3		
Neu-Bamberg				2,2	15	939	905	30	2,0		
Pfaffen-Schwabenheim				2,2	15	1.324	1.276	42	2,8		
Pleitersheim				2,2	15	317	305	10	0,7		
Tiefenthal				2,2	15	126	121	4	0,3		
Volkheim				2,2	15	1.145	1.103	36	2,4		
VG Langenlonsheim-Stromberg*	VBD			2,7		22.908	22.663	924	49,5	78,0	7,3
Langenlonsheim	Nahbereich Langenlonsheim	GZ	W / G	3,5	25	3.847	3.839	202	8,1		
Bretzenheim			W	3,2	20	2.587	2.582	124	6,2		
Dorsheim				2,2	15	713	712	23	1,6		
Guldental				2,2	15	2.449	2.444	81	5,4		
Laubenheim				2,2	15	802	800	26	1,8		
Rümmelsheim				2,2	15	1.400	1.397	46	3,1		
Windesheim				2,2	15	1.799	1.795	59	3,9		
Stadt Stromberg	Nahbereich Stromberg	GZ	W/G	3,5	25	3.286	3.209	168	6,7		
Daxweiler				2,2	15	776	758	25	1,7		
Dörrebach				2,2	15	701	685	23	1,5		
Eckenroth				2,2	15	212	207	7	0,5		
Roth				2,2	15	297	290	10	0,6		
Schöneberg				2,2	15	626	611	20	1,3		
Schweppenhausen				2,2	15	866	846	28	1,9		
Seibersbach				2,2	15	1.310	1.279	42	2,8		
Waldaubersheim				2,2	15	801	782	26	1,7		
Warmstroth				2,2	15	436	426	14	0,9		
VG Rüdesheim	VBD			2,4		26.707	27.482	1.003	60,0	44,5	9,4
Rüdesheim		k.GZ	W / G	3,5	25	2.654	2.731	143	5,7		
Allenfeld				2,2	15	201	207	7	0,5		
Argenschwang				2,2	15	341	351	12	0,8		
Braunweiler				2,2	15	619	637	21	1,4		

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹		Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung	Grundwerte ² in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohneinheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohneinheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche											
Dalberg	Nahbereich Rüdelsheim			2,2	15	225	232	8	0,5		
Gebroth				2,2	15	167	172	6	0,4		
Gutenberg				2,2	15	954	982	32	2,2		
Hargesheim				2,2	15	2.899	2.983	98	6,6		
Hergenfeld				2,2	15	508	523	17	1,2		
Münchwald				2,2	15	277	285	9	0,6		
Roxheim				2,2	15	2.439	2.510	83	5,5		
Sankt Katharinen				2,2	15	379	390	13	0,9		
Sommerloch				2,2	15	417	429	14	0,9		
Spabrücken				2,2	15	1.130	1.163	38	2,6		
Spall				2,2	15	176	181	6	0,4		
Wallhausen				2,2	15	1.511	1.555	51	3,4		
Winterbach				2,2	15	485	499	16	1,1		
Waldböckelheim	Nahbereich Waldböckelheim	k.GZ	W / G	3,5	25	2.158	2.219	116	4,7		
Bockenau				2,2	15	1.218	1.253	41	2,8		
Boos				2,2	15	369	380	13	0,8		
Burgsponheim				2,2	15	242	249	8	0,5		
Hüffelsheim				2,2	15	1.328	1.367	45	3,0		
Oberstreit				2,2	15	284	292	10	0,6		
Mandel				2,2	15	893	919	30	2,0		
Schloßböckelheim				2,2	15	394	405	13	0,9		
Sponheim				2,2	15	750	772	25	1,7		
Weinsheim				2,2	15	1.811	1.864	61	4,1		
Norheim	Nahbereich Bad Kreuznach			2,2	15	1.507	1.551	51	3,4		
Oberhausen an der Nahe				2,2	15	373	384	13	0,8		
Niederhausen				2,2	15	568	584	19	1,3		
Duchroth				2,2	15	545	561	19	1,2		
Traisen				2,2	15	577	594	20	1,3		

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹				Grundwerte ² in Wohnheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohnheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohnheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung									
VG Wöllstein	VBD			2,9		11.891	11.960	517	26,5	20,4	9,2
Wöllstein	Nahbereich Wöllstein	GZ	W / G	3,5	25	4.599	4.628	243	9,7		
Eckelsheim				2,2	15	410	413	14	0,9		
Gau-Bickelheim			W	3,2	20	2.100	2.112	101	5,1		
Gumbsheim				2,2	15	601	604	20	1,3		
Siefersheim				2,2	15	1.220	1.227	40	2,7		
Stein-Bockenheim				2,2	15	680	684	23	1,5		
Wendelsheim				2,2	15	1.381	1.389	46	3,1		
Wonsheim				2,2	15	900	905	30	2,0		
Mittelbereich Kirm / Meisenheim / Bad Sobernheim						42.950	40.406	1.566	67,5	70,1	15,3
VG Kirm Land*	LBK			2,6		17.873	16.991	674	28,0	23,8	9,6
Stadt Kirm	Nahbereich Kirm	k. MZ	W / G	3,3	40	8.265	7.985	395	10,0		
Bärenbach				2,0	15	508	491	15	1,0		
Becherbach bei Kirm				2,0	15	384	371	11	0,7		
Brauweiler				2,0	15	59	57	2	0,1		
Bruschied				2,0	15	281	271	8	0,5		
Hahnenbach				2,0	15	507	490	15	1,0		
Heimweiler				2,0	15	398	383	11	0,8		
Heinzenberg				2,0	15	24	23	1	0,0		
Hennweiler				2,0	15	1.235	1.193	36	2,4		
Hochstetten-Dhaun				2,0	15	1.620	1.565	47	3,1		
Horbach				2,0	15	41	40	1	0,1		
Kellenbach				2,0	15	249	241	7	0,5		
Königsau				2,0	15	59	57	2	0,1		
Limbach				2,0	15	289	279	8	0,6		
Meckenbach				2,0	15	359	347	10	0,7		
Oberhausen bei Kirm				2,0	15	901	870	26	1,7		
Otzweiler				2,0	15	193	186	6	0,4		
Schneppenbach				2,0	15	219	212	6	0,4		
Schwarzerden				2,0	15	223	215	6	0,4		
Simmertal				2,0	15	1.856	1.793	54	3,6		
Weitersbom			2,0	15	214	207	6	0,4			
VG Nahe-Glan*	LBK			2,5		25.077	23.415	892	39,5	46,3	5,7
Stadt Bad Sobernheim		k. MZ	W / G	3,3	40	6.501	6.211	307	7,7		
Auen				2,0	15	181	173	5	0,3		
Bärweiler				2,0	15	222	212	6	0,4		
Daubach				2,0	15	216	208	6	0,4		
Ippenschied				2,0	15	152	145	4	0,3		
Kirschroth				2,0	15	262	250	8	0,5		
Langenthal				2,0	15	94	90	3	0,2		

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹		Mittelbereiche / Nahbereiche		Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung	Grundwerte ² in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohneinheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohneinheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswert ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Nahbereich Bad Sobernheim	Lauschied					2,0	15	543	519	16	1,0		
	Martinstein					2,0	15	269	257	8	0,5		
	Meddersheim					2,0	15	1.314	1.255	38	2,5		
	Merxheim					2,0	15	1.397	1.335	40	2,7		
	Monzingen					2,0	15	1.583	1.512	45	3,0		
	Nußbaum					2,0	15	458	438	13	0,9		
	Odermheim am Glan					2,0	20	1.659	1.585	48	2,4		
	Rehbach					2,0	15	47	45	1	0,1		
	Seesbach					2,0	15	508	485	15	1,0		
	Staudenheim		W			3,0	20	1.370	1.309	59	2,9		
	Weiler bei Monzingen					2,0	15	446	426	13	0,9		
	Winterburg					2,0	15	195	186	6	0,4		
Nahbereich Malsenheim	Stadt Meisenheim	k. MZ	W / G			3,3	40	2.809	2.484	123	3,1		
	Abtweiler					2,0	15	202	179	5	0,4		
	Becherbach					2,0	15	857	758	23	1,5		
	Breitenheim					2,0	15	394	348	10	0,7		
	Callbach					2,0	15	368	325	10	0,7		
	Desloch					2,0	15	339	300	9	0,6		
	Hundsbach					2,0	15	378	334	10	0,7		
	Jeckenbach					2,0	15	217	192	6	0,4		
	Lettweiler					2,0	15	205	181	5	0,4		
	Löllbach					2,0	15	217	192	6	0,4		
	Raubach					2,0	15	403	356	11	0,7		
	Rehborn					2,0	15	698	617	19	1,2		
	Reiffelbach					2,0	15	223	197	6	0,4		
	Schmittweiler					2,0	15	195	172	5	0,3		
	Schweinschied					2,0	15	155	137	4	0,3		
Mittelbereich Idar-Oberstein / Birkenfeld / Baumholder								80.728	74.779	3.070	122,5	175,6	43,6
Stadt Idar-Oberstein	LBK	k. MZ	W / G			3,3	40	28.357	25.928	1.283	32,0	57,1	6,1
VG Baumholder	LBK					2,6		9.327	8.185	313	13,5	36,4	4,8
Nahbereich Baumholder	Stadt Baumholder	k. MZ	W / G			3,3	40	3.967	3.481	172	4,3		
	Berglangenbach					2,0	15	449	394	12	0,8		
	Berschweiler bei Baumholder					2,0	15	528	463	14	0,9		
	Eckersweiler					2,0	15	169	148	4	0,3		
	Föhren-Linden					2,0	15	329	289	9	0,6		
	Frauenberg					2,0	15	384	337	10	0,7		
	Hahnweiler					2,0	15	176	154	5	0,3		
	Heimbach					2,0	15	1.022	897	27	1,8		
	Leitzweiler					2,0	15	114	100	3	0,2		

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹		Mittelbereiche / Nahbereiche		Grundwerte ² in Wohnheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohnheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohnheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfsverhältnis ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mettweiler				2,0	15	262	230	7	0,5		
Reichenbach				2,0	15	546	479	14	1,0		
Rohrbach				2,0	15	175	154	5	0,3		
Rückweiler				2,0	15	406	356	11	0,7		
Ruschberg				2,0	15	800	702	21	1,4		
VG Birkenfeld **	LBK			2,6		20.377	20.181	792	36,0	26,6	6,9
Stadt Birkenfeld		k. MZ	W / G	3,3	40	6.923	6.856	339	8,5		
Abentheuer				2,0	15	430	426	13	0,9		
Achtelsbach				2,0	15	413	409	12	0,8		
Börfink				2,0	15	172	170	5	0,3		
Brücken				2,0	15	1.189	1.178	35	2,4		
Buhlenberg				2,0	15	482	477	14	1,0		
Dambach				2,0	15	159	157	5	0,3		
Dienstweiler				2,0	15	339	336	10	0,7		
Elchweiler				2,0	15	90	89	3	0,2		
Ellenberg				2,0	15	98	97	3	0,2		
Ellweiler				2,0	15	304	301	9	0,6		
Gimbweiler				2,0	15	395	391	12	0,8		
Gollenberg				2,0	15	116	115	3	0,2		
Hattgenstein				2,0	15	258	256	8	0,5		
Hoppstädten-Weiersbach		W / G		3,0	20	3.575	3.541	159	8,0		
Kronweiler				2,0	15	321	318	10	0,6		
Leisel				2,0	15	533	528	16	1,1		
Meckenbach				2,0	15	118	117	4	0,2		
Niederbrombach				2,0	15	476	471	14	0,9		
Niederhambach				2,0	15	312	309	9	0,6		
Nohren				2,0	15	339	336	10	0,7		
Oberbrombach				2,0	15	429	425	13	0,8		
Oberhambach				2,0	15	265	262	8	0,5		
Rimsberg				2,0	15	121	120	4	0,2		
Rinzenberg				2,0	15	323	320	10	0,6		
Rötweiler-Nockenthal				2,0	15	472	467	14	0,9		
Schmißberg				2,0	15	209	207	6	0,4		
Schwollen				2,0	15	434	430	13	0,9		
Siesbach				2,0	15	367	363	11	0,7		
Sonnenberg-Winzenberg				2,0	15	434	430	13	0,9		
Wilzenberg-Hußweiler				2,0	15	281	278	8	0,6		
VG Herrstein-Rhaunen*	LBK			2,2		22.667	20.485	681	41,0	55,5	25,8
Herrstein		GZ	W / G	3,2	25	825	746	36	1,4		
Allenbach				2,0	15	646	584	18	1,2		

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹		Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung	Grundwerte ² in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohneinheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohneinheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfsverhältnis ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche											
Bergen				2,0	15	437	395	12	0,8		
Berschweiler bei Kim				2,0	15	270	244	7	0,5		
Breitenthal				2,0	15	313	283	8	0,6		
Bruchweiler				2,0	15	500	452	14	0,9		
Dickesbach				2,0	15	430	389	12	0,8		
Fischbach		W / G		3,0	20	891	805	36	1,8		
Gerach				2,0	15	227	205	6	0,4		
Griebelschied				2,0	15	174	157	5	0,3		
Herborn				2,0	15	513	484	14	0,9		
Hettenrodt				2,0	15	643	581	17	1,2		
Hintertiefenbach				2,0	15	314	284	9	0,6		
Kempfeld				2,0	15	758	685	21	1,4		
Kirschweiler				2,0	15	1.070	967	29	1,9		
Mackenrodt				2,0	15	377	341	10	0,7		
Mittelreidenbach				2,0	15	739	668	20	1,3		
Mörschied				2,0	15	811	733	22	1,5		
Niederhosenbach				2,0	15	291	263	8	0,5		
Niederwöresbach				2,0	15	858	775	23	1,6		
Oberhosenbach				2,0	15	135	122	4	0,2		
Oberreidenbach				2,0	15	617	558	17	1,1		
Oberwöresbach				2,0	15	126	114	3	0,2		
Schmidthachenbach				2,0	15	380	343	10	0,7		
Sensweiler				2,0	15	426	385	12	0,8		
Sien				2,0	15	517	467	14	0,9		
Sienhachenbach				2,0	15	186	168	5	0,3		
Sonnschied				2,0	15	107	97	3	0,2		
Veitsrodt				2,0	15	712	643	19	1,3		
Vollmersbach				2,0	15	470	425	13	0,8		
Weiden				2,0	15	82	74	2	0,1		
Wickenrodt				2,0	15	165	149	4	0,3		
Wirschweiler				2,0	15	294	266	8	0,5		
Langweiler				2,0	15	230	206	6	0,4		
Rhaunen	GZ	W / G		3,2	25	2.188	2.026	97	3,9		
Asbach				2,0	15	142	131	4	0,3		
Bollenbach				2,0	15	130	120	4	0,2		
Bundenbach				2,0	15	854	791	24	1,6		
Gösenroth				2,0	15	250	231	7	0,5		
Hausen				2,0	15	194	180	5	0,4		
Hellertshausen				2,0	15	183	169	5	0,3		
Horbruch				2,0	15	348	322	10	0,6		
Hottenbach				2,0	15	587	543	16	1,1		

Nahbereich Hemstein

Nahbereich Rhaunen

Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur ¹			Grundwerte ² in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte ³ in Wohneinheiten je Hektar	Einwohnerzahl 31.12.2017	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 ⁴ (Basisjahr 2017)	Bedarf an Wohneinheiten ⁵ für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte ⁶ in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven ⁷ (Stand 07.07.2020)	Mischbauflächenreserven ⁸ (Stand 07.07.2020)
Mittelbereiche / Nahbereiche	Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung								
Krummenau			2,0	15	174	161	5	0,3		
Oberkirm			2,0	15	320	296	9	0,6		
Schauren			2,0	15	497	460	14	0,9		
Schwerbach			2,0	15	51	47	1	0,1		
Stipshausen			2,0	15	846	783	23	1,6		
Sulzbach			2,0	15	281	260	8	0,5		
Weitersbach			2,0	15	88	81	2	0,2		
Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe			3,2		873.082	883.014	42.377	1.428	959,9	211,0

¹ Verflechtungsbereiche / Raumstruktur = Mittelbereiche nach LEP IV und Nahbereiche nach ROP 2014, HVB = Hoch verdichteter Raum, VBK = Verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur, VBD = Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur, LBK = Ländliche Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur und Zentrale Orte und Gemeinden mit besonderer Funktionszuweisung: OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, GZ = Grundzentrum, W = Schwerpunkt Wohnen, G = Schwerpunkt Gewerbe, k = kooperierend

² Grundwert für HVB: OZ/MZ und GZ = 3,6, W-Gemeinde = 3,2, Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung = 2,4;
Grundwerte für VBK: MZ = 3,6, GZ = 3,5, W-Gemeinden = 3,2, Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung = 2,3;
Grundwerte für VBD: MZ = 3,6, GZ = 3,5, W-Gemeinden = 3,2, Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung = 2,2;
Grundwerte für LBK: MZ = 3,3, GZ = 3,2, W-Gemeinden = 3,0, Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung = 2,0

³ Dichtewerte = durchschnittliche Zahl der Wohneinheiten je Hektar

⁴ Bevölkerungsvorausberechnung = Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für das Jahr 2030, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Basisjahr 2017

⁵ Bedarf an Wohneinheiten für 15 Jahre = (Grundwert x Einwohner) / 1000 x 15

⁶ Wohnbauflächenbedarfswerte für 15 Jahre = (Bedarfswert in Wohneinheiten) / (Dichtewert in Wohneinheiten je ha) x 15 Jahre. Werte sind auf 0,5 bzw. 0,0 ab- bzw. aufgerundet

⁷ Wohnbauflächenreserven im Außenbereich = in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen dargestellte Wohnbauflächen (Datengrundlage RAUM+Monitor, Stand: 07.07.2020).

⁸ Mischbauflächenreserven im Außenbereich = in rechtswirksamen Flächennutzungsplänen dargestellte Mischbauflächen (Datengrundlage: RAUM+Monitor, Stand: 07.07.2020). Diese Flächenreserven sind aufgrund der gesetzlichen und landesplanerischen Anforderungen gem. § 1 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 2 und 3 i.V.m. § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 31 LEP IV auf der Ebene der nachfolgenden städtebaulichen Planung bei der Prüfung der Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und bei der planerischen Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a und Abs. 7, § 1a Abs. 2, § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 b entsprechend dem diesen kraft Gesetzes und aufgrund der landesplanerischen Vorgaben objektiv zukommenden erhöhten Gewicht zu berücksichtigen bzw. zu 50% zum Ansatz zu bringen.

* - Bei den Fusionsgemeinden wurden die Wohnbauflächenbedarfe zusammen addiert

- Im Fall der Stadt Ingelheim hat die Regionalvertretung den Beschluss gefasst die Addition der Flächen (ehemals VG Heidesheim am Rhein und Stadt Ingelheim am Rhein) anzusetzen.

** Wohnbauflächenreserven der VG Birkenfeld werden nicht mit RAUM+Monitor erfasst. Der angegebene Wert wurde von der VG mit Stand vom 20.05.2019 übermittelt.

Anlage 2: Erläuterungen und Begründungen der Anlage 1

„Tabelle Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter“ zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes - Kriterien/Kenngrößen und Daten sowie Schritte zur kalkulatorischen Ermittlung der Wohneinheiten und des Wohnbauflächenbedarfes -

Die Anlage 1 sowie die hier in der Anlage 2 dargelegten Hinweise und Erläuterungen sollen die Herleitung der in Ziel 20 Tabelle 1, Seite 21, festgelegten Grundwerte sowie der Wohnbauflächenbedarfswerte nachvollziehbar darlegen.

Die Tabelle der Anlage 1 ist nach Gemeinden, Verflechtungsbereichen sowie weiteren raumstrukturellen und raumfunktionalen Merkmalen gegliedert.

Mit den Angaben in den Spalten 1-4 sind die qualitativen raum- und siedlungsstrukturellen Merkmale der Gemeinden festgelegt, welche für die planerisch differenzierte Gewichtung der Grundwerte, als Ausgangsgröße für die Ermittlung der Wohnbauflächenentwicklung benötigt werden. Mit den Spalten 5-10 werden die für die quantitativen Ermittlungen der Wohnbauflächenbedarfe erforderlichen Daten konkretisiert.

Für die Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe sind die unterschiedlichen Raumstrukturtypen von grundlegender Bedeutung, welche nach LEP IV 2008 landesweit differenziert werden in hoch verdichtete Bereiche, in verdichtete Bereiche mit konzentrierter oder disperser Siedlungsstruktur sowie in ländliche Bereiche mit konzentrierter oder disperser Siedlungsstruktur .

Grundlegend für die Berechnung der Wohnbauflächenbedarfswerte sind die festgelegten „Grundwerte“ und die Dichtewerte (beide Werte orientieren sich an der Gemeindefunktion und an der Raumstruktur). Somit ist der Wohnbauflächenbedarf das Ergebnis des Zusammenspiels zwischen „Grundwert“, „Einwohnerzahl“ und „Dichtewert“, welches wie folgt erläutert wird:

- Die kreisfreien Städte, kreisangehörige Städte und verbandsfreie Gemeinden haben einen Grundwert (nach Gemeindefunktion) zugewiesen bekommen.
- Für die anderen Träger der Flächennutzungsplanung (Verbandsgemeinden) muss ein durchschnittlicher Grundwert aus allen Ortsgemeinden ermittelt werden.

Spalte	Erläuterungen
1-4	Verflechtungsbereiche Hier erfolgt die übergreifende Zuordnung der Gebietskörperschaften zu den Verflechtungsbereichen. Die Abgrenzungen der Mittelbereiche basieren auf LEP IV 2008, die der Nahbereiche auf dem Regionalen Raumordnungsplan 2014.
1	Ortsgemeinde nach zugehöriger Gebietskörperschaft
2	Raumstruktur Ortsgemeinde in Zuordnung zu einem Raumstrukturtyp basierend auf LEP IV 2008
3	Zentralörtliche Funktion der Gemeinden Die zentralörtliche Funktion ist ein wichtiger Indikator für den „Verdichtungsansatz“ der Wohneinheiten. Darüber hinaus haben die zentralen Orte eine wichtige Bedeutung als Standort für die Konzentration der Wohnfunktion, die bei der Festlegung der „Grundwerte“ für die Gemeinden eine besondere Rolle spielt. Mittel- und Oberzentren werden im LEP IV und die Grundzentren im ROP festgelegt.
4	Gemeinden mit besonderen Funktionszuweisungen Der regionale Raumordnungsplan weist Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen aus (Z 14). Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen sind die zentralen Orte sowie Gemeinden, die über eine dauerhaft gesicherte, qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr verfügen (Z 15). Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen sind in Spalte 4 der Tabelle mit „W“ gekennzeichnet. Gemeinden mit der besonderen Funktion „Wohnen“ benötigen aufgrund der regionalplanerisch gewollten Konzentration dieser Funktion auf diese Standorte höhere Grundwerte zur Ausweisung von Wohnbauflächen.
5-10	Wohnbauflächenbedarfparameter - Kenngrößen und Daten zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe in Hektar -
5	Grundwerte Grundwerte sind definiert als <u>Wohneinheiten</u> je 1000 Einwohner pro Jahr und werden zunächst auf der Grundlage der <u>Baufertigstellungsstatistik</u> des Statistischen Landesamtes ermittelt. Gemäß Gutachten des Statistischen Landesamtes (2017) liegt der Grundwert für die Wohnbauflächenentwicklung bezogen auf die Region Rheinhessen-Nahe bei 2,9 und dient zunächst als Orientierungsrahmen für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung in der Region. Dieser Grundwert bedarf im Weiteren der Differenzierung nach raumstrukturellen und raumfunktionalen Aspekten, um den regionalen Handlungserfordernissen gerecht zu werden. Diese erfolgt insbesondere nach der im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) definierten Einteilung der Raumstrukturtypen und nach dem zentralörtlichen Gliederungssystem des LEP IV bzw. des regionalen Raumordnungsplanes (ROP 2014) unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindefunktion Wohnen. Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2 Besondere Funktion Wohnen, besondere Funktion Wohnen Ziel 15. Zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe für die Verbandsgemeinden, hier als Summe aller Gemeinden für die Ebene der Flächennutzungsplanung, wird zunächst jeder Ortsgemeinde in der Region nach vorgenommener raumstruktureller und raumfunktionaler Differenzierung ein Grundwert zugewiesen. Die Grundwerte der Gemeinden in der Region bewegen sich innerhalb einer Spanne von 3,6 und 2,0. Den höchsten Grundwert 3,6 erhalten die zentralen Orte im hochverdichteten Bereich sowie Mittelzentren in verdichteten Bereichen. Der niedrigste Grundwert 2,0 wird Gemeinden ohne eine besondere Funktionszuweisung im ländlichen Raum zugeordnet. Siehe hierzu auch schematische Darstellung Abbildung 1 auf der letzten Seite dieser Anlage 2.

Bedarfsausgangswerte: Kurzerläuterung der Methodik

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz berechnet im Auftrag der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) „Bedarfsausgangswerte“ für die Ermittlung des Bedarfs an neuen Wohnbauflächen.

Indikator

Als Indikator für den Wohnbauflächenbedarf dient die Maßzahl

Fertiggestellte Wohnungen im Neubau
 -----* 1 000.
 Einwohnerinnen und Einwohner

Hinsichtlich der Beurteilung der Eignung dieses Indikators zur Ermittlung der Bedarfsausgangswerte wird auf Kapitel II. des Gutachtens des Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz von 2010 verwiesen³⁵.

Datengrundlage

Die Datengrundlagen für die Berechnung dieses Indikators sind die Jahresdaten 2000 bis 2015

- der fertiggestellten Wohnungen im Neubau aus der *Bautätigkeitsstatistik*
- sowie der Einwohnerinnen und Einwohner aus der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Für die Bevölkerung wird, da es sich bei dem Merkmal „Fertiggestellte Wohnungen im Neubau“ um eine zeitraumbezogene Größe (Stromgröße) handelt, die jeweilige Durchschnittsbevölkerung verwendet.

Methodisch bedingt ergibt sich die Durchschnittsbevölkerung auf einer höheren regionalen Gliederungsebene nicht exakt aus der Summe der Durchschnittsbevölkerungen der zugehörigen Ortsgemeinden. Aus diesem Grunde wird für die Berechnung der Bedarfsausgangswerte für alle Gemeinden des Landes oder einer Planungsregion abweichend auf die Durchschnittsbevölkerungen auf Landes- bzw. Kreisebene zurückgegriffen.

Sowohl in den Daten zu den Baufertigstellungen als auch zur Bevölkerungsentwicklung dürften diverse lokale/regionale und zeitlich begrenzte Sondereffekte enthalten sein. Da oftmals nicht eindeutig zu bewerten ist, ob einzelne Entwicklungen Ausreißer darstellen oder auf einen Trend zurückzuführen sind, wird darauf verzichtet, nachträglich in die Daten einzugreifen; stattdessen werden ausschließlich Originaldaten verwendet.

Regionale und sachliche Abgrenzung

Der Indikator und darauf aufbauend die Bedarfsausgangswerte werden nach den folgenden regionalen und sachlichen Abgrenzungen berechnet:

- Regionale Abgrenzung:
 das Land Rheinland-Pfalz insgesamt sowie die fünf rheinland-pfälzischen Planungsregionen Mittelrhein-Westerwald, Trier, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Verband Region Rhein-Neckar (rheinland-pfälzischer Teil);
 hierbei nimmt die kreisfreie Stadt Worms eine Sonderstellung ein, da sie sowohl der Planungsregion Rheinhessen-Nahe als auch dem Verband Region Rhein-Neckar angehört und deshalb bei den Berechnungen für beide Planungsregionen berücksichtigt wurde.

- Sachliche Abgrenzung
 Für die regionalen Gliederungsebenen erfolgten jeweils separate Berechnungen für
 - alle Gemeinden
 - „W-Gemeinden“ (Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen laut ROP)
 - „Nicht-W-Gemeinden“ (Gemeinden ohne die besondere Funktion Wohnen laut ROP)
 - Gemeinden in der Raumstrukturkategorie „Hochverdichtete Bereiche“
 - Gemeinden in der Raumstrukturkategorie „Verdichtete Bereiche“
 - Gemeinden in der Raumstrukturkategorie „Ländliche Räume“
 - Gemeinden mit der Funktion „Oberzentrum“

³⁵ Statistisches Landesamt – RLP – Gutachten 2017

- Gemeinden mit der Funktion „Mittelzentrum“
- Gemeinden mit der Funktion „Grundzentrum“
- Gemeinden ohne Zentrumsfunktion („Kein zentraler Ort“)

Die Information, welche Ortsgemeinden die besondere Funktion Wohnen besitzen, wird von der Obersten Landungsplanungsbehörde bereitgestellt. Alle anderen Daten sind dem Landesinformationssystem LIS entnommen.

Ermittlung des Bedarfsausgangswertes

Als Bedarfsausgangswert dient der trendmäßige Wert des Indikators am aktuellen Rand. Dabei ist zu beachten:

- Der tatsächliche Wert des Indikators am aktuellen Rand dürfte durch zufällige Schwankungen bzw. durch zeitlich begrenzte Sondereffekte beeinflusst sein.
- Die Wahl eines (einfachen) Durchschnitts aus Vergangenheitswerten wäre hinsichtlich des zu berücksichtigenden Zeitraums und der Gewichtung der eingehenden Werte beliebig.

Aus diesen Gründen wird stattdessen zur Ermittlung der Bedarfsausgangswerte – wie bereits im Gutachten von 2010 – auf das Instrument der statistischen Regression zurückgegriffen. Mittels Regression wird eine Trendfunktion geschätzt. Der letzte verfügbare Wert dieser Trendfunktion ist der Bedarfsausgangswert.

Als Datengrundlage werden – wie bereits im Gutachten von 2010 – die jährlichen Indikatorwerte seit dem Jahr 2000 verwendet. Im Gutachten 2010 reicht der Stützzeitraum von 2000 bis 2008. **Für die Neuberechnung der Bedarfsausgangswerte wird der Stützzeitraum um die Jahre 2009 bis 2015 verlängert.**

Für die verbandsgemeindeinterne Verteilung des kalkulatorisch ermittelten Wohnbauflächenbedarfs gemäß Tabelle 1 im Zuge der Änderungen oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes können die durch Interpolation ermittelten gemeindebezogenen Grund- und Dichtewerte gemäß Anlage 1 als Orientierung dienen. Dabei sind die Schwerpunktsetzungen für die Wohnbauflächenentwicklungen gemäß Ziel 15 des Regionalen Raumordnungsplanes, hier die zentralen Orte und die Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen, zu beachten.

Berechnung der Grundwerte

Der Grundwert nach Tabelle 1, linke Spalte, berechnet sich wie folgt:

Die Wohnbauflächenbedarfswerte beruhen auf der Bevölkerungsvorausberechnung, den Dichtewerten und den Grundwerten (zu erstellende Wohneinheiten je Tsd. Einwohner). Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigstellung vom 2000 – 2015) und aus eigener Raubeobachtung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage ist für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt worden. Analog dieser Vorgaben sind die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet.

Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegte Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden.

6 Dichtewerte

Der Dichtewert im Kontext der Wohnbauflächenbedarfswerte beschreibt die Zahl der Wohneinheiten je Hektar Wohnbaufläche.

Dichtewerte sind Orientierungswerte und dienen als solche der kalkulatorischen Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes in Hektar. Die Planungsgemeinschaft orientiert sich an den landesweit etablierten Dichtewerten, welche regional durch eigene Erhebungen verifiziert wurden und sich in diesem Zuge bestätigt haben.

Zentraler Ort / Gemeindetyp	Dichtewerte in Wohneinheiten je Hektar
Oberzentrum	50
Mittelzentrum	40
Grundzentrum	25
Gemeinde mit dem Schwerpunkt „Wohnen“	20
Gemeinde im hochverdichteten Bereich jedoch ohne besondere Funktionszuweisung	18
Übrige Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen	15

Herleitung der Dichtewerte

Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an den landesweit anerkannten Dichtewerten als auch an den Ergebnissen der Raubeobachtung in der Region. Für den ROP werden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. In ausgewählten Gemeinden hat eine durchgeführte Zählung der Wohneinheiten/ha zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge werden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem werden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung ist aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort begründet.

Die Differenzierung nach Raumstruktur ist in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.

Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnis-mittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen sind im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft worden. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind.

7 Bevölkerungsvorausberechnung

Es liegt hier die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes, mittlere Variante, Basisjahr 2017, zugrunde.

Die Bevölkerungsvorausberechnung bildet die Grundlage für die Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten sowie des daraus resultierenden Wohnbauflächenbedarfs für die Ebene der Flächennutzungsplanung. Die vorausberechneten Einwohnerzahlen bilden gemäß Z 32 LEP IV das Hauptkriterium zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes in Wohneinheiten.

Es handelt sich um ein statisches Modell, das so lange gilt, bis der Regionalplan fortgeschrieben wird.

Das Statistische Landesamt veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausberechnungen bis zur Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden (2000, 2004, 2010, 2013 und 2019). Ergeben sich daraus signifikante Trendänderungen, wäre zu prüfen, ob eine Anpassung der Wohnbauflächenbedarfswerte durch Beschluss der Regionalvertretung und Bekanntmachung, ggfs. auch im Rahmen einer Teilfortschreibung vorzunehmen ist. Darüber hinaus soll nach 5 Jahren ein Monitoring der regionalen Wohnbauflächenentwicklungen im Rahmen einer Raubeobachtung erfolgen, um die Ableitung des Wohnbauflächenbedarfes zu evaluieren.

Da die Bevölkerungsvorausberechnungen nur auf Ebene der Verbandsgemeinde vorliegen, wird die Berechnung für die Ortsgemeinden interpoliert, indem die Bevölkerungsveränderung von

Spalte	Erläuterungen
	2017 – 2030 entsprechend dem Einwohneranteil der jeweiligen Ortsgemeinde an der Verbandsgemeinde auf die Ortsgemeinden umgelegt wird.
8-9	<p>Ermittlung des Bedarfes an Wohnungen in Wohneinheiten sowie des Bedarfes an Wohnbauflächen in Hektar.</p> <p>Für die kalkulatorische Ermittlung wird von einer Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes von 15 Jahren ausgegangen.</p>
8	<p>Bedarf an <u>Wohneinheiten</u> für 15 Jahre</p> <p>Die Wohneinheiten werden kalkulatorisch für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelt Der Wohnbauflächenbedarf für einen Träger der Flächennutzungsplanung wird in zwei Schritten wie folgt ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung der Wohneinheiten auf Ebene der Ortsgemeinden $\frac{(\text{Grundwert} \times \text{Einwohner})}{1000} \times 15 \text{ Jahre} = \text{Wohneinheiten für 15 Jahre}$ <ol style="list-style-type: none"> 2. Ermittlung der Wohneinheiten für die Träger der Flächennutzungsplanung <p>Es werden die in Schritt 1 ermittelten Wohneinheiten aller Ortsgemeinden addiert. Die Summe ergibt die Gesamtzahl des Bedarfes an Wohneinheiten für 15 Jahre für den Träger der Flächennutzungsplanung.</p>
9	<p>Wohnbauflächenbedarfswert in Hektar für 15 Jahre</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs auf Ebene der Ortsgemeinden Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die für die Ortsgemeinden errechneten „Wohneinheiten“ mit den festgelegten Dichtewerten in Wohneinheiten je Hektar wie folgt in Beziehung gesetzt: Die Zahl der Wohneinheiten für 15 Jahre dividiert durch den Dichtewert ergibt den Wohnbauflächenbedarf in Hektar. 2. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs für die Träger der Flächennutzungsplanung Es werden die in Schritt 1 ermittelten Wohnbauflächenbedarfe aller Ortsgemeinden addiert. Die Summe ergibt den Gesamtbedarf an Wohnbauflächen in Hektar für 15 Jahre für den Träger der Flächennutzungsplanung. Es erfolgt eine Auf- bzw. Abrundung auf den vollen (,0) oder halben (,5) Zahlenwert der ersten Nachkommastelle.
10	<p>Wohnbauflächenreserven im Außenbereich</p> <p>Als Wohnbauflächenreserven im Außenbereich zu einem bestimmten Stichtag sind in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellte Wohnbauflächen nach ihrer Größe auf den regionalplanerisch festgelegten Wohnbauflächenbedarf anzurechnen. Der aktuelle Stand der Wohnbauflächenreserven geht aus der landesweiten Plattform RAUM+Monitor hervor.</p>

Abbildung 1: Schematische Darstellung der raumstrukturell und raumfunktional differenzierten Grundwerte

	Oberzentrum	Mittelzentrum	Grundzentrum	W-Gemeinde	GobF
HVB		3,6		3,2	2,4
VBK			3,2	3,0	2,0
VBD			3,5		2,3
LBK		3,3	3,2	3,0	2,2

Erläuterung:

Grundwerte ROP 2018 / Grundwerte nach ROP 2014

HVB: Hochverdichteter Bereich, VBK: Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur, VBD: Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur, LBK: Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur, GobF: Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung

Beispielrechnung

Für die Beispielberechnungen wird die Verbandsgemeinde (VG) XY herangezogen. Diese VG besteht aus sechs Ortsgemeinden.

Zunächst wird der Wohnbauflächenbedarf für die einzelnen Ortsgemeinden nach Tabelle in der Anlage 1 ermittelt:

1. Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs für kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und verbandsfreie Gemeinden

Einwohnerzahl 2030 ÷ 1.000 = **N**

N x GW(Grundwert) x 15J. = **Z** (Zahl der Wohneinheiten für 15 Jahre)

Z ÷ DW (Dichtewert) = **S** ha (Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre in ha)

2. Berechnung des durchschnittlichen Grundwertes für eine Verbandsgemeinde

Rechnung aus der Beispieeltabelle:

- Bedarf an Wohneinheiten für 15 Jahre: 943 WE (Spalte 8 Anlage 1)

- Bevölkerungsvorausberechnung 2030: 20.000 Einwohner (Spalte 7 Anlage 1)

Ermittlung des Bedarfs an Wohneinheiten pro Jahr: 943 ÷ 15 Jahre = 63 Wohneinheiten pro Jahr

Ermittlung des durchschnittlichen Grundwertes für die Verbandsgemeinde XY:

(63 ÷ 20.000 Einw.) × 1000 = 3,15 WE je 1000 Einw. und Jahr für die VG XY

3. Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs für eine Verbandsgemeinde

In der Abb. 2 ist ersichtlich, wie der Wohnbauflächenbedarf für die Träger der Flächennutzungsplanung (Verbandsgemeinde) errechnet wird (vgl. Rechenbeispiel in Abb. 2 (Spalte 9)).

Abbildung 2: Tabelle mit fiktiven Gemeinden als Grundlage für eine Beispielrechnung

Verflechtungsbereiche / Raumstruktur				Grundwerte in Wohneinheiten je 1000 Einwohner	Dichtewerte in Wohneinheiten je Hektar	Bevölkerungsvorausberechnung 2030 – Basisjahr 2017	Bedarf an Wohneinheiten für 15 Jahre	Wohnbauflächenbedarfswerte in Hektar für 15 Jahre	Wohnbauflächenreserven (Stand 30.04.2019)
Mittelbereiche / Nahbereiche		Zentrale Orte	Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung						
Mittelbereich XY							7.221	188,62	81,8
Kreisfreie X	HVB	OZ	W / G	3,6	50	100.000	5.400	108,0	60,0
Verbandsfreie Gemeinde XX	HVB	GZ	W / G	3,6	25	9.000	486	19,5	8,0
Verbandsgemeinde XXX	HVB			3,18		20.000	955	42,1	8,0
Gemeinde 1	Nahbereich XXX	k.GZ	W / G	3,6	25	7.500	405	16,2	4,0
Gemeinde 2				2,4	18	2.000	72	4,0	1,0
Gemeinde 3				2,4	18	2.500	90	5,0	0,0
Gemeinde 4				2,4	18	2.400	86	4,8	2,0
Gemeinde 5		k.GZ	W		3,6	25	5.600	302	12,1
Verbandsgemeinde AA	VBD			2,9		8.800	380	19,12	5,8
Gemeinde 1	Nahbereich AA	GZ	W	3,5	25	4.000	210	8,4	3,5
Gemeinde 2				2,2	15	3.000	99	6,6	0,5
Gemeinde 3				2,2	15	1.000	33	2,2	1,0
Gemeinde 4			W		3,2	20	800	38	1,92

Anlage 3: Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Umweltprüfung zum regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Gemäß § 6a Landesplanungsgesetz von Rheinland-Pfalz enthält die Begründung des Raumordnungsplanes auch

1. eine zusammenfassende Erklärung
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
 - c) welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Raumordnungsplanes entscheidungserheblich waren,
2. sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans gemäß § 21 Abs. 2 durchgeführt werden sollen.

Zu diesen Vorgaben enthält bereits der Umweltbericht konkrete Aussagen. Zu

- 1)
 - a) ist auf Kapitel 1.1.3
 - b) ist auf Kapitel 1.5
 - 2) ist auf Kapitel 1.7
- des Umweltberichtes zu verweisen.

Einbeziehung von Umwelterwägungen in den regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Zentrale Umwelterwägungen sind bereits in den raumordnerischen Leitvorstellungen des vorliegenden Raumordnungsplanes³⁶, die Maßgaben des Raumordnungsgesetzes und des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) und Ziele der Fachplanungen einschließlich der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigend, formuliert. Daneben stellen die europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Grundwasserrichtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, u.a.) den umweltfachlichen Bezugsrahmen dar. Die vorliegenden Informationen sind für die Konzeption der Abwägungssystematik genutzt und die jeweilige Prüftiefe der verschiedenen Nutzungen festgelegt. Die maßgeblichen Umwelterwägungen³⁷ bilden die Grundlage für den raumplanerischen Koordinierungs- und Entwicklungsauftrag hinsichtlich einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur und der Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster in einer räumlichen Gesamtkonzeption in der vielfältige Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen sind:

a) Mit Hilfe der Instrumente Zentrale Orte, besondere Gemeindefunktionen und Entwicklungsachsen werden die siedlungsorientierten Raumbeanspruchungen im Sinne einer Ressourcenallokation und den Freiraum schonend räumlich koordiniert und konzentriert. Die für die Träger der Flächennutzungsplanung quantifizierten Wohnbauflächenbedarfe leisten dabei einen Beitrag, den durch die Bevölkerungsentwicklung begründeten zukünftigen Wohnbaulandbedarf mit den raumstrukturellen Gegebenheiten und regionalen Entwicklungschancen sowie mit den Anforderungen in Bezug auf die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme in Einklang zu bringen.

b) Mit Hilfe der freiraumschutz- oder nutzungsbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen sowie der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Siedlungszäsuren werden die freiraumorientierten Raumnutzungsansprüche koordiniert und aufeinander abgestimmt. Diese Maßnahmen tragen zur räumlich-funktionalen Entwicklung der freien Landschaft, zur Verbesserung der Umweltqualität, der Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung der natürlichen Vielfalt bei. Den Umweltbelangen wird dabei insbesondere Rechnung getragen durch die Ausweisung von

- multifunktionalen Regionalen Grünzügen, Grün- und Siedlungszäsuren in den Verdichtungsräumen und entlang der Entwicklungsachsen (von Bebauung freizuhaltende Flächen). Den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren kommt eine besondere Bedeutung im Kontext des Klimawandels zu. Sie sichern insbesondere siedlungsklimatisch bedeutsamen Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiete sowie die überörtlich bedeutsamen Luftaustauschbahnen. Darüber hinaus tragen sie dem vorsorgenden Hochwasserschutz Rechnung durch Sicherung natürlicher Retentionsräume und der Freihaltung von Talräumen von Nutzungen, die sich negativ auf die Hochwasserentstehung und den Hochwasserabfluss auswirken.

³⁶ siehe ROP Kapitel 1.3, Natur und Landschaft, natürliche Ressourcen sowie wirtschaftliche und ökologische Raumfunktionen sichern und entwickeln

³⁷ ergänzend ist auf Kapitel 1.1.2 und 1.1.3 des Umweltberichtes zu verweisen

- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems und zur Verbesserung der Biodiversität, auf der Grundlage der Landschaftsrahmenplanung zum regionalen Raumordnungsplan und durch Beachtung des landesweiten Biotopverbundes im Zuge regionalplanerischer Ausweisungen (es sind hier grundsätzlich keine raumbedeutsamen Vorranggebiete für Nutzungen oder Funktionen festgelegt, die diesem Ziel entgegenstehen könnten).
- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz zur Sicherung besonders geeigneter regionalbedeutsamer Grundwasservorkommen für die Trinkwassergewinnung, auf der Grundlage des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Hochwasserrückhaltung (Polder, Deichrückverlegungen mit teils gesteuerter bzw. ungesteuerter ökologischer) Flutung ebenfalls auf der Grundlage des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages.
- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Land- und Forstwirtschaft,

c) Mit Hilfe von Vorranggebieten für die Windenergienutzung an raum- und umweltverträglichen Standorten wird ein Beitrag zur CO₂-Reduzierung im Bereich der Stromerzeugung sowie zur Minderung der Klimawandelfolgen erbracht. Die raumbedeutsamen Standorte der Windenergienutzung sind mit den Belangen des regionalen Vogelzuges und windkraftsensiblen Vogelarten abgestimmt.

d) Mit Hilfe von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau und die langfristige Rohstoffsicherung werden raum- und umweltverträgliche Standorte für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Durch qualifizierte naturschutzfachliche Nachfolgenutzungskonzepte können diese Gebiete mittel- bis langfristig zu wertvollen Gebieten für die Verbesserung der regionalen Biodiversität entwickelt werden.

e) Mit Hilfe von Zielen und Grundsätzen zum Ausbau des funktionalen schienengebunden Personenverkehrsnetzes wird ein Beitrag zum Klimaschutz im Verkehrsbereich erbracht.

Mit der Landschaftsrahmenplanung ist der naturschutzfachliche Planungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 2 zur Neuaufstellung des Raumordnungsplanes durch die obere Naturschutzbehörde für die Planungsgemeinschaft erstellt worden. Aus diesem Beitrag gehen die überörtlich bedeutsamen naturschutzfachlichen Zielvorstellungen für die Region hervor. Von zentraler Bedeutung ist hier das Zielkonzept Biotopverbund zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems. Darüber hinaus werden aufbauend auf den Erholungs- und Erlebnisräumen des LEP IV regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume ergänzt sowie Zielvorstellungen zum Thema Landschaftsbild (historischen Kulturlandschaften, Aussichtspunkte, Sichtachsen und Kulissenschutz) und Erholung in der Stille dargelegt. Unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wurde der Beitrag nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in den regionalen Raumordnungsplan aufgenommen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden konnte, ist dies begründet.

In Bezug auf den Biotopverbund sind die sehr bedeutenden Biotopverbundräume als Vorranggebiete und die bedeutenden Biotopverbundräume als Vorbehaltsgebiete in den ROP übernommen worden (28 % der Regionsfläche). Zusammen mit dem landesweiten Biotopverbund sind dies 37 % der Regionsfläche. Bezogen auf den nicht besiedelten Freiraum sind dies 41%. Der regionale Raumordnungsplan weist damit einen überdurchschnittlich hohen Anteil des Freiraumes zum Aufbau eines Biotopverbundsystems aus. Soweit der regionale Biotopverbund räumlich in die Ausweisung des regionalen Grünzuges fällt, unterstützt der Grünzug die Ziele des Biotopverbundes.

Den Belangen von Erholung und Landschaftsbild wird ebenfalls Rechnung getragen in Form von großräumigen Vorbehaltsgebieten für Erholung und Landschaftsbild und weiteren Grundsätzen. Darüber hinaus dient auch der großräumig zusammenhängende regionale Grünzug der Sicherung von Natur und Landschaft und Erholung im dicht besiedelten Raum.

Abweichungen von den Zielvorstellungen:

a) Siedlungsentwicklung – Wohnbau- und Gewerbeflächen

Der Regionalplan selbst weist keine konkreten Standorte für Wohnbau- oder Gewerbeflächen aus. Soweit im Einzelfall Abweichungen vorliegen, so ist dies durch Berücksichtigung entsprechender Darstellungen in rechtskräftigen Flächennutzungsplänen im Gegenstromprinzip begründet oder in Einzelfällen auf Entscheidungen von Zielabweichungsverfahren beruhend.

b) Verkehr

Der Regionalplan selbst weist keine Infrastrukturtrassen aus. Insofern sind keine planerischen Konflikte bezogen auf den Biotopverbund festgestellt worden.

c) Rohstoffabbau

Im Bereich der Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sind Abweichungen durch die der Rohstoffsicherungskonzeption zugrundeliegenden Abwägungssystematik begründet. Die Betroffenheit von Biotopverbundräumen ist den SUP-Rohstoffsteckbriefen zu entnehmen. Im Bereich des Rohstoffabbaus ist eine Abweichung jedoch dahingehend zu relativieren, dass nicht von einem dauerhaften Verlust von Biotopverbundräumen auszugehen ist, da der Rohstoffabbau temporärer Natur ist und zu einem späteren Zeitpunkt durch Rekultivierungsmaßnahmen wieder dem Biotopverbund zugeführt werden kann.

d) Windenergienutzung

Im Bereich der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist, soweit eine Betroffenheit festzustellen war, keine Zurücknahme eines Biotopverbundraumes weder ganz noch partiell erfolgt. Da Windenergieanlagen nur punktuell und nicht großflächig Raum beanspruchen, ist davon auszugehen, dass der Biotopverbund funktional nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch keine Zerschneidung erfolgt. Näheres hierzu siehe Umweltbericht.

e) Grund- und Hochwasserschutz

Prinzipiell können Vorranggebiete für den Biotopverbund gleichberechtigt mit Vorranggebieten für den Grund- oder Hochwasserschutz ausgewiesen sein. Dies erfolgt durch die Festlegung als Vorranggebiet für den Ressourcenschutz (näheres hierzu siehe Umweltbericht). Infolgedessen wird hier keine Abweichung festgestellt.

f) Landwirtschaft

Im Bereich der Biotopverbundräume „sehr bedeutend“ sind keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

g) Forstwirtschaft

Im Bereich der Biotopverbundräume „sehr bedeutend“ sind keine Vorranggebiete für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Soweit Erosionsschutzwald als Vorranggebiet ausgewiesen ist und ein Biotopverbundraum sehr bedeutend vorliegt, so ist hier ein Vorranggebiet für den Ressourcenschutz dargestellt. Infolgedessen wird hier auch keine Abweichung festgestellt.

Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichtes

Als nicht selbständiger Teil des Regionalplans wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) begleitend zur Aufstellung des ROP vom Planungsbüro L.A.U.B. durchgeführt und hierzu ein Umweltbericht angefertigt. Untersuchungsumfang und Untersuchungstiefe von Planinhalten des ROP wurden am 25.11.2009 in einem Scoping-Termin erörtert.

Die „strategische“ Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen ist darauf angelegt, die möglichen Umweltfolgen der Planinhalte und des Gesamtplans möglichst frühzeitig zu erkennen. Sie ist daher planungsprozessual in die Erarbeitung des ROP-Entwurfs integriert und beginnt bereits mit der Ausgestaltung der methodischen Vorgehensweise und der Festlegung eines Kriterienkataloges für einzelne raumbedeutsame Planinhalte, indem projektbezogene Ausschluss- und Raumwiderstandskriterien ermittelt und den Eignungskriterien gegenübergestellt werden. Diese prozessuale Prüfung kam bei den vertieft zu untersuchenden Planinhalten, wie der Ermittlung von geeigneten Standorten für die Windenergienutzung und der Rohstoffsicherung, zur Anwendung mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren sowie das planerische Gesamtkonzept raum- und umweltverträglich zu konfigurieren. Der Umweltbericht dokumentiert daher insbesondere auch die planungsmethodischen Ansätze und beschreibt die Umweltfolgewirkungen der regionalplanerisch festgelegten Ziele und Grundsätze in Form einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Für die Festlegungen, die aus dem Raumordnungsplan 2004 im neuen Regionalplan weiter Bestand haben, war eine vertiefte Betrachtung nur bei Vorliegen neuer fachlicher Erkenntnisse erforderlich. Die gilt auch für Planinhalte, welche zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben zu übernehmen waren.

Die Berücksichtigung des Umweltberichtes ist planungsprozessual erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft konnten somit vermieden bzw. minimiert werden. Im Umweltbericht ist dies entsprechend dokumentiert.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Regionalplan insgesamt eine breite Palette von maßstäblich und inhaltlich sehr unterschiedlichen Aussagen trifft. Sie beinhalten neben hinsichtlich Umweltauswirkungen neutralen Grundsätzen und Zielen auch explizit umweltschützende Zielsetzungen, insbesondere zum Freiraumschutz aber auch Weichenstellungen für Eingriffe und Beeinträchtigungen.

Soweit Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. Das aus diesem Planungsprozess resultierende räumliche und inhaltliche Konzept wird danach unvermeidlich auch Eingriffe nach sich ziehen. Zu nennen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahmen für Zwecke der Windenergienutzung und des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe. Diese wurde aber unter anderem durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert und auf ein räumlich verträgliches Maß reduziert. Insbesondere bleibt auch die im Landschaftsrahmenplan und LEP IV umrissene räumliche Funktionalität der verschiedenen Schutzgüter gewahrt.

Nationale sowie europäische Schutzgebiete

In der Region Rheinhessen-Nahe sind Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) ausgewiesen.

Die nationalen Schutzgebiete umfassen einen Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke (z.T. mit Kernzonen), darüber hinaus Schutzobjekte wie Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile. Eine nachrichtliche Übernahme in den Raumordnungsplan erübrigt sich, da hiermit keine zusätzliche Schutzfunktion verbunden wäre. Sie wurden jedoch bei der Aufstellung des Regionalplans beachtet. Natura 2000-Gebiete sind als Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes ebenfalls gemäß Z 98 LEP IV in den regionalen Raumordnungsplänen zu beachten. Dies wurde dadurch sichergestellt, dass in diesen Gebieten grundsätzlich keine Vorranggebiete für Nutzungen oder Funktionen oder sonstige Ziele festgelegt wurden, die diesem Ziel entgegenstehen könnten. Dies gilt insbesondere für Vorranggebiete für die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft, den Rohstoffabbau und die Windenergienutzung. Soweit Vorranggebiete für den Rohstoffabbau an Natura 2000 Gebiete angrenzen, so ist hierfür eine FFH-Erheblichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Übrigen ist auf den Umweltbericht zu verweisen.

Berücksichtigung von Stellungnahmen

Stellungnahmen wurden insbesondere zu den Planinhalten Siedlungsentwicklung/Schwellenwerte, Rohstoffsicherung und Energie/Windenergienutzung abgegeben. Stellungnahmen der berührten Behörden und Planungsträger des Bundes und des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Personen des Privatrechts wurden geprüft. Im Bedarfsfall erfolgten Rücksprachen mit den genannten Stellen bzw. mit den Institutionen und Personen des Privatrechts. Auf dieser Grundlage wurden Abwägungsvorschläge für die Beratungen in den Gremien der Planungsgemeinschaft erarbeitet, welche von der Regionalvertretung zuletzt am 16.11.2020 beschlossen wurden.

Siedlungsentwicklung/Schwellenwerte

Die Stellungnahmen diesbezüglich beziehen sich auf die methodischen Aspekte der Herleitung von Schwellenwerten (Wohnbauflächenbedarfswerten), auf höhere Wohnbauflächenbedarfe einzelner Kommunen in den unterschiedlichen Raumstrukturtypen der Region sowie auf die Zusammenhänge von fortschreitender Siedlungsentwicklung („Flächenverbrauch“) und der Notwendigkeit einer stärkeren Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme im Allgemeinen sowie insbesondere durch Innen- vor Außenentwicklung.

Mit der Rahmensetzung dieser Festlegung werden erstmals quantitative, am prognostischen und raumfunktionell begründeten Bedarf orientierte Festlegungen für die Träger der Flächennutzungsplanung zur Wohnbauflächenentwicklung vorgegeben, jedoch keine unmittelbaren räumlich konkreten Eingriffe in Natur und Umwelt. Dabei werden vorhandene Wohnbauflächenreserven im Außenbereich auf den Bedarf angerechnet. Die Flächenneuanspruchnahme für zukünftige Wohnbauflächen wird hierdurch begrenzt. Die mit LEP IV Z 31 verbundene Maßgabe der vorrangigen Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird dabei im Sinne einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wirksam.

Die Hinweise in den Stellungnahmen auf mögliche Fehler und Implausibilitäten wurden geprüft und ggfs. korrigiert. Die Anregungen zur methodischen Herleitung der Bedarfswerte haben schließlich zu einer stärker räumlich differenzierten und auf die zentralen Orte konzentrierten Grundwertefestlegung geführt. Im verdichteten Raum hat dies eine geringe Erhöhung der Wohnbauflächenbedarfswerte der nicht zentralen Orte bewirkt. Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die zentralen Orte und die sonstigen Schwerpunktgemeinden Wohnen aber führt dort aufgrund höherer baulicher Verdichtungen und Geschoßwohnungsbau zu einer geringeren Flächenneuanspruchnahme und somit zur Schonung der „Fläche“.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Der Regionalplan 2014 hat die dem Regionalplan 2004 zugrundeliegende Konzeption der Sicherung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen mit Blick auf den langfristigen Rohstoffsicherungsbedarf weiterentwickelt. Hieraus resultieren neue Plankategorien, die über den kurz- bis mittelfristigen Bedarf hinaus geeignete Rohstofflagerstätten sichern. Dies sind die Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung. Die Vorranggebiete des Regionalplans 2004 wurden dabei, soweit noch nicht abgebaut, in die neue Kategorie „Vorranggebiete für den kurz bis mittelfristigen Rohstoffabbau“ übernommen. Mit der Konzeption einer nachhaltigen Sicherung abbauwürdiger oder potentiell abbauwürdiger Rohstoffvorkommen ist eine umfassende Einschätzung zu den Umweltauswirkungen im Maßstab der Regionalplanung verbunden. Bezüglich der im Rohstoffdialog erarbeiteten Kriterien zur Ermittlung geeigneter Rohstoffgebiete und deren Transformation in regionalplanerische Ziel- und Grundsatzkategorien ist auf den Bericht „Regionale Rohstoffsicherung“ - Ziele, Erfahrungen und Ergebnisse des Pilotprojektes Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhesen-Nahe sowie auf die Darlegungen des Umweltberichtes zu verweisen. In diesem Kontext haben aus heutiger Sicht ausschlussbegründende Umweltaspekte den Verzicht auf Ausweisung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau, jedoch nicht den Ausfall einer vorsorgenden regionalplanerischen Sicherung des Gebietes begründet. Die Konzeption lässt einen Abbau von Rohstoffen im Geltungszeitraum des ROP ausschließlich nur in den Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau zu.

Die Stellungnahmen zu den Rohstoffgebieten beinhalten ein breites Spektrum von Anregungen, Hinweisen und Bedenken, insbesondere zu den Auswirkungen des Rohstoffabbaus wie Beeinträchtigungen der Lebens- und Umweltqualität durch Lärm- und Staubimmissionen, Erschütterungen durch Sprengungen oder Belastungen von Ortsdurchfahrten durch Schwerlastverkehre. Es wurden zudem Hinweise auf das Vorkommen von Biotopen oder geschützten Arten (Feldhamster) und Überschneidungen mit Biotopverbundräumen mitgeteilt. Wenn die Prüfung der Hinweise das Vorliegen neuer Erkenntnisse bestätigt hat, hat dies in wenigen Fällen zu Änderungen in der Abgrenzung von Rohstoffsicherungsgebieten zur Anpassung an örtliche Gegebenheiten, in einem Fall auch zum Entfallen (LGB-Nr. 4090, Andesitsteinbruch Bockenau) eines Gebietes geführt. Den Eicher-Altrheininnenbogen betreffend wurde die Ausweisung von zwei Vorranggebieten zur Vermeidung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen im Zuge der zweiten Teilfortschreibung zurückgenommen.

Windenergienutzung

Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Teilplan Windenergienutzung 2012 (Rechtskraft: 13. Juni 2012) wurden von einigen Ausnahmen abgesehen in den Regionalplan 2014 übernommen. Aufgrund der hohen Raumbedeutsamkeit der Windenergieanlagen und ihrer komplexen Wirkungen auf die Umwelt ist mit der Konzeption der Steuerung von Windparks eine umfassende Einschätzung zu den Umweltauswirkungen erfolgt unter maßgeblicher Berücksichtigung des Fachgutachtens des Landesamtes für Umwelt zu regionalbedeutsamen Vogelzugkorridoren und zu windkraftsensiblen Vogelarten (LfU 2010). Bezüglich der Umweltprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist auf den vorliegenden Umweltbericht und den Teilplan selbst zu verweisen. Zur Einbindung der örtlichen Erkenntnisse aus kommunalen Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung fanden umfassende Abstimmungen und zum Teil bilaterale Gespräche auf Basis der Windenergiekonzeption statt. Hierbei wurden insbesondere Ergebnisse kommunaler Gutachten und vertiefter Betrachtungen in den Planungsprozess eingebunden. In die Umweltprüfung einbezogen wurden schließlich auch die Auswirkungen der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des LEP IV in Bezug auf den dadurch bedingten Wegfall des Planvorbehaltes und der daraus resultierenden Summationswirkungen (siehe Umweltbericht).

Die Stellungnahmen zu den Vorranggebieten spiegeln die energiepolitische Diskussion im Allgemeinen, die Betroffenheit der Kommunen durch Lärmimmissionen, Infraschall und die des Natur- und Artenschutzes im Besonderen wider. Es sind aufgrund von Stellungnahmen neue Erkenntnisse zu windkraftsensiblen geschützten Vogelarten (Artenschutz) zu Tage getreten, welche in einigen wenigen Fällen zur Verkleinerung von Vorranggebieten und zum Entfallen von zwei Vorranggebieten (Nr. 24 Hottenbach, Rhauen, Stipshausen, Sulzbach sowie Nr. 25 Mörschied gemäß Teilplan Windenergienutzung 2012) in der ersten Teilfortschreibung des ROP 2014 geführt haben.

Planungsalternativen

Anderweitige „Planungsmöglichkeiten“ umfassen bei einem Regionalen Raumordnungsplan prinzipiell zwei unterschiedliche Aspekte:

- a) die Auswahl und Ausgestaltung der Planungsinstrumente und
- b) die Auswahl und Abgrenzung der konkreten Darstellungen im Plan.

Die Planungen wurden unter Einbeziehung unter anderem von Umweltaspekten prozessbegleitend optimiert. Alternativen wurden dabei in zahlreichen Teilschritten untersucht, bewertet und ggf. auch ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Raumordnungsplans

Soweit Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. Das aus diesem Planungsprozess resultierende räumliche und inhaltliche Konzept wird danach unvermeidlich auch Eingriffe nach sich ziehen. Zu nennen sind insbesondere die Flächeninanspruchnahmen für Zwecke der Windenergienutzung und des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe. Diese wurde aber unter anderem durch den Ausschluss von Flächen mit besonders gravierenden Konflikten minimiert, und auf ein räumlich verträgliches Maß reduziert. Insbesondere bleibt auch die im Landschaftsrahmenplan und LEP IV umrissene räumliche Funktionalität der verschiedenen Schutzgüter gewahrt. Inwieweit bei der Durchführung des Raumordnungsplans dann noch erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können, ist in aller Regel erst im Zuge der zunehmenden Planungskonkretisierungen in den nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren ermittelbar. Demzufolge werden erst dort sinnvoll geeignete Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen installiert werden können.

Anhang 1: Übersicht der Ergänzungen von Flächen mit Bedeutung für den regionalen Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplanung 2010

Kenn-Nr. in Plan 1	Bezeichnung	Begründung/ Zielsetzung
RBV 1	Ostseite des Selztals zwischen Ingelheim und Schwabenheim	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Trockenmauern, Steinriegeln, Gebüsch u. ä., die zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden sollen. Dazu kommen kleinere Gehölzbestände und v.a. bei Ingelheim auch die Randbereiche des dortigen Obstanbaus mit Resten von Streuobst.</p> <p>Große Teile sind im Biotopkataster des Landes erfasst. Die dazwischen verbleibenden Lücken sind in größeren Anteilen im Biotopverbundkonzept des LUWG als Flächen mit dem Potenzial zur Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen dargestellt. Die Abgrenzung umfasst darüber hinaus aber auch noch einige weitere Lücken, um die Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Vernetzung hervorzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen (Trockenmauern, Steinriegeln etc.) sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Mahd oder Beweidung bzw. Beseitigung von Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken. <p>Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. Ersatz einer durchgehenden Vernetzung mit Anbindung an das Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim besonderes Gewicht zuzumessen.</p>
RBV 2a,b	Layenhof inklusive Truppenübungsplatz	<p>Die Offenlandkomplexe des Layenhofes bilden die größte zusammenhängende Grünfläche auf dem rheinhessischen Plateau. Sie bieten Lebensraum für eine vielfältige, z.T. seltene und gefährdete Flora und Fauna.</p> <p>Die Fläche arrondiert den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Ober-Olmer Wald und die im bestehenden regionalen Raumordnungsplan bereits als Vorbehaltsgebiete enthaltenen strukturreichen Offenlandflächen um die im aktuellen Biotopkataster enthaltenen Streuobstreste im Norden des Waldes (RBV 2a) und im Bereich Layenhof (RBV 2b, im Biotopkataster mit landesweiter Bedeutung bewertet). Diese Arrondierung zielt auf die Vernetzung mit dem VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim, aber auch auf die Sicherung und Entwicklung eines Mosaiks aus Offenland und Gehölzen, wie dies insbesondere für die Vogelarten des VSG benötigt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.

		Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. dem Ersatz einer durchgehenden Vernetzung mit Anbindung an das VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim besonderes Gewicht zuzumessen.
RBV 3a,b	Rheinniederung und Polder Bodenheim-Laubenheim	<p>Die Flächen sind überwiegend strukturarm und von Ackerbau mit nur vereinzelter Grünlandnutzung geprägt. Zum Rhein hin sind Teile der Flächen in eine gesteuerte Hochwasserrückhaltung integriert.</p> <p>Im nördlichen Teil dieser Rückhaltung (RBV 3a) erfasst das Biotopkataster landesweit bedeutsame Druckwassermulden in den Äckern, die als Lebensraum seltener und geschützter Blattfußkrebse gelten.</p> <p>Im Südteil der Rückhaltung und westlich angrenzend (RBV 3b) existiert ein dichtes Grabennetz, das im Biotopkataster als „lokal bedeutsam“ eingestuft wird. Als einziger größerer Trittstein mit solchen Biotopstrukturen zwischen Oppenheim und Bodenheim kommt der Fläche aber auch eine regionale Bedeutung zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Druckwasser- / Qualmwasserbiozöosen im Anschluss an das FFH-Gebiet „Oberrhein von Worms bis Mainz“ bzw. das Vogelschutzgebiet „Laubenheimer-Bodenheimer Ried“. - Erhalt der vorhandenen Gräben einschließlich begleitender Uferrandstreifen. Neuentwicklung von Grünland, Säumen und Gehölzen.
RBV 4 a-b	Obstanbaugebiet zwischen Büdesheim und Gau-Algesheim	<p>Obstanbaugebiet mit z. T. brachgefallenen Flächen inmitten Acker und Weinbaulagen im Anschluss an das Vogelschutzgebiet „Dünen- und Sandgebiet Mainz - Ingelheim“.</p> <p>RBV 4a und b sind im bestehenden ROP bereits in großen Teilen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Zusammen mit einem westlich angrenzenden Randstreifen bei 4b und dem Ostteil von 4a sind die Flächen im Biotopkataster als landesweit bedeutsam eingestuft. Der westliche Zipfel von 4a ist im Biotopkataster nicht erfasst, ist aber zum Anschluss an die Grünbrücken 5a, 5b notwendig und auch im derzeitigen Raumordnungsplan als Vorbehaltsfläche mit abgegrenzt.</p> <p>Der nördliche Teil von RBV 4b am Rochusberg weist mehrere Hohlwege in einer sonst relativ strukturarmen Weinbaulandschaft auf. Der Bereich ist als wichtiger Trittstein zwischen den reich strukturierten Flächen des VSG Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim und dem Nahedurchbruch einzustufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und vor allem des Streuobstes, sowie der Hohlwege in 4c. Im Bereich der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen auch extensive Bewirtschaftung/ Pflege bzw. Schutz vor Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 5 a-c	Gewässer und Amphibienkorridore Rhein-Selz	<p>Im Bereich der Stadt Mainz sind die Rheinufer auf beiden Seiten über rund 10 Kilometer dicht bebaut und lassen eine Wanderung von Amphibien entlang der Rheinauen und ein Austausch zwischen den Teilpopulationen praktisch nicht mehr zu. Eine zumindest sporadische „Umgehung“ dieser Barriere ist praktisch nur über die Selz und dann über Flügelsbach (5a) und</p>

		<p>Dexheimerbach (5b) bzw. durch einen durch Dexheim verlaufender Graben sowie Sasselbach und Dolgesheimer Flutgraben (5c) zur Rheinniederung bei Oppenheim/ Nierstein und Guntersblum möglich.</p> <p>Der Abstand zwischen Selz und Rheinniederung beträgt hier nur etwa 7 km und wird durch Bäche, Gräben und z.T. auch Tümpelketten verbunden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Gräben und Tümpel einschließlich begleitender Uferrandstreifen. - Offenhaltung und möglichst durchgängige Gestaltung der Gewässerläufe in den Ortslagen. - Schließung verbleibender Lücken durch Neuanlage von Kleingewässern und verbindenden Saumstrukturen.
RBV 5d	Bechtheimer Kanal	<p>Der Bechtheimer Kanal ist nicht im aktuellen Biotopkataster erfasst. Er weist aber keine größeren Verrohrungsstrecken auf und wird durchwegs von Gehölzen und Säumen begleitet. In dem sonst relativ strukturarmen Umfeld verbindet er eine Reihe kleinerer lokaler Gräben und Gewässer mit der Rheinniederung und wird vom LUWG daher als wichtiger Wanderungskorridor für Amphibien eingestuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferrandstreifen.
RBV 5e,g	Riederbach	<p>Der Riederbach stellt trotz insgesamt naturferner, begradigter Struktur eine wichtige Vernetzungsstruktur in der Rheinniederung südlich von Eich dar. Der hier gekennzeichnete Abschnitt beinhaltet die Fortsetzung nach Westen bis Bechtheim. Da sich das Gewässer dort nicht fortsetzt und westlich wie östlich eher trocken-warme Lebensraumstrukturen anzutreffen sind, hat er eher die Funktion einer linienhaften Vernetzung von Landlebensräumen durch seine begleitenden Gehölze und Säume.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Renaturierung des vorhandenen Bachlaufs einschließlich begleitender Uferrandstreifen.
RBV 5f	Seebach	<p>Von den vielen kleinen Bächen, die dem Rhein südlich von Mainz aus Rheinhessen zufließen, hat der Seebach die beste Struktur und Qualität. Über begleitende Säume und Gehölze stellt er zugleich auch eine bessere Vernetzung des VSG „Höllensbrand“ in Richtung der Hanglagen bei Osthofen und Herrnsheim dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des vorhandenen Grabens einschließlich begleitender Uferrandstreifen.
RBV 6	Westseite des Selztales zwischen Ingelheim und Bubenheim	<p>Der Bereich umfasst Weinbergsbrachen, Gebüsche und Streuobstwiesenresten. Innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Agrar- / Weinanbau Landschaft zeigen sich hier v.a. im oberen Bereich des Hangs eher Probleme zunehmender Verbuschung noch reicher strukturierter Flächen. Das Biotopkataster erfasst in diesem Band eine Vielzahl kleinerer Flächen, darunter auch eine Reihe von Hohlwegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt eines Mosaiks aus Gehölzstrukturen und Offenland trocken/ warmer Standorte. Bei großflächiger Verbuschung auch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung, auch zur Sicherung einer Verbindung zwischen den offenen Plateauflächen (VSG

		<p>Oberhilbesheimer Plateau) und dem Selztal.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 7	Wildtier-/ Waldkorridor nördlich Binger Wald	<p>Der gekennzeichnete Bereich ist bewaldet und liegt im Bereich eines im Konzept des LUWG dargestellten Wildtierkorridors mit EU- und bundesweiter Bedeutung. Er setzt die Vernetzung entlang der bewaldeten Höhenzüge von Binger Wald und Soonwald parallel zum Rhein in Richtung Koblenz fort. Die Fläche grenzt an das FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacherach Steg“ bzw. an das VSG Mittelrheintal an und ergänzt die kammartigen zum Rhein vorstoßenden Waldstrukturen durch ein durchgehendes Waldband. Es ist auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze dargestellt und bietet ein bewaldetes „Rückgrat“, das sich zum Rhein hin in das strukturreiche offenere Mittelrheintal fortsetzt. Teile der Wälder sind im bestehenden regionalen Raumordnungsplan bereits als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und werden durch RBV 7 ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Zerschneidung. - Erhalt / Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.
RBV 8	Wildtier-/ Waldkorridor westlich Binger Wald	<p>Der gekennzeichnete Bereich ist überwiegend bewaldet und liegt im Bereich eines im Konzept des LUWG dargestellten Wildtierkorridors mit EU- und bundesweiter Bedeutung entlang der bewaldeten Höhenzüge. Die Fläche ist als Vernetzung zwischen den FFH-Gebieten Binger Wald und Soonwald von besonderer Bedeutung und auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Störung und Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Buchenwaldbestände und Waldwiesen zur Optimierung der Vernetzung zwischen Wildkatzenkernzonen.
RBV 9	Wildtier-/ Waldkorridor Gauchsberggrücken	<p>Der überwiegend bewaldete Gauchsberggrücken liegt an einer wichtigen Schlüsselstelle der Vernetzung regionaler Waldlebensräume. Er verbindet den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Teil des Binger Waldes mit denen des FFH-Gebiets Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach und darüber letztlich auch mit den Waldflächen südöstlich von Bad Kreuznach und in Richtung Donnersberg.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände; Schutz vor Verbauung und Zerschneidung.
RBV 10	Wildtier-/ Waldkorridor Lützelsoon	<p>Der gekennzeichnete Bereich ist überwiegend bewaldet und liegt an einer Schlüsselstelle im Bereich eines im Konzept des LUWG dargestellten Wildtierkorridors mit EU- und bundesweiter Bedeutung. Die Fläche ist teilweise bereits im bestehenden regionalen Raumordnungsplan als Vorbehaltsfläche dargestellt. Sie ist als Vernetzung zwischen dem Soonwald und über das Hosenbachtal talabwärts zum Nahetal bzw. talaufwärts zum Idarwald von besonderer Bedeutung. Der gesamte Waldstreifen wird vom LUWG auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze eingeschätzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Störung und Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.

RBV 11 a -d	Wildtier-/ Waldkorridor Idarwald-Hochwald	<p>Die gekennzeichneten Bereiche sind überwiegend bewaldet . Sie kennzeichnen Waldflächen, die für die Vernetzung der z.T. als FFH-Gebiet ausgewiesenen Wälder und Taleinschnitte wichtig sind. Der gesamte Waldkomplex wird vom LUWG auch als Kernzone der Verbreitung der Wildkatze eingeschätzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Störung und Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.
RBV 12	Wildkatzenkorridor Idarwald – Nahetal – Baumholder	<p>Der Korridor umfasst die am wenigsten von Straßen zerschnittene Verbindung zwischen den Wäldern im Nahetal und nördlich von Baumholder (FFH-Gebiet) und den bewaldeten Höhenrücken der Dollberge und des Herrsteiner Forsts, bzw. des FFH-Gebietes Hochwald. In diesem Bereich existiert ein ausgeprägtes Mosaik aus kleineren Waldflächen, die aber durchaus Breiten von um 1 km erreichen. Dazwischen liegt von Grünland bestimmtes Offenland.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände. - Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich zur Verbindung bestehender Wildkatzenkernzonen.
RBV 13	Wildkatzenkorridor Idarwald – Hochwald – Großer Homerich	<p>Der Korridor umfasst ein kurzes Stück unbewaldeter Flächen in der Prims-Traun-Senke. Hier liegt die kürzeste und relativ wenig zerschnittene Verbindung zwischen Hochwald und den Waldflächen im Oberlauf der Nahe („Großer Homerich“ südlich Meckenbach und Ellweiler).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände. - Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich zur Verbindung bestehender Wildkatzenkernzonen.
RBV 14	Wildkatzenkorridor Nahetal – Saarland	<p>Ergänzend zu RBV 13 stellt dieser Korridor die kürzeste Verbindung zu den Waldstreifen im Nahetal östlich Hoppstädten-Weiersbach dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände. - Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich zur Verbindung bestehender Wildkatzenkernzonen.
RBV 15	Wildkatzenkorridor Nahetal – Baumholder	<p>Der bereits zusammenhängend bewaldete Streifen markiert die kürzeste Verbindung zwischen den als FFH-Gebiet ausgewiesenen Teilen des „Winterhauch“ und der Naheschleife beim Ortsteil Struth-Neuweg der Stadt Idar-Oberstein. Mit mehreren Brücken und dem Tunnel der B41 bietet sich dort noch am ehesten eine Übergangsmöglichkeit und eine Vernetzung mit den Waldgebieten nördlich der Nahe.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände.
RBV 16 a-b	Verbindung Nahetal – Glantal	<p>Die dargestellten Flächen fassen zwei im Verbundkonzept des LUWG hervorgehobene Offenlandkomplexe (16a und Südteil von 16b südlich Jeckenbach) und ein Verbindungsstück nördlich Jeckenbach zusammen. Sie schließen an solche Komplexe innerhalb des Vogelschutzgebietes Nahetal südlich von Merxheim an und setzen sich auch nach Süden in der Region Westpfalz bis ins Glantal fort. Insgesamt handelt es sich um ein typisches und grundsätzlich im Berg- und Hügelland der Region verbreitetes Mosaik aus Wiesen, Äckern, Feldgehölzen und Wäldchen. Die regionale Bedeutung ist darin zu sehen, dass dieses Mosaik hier auch im überörtlichen Zusammenhang noch gut zusammenhängend ausgeprägt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der von Wald und Offenland geprägten Talhänge von Lim- und Jeckenbach zur Schaffung einer Verbindung zwischen Nahe- und Glantal.
RBV 17	Ostseite Glantal bei Meisenheim sowie Reiffelbachtal	<p>Die Flächen markieren die Hanglagen östlich von Meisenheim mit ihren Wald- und Trockenstandorten. Neben der Vernetzung entlang des von Osten kommenden Reiffelbachs mit dem Glan ist auch ein Verbund der bereits im rechtskräftigen ROP enthaltenen Vorrang und Vorbehaltsgebiete entlang der begleitenden Hänge und die Anbindung an die entsprechenden Strukturen des Glantals von regionaler Bedeutung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung / Entwicklung der Wald-, Trocken- und Niederwald- sowie Trocken- / Magergrünlandbereiche im Glantal östlich Meisenheim und im Reiffelbachtal.
RBV 18	Kuppe und Hang im Nahetal westlich Bärenbach	<p>Die dargestellten Flächen bilden neben den Flächen nördlich von Bärenbach die einzige größere Lücke zwischen den bandartigen Siedlungsflächen von Kirn und seinen südlichen Nachbarorten im Norden und Idar-Oberstein und den nördlich folgenden Gemeinden im Nahetal im Süden.</p> <p>Sie hat daher regionale Bedeutung für die Vernetzung des Nahetals mit dem überwiegend reich strukturierten Hügelland der „Becherbach-Reidenbacher Gründe“ östlich des Tals. Die Flächen Darstellung beruht auf einem Hinweis des LUWG im Zuge des Beteiligungsverfahrens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der vorhandenen Wald- und Grünlandbiotop.
RBV 19	Verbindungskorridor Nahe- Alzenztal	<p>Diese Fläche stellt die einzige direkte Verbindung zwischen den Waldflächen im Nahetal (Lemberg) und den Wäldern östlich Bad Münster am Stein und Altenbamburg dar. Sie ist damit auch ein Verbindungsglied, das großräumig die Wälder des Donnersbergs und die des Soonwalds verbindet und einen gewissen Austausch der Wildtierpopulationen, u.a. der Wildkatze, sichert. Der hier liegende Golfplatz steht einer solchen Vernetzungsfunktion nicht zwingend im Weg, solange er nicht durch Zäune eine Zerschneidung bewirkt.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände. - Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich.
RBV 20	Verbindungskorridor rheinhessische Schweiz	<p>Dieser Korridor markiert die Anbindung der o.g. Waldflächen östlich Bad Münster am Stein und Altenbamberg über einen Waldstreifen zwischen Tiefenthal und Nieder-Wiesen bis zu einem Ausläufer des Bürgerwalds bei Oberwiesen und damit zum Donnersberg. Diese Verbindung ist Teil eines überregionalen Korridors aus kleineren und größeren Waldkomplexen, der sich letztlich vom Pfälzerwald bis Soonwald und Binger Wald erstreckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor weiterer Zerschneidung. - Erhalt/ Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände - Entwicklung von linienförmigen Gehölzbiotopen und Trittsteinbiotopen im Offenlandbereich
RBV 21 a,b	Halbtrocken-/ Trockenrasen zwischen Osthofen und Wachenheim	<p>Der Bereich umfasst Weinbergsbrachen, Halbtrockenrasen, Gebüsche, Streuobstwiesenreste u. Ä., die sich als Band und Trittsteine vom Rand des Hügellandes im Osten nach Westen erstrecken. Regionale Bedeutung hat dieses Band vor allem als „Umgehung“ von Worms, über die eine Vernetzung der trockenen und warmen Hanglagen im Pfrimmtal (bzw. unmittelbar westlich außerhalb der Region auch als „Zellertal“ bezeichnet) erfolgen kann. Die Ton- und Sandgruben am westlichen Ende von 21 b bei Monsheim wurde von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung ausdrücklich als sehr bedeutend, v.a auch für Vorkommen von Hymenopteren, hervorgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken. <p>Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. Ersatz einer durchgehenden Vernetzung besonderes Gewicht zuzumessen.</p>
RBV 22a-d	Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplexe zwischen Ludwigshöhe und Dittelsheim	<p>Biotopkomplex ähnlich RBV 21. Diese Flächen haben vor allem eine regionale Bedeutung als Vernetzung vom Rand des Hügellandes im Osten zum gemeldeten Vogelschutzgebiet „Höllensbrand“.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken. <p>Im Falle einer unvermeidlichen Inanspruchnahme ist dem Erhalt und ggf. Ersatz einer durchgehenden Vernetzung besonderes Gewicht zuzumessen.</p>

RBV 23	Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex auf der Ostseite des Selztales zwischen Bechtoldsheim und Gau-Odernheim (Petersberg)	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Brachen und Trockenrasenresten auf dem Petersberg. Die regionale Bedeutung resultiert vor allem daraus, dass auf dem Petersberg als markante Erhebung noch größere Reste von Biotopen des trockenwarmen Offenlandes vorhanden sind und er so als Kernfläche für die überwiegend zerstreuten und linienhaften Biotopstrukturen der Umgebung fungieren kann und muss.</p> <p>Dargestellt sind neben vorhandenen Biotopstrukturen die vom LUWG darüber hinaus als potenzielle Standorte für Halbtrocken- und Trockenrasen eingestufteten umgebenden Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken/ warmen Offenlands. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur Erweiterung und besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 24	Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Albig und Alzey	<p>Biotopkomplexe ähnlich wie RBV 23</p> <p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Gebüsch u. ä., die zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen, Säume und des trocken-warmen Offenlands. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur Erweiterung und besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 25 a,b	Weinberge, Halbtrocken-/ Trockenrasenkomplex zwischen Hechtsheim und Ebersheim	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Gebüsch, Hohlwegen, Trockenmauern u. ä., die zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden sollten.</p> <p>Große Teile des Streifens sind im Biotopkataster des Landes erfasst. Die dazwischen verbleibenden Lücken sind in größeren Anteilen im Biotopverbundkonzept des LUWG als Bereiche zur Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen dargestellt. Die Abgrenzung umfasst darüber hinaus aber auch noch einige weitere Lücken, um die Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Vernetzung hervorzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzungen in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 26 a,b	Weinbergshänge zwischen Ockenheim und Wißberg	<p>Der Bereich umfasst intensiv genutzte Weinberge mit Trockenrasenfragmenten, Brachen und Gebüsch u. ä. Dazu kommen Reste von Obstgehölzen.</p> <p>Große Teile des Streifens sind im Biotopkataster des Landes erfasst. Die dazwischen verbleibenden Lücken sind in größeren Anteilen im Biotopverbundkonzept des LUWG als Bereiche zur Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen dargestellt. Die Abgrenzung umfasst darüber hinaus aber auch noch einige weitere Lücken, um die Notwendigkeit einer möglichst durchgehenden Vernetzung hervorzuheben.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen und des Streuobstes. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 26c-f	Weinbergshänge zwischen Wißberg und Arnshiem	<p>Biotopkomplexe ähnlich wie 26 a,b und dessen Fortsetzung nach Süden. Biotopstrukturen sind in diesem Abschnitt aber nur noch in Resten vorhanden.</p> <p>In diesem Abschnitt steht daher die mittel- bis langfristige (Wieder-) Entwicklung hangbegleitender Säume, eventuell auch Böschungen Sonderstrukturen wie Steinhäufen und kleinerer flächiger Trittsteine im Mittelpunkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der der wenigen noch vorhandenen Gehölzstrukturen, Säume etc. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung.
RBV 27	Korridor landseits des Deichs südlich NSG Fischsee bei Gimbsheim	<p>Die Fläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie liegt aber an einem ausgesprochenen Engpass entlang der Vernetzungsstrukturen parallel zum Rhein. Die Darstellung basiert auf einem Hinweis von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 28	Strukturreicher Höhenzug südlich von Flonheim, Bornheim und Lonsheim	<p>Der Höhenzug weist ein Mosaik aus Wald, Heckenstreifen, trockenen Säumen und alten Steinbrüchen auf. Er ist als wichtiger und relativ großflächiger Verbundkomplex in einer sonst eher strukturarmen Landschaft einzustufen. Die Flächen ergänzen insbesondere das etwas weiter südlich liegende Naturschutzgebiet „Aulheimer Tälchen“. Die Darstellung basiert auf Hinweisen von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Gehölzstrukturen. Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, auch durch Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 29	Vernetzungskorridor Siefersheim-Aulheimer Tälchen	<p>Dieser Korridor wurde ebenfalls von GNOR und POLLICHIA im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände vorgeschlagen. Er umfasst eine Reihe meist kleinflächiger bzw. linearer Strukturen, Brachen, Sand- und Kiesgruben entlang der Hänge sowie die strukturärmeren Zwischenräume und zielt darauf ab, die größeren Komplexe trocken-warmer Standorte im Bereich der rheinhessischen Schweiz mit denen bei Flonheim zu vernetzen. Der Streifen ist z.T. bereits im rechtskräftigen Raumordnungsplan als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, wurde aber durch einen Streifen mit (potenziellen) Trockenrasenstandorten nach Verbundkonzept LUWG sowie noch einige verbleibende Lücken ergänzt.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken
RBV 30	Bleichkopf	<p>Die Darstellung umfasst den nicht in das Vogelschutzgebiet einbezogenen Randsaum des VSG Oberhilbesheimer Plateau. Dort finden sich entlang der Hänge neben Weinbergsbrachen auch Halbtrockenrasen und Gehölze bzw. ein Wäldchen, die im Biotopkatas-ter des Landes erfasst sind.</p> <p>Die Darstellung erfolgt aufgrund von Hinweisen des NABU im Zuge der Beteiligung der Naturschutzverbände. Ein wesentlicher Grund ist dabei auch, dass zahlreiche Flächen durch den Verband gepflegt werden und gegenüber verbreiteten Brachflächen auch dadurch ein bemerkenswertes Potenzial beinhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Vor allem im Bereich der vorhandenen Sonderstrukturen sowie der offenen (gehölzfreien) Lebensraumstrukturen trocken-warmer Standorte, Pflege bzw. Beseitigung von Verbuschung. - Entwicklung von Säumen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung in den noch vorhandenen Lücken.
RBV 31a-c	Ehemalige Bahnlinie Köngernheim Framersheim	<p>Die Darstellung umfasst die noch nicht überbauten Teilabschnitte einer ehemaligen Bahnstrecke. Sie bilden eine weitgehend durch-gängige Vernetzung parallel zur Selz und unterstützen das dort z.T. noch etwas lückige Verbundsystem. Die Darstellung basiert auf Hinweisen des LUWG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Erhalt der Säume und Gehölze, bei überwiegender Verbuschung auch Pflege.
RBV 32	Korridor zwischen Osthofen und Rheindürkheim	<p>Die dargestellte Fläche markiert einen noch unbebauten Korridor zwischen den Ortslagen Osthofen und Rheindürkheim. Er ist strukturarm und intensiv landwirtschaftlich genutzt, stellt aber eine wichtige Verbindung zwischen den mit ausgeprägten Hecken-strukturen durchzogenen Flächen südlich von Osthofen und Seegraben und Rheinniederung im Norden dar. Diese Vernetzung ist vor allem auch deshalb wichtig, weil von Worms bis Rheindürkheim die dortigen Industrie- und Gewerbegebiete den Rhein weitge-hend von den Freiräumen weiter westlich abschneiden. Ziel ist nicht primär eine flächige Etxensivierung sondern der Aufbau von linearen Vernetzungsstrukturen ähnlich denen südlich und nördlich von Osthofen.</p> <p>Die Darstellung basiert auf einem Hinweis des LUWG im Zuge des Beteiligungsverfahrens.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor Bebauung und Zerschneidung. - Entwicklung von Säumen , Gehölzstreifen und Trittsteinen zur besseren Vernetzung.

Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms ³⁸		
RBV 10Wo	Arrondierung der Weinbausteillagen, Gehölze, Wälder und Abbauflächen nördlich Worms	<p>In diesem Bereich findet sich ein sehr vielfältiges Mosaik aus einem Wäldchen, Strukturen der Weinbausteillagen und (Trocken-) Abbauflächen, z.T. mit ausgeprägten Gehölzstreifen. Dieses Mosaik in einer sonst eher strukturarmen Landschaft gilt es zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu sollten die isoliert erfassten Teilflächen im räumlichen Zusammenhang geschützt und entwickelt werden. Eine Verbreiterung der in diesem Bereich einzigartigen Waldinsel zur Funktionsstärkung als Lebensraum und Trittstein für Waldarten ist anzustreben.</p> <p>Die Fläche ist auch im Landschaftsplan der Stadt Worms für entsprechende Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen (Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Worms).</p> <p>- Neuentwicklung von Grünland, Säumen, Gehölzen und Wald.</p>
RBV 10aWo	Randstreifen A61/K11 nördlich Worms	<p>Die Streifen dienen der besseren Vernetzung der Weinbausteillagen nördlich Pfeddersheim mit RBV 10. Dieser Vorschlag wurde im Zuge der Verbandsbeteiligung sowohl vom BUND als auch von der GNOR vorgebracht und aufgenommen.</p> <p>- Neuentwicklung von Säumen und Gehölzen.</p>
RBV 11Wo	Weinbausteillagen nördlich Abenheim	<p>Die Abgrenzung orientiert sich über die aktuell im Biotopkataster erfassten Flächen hinaus an dem vom LUWG als Bereich zur Entwicklung von Halbtrockenrasen eingestuften Bereich. Auch der Landschaftsplan der Stadt Worms sieht dort eine Biotopentwicklung in diesem Sinn vor (Hinweis der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Worms).</p> <p>- Erhalt und Entwicklung von Lößwänden, Hohlwegen und Offenland trocken-warmer Standorte.</p>

Zusätzlich zu dieser Tabelle wird der bereits im ROP 2004 als Vorranggebiet für den Biotopverbund ausgewiesene **Büdesheimer Wald**, hier aufgrund jüngster Untersuchungen hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung als Kerngebiet der Wildkatze und als Genobjekt (u.a wegen. Elsbeeren- und Speierling-Vorkommen) in der Datenbank des Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt und der Bundesanstalt Landwirtschaft und Ernährung, gesondert genannt.

³⁸ Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

Instrumente zur Umsetzung des regionalen Biotopverbunds

Regionale Ökoflächenpools

Die in Plan 1 enthaltenen Vorschläge für Kompensationsflächenpools werden mit Ausnahme der Nr.2 überwiegend mit denen für flächige Ergänzungen des vorhandenen Vernetzungssystems kombiniert. Hinsichtlich Zielsetzung und Maßnahmen gelten daher die in der Übersicht Kap. 4.3.1.1 enthaltenen Erläuterungen unter der entsprechenden Kennnummer.

Anhang 2: Regionale Ökoflächenpools

Kenn-Nr. Ökoflächenpool in Plan 1	Entspricht Kenn-Nr. aus Tabelle Kap. 4.1.3.2	Bezeichnung
1	Entspricht RBV 6	Westseite des Selztales zwischen Ingelheim und Bubenheim. Erhalt und Offenhaltung der bestehenden reich strukturierten Teilbereiche, sowie der Hohlwege und Ergänzung der Vernetzung innerhalb gering strukturierter Bereiche.
2	Obst- und Weinanbauflächen südlich der B41 zwischen Ockenheim und Gau-Algesheim	Von Wein- und Obstanbau geprägte Fläche. Weder das aktuelle Biotopkataster noch das Verbundkonzept des LUWG heben den Bereich besonders hervor. Die Flächen grenzen aber im Süden und Norden an wertvollere Bereiche an. Sie bieten aufgrund ihrer Lage gute Möglichkeiten, Vernetzungen über Säume und Trittsteine zu entwickeln. Die Darstellung erfolgt nach entsprechenden Hinweisen insbesondere der unteren Naturschutzbehörde im Beteiligungsverfahren.
3	Entspricht RBV 25	Weinberge, Halbtrocken / Trockenrasenkomplex zwischen Hechtsheim und Klein-Winternheim. Erhalt / Entwicklung reich strukturierter Weinberge, mit entsprechenden Sonderstrukturen.
4	Entspricht RBV 3b	Rheinniederung und Polder Bodenheim - Laubenheim Erhalt der vorhandenen Gräben einschließlich begleitender Uferrandstreifen. Neuentwicklung von Grünland, Säumen und Gehölzen.
5	Entspricht RBV 26b-f einschließlich der Zwischenbereiche	Erhalt / Entwicklung von Weinbergsbrachen, Halbtrockenrasen, Gebüsch, Streuobstwiesenreste u. Ä. . In den Zwischenräumen Vernetzung durch Säume und Trittsteine insbesondere auch parallel zu der hier verlaufenden Regionalparkroute.
6a,b	Entspricht RBV 5b und RBV 5c	Erhalt und Entwicklung eines Amphibienkorridors mit Gräben und Kleingewässern/ Tümpeln

7a-c	Hosenbachtal bei Niederhosenbach	Renaturierung der Fließgewässer (außerhalb der Ortslagen), Rückbau von bestehenden Uferverbauen. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
8	Kohlhäu bei Rinzenberg	Umbau von Fichtenwald in naturnahe Bruchwälder. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
9	Spring bei Schauern	Umbau von Fichtenwald in naturnahe Bruchwälder. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
10	Finkenberg bei Idar-Oberstein	Entbuschungsmaßnahmen und Pflege magerer Grünlandstandorte. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
11	Eschelbachtal	Naturnahe Gestaltung des noch weitgehend ungestörten Tals und Gewässers. Die Maßnahme basiert auf einem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde im Zuge des Beteiligungsverfahrens.
Ohne Kennzeichnung im Plan	Nahe	Die Nahe als Rückgrat insbesondere des Gewässernetzes sollte in jedem Fall ein Schwerpunkt auch in der Entwicklung von Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen darstellen. Neben extensiv genutzten Auen bzw. Gehölzen und Auwald ist die Verbesserung der Durchgängigkeit und naturnahe Ufergestaltung und soweit wie möglich auch die Toleranz der natürlichen Dynamik von hoher Bedeutung für die Biotopfunktion des Gewässers.

Anhang 3: Hinweis auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume

Kenn-Nr. in Plan 2 ³⁹	Bezeichnung	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
Besonders schutzbedürftige Bereiche im Nahetal (12)			
Keine räumliche Abgrenzung	Flusslauf und begleitende Ufer/ Auen	Die Nahe bildet das landschaftliche Rückgrat für den gesamten Westteil der Region. Große Teile sind durch Wehre, Ableitungen, Schutzmaßnahmen an den Ufern etc. überformt, extrem naturferne Abschnitte sind aber die Ausnahme. Die Täler sind überwiegend von Offenland geprägt und zeigen nur kleinere Auenwaldflächen.	Erhalt und (Wieder-) Entwicklung naturnaher Uferabschnitte und eines Mosaiks aus Offenland (Wiesen) und – eher kleinflächig - Auenwald.
Keine räumliche Abgrenzung	Über größere Abschnitte felsige Hänge mit trockenem / magerem Grünland, z.T. auch Weinbergssteillagen	Typisch für die Nahe ist ein Wechsel aus Talweitungen und Engstellen, oft mit felsigen Durchbruchstellen. Teile dieser Hänge sind bewaldet (oft Nieder-/ Trockenwald) ab der Sobernheimer Talweitung findet sich regelmäßig Weinanbau. Die Hänge geben der Landschaft einen z.T. schon mediterranen Charakter.	Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen. Offenhaltung von Magerrasen und Trockenrasen sowie Weinbergsbrachen entlang der Hänge.
Besonders schutzbedürftige Bereiche im Selztal (13)			
Keine räumliche Abgrenzung	Bachlauf und begleitendes Grünland/ Röhricht	Die Selz bildet ein z.T. schmales, aber durchgehendes Band aus begleitenden Säumen und Wiesen bzw. Röhricht und Brachen in einer sonst überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.	Erhalt der vorhandenen und Entwicklung weiterer extensiver Strukturen und Säume. Dabei auch Entwicklung von Gehölzen, aber insgesamt Wahrung des offenen Charakters.
Keine räumliche Abgrenzung	Unbebaute Hänge der angrenzenden Hochflächen mit Wein- und Obstanbau sowie Brachen, Gebüsch und Sonderstrukturen	Beiderseits des Tals schließen überwiegend nicht sehr steile, aber in der offenen Landschaft doch markante und weithin sichtbare Hanglagen an. Die Siedlungen liegen regelmäßig am Rand dieser Hänge und zeigen mehr oder weniger deutliche Ausbreitungstendenzen in die attraktiven Hanglagen.	Schutz vor Bebauung oder zumindest Einbindung durch Berücksichtigung der Topographie, Randeingrünung etc. . Keine vollständige durchgehende Bebauung aus dem Tal bis zur oberen Hangkante.

³⁹ Soweit auf Grundlage der vorliegenden Daten möglich. Eine räumlich exakte Abgrenzung ist vielfach auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich und sinnvoll, da z.B. aktuelle flächenscharfe Erfassungen des Grünlandes fehlen. In diesen Fällen ist der Eintrag „keine räumliche Abgrenzung“ gewählt. Er ist aber als Hinweis zu sehen, diese vor Ort meist gut erkennbaren Strukturen auf Ebene der örtlichen Landschaftsplanung mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln. Soweit Hinweise auf solche Strukturen vorliegen, sind sie in Plan 2 (Historische Kulturlandschaften) und Plan 4 (z.B. Grünland, Felsen) und hinsichtlich Potenzialen z.B. für Bruch- und Trockenwald, auch in Plan 3 wiedergegeben.

Besonders schutzbedürftige Bereiche - Sandgebiete zwischen Mainz und Ingelheim (14)			
Keine räumliche Abgrenzung	Lennebergwald	Größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Rheinhessen.	Schutz vor weiteren Störungen und Zerschneidungen.
Keine räumliche Abgrenzung	Sand-/ Steppenrasen	Vor allem für den Naturschutz wichtige Flächen, die aber auch einen sehr typischen und für Erholungssuchende attraktiven offenen, aber doch reich strukturierten Charakter haben.	Offenhaltung.
Keine räumliche Abgrenzung	Extensive Obstbestände	Neben den intensiv genutzten Flächen finden sich auch Reste älterer und weniger intensiv genutzter Obstbaumbestände. Sie sind regelmäßig von Brachen einerseits oder Intensivierung andererseits bedroht.	Erhalt und Offenhaltung insbesondere im Umfeld der Hauptwege/ Regionalparkrouten.
Besonders schutzbedürftige Bereiche - Oberes Mittelrheintal (15a)			
Keine räumliche Abgrenzung	Rodungsinseln (z.T. mit Borstgrasrasen/ Heide)	Rodungsinseln finden sich vor allem in den höheren Lagen auf etwas flacherem Untergrund. Zwischen Binger Wald und den Tälern gelegen bieten sie einen weiten Blick mit z.T. fast hochflächenartigem Charakter und ergänzen so das vielfältige Gesamtbild um ein weiteres Element.	Offenhaltung, Schutz vor Verbuschung.
Keine räumliche Abgrenzung	Weinbausteillagen	Vor allem Reste kleinteilig in die felsigen Hänge „eingebauter“ Weinbergparzellen sind von der Verbrachung bedroht.	Erhalt von Stützmauern, Treppen etc., Offenhaltung, Schutz vor Verbuschung.
Keine räumliche Abgrenzung	Trockenwälder	Die Hänge geben der Landschaft einen z.T. schon mediterranen Charakter	Erhalt der typischen Trockenwälder und trockenen Niederwälder mit ihrem meist lichten, eichenreichen Bestand speziell an felsigen Hangstellen.
Besonders schutzbedürftige Bereiche Hoch-, Idar- und Soonwald (16,17)			

Keine räumliche Abgrenzung	Hangbrücher bzw. vermoorte Senken	Innerhalb der weitläufigen Wälder liegen kleinflächig nasse Standorte. Teilweise wurden sie trockengelegt und mit Fichten bepflanzt, teilweise haben sich aber auch typische, meist lichte Bruchwaldbestände erhalten, in einigen Fällen findet sich auch Grünland.	Erhalt und Entwicklung naturnaher, lichter Waldbestände.
Keine räumliche Abgrenzung	Rodunginseln (z.T. mit Moorvegetation und Borsgrasrasen/ Heide)	Innerhalb der bewaldeten Höhen finden sich nur wenige Rodunginseln. Umso wichtiger ist ihr Erhalt für ein möglichst vielfältiges Landschaftsbild.	Offenhaltung.
Keine räumliche Abgrenzung	Laubholzreiche, naturnahe Wälder	Größere Teile der Höhenzüge werden von fichtenreichen Aufforstungen geprägt. Ihr relativ monotoner und speziell in Tallagen auch „dunkler“ Charakter schränkt die Attraktivität ein.	Langfristiger Umbau zu naturnäheren Artenzusammensetzungen, insbesondere auch Auflichten und Aufbrechen größerer zusammenhängender Bestände.
Freiräume im besiedelten Bereich - Kernflächen im Stadtumfeld Mainz und Worms			
KF 1	Laubenheimer Höhe und Kesseltal	Stadtnahe und trotzdem nur wenig zerschnittene Freiräume mit Anschluss an die bis nach Worms reichenden Hanglagen parallel zum Rhein (1.1 in Tabelle 4 und Plan 2). In großen Teilen ackerbaulich genutzte, wenig strukturierte Flächen mit weiten Ausblicken. Zum Rhein hin Hanglagen mit Weinbau.	Erhalt des unzerschnittenen, offenen Charakters. Entlang der Wege (v.a. Regionalparkhaupttroute) Gestaltung mit Säumen. Gehölzpflanzungen nur locker und unter Wahrung des offenen Charakters. Ortsrandgestaltung und möglichst klare Abgrenzung der Ortsränder zu den Freiflächen. Erhalt und Entwicklung der Feldflur südlich der A 60 als einer der Schwerpunktlebensräume des Feldhamsters.
KF 2	Wildgraben und offene Hochfläche bis zum Winterheimer Berg	Stadtnahe und trotzdem nur wenig zerschnittene Freiräume mit Anschluss über den Heilbach an das Selztal. Östlich von Klein- Winterheim allerdings Windenergieanlagen. In großen Teilen ackerbaulich genutzte, wenig strukturierte Flächen mit weiten Ausblicken. Am Heilbach Hanglagen mit Weinbau.	Wie KF 1. Ein weiterer Ausbau der vorhandenen Windenergieanlagen zu einem flächigen „Park“ sollte unterbleiben.
KF 3	Gonsbachtal	Durchgehender Talzug als Grünverbindung zum Rhein.	Erhalt des Talzugs als durchgehende Grünverbindung.

KF 4	Ober-Olmer Wald und Verbindung nach Finten und Drais	Wald, sowie von Obstanbau geprägtes Offenland in den Verbindungsflächen nach Finten und Drais.	Erhalt und Vermeidung von Zerschneidungen.
Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms ⁴⁰			
KF 4aWo	Kernfläche Eckbach	Der Eckbach wird über größere Abschnitte bereits durch relativ breite Extensivstreifen begleitet. In einigen Abschnitten bestehen aber auch noch Lücken.	Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung verbliebener Lücken.
KF 4bWo	Kernfläche Eisbach	Der Eisbach verläuft in einem strukturarmen Umfeld, z.T. durch Siedlungen und ist in größeren Abschnitten nur lückig von Gehölzen begleitet. Der betreffende Abschnitt ist teilweise als Landschaftsschutzgebiet Eisbachauen ausgewiesen.	Renaturierung und Verbreiterung der begleitenden Streifen durch Säume, Grünland, Brachen und Gehölze.
KF 5Wo	Kernfläche Pfrimm	Die Pfrimm wird überwiegend bereits durch relativ breite Extensivstreifen begleitet.	Erhalt der begleitenden Streifen und Schließung kleinerer Lücken
KF 6Wo	Kernfläche Wormser Terrasse und Steillagen bei Herrnsheim	Es handelt sich um einen Komplex aus einem Wäldchen, Gräben der Wormser Terrasse und den angrenzenden Hängen mit Weinbauteillagen und Sandabbau. Die Besonderheit liegt in der engen Nachbarschaft von Weinbau und Rhein mit einem relativ engen verbleibenden Zugangskorridor. Die Lage erhält durch Schloss und Park Herrnsheim noch eine besondere Note. Die dem Rhein zugewandten Hänge und die vorgelagerte Niederung gehören zum Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet.	Sicherung des Wäldchens einschließlich des begleitenden Offenlands. Sicherung des Freiraumkorridors zum Rhein sowie Freihaltung der Hanglagen. Aufbau eines verbindenden Wegenetzes mit begleitenden Säumen, lockeren Gehölzen etc. unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters.

⁴⁰ Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

Anhang 4: Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

Kenn-Nr. in Plan 2	Bezeichnung	Kurzbeschreibung und regionale Bedeutung	Ziele und Maßnahmen
Weinbaulandschaften (einschließlich der anschließenden Randbereiche der Agrarlandschaften der Hochflächen und Riedel)			
1.1	Östlicher Hangabbruch des Rhein Hessischen Berg- und Hügellandes	Von Weinbau geprägte Hänge und Rand der offenen Agrarlandschaft der angrenzenden Plateaus und Riedel. Der Hangabbruch bildet eine für den Ostteil der Region markante Leitstruktur. Bis Guntersblum verläuft hier auch eine Hauptroute des Regionalparks.	Erhalt der typischen Strukturelemente der Weinbergslandschaft. Gestaltung und Vernetzung innerhalb der ackerbaulich genutzten Bereichen mit Säumen. Gehölze nur locker, akzentuierend und ohne Blickbarrieren. Realisierung der Maßnahmen entlang der Regionalparkroute und Verlängerung der Regionalparkroute bis Worms.
1.2	Verbindungsstück KF 2 – Selztal und 1.1	Dieser Bereich grenzt südlich an das Stadtumfeld KF 2 an und ähnelt diesen auch in der Struktur. Im Süden finden sich auch besser strukturierte Hanglagen mit Weinbau. Das Gebiet stellt die Verbindung mit dem Selztal her und damit den Anschluss an das dortige Routennetz des Regionalparks, aber auch an die Bahn bei Nieder-Olm und erweitert somit Wegemöglichkeiten und Aktionsräume ganz erheblich.	Wie 1.1
1.3	Hänge des Selztals südlich Essenheim	Der Bereich umfasst die Verlängerung der im landesweiten Konzept des LEP IV mit 13 gekennzeichneten Flächen im Selztal. Ähnlich wie die dort eingeschlossenen Hänge bildet er eine wichtige Kulisse für das Selztal und einen attraktiven Rand der noch weitgehend unzerschnittenen, nördlich angrenzenden Plateaufläche. Eingeschlossen sind neben reicher strukturierte Hanglagen bei Essenheim auch die (noch) weniger attraktiven strukturärmeren aber als Verbindung wichtigen Hangabschnitte.	Wie 1.1
1.4	Randflächen des Westplateaus südlich Ober-Hilbesheim	Im Kern gut strukturierter Hangbereich (RBV 26a), der zu den Rändern hin strukturärmer und intensiver genutzt wird.	Schutz vor Störung und Zerschneidung. Erhalt noch vorhandener Strukturelemente und Ergänzung insbesondere entlang der Regionalparkroute unter Wahrung des offenen Charakters der Hochfläche (EU-Vogelschutzgebiet).

			Herstellung von Querverbindungen zwischen den Regionalparkrouten mit Anbindung an die Bahnhöfe im Tal.
Weinbaulandschaft in Verbindung mit offenlandbetonter Mosaiklandschaft			
2	Langenlonsheimer Wald und Umgebung	Wenig zerschnittener Bereich. Wald mit umgebender Weinbergslandschaft. Die Daten der Forsteinrichtung zeigen eine hohe Besucherfrequenz, die durch die Lage und Attraktivität auch plausibel ist.	Schutz vor Störung und Zerschneidung. Das Wegenetz sollte besonders auch auf Zugangsmöglichkeiten von der Bahnanbindung im Nahetal ausgerichtet werden.
Täler und Niederungen innerhalb von Weinbaulandschaften der Ebene und des Hügellandes			
2.1	Seebachtal	Der Seebach verläuft durch eine strukturarme durch Weinbau und Äcker geprägte Landschaft. Der Bach und die relativ strukturreiche Talsohle bilden die einzige durchgehende Gliederungsstruktur. Das Tal schließt Westhofen und die umgebenden Randhöhen an die Verbindungssachse entlang der Rheinniederung und Rheinfront (Fläche 1.1) an.	Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Seebachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat. Extensivierung angrenzender Flächen. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen (der derzeitiger Verlauf geht entlang der L386).
Bereiche mit Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms (Zusatz Wo) ⁴¹			
2.2 2.2Wo	Eisbachtal	Der Eisbach verläuft durch eine strukturarme durch Weinbau und Äcker geprägte Landschaft. Der Bach bildet die einzige durchgehende Gliederungsstruktur. Das Tal verbindet Worms mit dem Pfälzerwald bei Ramsen und wird auch durch einen ausgeschilderten Radweg begleitet. Der Weg verläuft allerdings überwiegend entlang der Hauptverkehrsstraßen.	Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung des Eisbachs mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat. Extensivierung angrenzender Flächen. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen, soweit wie möglich auch in ausreichender Entfernung zu den Straßen.
2.3 2.3Wo	Pfrimmtal	Die Pfrimm verläuft durch eine strukturarme durch Weinbau und Äcker geprägte Landschaft. Der Bach bildet die einzige durchgehende Gliederungsstruktur. Das Tal verbindet Worms mit dem Zellertal und führt weiter in den Pfälzerwald bzw. über ein Seitental zum Donnersberg. Bis zum Zellertal besteht ein ausgeschilderter Radweg.	Erhalt und Entwicklung/ Renaturierung der Pfrimm mit begleitenden Uferstreifen als durchgehende Gliederungsstruktur und landschaftlicher Rückgrat. Extensivierung angrenzender Flächen. Erhalt und Ausbau durchgehender Rad-/ Wanderwegeverbindungen auch im Tal.
Offenlandbetonte Mosaiklandschaft			

⁴¹ Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

3	Verbindungskorridor Idarwald-Hahnbachtal südlich Rhaunen	Reich strukturierte Mosaiklandschaft, die alternativ zu der Verbindung im Tal durch Rhaunen eine Verbindung vom Idarwald über einen Höhenrücken bis zur Altenburg ermöglicht.	Schutz vor Störung und Zerschneidung. Ausschilderung einer durchgehenden Wegeverbindung für Wanderer und Radfahrer.
Wichtige verbindende Gewässerpassagen im Siedlungsbereich			
4.1	Flügelsbach in Nierstein	Der Bachlauf ist nur über kleine Abschnitte verrohrt, aber stark begradigt und wird von Hochwassermauern gesäumt. Er stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen Rheinniederung und dem Hangabbruch des Berg- und Hügellandes (siehe oben Nr. 1.1.) dar	Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung der Mauern, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit.
4.2	Seebach in Osthofen	Der Bachlauf ist nur über kleine Abschnitte verrohrt aber stark begradigt. Er stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen dem Seebachtal (siehe oben Nr. 2.2.) und der Heinniederung dar.	Schutz und Entwicklung begleitender Grünflächen, naturnahe Gestaltung/ Begrünung, ggf. auch Rücknahme/ Aufweitung (unter Wahrung des Hochwasserschutzes) und Verbesserung der Zugänglichkeit.
4.3	Hahnenbach in Kirn	Für die Stadt prägender markanter innerstädtischer Wasserlauf mit Hochwasserschutz, z.T. von Bäumen und Ufermauern begleitet. Er stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen dem Hahnabachtal und der Nahe dar.	Schutz und Entwicklung der Ufer mit begleitenden Wegen/ Promenaden, Grünflächen aber auch Plätzen. Entwicklung eines attraktiven Eingangs von der Nahe in die Stadt und ins Hahnabachtal.
Übernahme von bereits im Landschaftsrahmenplan rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) (Stand 27.10.2009) enthaltenen Flächen im Bereich der Stadt Worms ⁴²			
4.8 Wo	Pfrimm in Worms	Offen und von Gehölzen begleitet. Der gekennzeichnete Abschnitt stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung zwischen dem Pfrimmtal (siehe oben 2.3) und dem Rhein dar.	Erhalt des Gewässerlaufs und möglichst Einbindung im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, Möglichkeiten einer Renaturierung prüfen.
4.9 Wo	Pfrimm in Pfeddersheim	Offen und von Gehölzen begleitet. Der gekennzeichnete Abschnitt stellt eine wichtige landschaftliche Leitlinie für die Verbindung innerhalb des Pfrimmtals (siehe oben 2.3) und dem Rhein dar.	Erhalt des Gewässerlaufs und möglichst Einbindung im Rahmen örtlicher Gestaltungskonzepte, Möglichkeiten einer Renaturierung prüfen.
Lückenschluss Regionalparkroute			
5	Verbindung Gabsheim-Vendersheim	Bestehende Lücke einer im Ansatz vorhandenen Ringverbindung von Nierstein bis Bingen im Landkreis Alzey-Worms.	Kennzeichnung und Gestaltung im Zusammenhang mit der bereits geplanten Regionalparkroute.

⁴² Kenn-Nr. analog dem Landschaftsrahmenplan VRRN, mit dem Zusatz Wo

Anhang 5: Grünverbindungen

Die Grünverbindungen konzentrieren sich auf die Bereiche, an denen stark befahrene Straßen wichtige Vernetzungen durchschneiden. Dies sind in erster Linie Bundesstraßen und Autobahnen. Zur Trennwirkung von Straßen gibt es nur Zusammenstellungen verschiedener Beobachtungen und Hinweise auf gewisse Trends, aber keine allgemein als Standard anerkannte Einstufung und Bewertung oder gar Richtwerte. In einer vom BfN geförderten Untersuchung (HERRMANN M., MATHEWS A. (2007)) wird auf Basis solcher Daten und Hinweise ab etwa 10.000 KfZ/24h von einer Barrierewirkung auch für große und mittelgroße Säugetierpopulationen ausgegangen, bereits ab 4.000 KfZ/24h auch für kleine bis mittelgroße.

Unter diesen Prämissen werden folgende Standorte vorgeschlagen:

Querung der A61 westlich Worms	Diese Querung dient in erster Linie der Vernetzung trocken-warmer Hänge, sowie Pionier- und Brachestandorten zwischen RBV 21 und RBV10Wo. Sie verbindet die Hanglagen parallel zum Rhein mit ähnlichen Strukturen im Bereich Zellertal (am Westrand der Region und unmittelbar angrenzend außerhalb) und umgeht dabei die Barriere der Stadt Worms mit ihrer Bebauung.
Querung der A63 durch die Selz bei Nieder-Olm	Dieser Durchlass hat eine hohe Bedeutung für die Vernetzung der Selz selbst, sowie über begleitende Randstreifen für Amphibien und Kleintiere. Hier quert zugleich auch eine Hauptroute des Regionalparks.
Querung der A60 nördlich Mainz Finthen	Diese Querung befindet sich innerhalb eines Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebietes sowie im Verlauf einer Regionalparkroute und dient der Reduzierung der erheblichen Barrierewirkung der Autobahn. Betroffen sind vor allem Arten des „Halbaffenlands“ wie der Wiedehopf sowie Arten der Übergangsstrukturen zwischen Wald und Offenland entlang des Südrandes des Lennebergwaldes.
Querung der A60 durch die Selz bei Ingelheim	Dieser Durchlass hat eine hohe Bedeutung für die Vernetzung der Selz zwischen dem Selztal und dem Mündungsbereich in den Rhein bzw. dem Rhein und seinen begleitenden Auen. Dies gilt für den Bach selbst, über begleitende Randstreifen aber auch für Amphibien und Kleintiere. Hier quert zugleich auch eine Hauptroute des Regionalparks.
(a+b) Querungen der B9 und A60 zwischen Bingen (Rochusberg) und Ockenheim	Diese Querungen dienen der Vernetzung der vor allem von Obstanbau geprägten Flächen RBV 4 sowie im weiteren auch des Rochusberges in Richtung der Hanglagen RBV26. Sie liegen zugleich auf einer Hauptroute des Regionalparks.
Querung der A61 durch den Wiesbach bei Armsheim	Dieser Durchlass hat eine hohe Bedeutung für die Vernetzung und Durchlässigkeit des Wiesbachs selbst, sowie über begleitende Randstreifen für Amphibien und Kleintiere. Die Autobahn trennt den in größeren Teilen noch gut strukturierten Oberlauf weitgehend vom Unterlauf und behindert dadurch letztlich auch eine Verbesserung und ggf. Wiederbesiedlung und Austausch aus dem Oberlauf heraus in diesen Abschnitten.
Querung der B41 westlich von Waldböckelheim	Diese Querung liegt an der kürzesten Verbindung zwischen den Waldflächen des Gauchbergrückens und der Nahe und damit auch eines landesweiten Korridors, der letztlich Soonwald und Bingerwald über die walddreiche Hänge der Alsenzmündung und des Lembergs in Richtung Donnersberg und Pfälzerwald vernetzt.

Querung der L176 südlich Idar-Oberstein	8a und 8b markieren Bereiche, an denen bereits Ansätze von Querungsmöglichkeiten (Brücken, Unterführungen) bestehen. Ziel ist es, diese im Detail zu prüfen und zu optimieren, um eine möglichst optimale Anbindung des Truppenübungsplatzes Baumholder, an das Nahetal und den Korridor RBV 12 zu erhalten.
Querung der A62 zwischen Weiersbach und Gimweiler	Diese Querung liegt im Verlauf eines gemäß Darstellung des LUWG über die Region hinaus wichtigen Korridors aus größeren und kleineren Waldflächen zwischen dem Nahetal (mit Weiterführung Richtung Truppenübungsplatz Baumholder) und den sich auch im Saarland fortsetzenden Wäldern um Nohfelden.
Querung der B9 nördlich Gunterblum	Sie markiert die Querung des Vernetzungskorridors RBV 5c mit Bahn, der hier neu gebauten B9 und einem Wirtschaftsweg. Die Bedeutung liegt vor allem in der Querungshilfe für Kleintiere und Amphibien. Die Darstellung zielt darauf ab, dass die vorhandenen Querungen optimiert werden.

Leuchtturmprojekte

Spezielle auf den Biotopverbund ausgerichtete Leuchtturmprojekte werden nicht vorgeschlagen. Allerdings können die o.g. Ökoflächenpools wie auch die Grünbrücken durchaus in diesem Sinn verstanden und realisiert werden.

Zudem sollten die in Kapitel 5.5 genannten Leuchtturmprojekte zur Reaktivierung historischer Kulturlandschaftselemente unbedingt auch im Sinne des Arten- und Biotopschutzes gesehen und gestaltet werden.